

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **4737**

LEITZ

Leitz A 85

20 orange

H u n s c h e

4

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4737

1 Ks 1/69 (RSHA)

4

R III / 4



Der Landgerichtspräsident

I H 203

An den

Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten

in

H a m m / Westf.

Zu I H 1404.9.

Bochum, den
Viktoriastraße 14 (Husemannplatz)
Fernruf Nr. 60961-63

8. Mai

1954. 4.

Oberlandesgericht
Hamm Westf.)
11. MAI 1954
Anl. Heft Bd

Der durch Verfügung des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm vom 27. 3. 1954 - I H 1404 . 9 - als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht in Recklinghausen und zugleich bei dem Landgericht in Bochum zugelassene Rechtsanwalt Otto H u n s c h e ist am 15.4.1954 in die Liste der Rechtsanwälte beim Amtsgericht Recklinghausen und am 8. 5. 1954 in die des Landgerichts eingetragen.

Dem Herrn Justizminister und dem Herrn Präsidenten der Rechtsanwaltskammer ist von der Eintragung Mitteilung gemacht. Das Verteidigungsprotokoll ist beigelegt.

gez. Tosse

Beglaubigt

Plöig
Justizangestellte



Beglaubigt:

ap. Justizassistent.

Handwritten notes:
In der hiesigen Liste
mit S.
H. 11/5. 34
CLM
g. 14.
No

Handwritten: I H 1504/10

Handwritten: g.

116

Akten

des

Oberlandesgerichts

zu

Hamm (Westf.)

betreffend

Otto Hunsche

Anwaltsassessor

Bl. 94

Rechtsanwalt b.d. AG Recklinghausen
u. LG Bochum

Bl. 114

Vermerk d. J. 149

Beiakten:

I. H. 1504

Fragebogen

zur Erforschung der wirtschaftlichen Lage der Referendare und Assessoren

I. Zur eigenen Person

1. Familienname: Hunsche Vorname (Rufname): Otto (Namen in Druckbuchstaben schreiben!)		Privatanschrift (Heimatanschrift): Recklinghausen, Dortmunderstr. 109	
2. Geburtstag? 15. Sept. 1911 Geburtsort? Recklinghausen		3. Sind Sie arisch? ja Konfession? evgl.	
4. a) Wo sind Sie aufgewachsen? a1) auf dem Lande? a2) in der Kleinstadt? Industriestadt a3) in der Großstadt? ./.		4b) Wo ist Ihr Vater aufgewachsen? auf dem Lande 4c) Wo ist Ihre Mutter aufgewachsen? " " "	
5. Verheiratet? nein Seit wann? Falls nicht, verlobt? nein Seit wann? ./.		6. Berufliche Stellung des Vaters der Frau? ./.	
7. Haben Sie Kinder? ./.		Wieviel Jungen? ./. Wie alt? Wieviel Mädchen? ./. Wie alt?	
8. Haben Sie eine eigene Wohnung? ./. Wohnen Sie möbliert? ./. Wohnen Sie im Hause der Eltern oder bei Verwandten? Zimmerzahl der elterlichen Wohnung? 6 (Wigentum)		Wieviele Zimmer? ja Wieviele Zimmer? Höhe der Miete? Höhe der Miete? Höhe der Miete? Höhe der Gesamtmiete?	
9. Welchen studentischen, politischen und anderen Verbänden haben Sie zur Zeit des Studiums oder der Ausbildung angehört oder gehören Sie jetzt an?			
a) NSDAP? ./.		Seit wann? ./. Mitgl.-Nr.	
b) BNSD? ./.		" " "	
c) SA, SS, SA? S A		" " 5.V.33 "	
d) NSB, Luftschutz usw.? ./.		" " "	
e) Kyffhäuserverband		" " "	
f) der V.V.D. St.		" " "	
Welches Amt in der Partei oder deren Nebengliederungen, insbesondere BNSD, hatten oder haben (Dauer der Tätigkeit)? ./.			
Wieviel Stunden beansprucht Ihre Parteitätigkeit durchschnittlich in der Woche? 5 Stunden			
Haben Sie Ihren Vorbereitungsdienst mit Rücksicht auf Tätigkeit in der Bewegung oder aus anderen Gründen unterbrochen? nein			
10. Wie hoch ist insgesamt zur Zeit die monatliche Beitragslast für die Mitgliedschaft bei Verbänden? 4 RM		11. Halten Sie sich aus eigenen Mitteln juristische Zeitschriften? Welche? nein	
12. Sind Sie gegen Unfall und Krankheit versichert? Referendarversicherung, SA-Hilfskasse			
13. Sind Sie Kriegsteilnehmer? Verwundet? ./. Kriegsbeschädigt?		Frontkämpfer? Orden? Wieviel Prozent? ./.	
14. Welche Fremdsprachen sprechen Sie? ./.		Welche davon beherrschen Sie? ./.	
15. Waren Sie im Ausland? Wo? In welcher Eigenschaft? ./.		Wie lange? ./.	

II. Zur Familie

1. Beruf und Dienststellung des Vaters (auch falls verstorben)? **Kolonialwarenhändler**
 Ist der Vater (die Mutter) verstorben? **nein**
 Ist der Vater im Kriege gefallen? **nein**
2. Monatliches Einkommen des Haushaltungsvorstandes?
 a) unter RM 200,- **etwa 250.-RM**
 b) RM 200,- bis 300,-
 c) RM 300,- bis 500,-
 d) über RM 500,- **./.**
3. Wieviel Angestellte (einschl. Hausgehilfen) beschäftigt Ihr Vater bzw. der sonstige Haushaltungsvorstand?
nein ./.
4. Wieviel Familien-Angehörigen außer Ihnen gewährt Ihr Vater bzw. der Haushaltungsvorstand Unterhalt? **2**
5. Wieviel Geschwister haben Sie? **2**
 Wieviel sind verstorben? Wann? **./.**
6. Beruf Ihrer Geschwister? **Kaufmann
Vikar**
7. Wieviel davon leben unversorgt im elterlichen Haushalt oder sind auf Unterstützung von Hause angewiesen? **1**
8. Hat Ihr Vater bzw. Ihr Ernährer sonstige besondere Lasten zu tragen? **nein**
 (z. B. Ausgaben für andauernde Krankheit usw.)

III. Zum Studium

1. Wann Beginn des Studiums? **SS 1931**
2. Wie haben Sie Ihr Studium finanziert? **Durch regelmäßigen Wechsel der Eltern**
 (durch regelmäßigen Wechsel der Eltern oder von Dritten; durch eigenen Verdienst; durch Stipendien, Darlehen - ungefähre Verhältniszahlen angeben -)
3. Durchschnittliche Höhe des monatlichen Gesamteinkommens während der Studienzeit? **./. 100.-RM ./.**
4. Davon durchschnittliche Höhe des monatlichen eigenen Verdienstes? **./.**
5. Art und durchschnittliche Dauer der Nebenbeschäftigung? **./.**
- Haben Sie noch Schulden, insbesondere aus der Studienzeit?
 In welcher Höhe? **./.** b) Wann Fälligkeit? **./.** c) Wie hoch verzinslich? **./.**
- Haben Sie vor dem Studium versucht, in einem anderen Beruf unterzukommen? **./.**
 Wo, wie lange vor Beginn des Studiums?
8. Mußten Sie das Studium unterbrechen? **./. nein**
 a) Wie lange?
 b) Aus welchen Gründen?
 (z. B. zwecks Nebenverdienst, wegen Krankheit)
9. Referendarexamen? Wann bestanden? **12. Febr. 35** Wo? **OLG Hamm i/W.**
 Beim wievielten Versuch? **1.** Mit welchem Prädikat? **ausreichend**
10. Dr.-Examen? Wann bestanden? **./.** Wo? **./.**
 Beim wievielten Versuch? Mit welchem Prädikat?
11. Welche Unkosten hatten Sie beim Dr.-Examen?
 b) Durch Drucklegung der Arbeit? **./.** a) An Promotionsgebühren? **./.**
 c) Sonstige Unkosten? **./.**
12. Wie lange (einschließlich der Vorbereitung) mündl. und schriftlich - haben Sie den Vorbereitungsdienst des Studiums für das Dr.-Examen unterbrochen?

IV. Zum Vorbereitungsdienst

2

1. In welcher Ausbildungsstation befinden Sie sich zur Zeit **kleines Amtsgericht**

Wie lange noch? **18. November 35**

2. Haben Sie das Assessorexamen schon einmal oder mehrmals nicht bestanden? **nein** Wie oft?

3. Welche Prädikate haben Sie bisher in der Ausbildung erhalten? **keine**

4. Wie finanzieren (finanzieren) Sie Ihren Unterhalt und Ihre Ausbildung?

a) Erhalten (erhielten) Sie regelmäßig Unterstützung in Naturalien oder Geld von Eltern, von Verwandten oder von dritter Seite? In welcher Höhe monatlich insgesamt? **wohne bei den Eltern**

b) Erhalten (erhielten) Sie einen Unterhaltszuschuß von der Justizverwaltung? **nein**

b1) In welcher Höhe? **./.**

b2) Seit wann? **./.**

b3) Wie lange noch? **./.**

b4) Von wann bis wann? **./.**

c) Ist ein Antrag auf Unterhaltszuschuß von Ihnen seitens der Behörde abgelehnt worden? **./.**

c1) Aus Mangel an Mitteln?

c2) Wegen Nichterfüllung der Leistungsvoraussetzungen?

c3) Wegen Verneinung der Bedürftigkeit?

c4) Aus welchen sonstigen Gründen?

d) Sind (waren) Sie auf Nebenverdienst angewiesen? **nein**

e) Durch welche Tätigkeit verschaffen (verschafften) Sie sich Nebenverdienst? **./.**

Regelmäßig?

In welcher Höhe?

f) Wieviel Zeit beansprucht(e) die Nebentätigkeit durchschnittlich in Arbeitsstunden pro Woche? **./.**

g) Haben Sie Schulden gemacht, um die Ausbildungszeit durchzuhalten? **nein** In welcher Höhe? **./.**

g1) Aus was für Mitteln bestreiten Sie die Kosten für die Prüfung und das Lager? **./.**

h) Welchen Betrag wenden Sie augenblicklich durchschnittlich monatlich für Ihren Unterhalt auf?

h1) Miete? **./.**

h5) Bücher? **4.-RM**

h2) Ernährung? **zu Hause**

h6) Andere kleine Bedürfnisse des tägl. Lebens? **./.**

h3) Kleidung? **von den Eltern**

h7) Sport? **2.-RM**

h4) Fahrgehd? **18,75 RM**

h8) Vergnügen und Bildungsstätten (Theater, Kino, Konzert usw.)? **10.-RM**

i) Gewähren Sie Angehörigen Unterstützung? **nein**

i1) Welchen?

i2) Warum?

i3) Wie hoch? **./.**

Frage IV, 4 ist auch von den Assessoren zu beantworten!

V. Zur Assessorenzeit

1. Assessorexamen. Wann bestanden? Wo? Beim wievielten Versuch?
 Mit welchem Prädikat?

2. Beschäftigung seit dem Assessorexamen:

A. Vorbildungsgemäße Beschäftigung.

a) Im Justizdienst:

Art der Tätigkeit?	Planmäßige Stelle?	Zeitdauer? (in Wochen, Monaten oder Jahren)	Entgeltlich? (Monatl. Nettoeinkommen)
--------------------	--------------------	--	--

Wie lange dauerte es bis zur ersten entgeltlichen Beschäftigung?

b) Bei anderen Behörden:

Art der Tätigkeit?	Planmäßige Stelle?	Zeitdauer?	Entgeltlich?
--------------------	--------------------	------------	--------------

c) Bei Anwälten:

Art der Tätigkeit?	Zeitdauer?	Entgelt? Höhe?
--------------------	------------	----------------

d) In der Wirtschaft und anderen Stellen:

Art der Tätigkeit?	Zeitdauer?	Entgelt? Höhe?
--------------------	------------	----------------

e) In der Partei oder deren Untergliederungen?

Art der Tätigkeit?	Zeitdauer?	Entgelt? Höhe?
--------------------	------------	----------------

B. Beschäftigung, die der Vorbildung nicht entspricht.

a) Im mittleren oder oberen Justizdienst:

Art der Tätigkeit?	Zeitdauer?	Entgelt? Höhe?
--------------------	------------	----------------

b) In sonstiger Weise:

Art der Tätigkeit?	Zeitdauer?	Entgelt? Höhe?
--------------------	------------	----------------

VI. Erklärung.

Würden Sie bei sorgfältiger Prüfung Ihrer wirtschaftlichen Lage (ohne Berücksichtigung eines evtl. z. Zt. gewährten Unterhaltszuschusses) einen Antrag auf Unterstützung stellen und verantworten können?

ja

VII. Versicherung.

Ich versichere hiermit meine Angaben nach sorgfältiger Prüfung und so vollständig und richtig wie möglich gemacht zu haben.

(Unterschrift)

Alte Hand

O t t o H u n s c h e
A s s e s s o r

Recklinghausen, den 30.8.1938.
Dortmunder Str. 109.

Landgericht Bochum
- 1. SEP. 1938
Bd.....Heft.....Anl.....

An den

Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in H a m m,

durch den

Herrn Landgerichtspräsidenten
in B o c h u m.

gh

Gesuch um Übernahme
in den Probendienst.

Ich bitte, mich in den Probendienst für das Amt des Richters und Staatsanwalts übernehmen zu wollen.

Mit einer zum Richteramt befähigten Person bin ich nicht verwandt oder verschwägert.

Für den Fall meiner Übernahme verpflichte ich mich, 5 Jahre im Justizdienst zu bleiben.

Ich bitte, mein Gesuch wohlwollend zu prüfen. Ich bin verlobt und beabsichtige, möglichst bald zu heiraten.

Otto Hunsche

Assessor.

Durchschlag.

Der Reichsminister der Justiz

Berlin W 8, den 23. November 1938

I p 25 XI 11/38

Meyer

An

den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten

in

H a m m (Westf.)

Berichte vom 8. Oktober 1938

- I M 554/31-, 6. Oktober 1938 - I H. 972/27,

27. Oktober 1938 - I M 563/25 - und

13. Oktober 1938 - I K. 853/19 -

- Anlagen: 1) 4 Niederschriften über den
Prüfungshergang,
2) 4 Lagerzeugnisse,
3) 4 Durchschläge,
4) 1 w. Zeugnis.

Kopf

Dem Antrage der Assessoren Werner Meyer, Otto Hunsche,
Wilhelm Müssen und Gustav Kösling auf Übernahme in den Probe-
dienst für die Laufbahn für das Amt des Richters und Staats-
anwalts hat nicht entsprochen werden können; sie sind von
hier aus benachrichtigt worden.

Im Auftrag

gez. Dr. Nadler

Vfg.

Zu den Akten.
Hamm, den 30. 11. 38
Der O. L. G. Präsident.

J. V.

V

I 26 972/

Der Chef der Sicherheitspolizei

Berlin SW 11, den 14. Februar 1939.
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

S - V 3 a Nr. 1239/38

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

An

den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in H a m m / Westf.



Der am 15.9.1911 zu Recklinghausen geborene und in Elbing, Ziesestraße 14 wohnhafte Assessor Otto H u n s c h e, der die große Staatsprüfung am 29.6.1938 bestanden hat, ~~standen hat~~, bewirbt sich um Übernahme in den Dienst der Geheimen Staatspolizei.

Ich bitte um baldige Überlassung seiner Personal- und Prüfungsakten zur Einsichtnahme.

Im Auftrage:

gez. T e n t

Beglaubigt:

Jahnke
Kanzleiangestellte.



W. G.

Der OLG.Präs.
I H 972/.

Hamm, den 14. Febr. 1939.

Verfg.

- 1) An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in Marlenwerder

Betr. : Assessor Otto Hunsche, Landgericht Elbing.

Ich bitte um gefällige Rückgabe der mit Schreiben vom 3.11.1938 übersandten obergerichtlichen Personalakten und des Zeugnisheftes des Assessore Otto Hunsche, da sie hier aus Anlass einer Bewerbung benötigt werden.

- 2) Nach 2 Wochen (Weitersendung an G.StaPo.)

I. V.

Abled

13
Gef. 20. 2. 39. 1/2
I H 972
ab 2/12 39. F

Pa.

d.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Hamm/Westf., den 2 März 1939.

I. H 972/.

Verfg.

✓ 1.) An den

Herrn Chef der Sicherheitspolizei

in

Berlin SW 11

Betrifft: Schreiben vom 14.2.1939, Frinz-Albrecht-Str.8.

Anlagen: 1 Band obergerichtliche Personalakten,
1 Zeugnisheft.

Anliegend übersende ich die obergerichtlichen Personalakten und das Zeugnisheft des ~~Assessors~~ Assessors ~~.....~~ Otto Hunsche aus Recklinghausen,
..... ~~.....~~
z.Zt. in Meseritz, Landgericht, geboren am
15.9.1911 zu Recklinghausen
mit der Bitte um alsbaldige - ~~.....~~ Rückgabe.

Der Assessor ist auf Grund des § 1 der Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 29. März 1935 - RGBI. I S. 487 - aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden.

- ✓ 2.) Dem Schreiben zu 1) sind die oben bezeichneten Anlagen beizufügen. ~~.....~~
- 3.) Nach 2 Monaten.

In Vertretung:

[Handwritten signature]

[Handwritten initials]

*hm 1 gef. 3/8
4.3.39
geh.*

*14.2.39 ab 4/3. 3/8
(1 Bd, 1 Zeugn)*

-Der Oberlandesgerichtspräsident
3210 E 16 a - 2765

Marienwerder, den 5. April 1939
Fernruf: 3241

Mit Genehmigung des Herrn Reichsministers der Justiz überweise ich Sie für die Zeit vom 13. April bis 24. Mai 1939 einschließlich dem Amtsgericht in Stuhm zur Dienstleistung als Hilfsrichter aus Anlass der Beurlaubung des Amtsgerichtsrats Lüderitz zur Ableistung einer militärischen Übung und fordere Sie auf, den Dienst am 13.4.1939 dort anzutreten.

Für Ihre Tätigkeit erhalten Sie neben der gesetzlichen Reisekostenvergütung die bestimmungsmässigen der Kürzung unterliegenden Dienstbesolde.

Ich ordne ferner Ihren Umzug von Marienburg nach Stuhm an und bestimme das Amtsgericht/ⁱⁿStuhm zu Ihrer vorläufigen Stammbehörde. Ihr neuer Beschäftigungsort ist demnach zugleich Ihr dienstlicher Wohnsitz.

Sollten Sie im Anschluss vorübergehend keinen Dienstleistungsauftrag erhalten, so werden Sie bis zur Erteilung eines solchen anderweit nutzbringend verwendet werden, jedoch nicht über den Schluss des Monats hinaus, in dem Ihr Beamtenverhältnis widerrufen wird.

Vom 9. - einschliesslich 12. April 1939 verbleiben Sie beim Amtsgericht Marienburg zur nutzbringenden Verwendung.

In Vertretung:
gez. Dr. Hoffers.

An den Assessor Herrn Hunsche in Marienburg, Amtsgericht.

.....

OBERLANDESGERICHT HAMM (Westf.)	
- 8. APR. 1939 I.	
Anl.	Heft ...
mit Bd.	

An

den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in H a m m.

Vorstehende Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme und
der Bitte um stillschweigendes Einverständnis.

I. V.
gez. Dr. Hoffers.

Beglaubigt:

Mbs.
Justizsekretär.

I 7 1939

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Marienwerder, den 15. Mai 1939. 15

3210 E 16a- 3987

Fernruf: 2241.

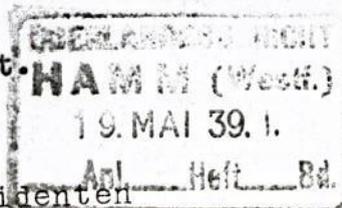
Mit Genehmigung des Herrn Reichsministers der Justiz und im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm beauftrage ich Sie über den 24. Mai 1939 hinaus bis 3. Juli 1939 bei dem Amtsgericht in Stuhm aus Anlass der Beurlaubung des Amtsgerichtsrats Lüderitz zur Ableistung einer weiteren militärischen Übung als Hilfsrichter weiter tätig zu bleiben.

Für diese Tätigkeit erhalten Sie die bisherigen der Kürzung unterliegenden Bezüge.

Ihr Dienstleistungsort bleibt als Ihr dienstlicher Wohnsitz bestehen.

gez. Szelinski.

An den Assessor Herrn Hunsche in Stuhm, Amtsgericht.



An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten

in
H a m m.

.....
Abschrift zur gefälligen Kenntnis. Ich bitte um Ihr nachträgliches stillschweigendes Einverständnis.

gez. Szelinski.

Beglaubigt:

[Handwritten Signature]
Justizsekretär.

*Geländigt ra vy rypiten
vom 12.5.39 B*

I 2132

Abschrift.

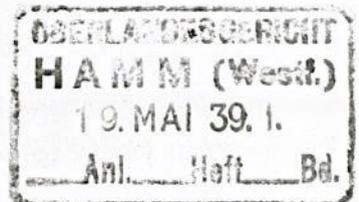
Der Oberlandesgerichtspräsident. Marienwerder, den 17. Mai 1939.
3210. E.16a- 4090. Fernruf: 2241.

Mit Genehmigung des Herrn Reichsministers der Justiz und im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm beauftrage ich Sie über den 24. Mai 1939 hinaus bis 3. Juli 1939 bei dem Amtsgericht in Stuhm aus Anlass der Beurlaubung des Amtsgerichtsrats Bonath zur Ableistung einer militärischen Übung als Hilfsrichter weiter tätig zu bleiben.

Für diese Tätigkeit erhalten Sie die bisherigen der Kürzung unterliegenden Bezüge.

Ihr Dienstleistungsort bleibt als Ihr dienstlicher Wohnsitz bestehen. Daß Ihnen mit Verfügung vom 15. Mai 1939-3210.E.16a/3984 erteilte Dienstleistungsauftrag bei dem Amtsgericht in Stuhm wird hiermit widerrufen.

gez. Szelinski.
An den Assessor Herrn Hunsche in Stuhm, Amtsgericht.



An

den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten

in

H a m m.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis. Ich bitte um Ihr nachträgliches stillschweigendes Einverständnis.

gez. Szelinski.

Szelinski

Beglaubigt:

Justizsekretär
Justizsekretär.

T. H. 922

Abschrift.

Der Oberlandesgerichtspräsident. Marienwerder, den 23. M a i 1939
3210.E.9 a- 4153. Fernruf: 2241.

An
den Assessor Herrn Hunsche

in
S t u h m / W p r .
Amtsgericht.



Mit Genehmigung des Herrn Reichsministers der Justiz über-
weise ich Sie für die Zeit vom 25. Mai 1939 einschliesslich dem
Amtsgericht in Marienburg zur Dienstleistung als Hilfsrichter aus
Anlass und für die Dauer der Erkrankung des Amtsgerichtsrats
Dr. Neumann und fordere Sie auf, den Dienst am 25. Mai 1939 dort an-
zutreten.

Für Ihre Tätigkeit erhalten Sie neben der gesetzlichen Reise-
kostenvergütung die bestimmungsmässigen der Kürzung unterliegenden
Dienstbezüge.

Ich ordne ferner Ihren Umzug von Stuhm nach Marienburg an
und bestimme das Amtsgericht in Marienburg zu Ihrer vorläufigen
Stammbehörde. Ihr neuer Beschäftigungsort ist demnach zugleich Ihr
dienstlicher Wohnsitz.

Sollten Sie im Anschluss vorübergehend keinen Dienst-
leistungsauftrag erhalten, so werden Sie bis zur Erteilung eines
solchen anderweit nutzbringend verwendet werden, jedoch nicht über
den Schluss des Monats hinaus, in dem Ihr Beamtenverhältnis wider-
rufen wird. Der Ihnen mit Verf.v.17.5.39-3210 E.16a-4090-erteilte Dienst-
ge.z.Szelinski. leitungsauftrag bei dem Amts-
gericht in Stuhm wird hier-
mit widerrufen.

An
den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in H a m m .

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

gez. Szelinski.

Vfg. Szel.



Beglaubigt:

Mbs.
Justizsekretär.

Der Oberlandesgerichtspräsident. Marienwerder, den 31. Mai 1939.

321o.E.9a- 4381.

Fernruf: 2241.

Mit Genehmigung des Herrn Reichsministers der Justiz und im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm beauftrage ich Sie über den 31. Mai 1939 hinaus bis 30. Juni 1939 bei dem Amtsgericht in Marienburg aus Anlass der Beurlaubung des Oberamtsrichters Dr. Lohwasser zur Ableistung einer militärischen Übung und infolge des am 30. Mai 1939 erfolgten Dienstantritts des Amtsgerichtsrats Dr. Neumann als Hilfsrichter weiter tätig zu bleiben.

Für diese Tätigkeit erhalten Sie die bisherigen der Kürzung unterliegenden Bezüge.

Ihr Dienstleistungsort bleibt als Ihr dienstlicher Wohnsitz bestehen.

gez. Szelinski.

An den Assessor Herrn Hunsche in Marienburg, Amtsgericht.

An
den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in
H a m m.

OBERLANDESGERICHT
HAMM (Westf.)
- 1. JUNI 39. III.
Anl. Heft Bd.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis. Ich bitte um Ihr nachträgliches stillschweigendes Einverständnis.

gez. Szelinski.

Beglaubigt:

[Signature]
Justizsekretär.

*Obst. Lippert not.
Marsch. an Appell. Landrat b. e. w.
B 2/6.*

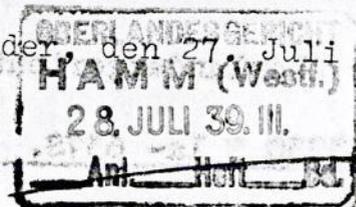
*Weg.
für den Landrat.
H 16.34
Vorspreiser
19. 11. 1939
Abt. 13*

I 1939

Der Oberlandesgerichtspräsident

3230 E la- 6378

Marienwerder, den 27. Juli 1939.



An

den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten

Herrn Dr. Szelinski

H a m m.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis.

gez. Szelinski:

Beglaubigt:

Justizsekretär.

Der Oberlandesgerichtspräsident. Marienwerder, den 27. Juli 1939.

3230 E 1a- 6378.

An

an

den Assessor Herrn Hunsche

in M e s e r i t z

A m t s g e r i c h t.

Abtschrift zur gefälligen Kenntnis

gez. Szelinski

Mit Genehmigung des Herrn Reichsministers der Justiz überweise ich Sie für die Zeit vom 1.-17.8.1939 zur nutzbringenden Verwendung und vom 18. August bis 28. September 1939 einschl. dem Landgericht in Elbing zur Dienstleistung als Hilfsrichter aus Anlass der Beurlaubung des Landgerichtsrats Eichler zur Ableistung einer militärischen Übung und fordere Sie auf, den Dienst am 1. August 1939 dort anzutreten.

Für Ihre Tätigkeit erhalten Sie neben der gesetzlichen Reisekostenvergütung die bestimmungsmässigen der Kürzung unterliegenden Dienstbezüge.

Ich ordne ferner Ihren Umzug von Meseritz nach Elbing an und bestimme das Amtsgericht in Elbing zu Ihrer vorläufigen Stammbehörde. Ihr neuer Beschäftigungsort ist demnach zugleich Ihr dienstlicher Wohnsitz.

Sollten Sie im Anschluss vorübergehend keinen Dienstleistungsauftrag erhalten, so werden Sie bis zur Erteilung eines solchen anderweit nutzbringend verwendet werden, jedoch nicht über den Schluss des Monats hinaus, in dem Ihr Beamtenverhältnis widerrufen wird.-

Der Ihnen mit Verf.v.14.7.1939 -3210 E 9a-5957-erteilte Dienstleistungsauftrag bei dem Amtsgericht Marienburg wird hiermit widerrufen.

gez. Szelinski:

[Handwritten signature]

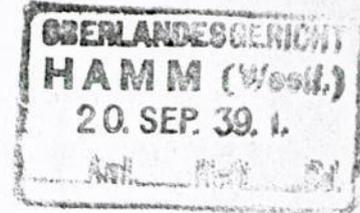
[Handwritten mark]

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Marienwerder, den 15. Sept.

1939.

3230 E 1 a - 7927



Mit Genehmigung des Herrn Reichsministers der Justiz und im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm beauftrage ich Sie über den 23.9.1939 hinaus bis auf weiteres bei dem Landgericht in Elbing aus Anlass und für die Dauer der Beurlaubung des Landgerichtsrats Eichler zur Ableistung einer Übung bei der Wehrmacht als Hilfsrichter weiter tätig zu bleiben.

Für diese Tätigkeit erhalten Sie die bisherigen der Kürzung unterliegenden Bezüge.

Ihr Dienstleistungsort bleibt als Ihr dienstlicher Wohnsitz bestehen.

In Vertretung:
gez. Dr. Hoffers.

An den Assessor Herrn Hunsche in Elbing, Landgericht.

Marienwerder, den 15. September 1939.

An

den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in H a m m.

Abschrift zur gefälligen Kenntnis. Ich bitte um Ihr nachträgliches stillschweigendes Einverständnis.

In Vertretung:
gez. Dr. Hoffers.

Beglaubigt:

W. H. Hoffers

P. H. Hoffers
Justizangestellte.

I H 972

Der Oberlandesgerichts-Präsident

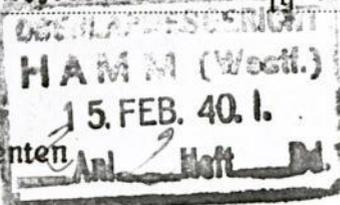
1 G. 959 - 233/880

An

den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten

in H a m m.

12. februar 19 40.
Marienwerder, den
Fernruf 2241



Der Assessor Otto h u n s c h e ist infolge Übernahme in den Probendienst bei der Geheimen Staatspolizei mit dem Ablauf des 15. Januar 1940 aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder ausgeschieden. Ich übersende daher anliegend 1 Personalheft nebst 1 Zeugnisheft, sowie 1 Heiratsanzeige mit Heiratsurkunde.

In Vertretung:
gez. Dr. Hoffers.

===

Beglaubigt:

Herrig

Justizangestellte.

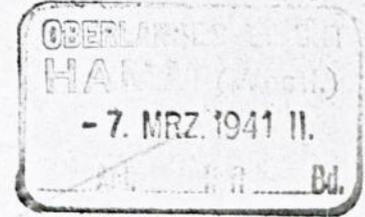
7 H 972

**Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD**

Berlin SW 11, den 5. März 1941
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

14

I C (a) 1 a Nr.: 1090/41
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben



An den
Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in H a m m

Zum Schreiben vom 15.2.1941 Gesch.Nr. I H 972.

Der Assessor **H u n s c h e** ist vom 1.1.1941 ab unter
Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in den Dienst der
Geheimen Staatspolizei übernommen worden.

Im Auftrage
gez. **M y l i u s** (i.V.)

- 1) Die Abgaben des Personalaktes in
des Genehmigungsverfahrens ist in dem
Genehmigungsverfahren. Diese ist abgelehnt
in dem besagten Genehmigungsverfahren
unförmlich abgelehnt. 10.3.41. M. Mylius
- 2) Im Genehmigungsverfahren 10.3.41. M. Mylius
- 3) Besondere zins. Rente. 10.3.41. M. Mylius
- 4) Zu dem Personalaktes



Beglaubigt:
Seipold
Kanzleiangestellte.

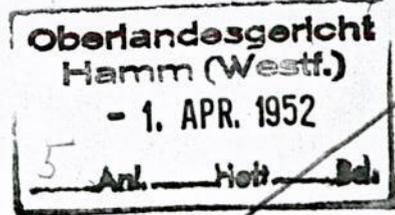
10.3.1941
I. O. Mylius
F. W.
Mylius

I 2 2820

He.

Otto Hunsche

Datteln, den 24. März 1952
Hohe Strasse 15



An den
Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten

H a m m i/W.

Bemerk:
weitere Personalverhältnisse sind nicht vorhanden.

H. 3/4.52

Hunsche

Betr.: Gesuch um Übernahme als Anwaltsassessor.

Nach nahezu 7 Jahren voller Entbehrungen, ständiger Ungewissheit in beruflicher Hinsicht und nicht aufgehender Sorge um die Zukunft meiner Familie seit dem nationalen Zusammenbruch, erlaube ich mir die Bitte auszusprechen, als Anwaltsassessor übernommen zu werden.

Es war von frühester Jugend an mein Wunsch, der Gestaltung des Rechts zu dienen, und, nachdem mir infolge meiner Tätigkeit während des Krieges nach dem Zusammenbruch eine derartige Beschäftigung im Beamtenverhältnis versagt wurde, habe ich nur noch die Bitte, mich von dem Dienst am Recht nicht weiterhin fern zu halten und mir die Möglichkeit einer Betätigung im Anwaltsberuf zu gewähren, der mir insbesondere durch meine derzeitige Tätigkeit als anwaltlicher Hilfsarbeiter seit schon über 2 Jahren lieb geworden ist.

Die Befähigung zum Richteramt habe ich durch Ablegung der beiden erforderlichen juristischen Prüfungen erworben. Zeugnisse hierüber habe ich nicht in Händen, sie befinden sich aber in meinen früheren Justizpersonalakten, die beim Oberlandesgericht in Hamm vorliegen.

Dienststrafen habe ich während meiner früheren fast 10-jährigen Beamtenlaufbahn nicht erlitten. Auch bin ich durch ein ordentliches Gericht bisher nicht bestraft worden. Auf Grund des Artikels II Ziffer 1 d des alliierten Kontrollratsgesetzes wurde ich allerdings vom Spruchgericht Hecklinghausen wegen Zugehörigkeit zur geheimen Staatspolizei zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten unter Anrechnung der 17-monatigen britischen Internierungshaft bestraft. Die Zeit meiner Verurteilung liegt gleich zu Beginn der Spruchgerichtstätigkeit, in der die Urteile allgemein infolge der noch unentwickelten Rechtssprechung besonders hart ausfielen und die persönlichen Schuldausschliessungs- oder Milderungsgründe noch nicht in dem Umfang anerkannt wurden, wie es später dann tatsächlich der Fall war. Ich versichere nochmals, dass ich persönlich keine der geheimen Staatspolizei zur Last gelegten Taten begangen und meinen Dienst innerhalb dieser früheren Reichs-

8
37

behörde gemäss meinem Beamteneide stets nach meinem Gewissen ausgeübt habe. Die Verurteilung erfolgte lediglich wegen meiner Zugehörigkeit zu dieser Behörde, wobei bezüglich der Höhe der Strafe insbesondere mein Beamtendienstgrad als Regierungsrat entscheidend war.

Dass ich mich persönlich auch in politischer Hinsicht in keiner Weise hervorgetan habe, wurde bereits im Jahre 1948 durch die örtliche Entnazifizierungsbehörde, der mein Vorleben genauestens bekannt war, trotz der ungünstigen Spruchgerichtsverurteilung durch Einstufung in die Kategorie 4 ohne jede weitere Beschränkung anerkannt, ohne dass dieser Spruch vom Sonderbevollmächtigten für die Entnazifizierung angefochten worden wäre. Entscheidend war hierbei besonders auch, dass ich mich in keiner Weise auch nur im geringsten bereichert oder sonstige dienstliche Vorteile genossen habe.

Der Sicherheitspolizei gehörte ich von 1940 bis zur Kapitulation an. Vorher war ich nach Beendigung der juristischen Ausbildung im Justizdienst im Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder als Hilfsrichter tätig. Nach meiner endgültigen Entlassung aus der britischen Internierungshaft habe ich mich sogleich um eine Hilfsarbeiterstelle in der Anwaltschaft bemüht. Herr Rechtsanwalt Dr. Bartels in Bochum gab mir, um mir aus der ersten Not zu helfen, für 2 Monate vorübergehend Arbeit. Nach 3/4 jähriger Arbeitslosigkeit, die ich durch Hilfe im väterlichen Geschäft notdürftig überbrücken konnte, war ich zunächst 4 Monate bei Herrn Rechtsanwalt Haumann in Recklinghausen-Süd tätig und bin im Anschluss an diese Tätigkeit seit dem 15.2.1951 bei Herrn Rechtsanwalt Dr. Becker I in Datteln als Hilfsarbeiter beschäftigt, der im Falle meiner späteren Zulassung als Rechtsanwalt ein Sozietätsverhältnis mit mir anstrebt.

Ich bitte daher, mich Herrn Rechtsanwalt Dr. Becker I in Datteln als Anwaltsassessor zu überweisen.

Als Anlage füge ich bei

- a) einen ausgefüllten Personalbogen mit Lichtbild,
- b) einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
- c) eine eidesstattliche Erklärung, dass ich nicht im Besitze von Zeugnissen oder sonstigen Ernennungsurkunden bin,
- d) eine beglaubigte Abschrift des Entnazifizierungsbescheides,
- e) eine Erklärung des Rechtsanwalts Dr. Becker I, der mit meiner Überweisung als Anwaltsassessor einverstanden ist.

Olto H. ...

3775 E. 8. A

Lebenslauf.

Geboren am 15.9.1911 in Rastatt/Preußen.

Eltern: Kaufmann August Gumpel und Maria, geb. Höfer.

Studium: Juristische Fakultät an der Universität Rastatt/Preußen
Matrikel am 1.10.1931
Fächervereinigung und Mensur.

Ende 1935 erste juristische Prüfung in G.m.m.

1935-1938 Hochschulverwaltung als Hochschulreferent am
Hochschulrat G.m.m.

29.6.1938 große Staatsprüfung am 1. Staatsprüfungsamt
G.m.m.

Ab Oktober 1938 bis 14.1.1940 Landgericht Rastatt
im Oberlandesgerichtsbezirk Mannheim am 1. Staatsprüfungsamt
Arbeitsstellen sind am Landgericht G.m.m.

Ab 15.1.1940 bis zur Kriegseinstellung im Dienst am
Landgericht.

April 1941 Gewerbeschein zum Papiergeschäft

Sommer 1942 Gewerbeschein zum Papiergeschäft mit
Kaufvertrag im Rastatt/Preußen bei G.m.m.

Am 5.9.1942 Kriegseinstellung. Dienst im 1. Bataillon
Infanterie. Entlassung am 5.4.1946. Am 17.5.1946
Kriegsgefangener

Eines Ein bestelltes Mitbestellungsform. Während der ersten folgenden
Anwesenheit am 14. 10. 1947 Hausbesuchung eines der Kinder:
genügt in Kraftbestellungsform auf Grund der bestimmten Bestell-
stellungsbefehl nach dem Bestellungsform der Bestellung zu 2 Jahren und
3 Monaten Befristung mit einer Unterbrechung von 17 Monaten die
bei der Unterbrechung bestimmten Unterbrechung. Grundsätzliche Best-
stellung eines Ein bestelltes Mitbestellungsform am 14. 8. 1948.

Wird dieses Bestellungsform geneigt werden können bei dem Bestellen
der Bestellung in diesem Bestellungsform. Nach dem, nach dem Bestellen
Bestellungsform der Bestellenbestellungsform bei dem Bestellen
Bestellen in Kraftbestellungsform und nach dem Bestellen
am 15. 2. 1950 in dem Bestellen bei dem Bestellen der Bestellung
in dem Bestellen.

Hausbesuch seit dem 22. 12. 1939 mit Bestellen
Bestellen, geb. Bestellen.

Kinder: 2 Kinder, Bestellen, geb. am 20. 7. 1941 und
Bestellen, geb. am 13. 2. 1943.

Bestellen, am 25. 3. 1950.

Bestellen

Oberlandesgericht
Hamm (Westf.)
- 4 JULI 1952
Anl. 3 Heft 4 Bd

Herrn
Oberlandesgerichtspräsidenten

in H a m m .

Betr.: Gesuch des fr. Regierungsrats Otto Hensche in Datteln
um Übernahme als Anwaltsassessor.

Anlg.: 1 Retentheft,
Spruchgerichtsakten 2 Sp. Ls. 90/47,
1 Heft Entnazifizierungsakten,
1 Heft A,
Stellungnahme des Rechtsanwaltes Wöhrmann in Recklinghausen.

Verf. bes.
A. Der am 15.9.1911 in Recklinghausen geborene Bewerber hat im Februar 1935 die erste und am 29.6.1938 die zweite juristische Prüfung mit "ausreichend" bestanden. Nachdem er zunächst Hilfsrichter im Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder war, trat er am 15.1.1940 in den Probendienst der Geheimen Staatspolizei über, wurde im April 1941 als Regierungsassessor übernommen und 1942 in eine Planstelle als Regierungsrat eingewiesen. Er hat der NSDAP seit 1937 und der SA seit 1933 angehört. In der SS bekleidete er zuletzt den Rang eines SS-Hauptsturmführers.

Wegen Zugehörigkeit zur Gestapo wurde der Gesuchsteller nach Artikel II Ziffer 1 d des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, Artikel V der VO. Nr. 69 der britischen Militärregierung durch Urteil des Spruchgerichts in Recklinghausen vom 14.10.1947 zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren 3 Monaten verurteilt - Bl. 32 ff. 3 Sp. Ls. 90/47 -. Durch Einreichungsbescheid des Entnazifizierungsausschusses für den Stadtkreis Recklinghausen vom 7.10.1948 ist der Bewerber ohne Berufs- und Vermögensbeschränkungen in Kat. IV und am 18.12.1949 gemäss automatischer Überprüfung in Kat. V eingereiht.

B. a) Erwerbsbeschränkungen sind dem Bewerber im Entnazifizierungsverfahren nicht auferlegt. Im übrigen wären diese nach dem Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung im

Lande Nordrhein-Westfalen vom 5.2.1952 - GV. NW. S. 55 -,
seit Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Ausnahme der Be-
schränkungen für die in Kat. I und II Eingestuften aufgeho-
ben.

b) Gemäss § 16 Ziffer 1 RAO. würde weiterhin die Zulassung zu
versagen sein, wenn der Bewerber nach seiner bisherigen Be-
tätigung keine Gewähr dafür bietet, dass er den Anforderun-
gen des Rechtsanwaltsberufes genügen wird. Unter diesem Ge-
sichtspunkt ist seine Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspoli-
zei und seine Verurteilung wegen Zugehörigkeit zu dieser
durch das Spruchgericht Recklinghausen zu prüfen.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Tätigkeit des Bewerbers
in der genannten Organisation ein belastendes Moment ist.
Jedoch wird diese Tatsache allein trotz Bedenken kein Grund
sein können, um eine Zulassung aus dem Gesichtspunkt des § 16
Ziffer 1 RAO. zu versagen. Denn irgendwelche strafbaren Hand-
lungen oder Inkorrektheiten, die im einzelnen eine Versagung
rechtfertigen würden, sind nicht festzustellen. Die guten
Leumundszeugnisse und die Beurteilung im Entnazifizierungs-
verfahren in seiner Heimat, in der er bekannt war, sprechen
vielmehr für ihn. Zudem sind inzwischen 7 Jahre seit dem Zu-
sammenbruch vergangen. Bei dem Werdegang und der ihm zuteil
gewordenen Beurteilung ist anzunehmen, dass er den Weg in
die demokratische Ordnung, der einem jeden Gutwilligen nicht
versperrt werden sollte, zurückgewonnen hat. Es ist eine all-
gemeine staatspolitische Notwendigkeit im Sinne des oben zi-
tierten Gesetzes zum Abschluss der Entnazifizierung im Lande
Nordrhein-Westfalen, eine Generalbereinigung der verflochtenen
Verhältnisse herbeizuführen.

Der Herr Vorsitzende der Zivilkammer V - Zivilberufungskammer -
Herr Landgerichtsdirektor Dr. Thedieck, hat sich ebenfalls für
die Zulassung ausgesprochen.

Der Herr Vorsitzende des Anwaltsvereins in Recklinghausen hat
die anliegende Stellungnahme vom 13.6.1952 abgegeben.

gez. Tosse.



Beglaubigt:
Wenzel
Justizassistent.

Otto Hunsche

20
55
Datteln, den 23. September 1952
Hohe Str. 15

Oberlandesgericht Hamm (Westf.)		
24 SEP 1952		
Anl.	Heft	Bd.

An den
Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten

H a m m i/W.
-.-.-.-.-

Betr.: Gesuch um Übernahme als Anwaltsassessor.

Nachdem gegen meine Übernahme als Anwaltsassessor von der Rechtsanwaltskammer in Hamm, wie mir bekannt gegeben wurde, Bedenken nicht erhoben worden sind und nunmehr mein Gesuch zur Entscheidung dem Herrn Minister vorgelegt wird, darf ich noch zu dem gegen mich ergangenen Urteil eine kurze persönliche Stellungnahme meinem Gesuch nachreichen.

Die äusseren Sachverhaltsfeststellungen des Urteils sind, soweit sie als auf meiner Einlassung beruhend bezeichnet sind, richtig wiedergegeben. Die Würdigung dieses Sachverhalts und auch die daran anschliessenden weiteren Feststellungen, die zum grössten Teil auf blosse Unterstellungen beruhen, sind jedoch nicht bedenkenfrei.

Ich bin bei weitem nicht der Aktivist gewesen, als der ich nach dem Urteil erscheine. Insbesondere ist mir persönlich nicht eine einige selbständige unkorrekte Handlungsweise zum Vorwurf zu machen.

Aus der Fülle der Gegenargumente, die ich gegen das Urteil anzuführen in der Lage wäre, seien nur die nachstehenden als mir am wichtigsten erscheinend herausgegriffen:

- I. Auf Seite 3 des Urteils ist die Rede von der besonderen "Dauer und der Vielfältigkeit" meiner "zeitweise sogar leitenden Verwendung innerhalb dieser Organisation."

Demgegenüber ist folgendes aus den Sachverhaltsfeststellungen des Urteils selbst zu entnehmen:
Eine leitende Stellung habe ich innerhalb der Gestapo niemals bekleidet, weder bei meiner ersten Verwendung bei der örtlich für Berlin zuständigen Behörde, noch später in Düsseldorf oder gar im RSHA. Bei der Gestapo Berlin war ich in der Hauptsache nur informativ tätig und arbeitete dann einige Zeit in sehr untergeordneter Stellung im Nachrichtenwesen, das mit der verbrecherischen Tätigkeit der Gestapo nicht das Geringste zu tun hat. In Düsseldorf, wo ich ein Jahr tätig war, war ich weder Leiter noch ver-

3175 E. 8-7

Vertreter des Leiters, und bearbeitete die Abteilung II ausser Kirchen- und Judenangelegenheiten, die vom Vertreter des Leiters selbst zusammen mit einem auf langjährigen Tätigkeit zurückblickenden Polizeirat wahrgenommen wurden.

Die Tätigkeit in Düsseldorf ist allein als Gestapotätigkeit im Sinne der Kontrollratsverordnung anzusehen.

Meine spätere im Urteil im einzelnen festgehaltene Tätigkeit im RSHA hat mit Gestapotätigkeit im eigentlichen Sinne nichts zu tun. Ursprünglich wurden diese Arbeiten abschliessend vom Reichsministerium des Innern und vorbereitend vom Amt II des RSHA bearbeitet. Weder die eine noch die andere Stelle ist unter Anklage gestellt worden. Im Zuge organisatorischer Umstellungen wurde die gesamte Tätigkeit auf diesem Gebiet dem Chef der Sicherheitspolizei übertragen, und da das Amt II nur noch das gesamte Besoldungs- und Wirtschaftswesen bearbeiten sollte, wurden die rechtlichen ministeriellen Angelegenheiten zum Amt IV gelegt, mit dem sie überhaupt keinen engeren Kontakt hatten.

Auch im RSHA hatte ich keine leitende Stellung inne; - die unterste leitende Tätigkeit war die des Referenten - die Bezeichnung "Hilfsreferent" wird der wirklichen Sachlage nicht einmal in dieser Abschwächung gerecht. Ich habe lediglich die Arbeiten eines Hilfsreferenten verrichten müssen, ohne auch nur im geringsten Entscheidungsbefugnis zu haben.

Mit Massnahmen, die vor allem gegen Juden gerichtet waren, habe ich trotz der gegenteiligen Feststellungen des Urteils auch nicht im RSHA zu tun gehabt. Deshalb ist auch die ungeheure Unterstellung bezüglich des eigentlichen Zwecks der auch in der Bevölkerung allgemein bekannt gewordenen Judenevakuierungen zu Unrecht erfolgt. Vermögensentziehungen, die zu Lasten von Juden gingen, oder Aberkennungen der Staatsangehörigkeit wurden von mir nicht bearbeitet. In der Hauptverhandlung hatte ich eingehend darauf hingewiesen, dass den Juden ja kurz vor meiner Überstellung an das RSHA kraft eines Reichsgesetzes ihr Vermögen und die deutsche Staatsangehörigkeit genommen worden war, und dass daher ein Vorgehen im Einzelfalle gar nicht mehr erfolgen konnte. Auf Grund dieses Reichsgesetzes zogen die Finanzbehörden die Vermögenswerte ein. Damit bei diesen Erfassungen nicht auch im Inland befindliche Vermögensmassen ausländischer Juden betroffen wurde, was zweifellos Repressalien des betreffenden Staates nach sich gezogen hätte, bedurfte es einer vorherigen Prüfung, ob der jeweils betroffene

Leitmann

Schmidt 1 S 2004

Schleier

- 3 -

27
54

Kontoinhaber bei Erlass des Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hatte. Diese rein karteimässige Überprüfung zwecks Vermeidung eines Antastens ausländischer Werte oblag mir in der Hauptsache im RSHA.

Bei der Berufung ins RSHA ist mir auch keine besondere Mitteilung hierüber gemacht worden. Auch ist mir gegenüber dort der Stellungswechsel nicht besonders "begründet" worden, wie es im Urteil ohne jede nähere Begründung als "wahrscheinlich" angesehen wurde. Wenn diese Vermutung, die mich später auf's höchste überraschte, auch nur mit einem Wort in der Hauptverhandlung erörtert worden wäre, hätte ich den wirklichen Sachverhalt in dieser Hinsicht sofort klarstellen können. Ich wurde damals von Düsseldorf dem Hauptamt zur Verfügung gestellt, weil zu dieser Zeit die freie Leiterstelle mit einem neuen Leiter einem Oberregierungsrat besetzt wurde, dem ich in meiner Haltung als zu "weich" erschien.

Meine Tätigkeit in Ungarn war ebenfalls rein verwaltungsrechtlicher Art. Wie im Urteil in dieser Hinsicht festgestellt, diente sie der Vermeidung von Spannungen zwischen der ungarischen Polizei und der deutschen Sicherheitspolizei.

- II. In dem Urteil wird mir der Vorwurf gemacht, mich nicht bewogen gefühlt zu haben, den Versuch zu unternehmen, aus der Gestapo auszutreten. Dieser Vorwurf steht im Gegensatz zu den dann weiter folgenden Ausführungen. In diesem Zusammenhang hatte ich in der Hauptverhandlung erklärt, dass jeder Versuch in dieser Hinsicht während des Krieges - und nur in dieser Zeit gehörte ich der Gestapo an - zwecklos gewesen wäre und nach den späteren Erklärungen der Vorgesetzten als Verrat und versuchte Flammenflucht ausgelegt werde (Unterstellung unter die SS-Gerichtsbarkeit).

Ich fühlte mich, wie es in dem Urteil anerkannt wird, in der Gestapo nicht wohl, da auch vor allem die Mentalität vieler leitender Beamten dieser Organisation der meinen zu gegensätzlich war und weil mir auch des öfteren teils versteckt, teils offen der Vorwurf gemacht wurde, zu weich zu sein und mich von bürgerlichen und vor allem auch von rechtlichen Hemmungen nicht freimachen zu können. Auch wurde ich wegen meiner kirchlichen Bindungen - streng christliches eigenes Elternhaus und das meiner Ehefrau, Bruder evangelischer Pastor und in der Familie meiner Ehefrau ein katholischer Priester - ständig beargwöhnt und gedrückt. Die allgemein übliche Übernahme eines übergetretenen Beamten in die SS wurde wegen dieser

23
58

kirchlichen Bindungen nicht vorgenommen, mir wurde kein Angleichungsdienstgrad verliehen, sondern nur die Berechtigung und die Verpflichtung zuerkannt bzw. auferlegt, Uniform im Range eines Inspektors nicht einem Beamtendienstgrad als Regierungsrat entsprechend zu tragen.

Wenn ich allein bei dieser stets fühlbaren Zurücksetzung durch eine unfreundliche Umgebung nicht den Versuch unternommen habe, auszutreten, dann mag man mir glauben, dass mich nur die ausserordentlich straffe Dienstgewalt dieser Organisation und die tatsächliche generelle Androhung von Strafen davon abgehalten hat.

III. Das Urteil beruht in seinen mich vor allem belastenden Punkten auf Unterstellungen, die nicht durch Tatsachen gerechtfertigt waren und sind. Infolgedessen sind auch die Strafzumessungsgründe, soweit sie als strafverschärfend angesehen wurden nach alledem unbillig. Trotzdem kommt der Spruchrichter zu der Auffassung, dass ich zumindest heute von meiner damaligen Tätigkeit inneren Abstand gewonnen und mich seiner Meinung nach gewandelt hätte. Er bestätigt in dem Urteil, dass mir abgesehen von meinem guten Leumund bezeugt worden sei, dienstlich auch keine besondere nationalsozialistische Aktivität entfaltet zu haben. Die von mir dem Spruchgericht vorgelegten Leumundzeugnisse bitte ich gegebenenfalls noch besonders durchzusehen.

Selbst wenn man das Urteil kritiklos anerkennen wollte, geht allein schon aus diesen Strafmilderungsgründen des Urteils hervor, dass ich kein Aktivist war und demnach auch heute nicht zu befürchten ist, dass ich den Anwaltsberuf etwa nicht im demokartischen Geiste ausführen würde. Hervorheben möchte ich noch an dieser Stelle, dass ich dem Spruchgericht meine gesamte Tätigkeit, wie der Richter sich in der mündlichen Urteilsbegründung ausliess, mit einer "erstaunlichen Offenheit" dargelegt habe.

IV. Meine grösste Hoffnung in dem Spruchgerichtsverfahren, dass die näheren Umstände meines Übertritts zur Gestapo als staatlicher Zwang anerkannt oder zumindestensals weitgehend strafmildernd angesehen würden, ging wider Erwarten fehl.

Die äusseren Tatsachen selbst sind in den Sachverhaltsfeststellungen des Urteils enthalten, später jedoch in keiner Weise als entlastend gewürdigt worden.

Ich habe mich nicht selbst zur Gestapo gedrängt, weil ich die Tätigkeit in ihr als erstrebenswert angesehen hätte, oder weil mich sonstige Bindungen dazu hingezogen hätten. Ich war seinerzeit nur Angehöriger der

24
59

SA mit dem äusserst niedrigen Dienstgrad eines Rottenführers, was auch wiederum für wenige Aktivität zeugt. Mir lagen diese Dinge eben nicht. Ich hatte mir den Richterberuf als Lebensziel erwählt. Politiker war und bin ich auch heute noch nicht. Die dann erfolgte Ablehnung durch den Reichsjustizminister kam für mich umso überraschender, als gerade kurze Zeit vorher der Herr Oberlandesgerichtspräsident in Marienwerder an mich die Bitte gerichtet hatte, mich um eine Planstelle in diesem Bezirk zu bewerben bzw. dort mich anstellen zu lassen.

Ohne befragt zu werden wurde ich dem damaligen Reichsführer-SS vom Justizministerium für eine Verwendung bei der Gestapo nahhaft gemacht. Diese Feststellung des Urteils kann m.E. nicht übersehen werden.

Nachdem ich dann die Angelegenheit mit meinen richterlichen Vorgesetzten besprochen hatte, wurde mir der Übertritt zur Gestapo, wie es in dem Urteil heisst, nicht nur anempfohlen, sondern ich wurde von ihnen geradezu dazu überredet, indem mir vorgehalten wurde, dass ich im Falle der Ablehnung der Aufforderung damit rechnen müsse, für politisch unzuverlässig angesehen zu werden und dass mir dadurch noch ungeahnte Schwierigkeiten erwachsen könnten. Vor die grosse Entscheidung gestellt, hat mir niemand davon abgeraten, diesen später für mich verhängnisvollen Schritt zu tun. Nachdem ich erst durch die oberste Justizbehörde der Gestapo nahhaft gemacht worden war, haben mir der Landgerichtspräsident in Elbing und meine damaligen Kammerdirektoren dann noch im einzelnen angeraten, der Aufforderung Folge zu leisten.

Die Situation, in der ich mich damals befand und in die ich ohne mein Zutun geraten war, ist überhaupt nicht anerkannt worden, obwohl m.E. bei wohlwollender Beurteilung die Anerkennung einer Zwangslage und damit die Möglichkeit eines Freispruchs gegeben gewesen wäre.

Gegen das Urteil, über das ich sehr erschüttert war, habe ich keine Revision eingelegt, weil ich nach Beendigung des Verfahrens seelisch völlig erschöpft war und weil ich damals den Glauben an eine gerechte Beurteilung verloren hatte, zumal bis dahin Entscheidungen des Revisionsgerichts noch nicht vorlagen. Die spätere Rechtsprechung dieses höheren Gerichtshofes hat es mich bitter bereuen lassen, damals nicht die Revision gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt zu haben.

~~25~~
60

V. Abschliessend bitte ich nochmals unter besonderer Berücksichtigung der vorstehenden Aufzeichnungen um wohlwollende Überprüfung meiner politischen Betätigung während des Krieges. Eine Entscheidung, in einem für mich günstigen Sinne würde mich endlich der immer drückender werdenden Sorge für meine Familie, die in der hinter mir liegenden Zeit unendlich Schweres hat tragen müssen, entheben. Diese erbetene Entscheidung würde mir auch nach sieben Jahren nunmehr endlich die innere Ausgeglichenheit wiedergeben können, die ich seit dem Zusammenbruch täglich ersehne.

H. ...

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesch.-Z.: I 4 - 3175 E 34

(22a) Düsseldorf, den 4. November 19 52
Martin-Luther-Platz 40
Ruf Sammelnummer: 10791-97
Ko.

30
65

Oberlandesgericht
Hamm (Westf.)
13. NOV. 1952
Anl. 3 Heft 1 Bd.

An den
Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in H a m m

Betrifft : Gesuch des früheren Regierungsrates Otto Hunsche in Datteln, Hohestrasse 15, um Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst.

Bezug : Bericht vom 1.10.1952 - 3175 E 8.1 -.

Anlagen : 1 Band Spruchgerichtsakten,
1 Heft Personalakten (Retentheft),
1 Heft Entnazifizierungsakten.
1 Bewerbungsheft A

Dem Gesuch des Antragstellers um Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst vermag ich nicht zu entsprechen.

[Der Antragsteller hat von Januar 1940 bis zum Zusammenbruch der Geheimen Staatspolizei angehört und vorwiegend in deren Leitstellen oder im Reichssicherheitshauptamt gearbeitet. Die Gestapo war das am meisten gefürchtete Machtinstrument des nationalsozialistischen Staates. Ihrer bediente sich die Staatsführung zur Durchführung unzähliger gegen Recht und Gesetz verstossender Massnahmen. Durch seine Tätigkeit in deren Leitstellen dieser Organisation und in dem Reichssicherheitshauptamt hat der Gesuchsteller derartige Unrechtshandlungen gebilligt und gefördert. Er ist wegen seiner Zugehörigkeit zur Gestapo zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden.

Unter diesen Umständen ist die Feststellung gerechtfertigt, dass der Bewerber nach seiner bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bietet, dass er den Anforderungen genügen wird, die in einem demokratischen Rechtsstaat an den Rechtsanwaltsberuf gestellt werden müssen. Ebenso ist die Annahme begründet, dass der Antragsteller sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das eine erhebliche ehrenrichterliche Bestrafung bedingt haben würde.

Ansichts dieser Umstände sehe ich mich im Hinblick auf die Bestimmungen des § 16 Ziff. 1 und 2 BAO. nicht in der Lage, dem Gesuch zu entsprechen.

Ich bitte, das Weitere veranlassen zu wollen.

In Vertretung :
gez. Bleibt
Beauftragt :
Kanzlei



Regierungsang.

3175 E. P. - 8

Otto Hunsche

Datteln, den 6. Dezember 1952
Hohe Str. 15

35
40

J. bes.

Oberlandesgericht Hamm Westf.)		
- 8. DEZ. 1952		
Anl.	Heft	Bd

An den Herrn
Oberlandesgerichtspräsidenten

H a m m i/W.
-.-.-.-.-

Betr.: Gesuch um Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst.

Nachdem der Herr Justizminister durch Erlass vom 4.11.52 - mir mit dortigem Schreiben vom 18.11. am 21.11.1952 zugestellt - meinem Gesuch im Hinblick auf die Bestimmungen des § 16 Ziff. 1 und 2 RAO nicht entsprochen hat, beantrage ich gemäss den §§ 10, 18 RAO

über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

Ich bitte dahin zu erkennen,

dass ein Grund zur Versagung der Zulassung nicht besteht.

Hilfsweise bitte ich um die Entscheidung,

dass von der Möglichkeit, aus etwa gegebenen Gründen die Zulassung zu versagen, kein Gebrauch zu machen ist.

B e g r ü n d u n g :

Meine Tätigkeit in der Geheimen Staatspolizei ist in dem gegen mich ergangenen Spruchgerichtsurteil im einzelnen umrissen. Zu diesem Urteil habe ich bereits in meiner nachträglichen Eingabe zur Begründung meines Gesuchs um Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst vom 23.9.1952 zu meiner Entlastung Stellung genommen. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf ich auch zur Begründung meines vorstehenden Antrages auf den Inhalt dieser Eingabe verweisen.

Schon ohne Berücksichtigung meiner zumindest einem staatlichen Zwange nahe kommenden inneren Zwangslage bei Einreichung der Anstellungsunterlagen bei der Geheimen Staatspolizei sind meines Erachtens allein die Voraussetzungen des § 16 Ziff. 1 RAO nicht gegeben, da das Spruchgericht in dem gegen mich ergangenen Urteil selbst anerkannt hat, dass ich, wie mir bezeugt worden sei, auch dienstlich keine besondere nationalsozialistische Aktivität ent-

3175 E. 8 - 10

36
41

faltet und dass ich vor allem durch ein offenes Geständnis zu erkennen gegeben habe, dass ich inzwischen auch inneren Abstand von meiner damaligen Tätigkeit gewonnen und mich dementsprechend gewandelt habe. Berücksichtigt man dann ferner noch, dass ich in dieser Organisation wegen meiner kirchlichen Bindungen ständig gedrückt wurde und ich mich auch meiner Wesensart nach in dieser Organisation nie wohl gefühlt habe, ist die Auffassung des Herrn Ministers noch weniger gerechtfertigt. Ich habe schliesslich in der vorstehend erwähnten Eingabe dargelegt, dass mich nicht politischer Ehrgeiz oder sonst eigene Initiative zu der damaligen Stellung getrieben haben. Die Zwangslage, aus der ich seinerzeit handelte, bitte ich schliesslich noch besonders entlastend zu berücksichtigen.

Ein Versagungsgrund nach § 16 Ziff. 2 RAO liegt meines Erachtens ebenfalls nicht vor.

Es ist inzwischen anerkannte Rechtsauffassung geworden, dass Verurteilungen durch Spruchgerichte, deren Urteile nicht auf deutschem sondern auf ausländischem Recht beruhen, disziplinarrechtliche Folgen nicht auslösen und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe. Eine ehrengerichtliche Bestrafung, noch dazu eine erhebliche, wie es in § 16 Ziff. 2 RAO heisst, könnte, zumal dem Kontrollratsgesetz im schärfsten Gegensatz zur deutschen Rechtsauffassung rückwirkende Kraft beigelegt wurde, so lange nicht möglich sein, als nicht im einzelnen persönliche Verfehlungen zur Erhebung eines Vorwurfs herangezogen werden können. In dieser Hinsicht ist mir weder auch nur das Geringste nachgewiesen worden, noch kann ein solcher Vorwurf gegen mich erhoben werden.

Sollte das Ehrengericht aber in Anlehnung an die Auffassung des Herrn Ministers, das Vorliegen der Versagungsgründe dennoch bejahen, so bitte ich, wenigstens nach dem gestellten Hilfsantrag zu entscheiden. Wenn auch nach der Auffassung des Ehrengerichts Rechtsgründe einer Entscheidung nach dem Hauptantrag entgegenstehen sollten, so bitte ich, die beigebrachten Gründe zumindest so weit entlastend anzuerkennen, dass eine Ermessensentscheidung nach dem Hilfsantrag vertreten werden kann. Hierbei bitte ich nicht zuletzt auch meine Familienverhältnisse, mein sicher nicht leichtes Schicksal in den 7 Jahren nach dem Zusammenbruch zu berücksichtigen und insbesondere schliesslich auch noch, dass mir nach dem Spruch des Entnazifizierungsausschusses sogleich im

37
7h

ersten Rechtszuge volle Freiheit in der Berufsaus-
übung gewährleistet sein sollte. Einen solchen
Spruch hätte die Entnazifizierungsbehörde sicher
nicht gefällt, wenn sie der Auffassung gewesen wäre,
dass ich mich persönlich ehrenrührig verhalten hätte.

Ich bin nunmehr seit mehr als 3 Jahren als Hilfs-
arbeiter bei Rechtsanwälten tätig in der Hoffnung,
in dem Anwaltsberuf einmal eine innere Befriedigung
und sodann auch die sichere Existenzgrundlage für
die Zukunft meiner Familie zu finden. Diese Hoff-
nung bitte ich mir nicht noch nach 7 langen zum
Teil entbehrungsreichen Jahren zunichte zu machen.

Olga Krenschke

Der Generalstaatsanwalt

Hamm, den

19. Dezember 1952

EV. 119/52

An den
Herrn Justizminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

in Düsseldorf

Betrifft: Antrag des früheren Regierungsrates Otto Hunsche in Datteln, Hohestr. 15 auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren (§§ 18, 16 Ziff. 1 u. 2, 10 RAO für die britische Zone vom 10.3.49 - VOBl. BZ. 1949 S. 80 ff).

AV. vom 9.12.49 - JMBl. NRW. 1950 S. 2 - und Vorbericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm vom 1.10.1952 - 3175 E 8.1-
Erläss vom 4.11.52 - I 4 - 3175 E 34 -
Anlagen: 1 begl. Abschrift des Antrages des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 19.12.52 - EV. 119/52 - auf Anberaumung des Verhandlungstermin vor dem Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer in Hamm,
1 begl. Abschrift des Antrages des Otto Hunsche vom 6.12.52,
1 begl. Abschrift der Eingabe des Otto Hunsche vom 23.9.1952.

Auf den in beglaubigter Abschrift anliegenden Antrag des Otto Hunsche vom 6.12.52 habe ich, der Generalstaatsanwalt, bei dem Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer beantragt, Hauptverhandlungstermin anzuberaumen. Insoweit nehme ich auf den Inhalt des anliegenden Antrages Bezug.

In der Verhandlung vor dem Ehrengericht beabsichtige ich, der Generalstaatsanwalt, aus den im Erlass des Herrn Landesjustizministers vom 4.11.52 dargelegten Gründen, den Antrag stellen zu lassen, den Versagungsgrund der §§ 16 Ziff. 1 und 2 RAO festzustellen und von diesem Versagungsgrund auch Gebrauch zu machen.

Zu den Akten des OLG-Präs. h i e r

Ich, der Oberlandesgerichtspräsident, beziehe mich auf die in meinem Bericht vom 1. Oktober 1952 - 3175 E.8.1 - eingenommene Stellungnahme.

In Vertretung:
gez. W o l f f
Oberlandesgerichtsrat

gez. Dr. Kesseböhmer



die Richtigkeit der Abschrift:

Justizobersekretär

Zur Frist.

H. 23/12. 52

OLGR

14.

g.

395

Der Generalstaatsanwalt

Hamm (Westf.), den 17. März 1953
Fernsprecher 1780-1786

Geschäftsnummer: EV. 119/52

Oberlandesgericht
Hamm (Westf.)
21. MRZ. 1953
1. Anl. Heft. Bd.

An den
Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
h i e r

Betrifft: Ehrengerichtliches Zulassungsverfahren
des früheren Regierungsrats Otto Hunsche
in Datteln.

Bezug: AV. vom 9.12.1949 - JMBL. NRW. 1950 S. 2 -
gemeinschaftlicher Bericht vom 19.12.1952
- EV. 119/52 -

Anlagen: 1 Urteilsausfertigung,
1 begl. Abschrift der Berufungsrechtfertigung. *fehlt*

*1. Gang ausgeführt,
- falls nicht im Original
11.25/5*

In der Anlage übersende ich eine Ausfertigung
des Urteils des Ehrengerichts der Rechtsanwalts-
kammer in Hamm (Westf.) vom 21.1.1953 sowie
eine begl. Abschrift meiner Berufungsrechtfertigung.

Die von mir eingelegte Berufung beabsichtige
ich durchzuführen und werde die Vorgänge dem
Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Haseatischen
Oberlandesgericht in Hamburg zuleiten.

gez. Dr. Kesseböhmer

der Frist.

H. 23/3. 53

11.25/5



Beglaubigt:

[Handwritten signature]

Justizangestellter

[Handwritten mark]

Im Namen des Volkes!

In der Ehrengerichtssache betr. den Antrag des früheren Regierungsrates, Otto H u n s c h e in Datteln, Hohestrasse 15, geb. am 15.9.1911 in Recklinghausen, auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren gemäß §§ 10, 18 RAO für die Britische Zone hat das Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer Hamm, I. Kammer, bestehend aus:

Rechtsanwalt Heitsmann zu Bochum als Vorsitzenden,
 Rechtsanwalt Scheuenberg zu Gelsenkirchen-Buer } als Beisitzer,
 Rechtsanwalt Wolff I zu Herford
 Oberstaatsanwalt Dr. Gygler zu Hamm (Westf.)
 als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
 Anwaltsassessor Jersmann zu Werne als Protokollführer

in der Sitzung vom 21. Januar 1953 für Recht erkannt:

Die Versagungsgründe des § 16 Z. 1 u. 2 RAO für die Britische Zone in Verbindung mit § 10 RAO für die Britische Zone liegen nicht vor.

Die baren Auslagen des Verfahrens fallen der Rechtsanwaltskammer zur Last.

G r ü n d e :

Der frühere Reg. Rat Otto Hunsche in Datteln, Hohestrasse 15, geb. am 15.9.1911 in Recklinghausen, verheiratet, Vater von 2 Kindern im Alter von 11 und 9 Jahren hat am 12.2.1935 die erste juristische Prüfung bei dem jur. Prüfungsamt in Hamm und am 29.6.1938 die gr. juristische Staatsprüfung vor der Prüfungsstelle Düsseldorf des Reichsjustizprüfungsamtes bestanden.

Am 30.8.1938 stellte er den Antrag auf Übernahme in den Probendienst für das Amt des Richters und Staatsanwalts. Dieser Antrag wurde durch Erlass des Reichsministers der Justiz vom 23.11.1938 - I P ²⁵ XI 11/38 - abgelehnt. Der ihm angetragenen Übernahme in den Strafvollzugsdienst entsprach er nicht. Anfang 1939 bewarb er sich sodann um Übernahme in den Dienst der Geheimen Staatspolizei, nachdem der Reichsminister der Justiz ihn dem Chef der Sicherheitspolizei benannt hatte. Diese Bewerbung hatte Erfolg. Die Einberufung in den Probendienst bei der Geheimen Staatspolizei erfolgt

374

Jedoch erst am 15.1.1940. In der Zwischenzeit war der Antragsteller im Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder mit wechselndem Auftrag als Hilfsrichter beschäftigt. Mit Wirkung vom 1.1.1941 wurde er unter gleichzeitiger Ernennung zum Reg.Ass. endgültig in den Dienst der Geheimen Staatspolizei übernommen und im Sommer 1942 zum Reg.Rat ernannt. Er war in dieser Eigenschaft bei verschiedenen Dienststellen, u.a. auch beim Reichssicherheitshauptamt in Berlin tätig.

Am 5. September 1945 wurde er in Alt-Ausssee in Oberösterreich von der amerikanischen Mil.Reg. verhaftet und bis zu seiner Entlassung am 5.4.1946 interniert. Kurze Zeit nach seiner Rückkehr nach Recklinghausen wurde er am 17.5.1946 durch die Britischen Mil.Behörden erneut festgenommen und in das Internierungslager Recklinghausen eingeliefert. Durch Urteil der 2.Spruchkammer des Spruchgerichts in Recklinghausen vom 14.10.47 wurde er wegen Zugehörigkeit zur Gestapo nach Art.II Ziff. 1 d des Kontrollratsgesetzes Nr.10 und Art.V der Verordnung Nr.69 der britischen Mil.Reg. unter Anrechnung der seit dem 17.5.1946 erlittenen Internierungshaft zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 3 Mon. verurteilt. In der Urteilsbegründung wurde zum Ausdruck gebracht, dass er trotz umfassender Kenntnis der Ziele und Methoden der Geheimen Staatspolizei keinen Versuch gemacht habe, sich ihrem Dienst zu entziehen, sondern ihre Tätigkeit aus Gründen des persönlichen Fortkommens zum Teil in leitender Stellung unterstützt habe.

Die gegen ihn erkannte Strafe hat der Antragsteller bis zum 17.8.1948 in den Strafanstalten Emsland-Lager Esterwegen - verbüßt.

Nach seiner Entlassung aus der Strafhafte war er vorübergehend als Hilfsarbeiter bei RA. Dr.Bartels in Bochum tätig, dann aber mehrere Monate arbeitslos, bis er erneute Beschäftigung bei RA. Haumann in Recklinghausen und seit dem 15.2.1950 bei RA.Dr.Becker I in Datteln fand, wo er s.Zt. noch tätig ist. RA.Dr.Becker I strebt im Falle der späteren Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft ein Soziätsverhältnis mit ihm an.

Der Antragsteller hat der NSDAP seit dem 1.5.1937 und der SA in der Zeit vom 1.5.1933 bis 1945 als SA-Rottenführer angehört. Durch Einreichungsbescheid des deutschen Entnazifizierungsausschusses für den Stadtkreis Recklinghausen vom 7.10.1948 wurde er in die Kategorie IV ohne Berufsbeschränkung eingereiht und ab 10.12.1949 nach automatischer Überprüfung in die Kat. V eingestuft.

Am 24.3.1952 hat der Antragsteller beantragt, ihn in den anwaltlichen Anwärterdienst zu übernehmen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat in seiner Sitzung vom 10. September 1952 beschlossen, aus dessen bisherigen Laufbahn und insbesondere seiner Tätigkeit bei der Gestapo keine Bedenken gegen die Übernahme als Anwaltsassessor herzuweisen.

Der Herr Justizminister des Landes NRW. in Düsseldorf hat dem OLG.-Präsidenten in Hamm durch Erlasse vom 4.11.1952 - I 4 3175 E 34 - mitgeteilt, dass der Antragsteller durch seine Tätigkeit in den Leitstellen der Geheimen Staatspolizei und im Reichssicherheitshauptamt, deswegen er durch das Spruchgericht in Recklinghausen zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt worden sei, keine Gewähr dafür bietet, dass er den Anforderungen genügen werde, die in einem demokratischen Rechtsstaat an den Rechtsanwaltsberuf gestellt werden müssten. Ausserdem sei die Annahme begründet, dass der Antragsteller sich eines Verhaltens schuldig gemacht habe, das eine erhebliche ehrengerichtliche Bestrafung bedingt haben würde. In Hinblick auf die Bestimmung des § 16 Ziff. 1 und 2 RAO sehe er sich daher nicht in der Lage, dem Gesuch um Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst zu entsprechen.

Diese Entscheidung hat der Oberlandesgerichtspräsident in Hamm dem Antragsteller auftragsgemäß durch Verfügung vom 18.11.1952 - 3175 E S.2.- am 21.11.1952 zugestellt.

Durch Schreiben vom 6.12.1952, eingegangen beim OLG. Hamm fristgemäß am 8.12.1952, hat der Antragsteller beantragt, gem. §§ 10, 18 RAO über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden. Hilfsweise hat er den Antrag gestellt, von der Möglichkeit, aus etwa gegebenen Gründen die Zulassung zu versagen, keinen Gebrauch zu machen.

Diesen Sachverhalt hat das Ehrengericht in der Hauptverhandlung auf Grund der eigenen Einlassung des Antragstellers, der Personalakten, der Akten des Spruchgerichts Recklinghausen und der Entnazifizierungsakten festgestellt.

Das Ehrengericht hat unter Billigung des Ehrengerichtshofes in wiederholten Fällen entschieden, dass die Vorhängung einer selbst erheblichen Strafe durch das Spruchgericht gegen einen Bewerber um die Anwaltschaft auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr.10 und der Verordnung Nr.64 der Brit.Mil.Reg. nicht ohne weitere

res einen Verfassungsgrund gemäss den §§ 15, 16 RAO für die Brit. Zone darstellt, ebensowenig wie dazu schon die frühere Zugehörigkeit zu einer auf Grund der Bestimmung der Besatzungsmächte für verbrecherisch erklärten Organisation ausreicht. Eine Kollektivschuld in diesem Sinn, die den Bewerber für die Anwaltschaft ungeeignet macht, wird abgelehnt. Es ist vielmehr stets zu prüfen, ob der Bewerber persönlich sich einer Handlungsweise schuldig gemacht hat, die ihm den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf versperren muß. Das war bezüglich des Antragstellers Bunsche nicht festzustellen.

Der Antragsteller ist zwar in verhältnismässig jungen Jahren auf Grund eigener Bewerbung zur Gestapo übernommen worden. Es ist ihm aber nicht zu widerlegen, dass er diese Bewerbung nicht aus ureigenem Antrieb vorgenommen hat, sondern erst, nachdem der Justizminister seine Übernahme in den Justizdienst abgelehnt und ihn dem Chef der Sicherheitspolizei als geeigneten Anwärter bezeichnet hat, und nachdem letzterer ihn zur Einreichung seines Bewerbungsgesuches aufgefordert hatte. Es ist dem Antragsteller zu glauben, dass er damals keine Kenntnis von der verbrecherischen Tätigkeit der Gestapo hatte, die ja im wesentlichen auch erst später in die Erscheinung trat, und dass er meinte, sich der Aufforderung zum Eintritt in diesen Zweig der inneren Verwaltung nicht entsiehen zu können und zu sollen, zumal ihm nach seiner glaubhaften Einlassung Vorgesetzte und Ältere Kollegen dazu rieten. Er hat sich offensichtlich nicht aus innerer Neigung oder nationalsozialistischem Fanatismus zu dieser Berufswahl gedrängt.

Es ist nun nicht zweifelhaft, dass die Stellungen, die er dann bei der Gestapo und insbesondere beim Reichssicherheitshauptamt innegehabt, ihn küsserlich gesehen erheblich belasten. Jedoch ist ihm nicht zu widerlegen, und auch glaubhaft, dass er in diesen Stellungen keine Funktionen ausgeübt hat, die ihm mit den allgemein geltenden Strafgesetzen in Konflikt brachten. Auch das Spruchgericht hat das in seinem Urteile nicht feststellen können. Insbesondere ist weder in dem Spruchgerichts- noch im Entnazifizierungs- noch in diesem Verfahren ein Anhaltspunkt hervorgetreten, der ihn verdüchtig erscheinen liesse, selbst an Ausschreitungen der Gestapo und sogar an verbrecherischen Handlungen beteiligt gewesen zu sein. Von einer Reihe von Zeugen ist vielmehr im Spruchgerichtsverfahren bestätigt worden, dass er streng sachlich verfahren ist. Das Spruchgericht hat ihm daher in seinem offensichtlich sehr harten Urteil

bescheinigt, dass er als Angehöriger der Gestapo gut beleumundet war und keine besondere nationalsozialistische Aktivität entfaltet hat.

Auch das Ehrengericht konnte deshalb nicht die Feststellung treffen, dass der Antragsteller sich irgendwelcher unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, oder dass er charakterliche Mängel aufweist, die ihn als Rechtsanwalt untragbar erscheinen lassen. Der Antragsteller hat sowohl im Spruchgerichtsverfahren wie in diesem Verfahren in aller Offenheit die Beweggründe für sein Handeln und seine Tätigkeit im Rahmen der Gestapo dargelegt und auch die politischen und anderen Irrtümer schwer gebüßt und in den letzten Jahren sich in seiner Tätigkeit als juristischer Hilfsarbeiter durchaus bewährt. Sein freiwilliges und offenes Verhalten in der Hauptverhandlung hat das Ehrengericht überzeugt, daß er durchaus gewillt und auch in der Lage ist, die Anforderungen zu erfüllen, die in einem demokratischen Rechtsstaat an den Rechtsanwaltsberuf gestellt werden.

Das Ehrengericht erachtet daher die Versagungsgründe des § 16 Z. 1 und 2 RAO für die Brit.Zone nicht für gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 115 RAO für die Brit.Zone.

ges. Heitzmann Schauenberg Wolff

Ausgefertigt:

H a m m (Westf.), den 10. März 1953



Hamm
Rechtsanwalt
Schriftführer
der Rechtsanwaltskammer Hamm (Westf.)

DER GENERALSTAATSANWALT
BEI DEM
HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT

(24a) Hamburg 36, den 16. Juli 1953
Sievekingplatz 2, Oberlandesgerichtsgebäude
Fernsprecher: 35 10 21

4
83

Es wird gebeten, in allen Eingaben in dieser
Sache nachstehendes Aktenzeichen anzugeben.

Herrn
Oberlandesgerichtspräsidenten

Aktenzeichen: E.V. 515/53 B

H a m m in Westf.

Oberlandesgericht
Hamm Westf.
17. JULI 1953
3
Anl. Heft Bd.

Betr.: ehrengerichtliches Zulassungsverfahren des früheren
Regierungsrats Otto H U N S C H E in Datteln/Westf.

In der Anlage werden drei Abschriften des am 9.6.1953 vom
Ehrengerichtshof der Rechtsanwaltskammern der britischen Zone
- II. Senat - in Düsseldorf ergangenen Urteils übersandt.

im Frist.

Y.
(24.7.53)
- Eingangs der Akte -
H. W. 7. 53
OLPTK. IV.

Auf Anordnung

Justizoberamtmann

3175 E.8 - 14a G.

EHRENGERICHTSHOF DER RECHTSANWALTSKAMMERN DER BRITISCHEN
ZONE, II.SENAT

AC
84

I M N A M E N D E S V O L K E S !

In dem ehrengerichtlichen Zulassungsverfahren des früheren
Regierungsrats Otto H u n s c h e in Datteln /Westf.

EV.515/53 B

hat der II.Senat des Ehrengerichtshofs der Rechtsanwalts-
kammern der britischen Zone in der Sitzung vom 9.Juni 1953,
an der teilgenommen haben,

Kammerpräsident Rechtsanwalt Finck, Köln,
als Vorsitzender,
Senatspräsident Dr. Floss, Köln,
Rechtsanwalt Dr. Franke, Düsseldorf,
Rechtsanwalt Hiedemann, Köln,
Rechtsanwalt Dr. Kalsbach, Wuppertal,
als Beisitzer,
Staatsanwalt Bong-Schmidt, Hamburg,
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,
Anwaltsassessor Hünke, Düsseldorf,
als Protokollführer,

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung des Generalstaatsanwalts wird
das Urteil der 1.Kammer des Ehrengerichts der Rechts-
anwaltskammer Hamm vom 21. Januar 1953 aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Versagungsgründe
aus § 16 Ziffer 1 und 2 RAOBZ. vorliegen. Von der Mög-
lichkeit, aus diesen Gründen die Übernahme des Antrag-
stellers in den anwaltlichen Anwärterdienst zu versagen,
ist kein Gebrauch zu machen.

Die baren Auslagen beider Rechtszüge trägt zur Hälfte
der Antragsteller, zur anderen Hälfte die Rechtsanwalts-
kammer Hamm.

Gründe:

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist im Jahre 1911 geboren, verheiratet und hat 2 Kinder. Er hat im Jahre 1935 die erste und im Jahre 1938 die große juristische Staatsprüfung bestanden. Am 30.8.1938 stellte er den Antrag auf Übernahme in den Probendienst für das Amt des Richters oder Staatsanwalts. Dieser Antrag wurde durch Erlass des Reichsministers der Justiz vom 23.11.1938 abgelehnt.

Die ihm angetragene Übernahme in den Strafvollzugsdienst hat der Antragsteller abgelehnt. Anfang 1939 bewarb sich der Antragsteller um die Übernahme in den Dienst der Geheimen Staatspolizei. Zu dieser Zeit war er im Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder nacheinander an verschiedenen Gerichten als Hilfsrichter beschäftigt. Während dieser Tätigkeit wurde er gegen Ende des Jahres aufgefordert, sich bei dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich in Berlin vorzustellen. Dieser Aufforderung kam der Antragsteller am 1.12.1939 nach und wurde dann zum 15.1.1940 zur Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileistelle Berlin, einberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt war er am Landgericht Elbing als Hilfsrichter beschäftigt worden.

Bei der Staatspolizeileistelle Berlin wurde der Antragsteller zunächst 3 Monate lang zur Einarbeitung in verschiedenen Abteilungen beschäftigt und arbeitete danach bis zum September in dem Sachgebiet: Überwachung von Ausländern. Am 1. Oktober 1940 wurde der Antragsteller zur Staatspolizeileistelle nach Düsseldorf versetzt, wo er die Leitung der Abteilung II (Innerpolitische Gegner) übernahm. Hier wurde er mit Wirkung vom 1.1.1941 unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in den Dienst der Geheimen Staatspolizei übernommen. Im November 1941 wurde der Antragsteller dann in das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin versetzt, in dem er Fragen der Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit bei der Einziehung fremder Vermögen, der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit,

AK
86

sowie Feststellungen auf Grund der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz zu bearbeiten hatte. Mit diesem Amtsbezirk war auch die Führung der sogenannten Ausbürgerungskartei verbunden. Im Sommer 1942 wurde der Antragsteller zum Regierungsrat befördert. Wegen der ständig zunehmenden Fliegergefährdung wurde die Verlegung der Ausbürgerungskartei von Berlin nach Prag angeordnet, so dass der Antragsteller im Juni 1943 nach Prag versetzt wurde, wobei jedoch sein Aufgabenbereich der gleiche blieb wie zuvor in Berlin. Im März 1944 wurde der Antragsteller im Zuge der damaligen Vorgänge in Ungarn mit der Einsatzgruppe Geschke nach Budapest kommandiert. Die Aufgabe dieses Einsatzstabes war nach den Angaben des Antragstellers, das bereits wankende nationalsozialistische Regime in Ungarn zu stützen, insbesondere war die Aufgabe des Antragstellers, die Verbindung zum ungarischen Innenministerium zwecks Einschaltung der Organe der deutschen Geheimen Staatspolizei in den ungarischen Polizeiapparat. Im August 1944 hatte diese Aufgabe des Antragstellers ihren Abschluss gefunden, er kehrte wieder nach Prag zurück, war aber von dort aus im Dezember 1944 nochmals in Ungarn tätig. Im April 1945 wurde der Antragsteller nach Alt-Aussee in Oberösterreich befohlen, konnte aber infolge des raschen Vormarsches der amerikanischen Truppen dort keinerlei Einsatzfähigkeit mehr ausüben. Es gelang ihm zunächst, seine Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei zu verheimlichen und sich als Regierungsrat im Reichsfinanzministerium zu tarnen. Er wurde zwar am 5.9.1945 interniert, aber am 5.4.1946 wieder entlassen. Er begab sich in seinen Heimatort Recklinghausen, wo er am 17. Mai 1946 von der brit. Militärregierung festgenommen und interniert wurde. Durch Urteil der II. Spruchkammer des Spruchgerichts in Recklinghausen vom 14.10.1947 wurde der Antragsteller wegen Zugehörigkeit zu einer als verbrecherisch erklärten Organisation unter Anrechnung der seit dem 17.5.1946 erlittenen Internierungshaft zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Diese Strafe hat er bis zum 17.8.1948 in dem Straflager Esterwegen (Emsland) verbüsst.

Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft war der Antragsteller

vorübergehend als Hilfsarbeiter bei verschiedenen Rechtsanwälten tätig, bis er am 15.2.1950 eine dauernde Tätigkeit bei Rechtsanwalt Dr. Becker in Datteln fand, wo er jetzt noch tätig ist. Rechtsanwalt Dr. Becker strebt im Falle der späteren Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft ein Sozietätsverhältnis mit ihm an.

Der Antragsteller hat der NSDAP seit dem 1.5.1937 und der SA seit dem 1.5.1933 als Rottenführer angehört. Auf Grund seiner Beamtendienststellung hatte er das Recht, aber auch die Pflicht zum Tragen der SS-Uniform im Range eines SS-Hauptsturmführers. Durch Einreichungsbescheid des deutschen Entnazifizierungsausschusses für den Stadtkreis Recklinghausen vom 7.10.1948 wurde der Antragsteller in die Kategorie IV ohne Berufungsbeschränkung eingereiht und ab 18.12.1949 automatisch in die Kategorie V eingestuft.

Der vorstehende Sachverhalt ist auf Grund der glaubwürdigen eigenen Angaben des Antragstellers in Verbindung mit den Retentakten zu den Personalakten des Antragstellers, den Spruchkammerakten bei dem Spruchgericht in Recklinghausen 3 Sp Js 442/47 und den Entnazifizierungsakten des Antragstellers festgestellt.

II.

Am 24.3.1952 hat der Antragsteller beantragt, ihn in den anwaltlichen Anwärterdienst zu übernehmen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat in seiner Sitzung vom 10. September 1952 beschlossen, gegen diesen Antrag keine Bedenken geltend zu machen. Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat jedoch der Übernahme des Antragstellers gemäss § 16 Ziffer 1 und 2 RAOBZ widersprochen. Gegenüber dem ihn zugestellten Versagungsbescheid hat der Antragsteller fristgerecht beantragt, über den Grund der Versagung ihm ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden. Die I.Kammer des Ehrengerichts der Rechtsanwaltskammer Hamm hat daraufhin am 21.1.1953 für Recht erkannt, dass die Versagungsgründe des § 16 Ziffer 1 und 2 RAOBZ nicht vorliegen.

46
88

Gegen dieses Urteil hat der Generalstaatsanwalt in Hamm frist- und formgerecht Berufung eingelegt, die jedoch nur zum Teil Erfolg haben konnte.

III.

Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach allein die Tatsache, dass ein Bewerber um die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder um die Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst der NSDAP oder als verbrecherisch erklärten Organisationen angehört ^{hat} oder im Spruchgerichtsverfahren verurteilt worden ist, für sich allein nicht ausreichen, um die Versagungsgründe aus § 16 Ziff 1 oder 2 RAOBZ gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Vielmehr kommt es entscheidend auf die Art der politischen und beruflichen Betätigung des Bewerbers im einzelnen Fall an. Die näheren Umstände der Bewerbung und Berufung in die bekleideten Stellungen sind dabei ebenso von Bedeutung wie die Betätigung und das Verbleiben in diesen Stellungen. Sogar die Art der bekleideten Stellung kann infolge des mit ihr verbundenen Rufes oder ihres anerkannt berüchtigten Tätigkeitsfeldes von ausschlaggebender Bedeutung für die charakterliche Beurteilung des Stelleninhabers sein. Dabei ist die Würdigung des charakterlichen Verhaltens abzustellen auf die besonderen Erfordernisse des Anwaltsberufes: Achtung vor dem Gesetz und Dienst am Recht, Verantwortungsgefühl, persönliche Einsatzbereitschaft und Zurückstellung der eigenen Belange gegenüber den sittlichen und gesetzlichen Geboten. (Vgl. die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs in Sachen Schlette vom 28.2.1952 - EV.503/52 B und Leitsmann vom 20.1.1953 - EV. 543/52 B) Das Urteil des Ehrengerichtshofes hat zwar die ^{se} Grundsätze des Ehrengerichtshofes als zutreffend anerkannt, sie aber im vorliegenden Falle nicht richtig angewendet.

Wie der Senat in der bereits erwähnten Sache Leitsmann entschieden hat, offenbart ein im Jahre 1935 erfolgter Übertritt aus der Justizverwaltung in die Geheime Staatspolizei bedeut-

same charakterliche Mängel. Die Geheime Staatspolizei der nationalsozialistischen Regierung galt schon damals in weiten Kreisen der Bevölkerung und besonders in den gebildeten und urteilsfähigen Kreisen als anrühlich. Ihre Tätigkeit scheute das Licht der Öffentlichkeit und verstieß in weitem Umfange, wie gerade der praktizierende Jurist immer wieder feststellen musste, gegen das Gesetz. Was schon für das Jahr 1935 festzustellen ist, gilt in noch erhöhtem Maße für das Jahr 1939. Denn dazwischen liegen die immer mehr zunehmenden Verfolgungen politisch Andersdenkender, die immer verstärktere Knebelung der öffentlichen Meinung und besonders die Ereignisse des Novembers 1938. Bei alledem wirkte die Geheime Staatspolizei richtungsweisend und ausschlaggebend mit. Es ist dem Antragsteller nicht zu glauben, dass er der seit November 1938 in richterlichen Stellungen hier und dort im Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerdertätig war, von diesen gesetzwidrigen Zuständen keine Kenntnis gehabt haben sollte. Die wirkliche Kenntnis des Antragstellers beleuchtet für den Senat schlagartig die Tatsache, dass der Antragsteller sich kurz vor seinem Eintritt in die Geheime Staatspolizei (15.1.1940) und nach seiner persönlichen Vorstellung beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich in Berlin (1.12.1939) kirchlich trauen liess (22.12.1939), weil er fürchtete, dass ihm das späterhin nicht mehr gestattet werden würde. Der Antragsteller wusste demnach, was ihn erwartete und wie ihm in seiner neuen Betätigung die Freiheit der Entschliessung genommen sein würde.

Der Antragsteller hat sich trotz der Bedenken, die er haben musste, am 14.2.1939 um die Übernahme in den Dienst der Geheimen Staatspolizei beworben. Es mag sein, dass die Bewerbung weitgehend auf Verärgerung zurückzuführen war, weil dem Antragsteller kurz vorher im November 1938 durch den Reichsminister der Justiz eröffnet worden war, dass seine Bewerbung auf Übernahme in den Probendienst für die Laufbahn eines Richter oder Staatsanwalts nicht entsprochen werden könne. Das kann das Verhalten des Antragstellers aber um so weniger entschuldigen, als ihm die Übernahme in den Strafvollzugsdienst angeboten worden war, die er jedoch ausgeschlagen hatte. Der

H 90

Antragsteller hat das damit begründet, dass er sich für diese Laufbahn nicht hart genug gefühlt habe. Um so weniger kann man verstehen, dass er sich den im Dienst der Geheimen Staatspolizei zu erwartenden Aufgaben gegenüber gewachsen fühlen konnte.

Die Einberufung des Antragstellers zur Geheimen Staatspolizei zog sich von seiner Bewerbung an fast noch ein ganzes Jahr hin. Der Antragsteller wurde während dieser Zeit immer weiter im Justizdienst in verschiedenen Kommissorien beschäftigt. In diese Zeit fiel der Kriegsausbruch und der Polenfeldzug und damit die Organisation der Justizbehörden in den neu erworbenen Landesteilen, die einen erheblichen zusätzlichen Bedarf an richterlichen Beamten als Folge hatte. Musste schon die Tatsache, dass er immer noch weiter im Justizdienst Verwendung fand, dem Antragsteller weitere Möglichkeiten eröffnen, in dieser Laufbahn verbleiben zu können, so doch sicherlich die überall in den beteiligten Kreisen bekannte Ausweitung der Justizverwaltung, deren Bedarf an richterlichen Beamten damals auch infolge der Einberufung kaum zu decken war. Hinzu kamen die Möglichkeiten, in den Justizdienst oder den Verwaltungsdienst der Wehrmacht übernommen zu werden. Dass der Antragsteller von allen diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht hat, um nur von der Übernahme in den Dienst der Geheimen Staatspolizei frei zu kommen, beweist nach der Überzeugung des Ehrengerichtshofes, dass der Antragsteller diese Übernahme ohne jede Hemmung und aus freier Entschliessung anstrebte. Der Grund war offensichtlich, dass ihm diese Laufbahn besonders günstige Entwicklungs- und Beförderungsmöglichkeiten zu bieten schien, denen gegenüber er moralische Hemmungen zurückstellen und unterdrücken zu können glaubte. Der Antragsteller hatte, solange er noch nicht zur Geheimen Staatspolizei einberufen war, jeder Zeit die Möglichkeit, seine Bewerbung zurückzuziehen. Er hätte einen solchen Schritt in Anbetracht der geänderten Verhältnisse auch jeder Zeit plausibel begründen können, ohne dass er deswegen Weiterungen politischer Art hätte zu befürchten brauchen. Dass der Antragsteller von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht hat, wiegt nach der Auffassung des Senats noch schwerer gegen

19/41

ihn als seine vielleicht aus der ganzen Situation heraus verständliche Bewerbung. Gerade hierdurch bewies der Antragsteller wesentliche charakterliche Mängel, geringes Verantwortungsgefühl und Voranstellung des persönlichen Vorteils vor sittlichen und moralischen Geboten.

Der Antragsteller beruft sich nun darauf, er habe vor Abgabe der Bewerbung für die Geheime Staatspolizei mit dem ihm vorgesetzten Landgerichtspräsidenten und mehreren Kammervorsitzenden seines Gerichts Rücksprache genommen und um Verhaltensmassregeln gebeten. Es sei ihm einhellig geraten worden, der Aufforderung zur Bewerbung nachzukommen, da er anderenfalls besorgen müsse, in Zukunft als politisch unzuverlässig zu gelten. Der Senat ist der Auffassung, dass dem Antragsteller in der Lage, in der er sich damals befand, niemand die eigene Verantwortlichkeit abnehmen konnte. Ausschliesslich an dem Antragsteller lag es, hier Charakterstärke und Verantwortungsgefühl zu zeigen und schlimmstenfalls auch die Folgen sogenannter politischer Unzuverlässigkeit auf sich zu nehmen. Dass der Antragsteller diese Konsequenz zu ziehen gescheut hat, beweist gerade seine charakterliche Schwäche.

Aus der Tätigkeit des Antragstellers in seinen verschiedenen Dienststellungen bei der Geheimen Staatspolizei haben sich Einzelhandlungen, die den Gegenstand besonderer persönlicher Belastungen bilden könnten, nicht nachweisen lassen. Geringes Entlastungsmaterial, wonach er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit korrekt, nachsichtig und menschlich verhalten hat, liegt nur aus der Zeit seiner Tätigkeit in Düsseldorf vor. Der Senat war jedoch der Überzeugung, dass insbesondere die Tätigkeit des Antragstellers bei der Einsatzgruppe in Ungarn über den Rahmen der blossen Befehlsübermittlung, wie dies der Antragsteller behauptet, hinausging und dass hier sicherlich auch unter seiner Mitwirkung manches geschehen ist, was mit Recht und Gesetz, internationalen Gebräuchen und der Achtung vor fremdem Volkstum nicht zu vereinbaren war. Insoweit ist die hier entfaltete Betätigung des Antragstellers sicherlich zu beanstanden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Antragsteller nichts unternommen hat, um aus der Tätigkeit bei der Geheimen Staats-

20
9/2

polizei loszukommen. Dass dies bei ernsthaftem Bestreben, allerdings unter Übernahme gewisser Risiken möglich war, ist dem Senat aus der Behandlung ähnlich liegender Fälle offenkundig geworden.

Die Betätigung, die der Antragsteller bei seiner Bewerbung um die Übernahme in die Geheime Staatspolizei, bei der Aufrechterhaltung dieser Bewerbung trotz vorhandener Ausweichmöglichkeiten und bei dem jahrelangen Verbleiben in der Geheimen Staatspolizei entfaltet hat, offenbaren sonach schwere charakterliche Mängel, so dass nach der Überzeugung des Senats der Antragsteller keine Gewähr dafür bietet, den Anforderungen des Rechtsanwaltsberufes genügen zu können. Das gilt ganz besonders hinsichtlich der in einem demokratischen, nach streng rechtsstaatlichen Grundsätzen geleiteten Gemeinwesen zu stellenden Anforderungen, so dass auch im gegenwärtigen Zeitpunkt diese Gewähr nicht gegeben erscheint. Damit liegen die Voraussetzungen für die Versagung der Zulassung gemäss § 16 Ziffer 1 RAOBZ vor.

Der Ehrengerichtshof ist weiterhin der Auffassung, dass auch der Versagungsgrund der Ziffer 2 der vorgenannten Gesetzesbestimmung gerechtfertigt ist. Hätte sich unter Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse ein Rechtsanwalt unter Aufrechterhaltung seiner Zulassung um die Übernahme in die Dienste der Geheimen Staatspolizei beworben, diese Bewerbung so lange Zeit wie der Antragsteller trotz anderweitiger Betätigungsmöglichkeiten aufrechterhalten und sodann Jahre hindurch eine in den Augen weiter Bevölkerungskreise und insbesondere überwiegender Juristenkreise anrühige Tätigkeit ausgeübt, so hätte er sich damit der Achtung und des Vertrauens unwürdig erwiesen, die der Beruf des Rechtsanwalts erfordert. Er hätte sich damit eines standeswidrigen Verhaltens schuldig gemacht, das nach der Auffassung des Senats eine erhebliche ehrengerichtliche Bestrafung bedingen würde.

IV.

Der Ehrengerichtshof war gleichwohl der Auffassung, dass im vorliegenden Fall von den festgestellten Versagungsgründen kein

41
93

Gebrauch zu machen ist. (§ 18 Abs. 3 RAOBZ) Hierfür waren folgende Erwägungen ausschlaggebend:

- a) Der Antragsteller macht, wie auch das Ehrengericht festgestellt hat, einen offenen und aufrichtigen Eindruck. Er hat ganz offensichtlich die Erkenntnis gewonnen, dass der damals von ihm eingeschlagene Weg falsch war. Es ist ihm zu glauben, dass er in Zukunft das Bestreben haben wird, besondere Charakterfestigkeit zu zeigen und sich im Anwaltsberufe zu bewähren.
- b) Der Antragsteller ist durch das Urteil des Spruchgerichts vom 14. Oktober 1947 empfindlich bestraft worden. Er hat die erkannte Freiheitsstrafe unter nicht leichten Verhältnissen verbüsst. Die Schuld, die er durch sein Verhalten auf sich geladen hat, erscheint damit gesühnt.
- c) Der Antragsteller hat sich nach der Strafverbüßung redlich bemüht, sich durch gewissenhafte Arbeit als Hilfsarbeiter bei verschiedenen Rechtsanwälten zu bewähren. Seine Führung ist tadellos gewesen. Rechtsanwalt Dr. Becker in Datteln, bei dem der Antragsteller jetzt seit über 3 Jahren tätig ist, beurteilt ihn sehr günstig und beabsichtigt, nach der Zulassung als Rechtsanwalt mit ihm ein Sozietätsverhältnis einzugehen. Die weitere Ausbildung als Anwaltsassessor bei einem angesehenen und bewährten Rechtsanwalt gewährleistet ebenso wie die beabsichtigte Sozietät die Erfüllung der in Zukunft an den Antragsteller herantretenden beruflichen und standesrechtlichen Pflichten.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Die getroffene Kostenentscheidung rechtfertigt sich aus §§ 118, 84 RAOBZ in Verbindung mit § 473 Abs. I Satz 3 StPO.

gez. Finck, Dr.Floss Dr.Franke Hiedemann Dr.Kalsbach

H. 1504-i

Verfg.

1.) Der ~~Assessor~~ Dr. Regierungsrat Otto Hünsehl
geb. am 15. 9. 1911 in Aepplinghausen
wohnhaft in Katteln

wird in den anwaltlichen Anwärterdienst übernommen und zur Ableistung des Anwärterdienstes dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm zugewiesen.

Hamm (Westf.), den (wie oben)
Namens des Justizministers des Landes
Nordrhein-Westfalen.

Der Oberlandesgerichtspräsident
I.V.

(LS). + _____

2.) An Herrn ~~Assessor~~ otto Hünsehl G.D.
in Katteln, Hohestr. 15

Betr.: Antrag vom 24. 3. 1952
1 Anlage.

In der Anlage erhalten Sie meine Verfügung über Ihre Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst.

Für die Dauer des Anwärterdienstes führen Sie die Bezeichnung "Anwaltsassessor". Der Präsident der Rechtsanwaltskammer in Hamm wird wegen Ihrer Inpflichtnahme und der Ableistung des Anwärterdienstes weitere Verfügung treffen.

Ich weise darauf hin, dass Sie als Rechtsanwalt nur zugelassen werden können, wenn keiner der gesetzlichen Versagungsgründe vorliegt.

3.) An den Vorstand der Rechtsanwaltskammer

hier

~~Bezug: Dortige Stellungnahme vom 1953~~

Die nachstehenden Abschriften übersende ich zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte, wegen der Inpflichtnahme des Anwalts-assessors und der Ableistung des Anwärterdienstes das Weitere zu veranlassen. Eine Abschrift der Überweisungsverfügung unter Mitteilung des Tages der Inpflichtnahme bitte ich mir zugehen zu lassen.

4.) An den Herrn Landgerichtspräsidenten Bochum
in Bochum
- Vor Abschrift von 1) und 2) -

Anlagen: ~~Bd. untergerichtl. Dienstakten.~~

i. Miteilsabschrift

Nachstehende Abschriften zur Kenntnis.
in Kattol. Ausbildungsanwalt ist Rechtsanwalt

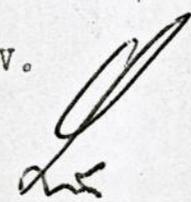
Dr. Franz-Joachim Becker

~~Die untergerichtlichen Dienstakten des Anwaltsassessors liegen zur Weiterführung bei~~
Sie auf Miteilsabschrift überwende ich mit der Bitte im Kenntnisnahme Akt in Vorlauf bleiben derartige Akte.

- 5.) In den hiesigen Listen vermerken.
- 6.) Nach 1 Monat evtl. (Mitteilung der RAK. ~~Benachrichtigung~~ *Erzogen der Akte* zuständigen LG-Präsidenten).

27/8.

I.V.



1-4 ab am 24.7.53
27.7.53
27.7.53

1. Unt. Abschn. - g

*Mün.
24.7.
g.*

*Nach i. Vorl. ev.
H. 27/8. 53
DJR
DJV*

27/8

g.

Der Landgerichtspräsident

3175 E . 54

Bochum, den
Diekampstraße 11
Fernruf 60961-63

7. Januar

1954

99

Oberlandesgericht
Hamm Westf.)
- 9. JAN. 1951
Ant. Heff. Bd.

An den
Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in
H a m m .

Betrifft: Gesuch des Anwaltsassessors Otto Hunsche in Datteln
um Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht in
Recklinghausen und dem Landgericht in Bochum.

Anlagen: 1 Gesuch.

Anliegend überreiche ich nach Anhörung des Amtsgerichts-
direktors in Recklinghausen das vorbezeichnete Gesuch.

Wegen der Zugehörigkeit des Gesuchstellers zur Ge-
heimen Staatspolizei liegen nach dem Urteil des Ehrengerichtshofes
der Rechtsanwaltskammer in Köln vom 9. 6. 1953 Versagungsgründe
aus § 16 Ziff. 1 und 2 der RAO. zwar vor, von der Möglichkeit aus
diesen Gründen die Zulassung zu versagen, ist jedoch kein Gebrauch
zu machen.

Andere Versagungsgründe sind hier nicht bekannt ge-
worden.

Ich befürworte das Gesuch.

I.V.
gez. Dr. Thedieck.



Beglaubigt:

Kasper
Justizassistent.

Nach i. Nach. (Gesuch eingez. d. RAO)
11/2
11/3
H. 11/1. 54
24/11/54
11/1
no

g.

I H. 150415

Otto Hunsche
Anwaltsassessor

100
Datteln, den 18. Dezember 1953
Hohe Str. 15



An den
Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in Hamm
durch den
Herrn Landgerichtspräsidenten
in

B o c h u m

Betr.: Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Unter Bezugnahme auf die mit meinem Gesuch um Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst vom 24.3.1952 überreichten Unterlagen bitte ich nunmehr, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden.

Durch Urkunde des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm vom 25.7.1953 wurde ich in den anwaltlichen Anwärterdienst übernommen. Meine Inpflichtnahme und Überweisung zur Ausbildung an Herrn Rechtsanwalt Dr. Becker I in Datteln erfolgte am 29.8.1953.

Einen Antrag auf Abkürzung des Anwärterdienstes habe ich bei dem Herrn Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Hamm heute gestellt mit der Bitte, baldmöglichst gemäss § 8, I RAO eine Beschlussfassung durch den Kammervorstand zu veranlassen und den Beschluss unmittelbar dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten zuzuleiten.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bitte ich bei dem Amtsgericht in Recklinghausen und gemäss § 14 RAO gleichzeitig auch bei dem Landgericht in Bochum und bei der zu diesem Landgericht gehörenden Kammer für Handelssachen erfolgen zu lassen. Meinen derzeitigen Wohnsitz in Datteln beabsichtige ich beizubehalten, da Herr Rechtsanwalt Dr. Becker I nach meiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ein Sozietätsverhältnis mit mir eingehen will. Die Erteilung der gemäss § 20, III RAO vorgesehenen Ausnahmege-
nehmigung erbitte ich hierzu ebenfalls.

Den in § 8, II RAO vorgesehenen Bericht hat Herr Rechtsanwalt Dr. Becker I gleichzeitig dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm erstattet und eine Abschrift dieses Berichtes dem Herrn Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Hamm zugehen lassen.

Otto Hunsche

3175 E 54

317E-1.6.

RECHTSANWALTSKAMMER
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
DER PRÄSIDENT

Oberlandesgericht
Hamm (Westf.)
13. FEB. 1954
~~Ant. Heft. Bd.~~

B e s c h e i n i g u n g

Gemäß § 8(3) der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone vom 10. März 1949 (VO Bl BZ 15/49 S.79) hat der Kammervorstand entschieden, daß Sie Ihren anwaltlichen Anwärterdienst mit Erfolg abgeleistet haben.

Hierüber wird Ihnen hiermit diese Bescheinigung erteilt.

Der Herr Oberlandesgerichtspräsident in Hamm (Westf.) erhält eine Zweitausfertigung.

H a m m (Westf.), den 12. Februar 1954



[Handwritten signature]

Herrn
Anwaltsassessor Otto H u n s c h e
D a t t e l n
Hohe Straße 15

I #. 1504.9

Verfg.

1) Der ~~Assessor~~ Anwaltsassessor

Otto Hinsche,

geboren am 15.9.1911 in Recklinghausen

wird als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht in Recklinghausen
und zugleich bei dem Landgericht in Bielefeld
zugelassen.

Hamm (Westf.), den (wie oben)
Namens des Justizministers des Landes
Nordrhein-Westfalen.

Der Oberlandesgerichtspräsident

(L.S.)

+ _____

Verwaltungsgebühr gem. VO. vom 28.5.1935
- RGBl. I S.724 - in Verb. mit Art. 4 des
Ges. vom 7.8. 1952 - BGBl. I S. 401
36,- DM

2.) An

G.D.

Herrn _____ - wie oben -

in Datteln

Hohestr. 15

Auf das Gesuch vom 18.12 1953

1 Anlage.

Durch die anliegende Verfügung vom heutigen Tage sind
Sie als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht in Recklinghausen
und zugleich bei dem Landgericht in Bielefeld
zugelassen worden.

Die Befugnis, die Anwaltstätigkeit auszuüben, beginnt erst
mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§ 25 RAO).
Aufforderung zur Zahlung der Verwaltungsgebühr wird Ihnen
besonders zugehen.

Gemäss § 20 Abs. 3 der RAO. ortste die (noch nicht) ich Ihnen, (Ihren privaten
Wohnsitz in Datteln zu nehmen und Ihre Kanzlei dort zu errichten.

Gemäss § 83 der Geb.Ord. für Rechtsanwälte bestimme ich, dass
Ihnen Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur insoweit zustehen,
als Sie solche auch verlangen könnten, wenn Sie an dem Gerichtsort
in Recklinghausen wohnen würden.

3.) An den

Herrn Landgerichtspräsidenten

in _____

- vor Abschrift von 1) und 2) -

Bericht vom 7.1. 1954 - 3175 E. 54.

Anlg.: 2 Durchschläge,

~~Ed. Personalakten~~

Die nachstehenden Abschriften übersende ich mit 2 Durchschlägen meiner Zulassungsverfügung zur Kenntnis und mit der Bitte, das weiter Erforderliche - auch wegen der Vereidigung gem. § 19 der RAO. und der Einziehung der Verwaltungsgebühr von 36,- DM - zu veranlassen. Die Urschrift des Vereidigungsprotokolls bitte ich mir einzureichen.

~~Einer Vereidigung gem. § 19 der RAO. bedarf es nicht mehr.~~

Die obergerichtlichen Dienstakten liegen zur Einsicht und baldigen Rücksendung bei

Die untergerichtlichen Dienstakten liegen zur Weiterführung bei - wird der Landgerichtspräsident in _____ zur Weiterführung übersenden.

~~4.) An den~~

~~Herrn _____~~

~~in _____~~

~~vor Abschrift von 1)~~

~~Betreff:~~

~~Bezug:~~

~~Die nachstehende Abschrift übersende ich zur Kenntnis und mit der Bitte, die untergerichtlichen Dienstakten an den LG.Präs. in _____ zur Weiterführung abzugeben - mir die mit dem Bezugsschreiben übersandten dortigen Personalakten stillschweigend zur Weiterführung zu belassen.~~

5.)

4.) An den
Herrn Präsidenten der Rechtsanwaltskammer
hier

- vor Abschrift von 1) -

Bezug: Dortige Stellungnahme vom 24. 3. 1954

Die nachstehende Abschrift übersende ich zur
geflls. Kenntnis.

5.) An den
Herrn Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf

- vor Abschrift von 1) -

Betr.: Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.
- Allgemeine Verfügung vom 13.2.1951 - JMBl. NRW. S. 35 -

Die nachstehende Abschrift wird überreicht.

6.) In den hiesigen Listen vermerken.

7.) Zur Statistik.

8.) Nach 2 Monaten evtl. (~~Personalakten, Eintragungsanzeigen~~
und ~~Vereidungsprotokoll~~).

} *mt. S.*

~~31/5~~

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Zur Kanzlei 29/3
gef. am 30.3. Fe. 1954
ab am 31/3 H m. hudy

zu 1-5
1-5



Beglaubigte Fotokopie
Landgericht

Bochum

Geschäftsstelle Abt.

Personalakten

über

R. Anw. Otto Hunsche

De. Klinghausen

Band _____ Forts. Band _____

Beihefte: _____

Weggelegt: _____

Aufzubewahren bis: _____

I H 203

1
 Zuname **H u n s c h e**
 Vornamen **Otto Heinrich**
 (Rufnamen unterstreichen)
 Akademischer Grad



2
 Geburtstag und -ort **15.9.1911 Recklinghausen**

3
 Glaubensbekenntnis*) **evangelisch**

4
 Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer, Fernsprecher) **D a t t e l n (Westf.)
 Hohestraße 15**

Blatt

5
 Familienstand: ~~ledig~~ - verheiratet - ~~verwitwet~~ - geschieden -
 (Nichtzutreffendes mit Bleistift durchstreichen)
 a) Tag der Eheschließung: **22.12.1939**
 b) Vor- und Geburtsname der Ehefrau: **Hildegard Schnippering**
 c) des Kindes**)

	Vorname	Geburstag	Elatt		Vorname	Geburstag
1)	Burkhard	20.7.1941		4)		
2)	Hartmut	13.2.1943		5)		
3)				6)		

6
 Schulausbildung (Schularzt, Ort, Zeitdauer, erreichte, Ziele, Ergebnis der Abschlußprüfung)
**Volksschule 1917-1922 Recklinghausen
 Gymnasium Petrinum Recklinghausen
 1922-1931 - Reifeprüfung.
 Universitäten: Tübingen 1931-1933
 Münster 1933-1935**

7
 Berufliche Tätigkeit außerhalb des Justizdienstes (mit Zeitangaben)
**Im leitenden Dienst der Inneren Verwaltung 1940 - 1945
 Juristischer Hilfsarbeiter in Anwaltskanzleien 1948- 1953**

8
 a) Erste Vereidigung im Staatsdienst
 b) Vereidigung nach Art. 80 LV. NW.
8. April 1954

*) Beantwortung dieser Frage ist freigestellt.
 **) Todesfälle sind durch † zu kennzeichnen.

9	Bestandene Prüfungen (Ergebnis, Tag und Ort) a) Prüfung f. d. einfachen Dienst am in b) Prüfung f. d. mittleren Dienst am in c) Prüfung f. d. gehobenen Dienst am in d) Erste jur. Staatsprüfung <u>ausreichend</u> am <u>13.2.35</u> in <u>Hamm</u> e) Große jur. Staatsprüfung <u>ausreichend</u> am <u>29.6.38</u> in <u>Düsseldorf</u> f) Sonstige Prüfungen am in g) Promotionen	
10	Dienstlaufbahn (Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen)	Bei der Inneren Verwaltung: April 1941 Regierungsassessor Sommer 1942 Regierungsrat <i>25. 7. 1953 Amv. Assessor</i> <i>17. 3. 1954 Rll. in Kücklinghausen</i>
11	Dienstaufträge bei höheren Justiz- behörden und Abordnungen zu anderen Verwaltungen	
12	a) Allgemeines Dienstalter b) Besoldungsdienstalter	als vom als vom als vom in der Besoldungsgruppe vom " " " " vom " " " " vom
13	Ehrungen a) für 25 jährige Dienstzeit b) für 40 jährige Dienstzeit c) Sonstige Ehrungen	am am

14	Untersuchungen und Strafen im gerichtlichen, Dienststraf- und Dienst- ordnungsverfahren)	Spruchgericht Hecklinghausen 1947		
15	a) Arbeits- und Wehrdienstzeiten (einschl. Kriegsgefangenschaft) b) letzter militärischer Dienst- grad c) Kriegsbeschädigungen nach Art, Grad, Versehrtenstufe und Auswirkung auf die beruf- liche Verwendbarkeit			
16	Nebenämter und Nebenbeschäftigungen			
Erkrankungen und Beurlaubungen wegen Krankheit				
17	Art und Dauer der Krankheit	Blatt	Art und Dauer der Krankheit	
Beurlaubungen aus anderen Gründen (außer Erholungsurlaub)				
18	Gründe der Beurlaubung	Dauer des Urlaubs		
19	Besondere Bemerkungen (erhebliche Kenntnisse in lebenden Fremdsprachen, Lehrgänge usw.)			

Der Oberlandesgerichtspräsident

3175 E 8.4

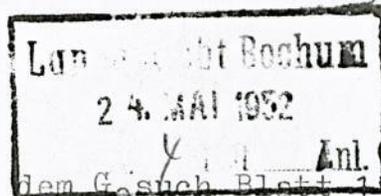
Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Ⓣ Hamm (Westf.), den 22. Mai 1952
Friedrichsplatz 16
Fernruf 1780-86

An den
Herrn Landgerichtspräsidenten
in Bochum.

Betrifft: Gesuch des fr. Reg.Rats Otto Hunsche in Datteln,
Hohestr.15 um Übernahme als Anwaltsassessor.

Anlagen: 1 Retentheft,
1 Bd. Spr.Ger.Akten,
1 Heft Entnaz.Akten,
1 Heft A.



Ich bitte um Stellungnahme zu dem Gesuch Blatt 1 und 2
Heft A.

In Vertretung
gez. Wolff

Beglaubigt:

F. F. F.
(Fetchenhauer)
Justizangestellter



3175 E. 54

Verfg.

1. An den Herrn OLGPräs. in Hamm.

Betr.: Gesuch des fr. Regierungsrats Otto Hunsche in Datteln um Übernahme als Anwaltsassessor.

Anlg.: 1 Retentheft,
Spruchgerichtsakten 2 Sp. *Lo 90/47,*
1 Heft Entnazifizierungsakten,
1 Heft A.

Alleinständige als Rechtsanwältin W. J. J. in Recklinghausen

A. Der Am 15.9.1911 in Recklinghausen geborene Bewerber hat im Februar 1935 die erste und am 29.6.1938 die zweite juristische Prüfung mit "ausreichend" bestanden. Nachdem er zunächst Hilfsrichter im Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder war, trat er am 15.1.40 in den Probedienst der Geheimen Staatspolizei über, wurde im April 1941 als Regierungsassessor übernommen und 1942 in eine Planstelle als Regierungsrat eingewiesen. Er hat der NSDAP seit 1937 und der SA seit 1933 angehört. In der SS bekleidete er zuletzt den Rang eines SS-Hauptsturmführers.

Wegen Zugehörigkeit zur Gestapo wurde der Gesuchsteller nach Artikel II Ziffer 1 d des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, Artikel V der VO. Nr. 69 der britischen Militärregierung durch Urteil des Spruchgerichts in Recklinghausen vom 14.10.47 zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren 3 Monaten verurteilt - Bl. 32 ff 3 Sp Ls 90/47 -. Durch Einreichungsbescheid des Entnazifizierungsausschusses für den Stadtkreis Recklinghausen vom 7.10.1948 ist der Bewerber ohne Berufs- und Vermögensbeschränkungen in Kat. IV und am 18.12.49 gemäss automatischer Überprüfung in Kat. V eingereiht.

B. ~~Gemäss § 16 Ziffer 1 RAO würde die Zulassung zu versagen sein, wenn der Bewerber nach seiner bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bietet, dass er den Anforderungen des Rechtsanwaltsberufs genügen wird.~~

B. a) Erwerbsbeschränkungen sind dem Bewerber im Entnazifizierungsverfahren nicht auferlegt. Im übrigen wären diese nach dem Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5.2.1952 - GV. NW. S. 55 -, ~~die sich aus dem Lande Nordrhein-Westfalen ergangenen Entnazifizierungsentscheidungen ergeben, seit Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Ausnahme deryin~~ ^{dehnen Reingen für die} Kat: I und II Eingestuften aufgehoben. ~~Unter diesem Gesichtspunkt ist die Verurteilung wegen Zugehörigkeit zur Gestapo durch das Spruchgericht in Recklinghausen zu prüfen. Auf die Urteilsgründe Bl. 32 ff. darf ich verweisen.~~

b.) Gemäss § 16 Ziffer 1 RAO würde weiterhin die Zulassung zu versagen sein, wenn der Bewerber nach seiner bisherigen ~~Be-~~ ^{Tätigung} keine Gewähr dafür bietet, dass er den Anforderungen des Rechtsanwaltsberufes genügen wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist seine Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei und ~~sein~~ ^{seiner} Verurteilung wegen Zugehörigkeit zu dieser durch das Spruchgericht Recklinghausen zu prüfen. Es ist nicht zu verkennen, dass die Tätigkeit des Bewerbers in der genannten Organisation ein belastendes Moment ist. Jedoch wird diese Tatsache allein trotz Bedenken kein Grund sein können, um eine Zulassung aus dem Gesichtspunkt des § 16 Ziffer 1 RAO. zu versagen. Denn irgendwelche strafbaren Handlungen oder Inkorrektheiten, die im einzelnen eine Versagung rechtfertigen würden, sind nicht festzustellen. Die guten Leumundszeugnisse und die Beurteilung im Entnazifizierungsverfahren in seiner Heimat, in der er bekannt war, sprechen vielmehr für ihn. Zudem sind inzwischen 7 Jahre seit dem Zusammenbruch vergangen. Bei dem Werdegang und der ihm zuteil gewordenen ~~Leistung~~ ^{Leistung} ist anzunehmen, dass er den Weg in die demokratische Ordnung, der einem jeden Gutwilligen nicht versperrt werden sollte, zurückgewonnen hat. Es ist eine allgemeine staatspolitische Notwendigkeit im Sinne des oben zitierten Gesetzes zum Abschluss der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen ~~und darüber hinaus~~ eine Generalbereinigung der verflossenen Verhältnisse herbeizuführen.

Der Herr Vorsitzende der Zivilkammer ~~II~~ ^{II - Zivilberufungs-Kammer} Herr LGDir. Dr. Thedieck, hat sich ebenfalls für die Zulassung ausgesprochen.

Der Herr Vorsitzende des Anwaltsvereins in Recklinghausen hat die anliegende Stellungnahme vom 13.6.52 abgegeben.

2/ Beschlagen verfügen mit 142 gef. 3/7.52 ff. ab ~~...~~ 1952

11 3076
060

Der Oberlandesgerichtspräsident

② Hamm (Westf.), den 18. November 1952.
Friedrichsplatz 16
Fernruf 1780-86

3175 E. 8.8.

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Landgericht Bochum
21. NOV 1952
Bd. Heft Anl.

An den

Herrn Landgerichtspräsidenten

in B o c h u m .

Bezug: Bericht vom 27.6.1952 - 3175 E. 54 -.

Umstehende Abschrift zur Kenntnis.

In Vertretung
gez. Wolff.

V
z. A.
21/11/52
Mo



Beglaubigt:

Wolff

Justizangestellte.

3175 E. 54

Abschrift.

Der Oberlandesgerichtspräsident
3175 E. 8.8.

Hamm, den

18. November 1952.

An

Herrn Otto Hunsche

in D a t t e l n,

Hohestr. 15.

Betr.: Ihr Gesuch um Übernahme in den anwaltlichen
Anwärterdienst.

Der Herr Justizminister hat auf Ihr Gesuch wie folgt entschieden

"Der Antragsteller hat von Januar 1940 bis zum Zusammenbruch der Geheimen Staatspolizei angehört und vorwiegend in deren Leitstellen oder im Reichssicherheitshauptamt gearbeitet. Die Gestapo war das am meisten gefürchtete Machtinstrument des nationalsozialistischen Staates. Ihrer bediente sich die Staatsführung zur Durchführung unzähliger gegen Recht und Gesetz verstossender Massnahmen. Durch seine Tätigkeit in den Leitstellen dieser Organisation und in dem Reichssicherheitshauptamt hat der Gesuchsteller derartige Unrechtshandlungen gebilligt und gefördert. Er ist wegen seiner Zugehörigkeit zur Gestapo zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden.

Unter diesen Umständen ist die Feststellung gerechtfertigt, dass der Bewerber nach seiner bisherigen Betätigung keine Gewähr dafür bietet, dass er den Anforderungen genügen wird, die in einem demokratischen Rechtsstaat an den Rechtsanwaltsberuf gestellt werden müssen. Ebenso ist die Annahme begründet, dass der Antragsteller sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das eine erhebliche ehrengerichtliche Bestrafung bedingt haben würde.

Angesichts dieser Umstände sehe ich mich im Hinblick auf die Bestimmungen des § 16 Ziff. 1 und 2 RAO. nicht in der Lage, dem Gesuch zu entsprechen."

- Erlass vom 4.11.1952 - I 4-3175 E 34 -.

Gemäss den §§ 10, 18 RAO. ist auf Ihr Verlangen über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden. Das Verlangen muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei mir schriftlich gestellt werden.

In Vertretung
gez. Wolff.

5

EHRENGERICHTSHOF DER RECHTSANWALTSKAMMERN DER BRITISCHEN
ZONE, II.SENAT

I M N A M E N D E S V O L K E S !

In dem ehrengerichtlichen Zulassungsverfahren des früheren
Regierungsrats Otto H u n s c h e in Datteln /Westf.

EV.515/53 B

hat der II.Senat des Ehrengerichtshofs der Rechtsanwalts-
kammern der britischen Zone in der Sitzung vom 9.Juni 1953,
an der teilgenommen haben,

Kammerpräsident Rechtsanwalt Finck, Köln,
als Vorsitzender,

Senatspräsident Dr. Floss, Köln,

Rechtsanwalt Dr. Franke, Düsseldorf,

Rechtsanwalt Hiedemann, Köln,

Rechtsanwalt Dr. Kalsbach, Wuppertal,

als Beisitzer,

Staatsanwalt Bong-Schmidt, Hamburg,

als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Anwaltsassessor Hünke, Düsseldorf,

als Protokollführer,

für R e c h t erkannt:

Auf die Berufung des Generalstaatsanwalts wird
das Urteil der 1.Kammer des Ehrengerichts der Rechts-
anwaltskammer Hamm vom 21. Januar 1953 aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Versagungsgründe
aus § 16 Ziffer 1 und 2 RAOBZ. vorliegen. Von der Mög-
lichkeit, aus diesen Gründen die Übernahme des Antrag-
stellers in den anwaltlichen Anwärterdienst zu versagen,
ist kein Gebrauch zu machen.

Die baren Auslagen beider Rechtszüge trägt zur Hälfte
der Antragsteller, zur anderen Hälfte die Rechtsanwalts-
kammer Hamm.

Gründe:

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist im Jahre 1911 geboren, verheiratet und hat 2 Kinder. Er hat im Jahre 1935 die erste und im Jahre 1938 die große juristische Staatsprüfung bestanden. Am 30.8.1938 stellte er den Antrag auf Übernahme in den Probendienst für das Amt des Richters oder Staatsanwalts. Dieser Antrag wurde durch Erlass des Reichsministers der Justiz vom 23.11.1938 abgelehnt.

Die ihm angetragene Übernahme in den Strafvollzugsdienst hat der Antragsteller abgelehnt. Anfang 1939 bewarb sich der Antragsteller um die Übernahme in den Dienst der Geheimen Staatspolizei. Zu dieser Zeit war er im Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder nacheinander an verschiedenen Gerichten als Hilfsrichter beschäftigt. Während dieser Tätigkeit wurde er gegen Ende des Jahres aufgefordert, sich bei dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich in Berlin vorzustellen. Dieser Aufforderung kam der Antragsteller am 1.12.1939 nach und wurde dann zum 15.1.1940 zur Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileistelle Berlin, einberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt war er am Landgericht Elbing als Hilfsrichter beschäftigt worden.

Bei der Staatspolizeileistelle Berlin wurde der Antragsteller zunächst 3 Monate lang zur Einarbeitung in verschiedenen Abteilungen beschäftigt und arbeitete danach bis zum September in dem Sachgebiet: Überwachung von Ausländern. Am 1. Oktober 1940 wurde der Antragsteller zur Staatspolizeileistelle nach Düsseldorf versetzt, wo er die Leitung der Abteilung II (Innerpolitische Gegner) übernahm. Hier wurde er mit Wirkung vom 1.1.1941 unter gleichzeitiger Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in den Dienst der Geheimen Staatspolizei übernommen. Im November 1941 wurde der Antragsteller dann in das Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin versetzt, in dem er Fragen der Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit bei der Einziehung fremder Vermögen, der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit,

sowie Feststellungen auf Grund der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz zu bearbeiten hatte. Mit diesem Amtsbezirk war auch die Führung der sogenannten Ausbürgerungskartei verbunden. Im Sommer 1942 wurde der Antragsteller zum Regierungsrat befördert. Wegen der ständig zunehmenden Fliegergefährdung wurde die Verlegung der Ausbürgerungskartei von Berlin nach Prag angeordnet, so dass der Antragsteller im Juni 1943 nach Prag versetzt wurde, wobei jedoch sein Aufgabenbereich der gleiche blieb wie zuvor in Berlin. Im März 1944 wurde der Antragsteller im Zuge der damaligen Vorgänge in Ungarn mit der Einsatzgruppe Geschke nach Budapest kommandiert. Die Aufgabe dieses Einsatzstabes war nach den Angaben des Antragstellers, das bereits wankende nationalsozialistische Regime in Ungarn zu stützen, insbesondere war die Aufgabe des Antragstellers, die Verbindung zum ungarischen Innenministerium zwecks Einschaltung der Organe der deutschen Geheimen Staatspolizei in den ungarischen Polizeiapparat. Im August 1944 hatte diese Aufgabe des Antragstellers ihren Abschluss gefunden, er kehrte wieder nach Prag zurück, war aber von dort aus im Dezember 1944 nochmals in Ungarn tätig. Im April 1945 wurde der Antragsteller nach Alt-Aussee in Oberösterreich befohlen, konnte aber infolge des raschen Vormarsches der amerikanischen Truppen dort keinerlei Einsatzfähigkeit mehr ausüben. Es gelang ihm zunächst, seine Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei zu verheimlichen und sich als Regierungsrat im Reichsfinanzministerium zu tarnen. Er wurde zwar am 5.9.1945 interniert, aber am 5.4.1946 wieder entlassen. Er begab sich in seinen Heimatort Recklinghausen, wo er am 17. Mai 1946 von der brit. Militärregierung festgenommen und interniert wurde. Durch Urteil der II. Spruchkammer des Spruchgerichts in Recklinghausen vom 14.10.1947 wurde der Antragsteller wegen Zugehörigkeit zu einer als verbrecherisch erklärten Organisation unter Anrechnung der seit dem 17.5.1946 erlittenen Internierungshaft zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Diese Strafe hat er bis zum 17.8.1948 in dem Straflager Esterwegen (Emsland) verbüsst.

Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft war der Antragsteller

vorübergehend als Hilfsarbeiter bei verschiedenen Rechtsanwälten tätig, bis er am 15.2.1950 eine dauernde Tätigkeit bei Rechtsanwalt Dr. Becker in Datteln fand, wo er jetzt noch tätig ist. Rechtsanwalt Dr. Becker strebt im Falle der späteren Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft ein Sozietätsverhältnis mit ihm an.

Der Antragsteller hat der NSDAP seit dem 1.5.1937 und der SA seit dem 1.5.1933 als Rottenführer angehört. Auf Grund seiner Beamtendienststellung hatte er das Recht, aber auch die Pflicht zum Tragen der SS-Uniform im Range eines SS-Hauptsturmführers. Durch Einreichungsbescheid des deutschen Entnazifizierungsausschusses für den Stadtkreis Recklinghausen vom 7.10.1948 wurde der Antragsteller in die Kategorie IV ohne Berufungsbeschränkung eingereiht und ab 18.12.1949 automatisch in die Kategorie V eingestuft.

Der vorstehende Sachverhalt ist auf Grund der glaubwürdigen eigenen Angaben des Antragstellers in Verbindung mit den Retentakten zu den Personalakten des Antragstellers, den Spruchkammerakten bei dem Spruchgericht in Recklinghausen 3 Sp Js 442/47 und den Entnazifizierungsakten des Antragstellers festgestellt.

II.

Am 24.3.1952 hat der Antragsteller beantragt, ihn in den anwaltlichen Anwärterdienst zu übernehmen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat in seiner Sitzung vom 10. September 1952 beschlossen, gegen diesen Antrag keine Bedenken geltend zu machen. Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat jedoch der Übernahme des Antragstellers gemäss § 16 Ziffer 1 und 2 RAOBZ widersprochen. Gegenüber dem ihn zugestellten Versagungsbescheid hat der Antragsteller fristgerecht beantragt, über den Grund der Versagung ihm ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden. Die I.Kammer des Ehrengerichts der Rechtsanwaltskammer Hamm hat daraufhin am 21.1.1953 für Recht erkannt, dass die Versagungsgründe des § 16 Ziffer 1 und 2 RAOBZ nicht vorliegen.

Gegen dieses Urteil hat der Generalstaatsanwalt in Hamm frist- und formgerecht Berufung eingelegt, die jedoch nur zum Teil Erfolg haben konnte.

III.

Der Senat hält an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach allein die Tatsache, dass ein Bewerber um die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder um die Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst der NSDA oder als ver^{hat}brecherisch erklärten Organisationen angehört oder im Spruchgerichtsverfahren verurteilt worden ist, für sich allein nicht ausreichen, um die Versagungsgründe aus § 16 Ziff 1 oder 2 RAOBZ gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Vielmehr kommt es entscheidend auf die Art der politischen und beruflichen Betätigung des Bewerbers im einzelnen Fall an. Die näheren Umstände der Bewerbung und Berufung in die bekleideten Stellungen sind dabei ebenso von Bedeutung wie die Betätigung und das Verbleiben in diesen Stellungen. Sogar die Art der bekleideten Stellung kann infolge des mit ihr verbundenen Rufes oder ihres anerkannt berüchtigten Tätigkeitsfeldes von ausschlaggebender Bedeutung für die charakterliche Beurteilung des Stelleninhabers sein. Dabei ist die Würdigung des charakterlichen Verhaltens abzustellen auf die besonderen Erfordernisse des Anwaltsberufes: Achtung vor dem Gesetz und Dienst am Recht, Verantwortungsgefühl, persönliche Einsatzbereitschaft und Zurückstellung der eigenen Belange gegenüber den sittlichen und gesetzlichen Geboten. (Vgl. die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs in Sachen Schlette vom 28.2.1952 - EV.503/52 B und Leitsmann vom 20.1.1953 - EV. 543/52 B) Das Urteil des Ehrengerichtshofes hat zwar die Grundsätze des Ehrengerichtshofes als zutreffend anerkannt, sie aber im vorliegenden Falle nicht richtig angewendet.

Wie der Senat in der bereits erwähnten Sache Leitsmann entschieden hat, offenbart ein im Jahre 1935 erfolgter Übertritt aus der Justizverwaltung in die Geheime Staatspolizei bedeut-

same charakterliche Mängel. Die Geheime Staatspolizei der nationalsozialistischen Regierung galt schon damals in weiten Kreisen der Bevölkerung und besonders in den gebildeten und urteilsfähigen Kreisen als anrühlich. Ihre Tätigkeit scheute das Licht der Öffentlichkeit und verstieß in weitem Umfange, wie gerade der praktizierende Jurist immer wieder feststellen musste, gegen das Gesetz. Was schon für das Jahr 1935 festzustellen ist, gilt in noch erhöhtem Maße für das Jahr 1939. Denn dazwischen liegen die immer mehr zunehmenden Verfolgungen politisch Andersdenkender, die immer verstärktere Knebelung der öffentlichen Meinung und besonders die Ereignisse des Novembers 1938. Bei alledem wirkte die Geheime Staatspolizei richtungsweisend und ausschlaggebend mit. Es ist dem Antragsteller nicht zu glauben, dass er der seit November 1938 in richterlichen Stellungen hier und dort im Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerdertätig war, von diesen gesetzwidrigen Zuständen keine Kenntnis gehabt haben sollte. Die wirkliche Kenntnis des Antragstellers beleuchtet für den Senat schlagartig die Tatsache, dass der Antragsteller sich kurz vor seinem Eintritt in die Geheime Staatspolizei (15.1.1940) und nach seiner persönlichen Vorstellung beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich in Berlin (1.12.1939) kirchlich trauen liess (22.12.1939), weil er fürchtete, dass ihm das späterhin nicht mehr gestattet werden würde. Der Antragsteller wusste demnach, was ihm erwartete und wie ihm in seiner neuen Betätigung die Freiheit der Entschliessung genommen sein würde.

Der Antragsteller hat sich trotz der Bedenken, die er haben musste, am 14.2.1939 um die Übernahme in den Dienst der Geheimen Staatspolizei beworben. Es mag sein, dass die Bewerbung weitgehend auf Verärgerung zurückzuführen war, weil dem Antragsteller kurz vorher im November 1938 durch den Reichsminister der Justiz eröffnet worden war, dass seine Bewerbung auf Übernahme in den Probedienst / für die Laufbahn eines Richter oder Staatsanwalts nicht entsprochen werden könne. Das kann das Verhalten des Antragstellers aber um so weniger entschuldigen, als ihm die Übernahme in den Strafvollzugsdienst angeboten worden war, die er jedoch ausgeschlagen hatte. Der

Antragsteller hat das damit begründet, dass er sich für diese Laufbahn nicht hart genug gefühlt habe. Um so weniger kann man verstehen, dass er sich den im Dienst der Geheimen Staatspolizei zu erwartenden Aufgaben gegenüber gewachsen fühlen konnte.

Die Einberufung des Antragstellers zur Geheimen Staatspolizei zog sich von seiner Bewerbung an fast noch ein ganzes Jahr hin. Der Antragsteller wurde während dieser Zeit immer weiter im Justizdienst in verschiedenen Kommissorien beschäftigt. In diese Zeit fiel der Kriegsausbruch und der Polenfeldzug und damit die Organisation der Justizbehörden in den neu erworbenen Landesteilen, die einen erheblichen zusätzlichen Bedarf an richterlichen Beamten als Folge hatte. Musste schon die Tatsache, dass er immer noch weiter im Justizdienst Verwendung fand, dem Antragsteller weitere Möglichkeiten eröffnen, in dieser Laufbahn verbleiben zu können, so doch sicherlich die überall in den beteiligten Kreisen bekannte Ausweitung der Justizverwaltung, deren Bedarf an richterlichen Beamten damals auch infolge der Einberufung kaum zu decken war. Hinzu kamen die Möglichkeiten, in den Justizdienst oder den Verwaltungsdienst der Wehrmacht übernommen zu werden. Dass der Antragsteller von allen diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht hat, um nur von der Übernahme in den Dienst der Geheimen Staatspolizei frei zu kommen, beweist nach der Überzeugung des Ehrengerichtshofes, dass der Antragsteller diese Übernahme ohne jede Hemmung und aus freier Entschliessung anstrebte. Der Grund war offensichtlich, dass ihm diese Laufbahn besonders günstige Entwicklungs- und Beförderungsmöglichkeiten zu bieten schien, denen gegenüber er moralische Hemmungen zurückstellen und unterdrücken zu können glaubte. Der Antragsteller hatte, solange er noch nicht zur Geheimen Staatspolizei einberufen war, jeder Zeit die Möglichkeit, seine Bewerbung zurückzuziehen. Er hätte einen solchen Schritt in Anbetracht der geänderten Verhältnisse auch jeder Zeit plausibel begründen können, ohne dass er deswegen Weiterungen politischer Art hätte zu befürchten brauchen. Dass der Antragsteller von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht hat, wiegt nach der Auffassung des Senats noch schwerer gegen

17

ihn als seine vielleicht aus der ganzen Situation heraus verständliche Bewerbung. Gerade hierdurch bewies der Antragsteller wesentliche charakterliche Mängel, geringes Verantwortungsgefühl und Voranstellung des persönlichen Vorteils vor sittlichen und moralischen Geboten.

Der Antragsteller beruft sich nun darauf, er habe vor Abgabe der Bewerbung für die Geheime Staatspolizei mit dem ihm vorgesetzten Landgerichtspräsidenten und mehreren Kammervorsitzenden seines Gerichts Rücksprache genommen und um Verhaltensmassregeln gebeten. Es sei ihm einhellig geraten worden, der Aufforderung zur Bewerbung nachzukommen, da er anderenfalls besorgen müsse, in Zukunft als politisch unzuverlässig zu gelten. Der Senat ist der Auffassung, dass dem Antragsteller in der Lage, in der er sich damals befand, niemand die eigene Verantwortlichkeit abnehmen konnte. Ausschliesslich an dem Antragsteller lag es, hier Charakterstärke und Verantwortungsgefühl zu zeigen und schlimmstenfalls auch die Folgen sogenannter politischer Unzuverlässigkeit auf sich zu nehmen. Dass der Antragsteller diese Konsequenz zu ziehen gescheut hat, beweist gerade seine charakterliche Schwäche.

Aus der Tätigkeit des Antragstellers in seinen verschiedenen Dienststellungen bei der Geheimen Staatspolizei haben sich Einzelhandlungen, die den Gegenstand besonderer persönlicher Belastungen bilden könnten, nicht nachweisen lassen. Geringes Entlastungsmaterial, wonach er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit korrekt, nachsichtig und menschlich verhalten hat, liegt nur aus der Zeit seiner Tätigkeit in Düsseldorf vor. Der Senat war jedoch der Überzeugung, dass insbesondere die Tätigkeit des Antragstellers bei der Einsatzgruppe in Ungarn über den Rahmen der blossen Befehlsübermittlung, wie dies der Antragsteller behauptet, hinausging und dass hier sicherlich auch unter seiner Mitwirkung manches geschehen ist, was mit Recht und Gesetz, internationalen Gebräuchen und der Achtung vor fremdem Volkstum nicht zu vereinbaren war. Insoweit ist die hier entfaltete Betätigung des Antragstellers sicherlich zu beanstanden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Antragsteller nichts unternommen hat, um aus der Tätigkeit bei der Geheimen Staats-

13

polizei loszukommen. Dass dies bei ernsthaftem Bestreben, allerdings unter Übernahme gewisser Risiken möglich war, ist dem Senat aus der Behandlung ähnlich liegender Fälle offenkundig geworden.

Die Betätigung, die der Antragsteller bei seiner Bewerbung um die Übernahme in die Geheime Staatspolizei, bei der Aufrechterhaltung dieser Bewerbung trotz vorhandener Ausweichmöglichkeiten und bei dem jahrelangen Verbleiben in der Geheimen Staatspolizei entfaltet hat, offenbaren sonach schwere charakterliche Mängel, so dass nach der Überzeugung des Senats der Antragsteller keine Gewähr dafür bietet, den Anforderungen des Rechtsanwaltsberufes genügen zu können. Das gilt ganz besonders hinsichtlich der in einem demokratischen, nach streng rechtsstaatlichen Grundsätzen geleiteten Gemeinwesen zu stellenden Anforderungen, so dass auch im gegenwärtigen Zeitpunkt diese Gewähr nicht gegeben erscheint. Damit liegen die Voraussetzungen für die Versagung der Zulassung gemäss § 16 Ziffer 1 RAOBZ vor.

Der Ehrengerichtshof ist weiterhin der Auffassung, dass auch der Versagungsgrund der Ziffer 2 der vorgenannten Gesetzesbestimmung gerechtfertigt ist. Hätte sich unter Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse ein Rechtsanwalt unter Aufrechterhaltung seiner Zulassung um die Übernahme in die Dienste der Geheimen Staatspolizei beworben, diese Bewerbung so lange Zeit wie der Antragsteller trotz anderweitiger Betätigungsmöglichkeiten aufrechterhalten und sodann Jahre hindurch eine in den Augen weiter Bevölkerungskreise und insbesondere überwiegender Juristenkreise anrühige Tätigkeit ausgeübt, so hätte er sich damit der Achtung und des Vertrauens unwürdig erwiesen, die der Beruf des Rechtsanwalts erfordert. Er hätte sich damit eines standeswidrigen Verhaltens schuldig gemacht, das nach der Auffassung des Senats eine erhebliche ehrengerichtliche Bestrafung bedingen würde.

IV.

Der Ehrengerichtshof war gleichwohl der Auffassung, dass im vorliegenden Fall von den festgestellten Versagungsgründen kein

14

Gebrauch zu machen ist. (§ 18 Abs. 3 RAOBZ) Hierfür waren folgende Erwägungen ausschlaggebend:

- a) Der Antragsteller macht, wie auch das Ehrengericht festgestellt hat, einen offenen und aufrichtigen Eindruck. Er hat ganz offensichtlich die Erkenntnis gewonnen, dass der damals von ihm eingeschlagene Weg falsch war. Es ist ihm zu glauben, dass er in Zukunft das Bestreben haben wird, besondere Charakterfestigkeit zu zeigen und sich im Anwaltsberufe zu bewähren.
- b) Der Antragsteller ist durch das Urteil des Spruchgerichts vom 14. Oktober 1947 empfindlich bestraft worden. Er hat die erkannte Freiheitsstrafe unter nicht leichten Verhältnissen verbüsst. Die Schuld, die er durch sein Verhalten auf sich geladen hat, erscheint damit gesühnt.
- c) Der Antragsteller hat sich nach der Strafverbüßung redlich bemüht, sich durch gewissenhafte Arbeit als Hilfsarbeiter bei verschiedenen Rechtsanwälten zu bewähren. Seine Führung ist tadellos gewesen. Rechtsanwalt Dr. Becker in Datteln, bei dem der Antragsteller jetzt seit über 3 Jahren tätig ist, beurteilt ihn sehr günstig und beabsichtigt, nach der Zulassung als Rechtsanwalt mit ihm ein Sozietätsverhältnis einzugehen. Die weitere Ausbildung als Anwaltsassessor bei einem angesehenen und bewährten Rechtsanwalt gewährleistet ebenso wie die beabsichtigte Sozietät die Erfüllung der in Zukunft an den Antragsteller herantretenden beruflichen und standesrechtlichen Pflichten.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Die getroffene Kostenentscheidung rechtfertigt sich aus §§ 118, 84 RAOBZ in Verbindung mit § 473 Abs. I Satz 3 StPO.

gez. Finck, Dr. Floss Dr. Franke Hiedemann Dr. Kalsbach

15

Der frühere Regierungsrat Otto Hunsche
geb. am 15.9.1911 in Recklinghausen wohnhaft
in Datteln wird in den anwaltlichen Anwörter-
dienst übernommen und zur Ableistung des Anwörter-
dienstes dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm zugewiesen.

Hamm (Westf.), den 25. Juli 1953

Namens des Justizministers des Landes
Nordrhein-Westfalen.

Der Oberlandesgerichtspräsident

In Vertretung:

hts-
e

ir
en

Abschrift.

Der Oberlandesgerichtspräsident
I H 1504-1

Hamm, 25. Juli 1953

An Herrn

Otto Hunsche

in D a t t e l n

Hohestr. 15

Betr.: Antrag vom 24.3.1952

1 Anlage.

In der Anlage erhalten Sie meine Verfügung über Ihre Übernahme in den anwaltlichen Anwärterdienst.

Für die Dauer des Anwärterdienstes führen Sie die Bezeichnung "Anwaltsassessor". Der Präsident der Rechtsanwaltskammer in Hamm wird wegen Ihrer Inpflichtnahme und der Ableistung des Anwärterdienstes weitere Verfügung treffen.

Ich weise darauf hin, dass Sie als Rechtsanwalt nur zugelassen werden können, wenn keiner der gesetzlichen Versagungsgründe vorliegt.

In Vertretung:

gez. Lübbesmeyer

Der Oberlandesgerichtspräsident

I H 1504-1

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben.

16
21b Hamm (Westf.), den 25. Juli 1953
Friedrichsplatz 16
Fernruf 1780-86

Landgericht Bochum

28. JULI 1953

Bd. Heft 3 Anl.

An den Herrn Landgerichtspräsidenten

in B o c h u m

H
Zdd
Bd. 28.7.53
R

Anlage: 1 Urteilsabschrift.

Nachstehende Abschriften zur Kenntnis. Ausbildungsanwalt ist Rechtsanwalt Dr. Franz-Josef Becker I in Datteln.

Die anliegende Urteilsabschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und im Verbleib bei den dortigen Akten.

In Vertretung
gez. Lübbers



Beglaubigt:

Nimmoff

Justizangestellte.

3175 E 54

Der Oberlandesgerichtspräsident

Hamm, den 27. März 1954.

I H. 1404.9

Landgericht Bochum
1- APR. 1954
Bd. ... Blatt ... Anl.

An den

Herrn Landgerichtspräsidenten
in Bochum.

Bericht vom 7.1.1954- 3175 E.54-.

Anlg.: 2 Durchschläge,

~~1x Bd. xx Personalakten~~

Die anliegenden Abschriften übersende ich mit 2 Durchschlägen meiner Zulassungsverfügung zur Kenntnis und mit der Bitte, das weiter Erforderliche -auch wegen der Vereidigung gem. § 19 der RAO. und der Einziehung der Verwaltungsgebühr von 36.-DM -zu veranlassen. Die Urschrift des Vereidigungsprotokolls bitte ich mir einzureichen.

gez. Dr. Wiefels.



Beglaubigt:

F. Wiefels

Justizangestellte.

Wls

- 1) Personalbogen mit Aufg. übersenden
- 2) Nach 14 Tagen

Kostenberechnung über 36.22 DM an Gerichtskasse ab 2.4.54

Zu 11 yuf. 19/4/54
= 5. APR. 1954
-2. APR. 1954

Wiefels
23/4.54
W

3175. F. 54

Abschrift.

24

Der Anwaltsassessor

Otto H u n s c h e,

geboren am 15.9.1911 in Recklinghausen,

wird als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht in Recklinghausen
und zugleich bei dem Landgericht in Bochum
zugelassen.

Hamm (Westf.), den 27. März 1954.

Namens des Justizministers des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Oberlandesgerichtspräsident

~~In~~ Vertretung:

gez. Dr. Wiefels.

Abschrift

Der Oberlandesgerichtspräsident. Hamm (Westf.) den 27. März 1954.
I H. 1504.9

An

Herrn Anwaltsassessor Otto Hunsche
in Datteln,
Hohestr. 15.

Auf das Gesuch vom 18.12.1953.

1 Anlage.

Durch die anliegende Verfügung vom heutigen Tage sind Sie als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht iRecklinghausen und zugleich bei dem Landgericht in Bochum zugelassen worden.

Die Befugnis, die Anwaltstätigkeit auszuüben, beginnt erst mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte (§ 25 RAO.)

Aufforderung zur Zahlung der Verwaltungsgebühr wird Ihnen besonders zugehen.

Gemäss § 20 Abs. 3 der RAO. erteile ich Ihnen, die Genehmigung Ihren privaten Wohnsitz ^{in Vertretung:} in Datteln zu nehmen und Ihre Kanzlei dort zu errichten.

Gemäss § 83 der Geb.Ord. für Rechtsanwälte bestimme ich, dass Ihnen Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur insoweit zustehen, als Sie solche auch verlangen könnten, wenn Sie an dem Gerichtsort in Recklinghausen wohnen würden.

gez. Dr. Wiefels.

Vfg.

1. Vermerk:

Mit dem amtlich bestellten Vertreter des Rechtsanwalts Hunsche (Rechtsanwalt Becker II) habe ich heute fernmündlich Rücksprache genommen. Rechtsanwalt Hunsche übt keine anwaltliche Tätigkeit aus. Die ehemaligen Praxisräume sind schon vor längerer Zeit vermietet worden. Im Streitverfahren befindet sich lediglich eine Sache. Die übrigen sind abgeschlossen. Die in der Vollstreckung noch anhängigen Verfahren werden ausschließlich von Rechtsanwalt Becker II bearbeitet. Rechtsanwalt Hunsche hat auf eine fernmündliche Anfrage eine gleichlautende Erklärung abgegeben. Er wird auch in Zukunft keine anwaltliche Tätigkeit ausüben.

H. K. K. K.

Vfg.

1. An den Oberlandesgerichtspräsidenten

Betr.: Rechtsanwalt Otto Hunsche in Datteln, Körtling 14

Bezug: Vfg. vom 22. März 1963 I H 1504.43

Nach einer Auskunft des amtlich bestellten Vertreters, Rechtsanwalt Becker II, ist Rechtsanwalt Hunsche nicht anwaltlich tätig.

Rechtsanwalt Hunsche hat eine gleichlautende Erklärung abgegeben. Er wird sich auch bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens jeder anwaltlichen Tätigkeit enthalten. Weisungsgemäß habe ich Rechtsanwalt Hunsche darauf hingewiesen, daß er mit der Durchführung des Rücknahmeverfahrens noch vor Rechtskraft des Schwurgerichtsurteils zu rechnen hat, wenn er sich wieder als Anwalt betätigen sollte.

2. An Rechtsanwalt Otto Hunsche, Datteln,

Betr.: Zurücknahme Ihrer Zulassung als Rechtsanwalt

Bezug: Fernmdl. Rücksprache mit meinem Sachbearbeiter

Es ist mir bekannt, daß Sie zur Zeit eine anwaltliche Tätigkeit nicht ausüben und auch bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens nicht beabsichtigen eine derartige Tätigkeit zu entfalten.

Vorsorglich weise ich Sie jedoch darauf hin, daß Sie mit der Durchführung des Rücknahmeverfahrens noch vor Rechtskraft des Schwurgerichtsurteils zu rechnen haben, wenn Sie sich wieder als Rechtsanwalt betätigen sollten.

3. z.d.A.

Thur

Kanzlei Ull
3.4.63
4.4.63
Konto
Sachen

zur 12/ je 1 Schreiben

24. APR. 1963

2. 1. 3. 4. 63

6

V e r f ü g u n g
- - - - -

1) Vermerk:

Betr.: Rechtsanwalt H u n s c h e in Datteln
hier: Rücknahme der Zulassung.

Rechtsanwalt Becker II hat am 15. 2. 1965 hier vorgesprochen. Er hat mit Rechtsanwalt Hunsche Verbindung aufgenommen. Rechtsanwalt Hunsche ist erkrankt und vorläufig nicht in der Lage, seine Anwaltspraxis ^{zu betreiben} auszuüben. Er hat auch keine derartigen Absichten geäußert. Eine Kanzlei wird nicht mehr unterhalten. Das Praxisschild ist entfernt. Aus der Praxis des Rechtsanwalt Hunsche ist lediglich noch ein Verfahren, anhängig beim Sozialgericht in Gelsenkirchen, abzuwickeln. Mit Rechtsanwalt Hunsche und einigen Mandanten ist noch eine Abrechnung über Mandantengelder und Gebührenansprüche vorzunehmen, die sich insgesamt auf einen Betrag von 4.000.--DM belaufen. Rechtsanwalt Becker II hat Rechtsanwalt Hunsche mehrfach hierauf schon im Jahre 1963 angesprochen. Rechtsanwalt Hunsche hat jedoch erklärt, daß er sich zu einer Abrechnung nicht in der Lage sehe.

2) An den Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm

Betr.: Rechtsanwalt H u n s c h e in Datteln
hier: Rücknahme seiner Zulassung ~~in Datteln~~

Bezug: Dortige Vfg. vom 5. 2. 1965 - I H 1504 -

Rechtsanwalt Hunsche ist am 14. 2. 1965 nach Datteln zurückgekehrt. Der amtlich bestellte Vertreter, Rechtsanwalt Becker II hat mir berichtet, daß Rechtsanwalt Hunsche erkrankt und ruhebedürftig sei. Er hat nicht die Absicht geäußert, seine berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen zu wollen. Er ist allerdings nicht bereit eine Erklärung abzugeben, daß er ^{auf} seine ~~Praxis~~ ^{Praxis}

JP

aus der Tätigkeit zurücktreten will.
~~Anwaltsstätigkeit nicht wieder aufnehmen will.~~

Eine Anwaltskanzlei ist nicht mehr vorhanden. Das Praxis-
schild ist entfernt worden. Aus der Praxis Hunsche sind bis
auf ein beim Sozialgericht Gelsenkirchen anhängiges Verfahren
alle Sachen abgewickelt. Über einen Betrag von 4.000.--DM
an Mandantengeldern, denen noch Gebührenforderungen des
Rechtsanwalts Hunsche gegenüberstehen, muss noch abgerechnet
werden. Rechtsanwalt Hunsche hat ^{erklärt} erklärt, daß er sich zu
einer derartigen Abrechnung z.Zt. nicht in der Lage sehe.

Rechtsanwalt Becker II hat als amtlich bestellter Vertreter
zugesagt, mich umgehend davon zu unterrichten, falls Rechts-
anwalt Hunsche beabsichtigt, seine berufliche Tätigkeit wieder
aufzunehmen.

3) Nach 1 Monat ^{2/3}

Tune

Zur Kanzlei am	14.2.65
gefertigt zu	21
am	22.2.65 Jhm
gesehen am	
ab ca.	2. FEB 1965
mit	

No. 16 18. II. 65

1) Kopie bei RA Becker II ob noch
Sachen aus der Kanzlei des RA Hunsche
anhängig sind ob alle abgewickelt
2) nur für Unterschrift.
3) Nach 3 Wochen

Zur K.	23.9.65
ge-f.	11
	23.9.65
24. SEP. 1965	

12. SEP 1965
D. LOPE
i. G. Lenn

15/10

Beglaubigt
Pina
Justizangestellte



Sonstige Angaben über Familienverhältnisse (z. B. Zahl und Alter der Kinder usw.):

2 Kinder, 13 u. 14 1/2 Jahre alt

Letzter Wohnort, Gemeinde: Datteln, Hohe Straße 15

(wenn eine größere Stadt: — -straße — -platz — Nr.)
Kreis (oder entsprechender Verwaltungsbezirk; — Stadtkreise bzw. Stadt-
bezirke sind als solche zu bezeichnen): Recklinghausen

Staat:

Für Ausländer (Nichtdeutsche) Heimatstaat:

Religionsbekenntnis: evgl.

Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig sowie Arbeits- oder Dienst- (Militär-) Verhältnis
(die Art des Hauptberufs, der Haupterwerbstätigkeit oder Hauptbeschäftigung oder der Haupteinkommens- oder
Hauptnahrungsquelle ist genau anzugeben; sofern durch die Angabe des Arbeits- oder Dienstverhältnis im Beruf
nicht schon bezeichnet wird, unter Hinzufügung dieses Verhältnisses, ob nämlich Inhaber, Handwerksmeister
Geschäftsleiter oder Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Ladenmädchen usw.):
Rechtsanwalt

Für Minderjährige ohne eigenen Beruf: Beruf der Eltern:

Für Ehefrauen ohne eigenen Beruf: Beruf des Mannes:

Vermögens- und Einkommensverhältnisse:

geordnet

Versorgungsberechtigung:

Ist der Beschuldigte als versorgungsberechtigt im Sinne der Anm. zu § 31 der AV. über Mitteilungen in Straf-
sachen v. 12. 12. 1927 (JMBl. S. 395) anerkannt? Hat er den Versorgungsschein (Zivildienstbeamtenchein) erhalten?
Von welcher Behörde ist der Schein oder der Rentenbescheid erteilt? Hat der Beschuldigte einen Rentenanspruch
gestellt? Bei welcher Behörde?

Kriegsauszeichnungen: entfällt, da kein Wehrdienst geleistet

Von d Beschuldigten geführte Vormundschaften und Pflegschaften:

Besitzt der Beschuldigte: { a) die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen? Kl. III
b) einen Wandergewerbeschein?
c) eine Reisendenlegitimationskarte gemäß § 44a der Gewerbeordnung?

Vorstrafen: keine

48466/7

Der Beschuldigte, befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, erklärte:

Ich bin mit dem in der Besprechungsniederschrift ~~im~~ Reichssicherheitshauptamt Referat IV B 4 vom 27.10.1942 zuletzt aufgeführten Regierungshausache identisch. Ich war zu der Zeit als die Besprechung stattgefunden hat, Sachbearbeiter im Reichssicherheitshauptamt Referat IV B 4 in der Unterabteilung c 1 - 3 beschäftigt. Zu meinem Aufgabenkreis gehören c 1: Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, c 2: Einziehung des Volks- und Staatsfeindlichen Vermögens, c 3: Feststellungen auf der Grund der elften ¹⁰⁷ Verordnung ~~des~~ zum Reichsbürgergesetz. Ich war als Sachbearbeiter in der Angelegenheit über die Endlösung der Judenfrage nicht befaßt. Diese Angelegenheit wurde ausschließlich verantwortlich in dem Referat IV B 4 von dem damaligen SS-Obersturmbannführer Eichmann und seinem Vertreter dem damaligen SS-Sturmbannführer Günther bearbeitet. Als zu dieser in Rede stehenden Besprechung ^{ge}har wurde, sind die beiden Vorgenannten Dezerenten ~~gekennzeichneten~~ an den SS-Sturmbannführer Regierungsrat Suhr, wie dieser mir mitgeteilt hat, herangetreten, ^{ihm} bei dieser Besprechung zu unterstützen, da er nicht juristisch geschult seien, während die geladenen Besprechungsteilnehmer aus den anderen Ministerien Volljuristen seien. Regierungsrat Suhr trat an mich heran mit der Bitte, ich möchte der Besprechung annehmen, es werde über ein neues Gesetz betr. Mischlingsfragen beraten, es sei für mich interessant den Verfahrensgang auf ministerieller Ebene kennen-zulernen. Erwähnen möchte ich, dass Regierungsrat Suhr mich meiner Abordnung in das Reichssicherheitshauptamt in das von mir als Sachbearbeiter zu führende Arbeitsgebiet eingewiesen hat. Ich habe der Aufforderung des Regierungsrat Suhr folgend an der Besprechung ² Stunden passiv teilgenommen. Ich habe während der Besprechung nicht Wort ergriffen. Die Materie, die zur Rede stand, war mir völlig fremd, ich hatte auch dienstlich in dieser Angelegenheit nichts ^{zu} tun. Ich habe die Art der Verhandlungsführung kennengelernt hatte, habe ich die Besprechung verlassen, um meinen Dienst zu versehen. Soviel mir bekannt ist, hat die Besprechung von morgens bis abends gedauert. Ich nehme dieses an, weil in den Mittagsstunden Regierungsrat Suhr sein Dienstzimmer in der Nähe meines Zimmers hatte, mir im Verlauf des Mittags sagte, dass die Besprechung noch weiter ginge. Mir war bis dahin unbekannt, dass ich in der Besprechungsniederschrift als Teilnehmer 2.

102166

geführt worden bin. Da diese Niederschrift als „geheime Reichssache“ bezeichnet ist, weiß ich, dass weder der auch nur ein Wort von einer derartigen Besprechung gehört hat, namentlich festgehalten werden. Auf Einzelheiten der Besprechung kann ich mich heute nicht mehr be-
nen.

Betonen möchte ich, dass ich als Angehöriger einer ~~verbrecherischen~~ verbrecherischen Organisation, nämlich der Sicherheitspolizei, vom Spruchgericht in Recklinghausen zu 2 Jahren und 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden bin. Bei der Strafzumessung wurde besonders meine Tätigkeit in der Nähe des SS-Obersturmbannführers Eichmann scharf berücksichtigt. Die Strafe habe ich verbüßt; auf Grund der letzten politischen Amnestie wurde die Strafe im Strafregister getilgt.

v.

g.

u.

Dr. Prosser

Heckhaus

Nende

sl
er 18466/3

Das Landgericht
Untersuchungsrichter II
- 4a Js 586/56 -

Frankfurt (Main) 24. Mai 1957

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Grabert
als Richter,

Justizangestellter Peez
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

In der Voruntersuchungssache gegen

- 1) Hermann K r u m e y
- 2) Dr. Otto H. H u n - s c h e

wegen Verbrechen, strafbar nach §§ 211,
253, 255, 49, 74 StGB, (Beihilfe zum Mord
und räuberischer Erpressung) erscheint,
vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt,
der Beschuldigte zu 2) und erklärt:

Zur Person:

Ich heisse Otto Heinrich Hunsche, geboren am 15.9.1911 in
Recklinghausen, wohnhaft in Datteln, Hohe Strasse 15,
von Beruf Rechtsanwalt, ich habe nicht promoviert, ich bin
vom Spruchgericht in Recklinghausen zu zwei Jahren drei
Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Nunmehr wurde Herrn Hunsche der Beschluss über die Eröffnung
der Voruntersuchung und der Haftbefehl vom 20.5.1957 verkün-
det.

Auf seinen Antrag erhielt Herr Hunsche je eine Abschrift der
verkündeten Beschlüsse. Es wurde Rechtsmittelbelehrung er-
teilt, Herr Hunsche wurde befragt, wer von seiner Verhaftung
benachrichtigt werden sollte und was er zu den Beschuldigungen
erklären wolle.

Zur Sache:

Ende 1941 wurde ich in das Reichs-Sicherheits-Hauptamt zum
Amt IV kommandiert, um dort als Hilfsreferent die Sachgebiete
"Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit", "Einziehung
volks- und staatsfeindlichen Vermögens", [und "Feststellungen
nach der 11. Durchführungsverordnung"] zu bearbeiten. Die
beiden erstgenannten Sparten meines Sachgebietes waren vorher
im Amt II bearbeitet worden. Da für die Bearbeitung des
dritten Sachgebietes die im Amt IV bereits vorhandene grosse
Judenkartei erforderlich war, wurde das gesamte Sachgebiet

vom Amt II in das Amt IV verlegt und zwar in die Gruppe Eichmann, der ausser diesem Sachgebiet noch die Sachgebiete "Juden" und "Kirchen" hatte.

So kam ich mit Eichmann zusammen. Eichmann war mein Vorgesetzter.

Als der Ungarneinsatz begann, bekam ich von Eichmann den Befehl, mich dem Einsatzkommando besonders als Berater in Vermögensangelegenheiten und eben als Volljurist anzuschliessen. Ich unterstand befehlsgemäss Eichmann und auch dem BDS Ungarn, Standartenführer Geschke.

Meine erste Tätigkeit war die Registrierung des Inventars der Wohnungen, die den einzelnen Kommando-Angehörigen, auch denen des BDS Ungarn, von der ungarischen Regierung zur Verfügung gestellt wurden. Durch diese Registrierungen des Inventars sollte sichergestellt werden, dass keine mit den Wohnungen übernommenen Gegenstände unrechtmässig verloren gingen und bei Rückgabe der Wohnungen sämtliche Werte der ungarischen Regierung wieder ausgehändigt werden konnten. Diese Tätigkeit erstreckte sich insgesamt etwa über einen Monat.

Mittlerweile war ich auch durch Eichmann mit dem Staatssekretär Endre im ungarischen Innenministerium bekannt geworden. Da ich in meiner Berliner Tätigkeit - meine Dienststelle war später im Jahre 1943 nach Prag verlegt worden - mit Vermögensangelegenheiten viel zu tun hatte, interessierte sich Staatssekretär Endre vor allem über die Deutsche Gesetzgebung über die Erfassung jüdischen Vermögens. Ich habe ihm über den Stand der deutschen Gesetzgebung unterrichtet. Ein Gesetz über die Erfassung jüdischen Vermögens ist aber meines Wissens während meiner Tätigkeit in Ungarn von der ungarischen Regierung nicht erlassen worden.

Ferner habe ich mit Staatssekretär Endre auch Verhandlungen geführt über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der deutschen und der ungarischen Polizei, die schliesslich dahin gipfelten, dass die deutsche Polizei keine eigene Exekutivgewalt hatte, sondern die Exekutive allein bei der ungarischen

schen Polizei lag. Wenn mir von Staatssekretär Endre vereinzelt Übergriffe der deutschen Polizei mitgeteilt wurden, habe ich die Beschwerden dem BDS in Ungarn, Standartenführer Geschke, weitergemeldet.

Damit war eigentlich meine Tätigkeit in Ungarn, die anfangs mir von Eichmann nur mit einem Monat angegeben worden war, schon um einen ganzen Monat überschritten, sodass ich jeden Tag mit meiner Abberufung aus Budapest rechnen konnte. Staatssekretär Endre, den ich von meiner mir bevorstehend scheinenden Abberufung Kenntnis gegeben hatte, sagte mir eines Tages, dass ich solange in Ungarn bleiben würde, wie er es wünsche, und er wünsche, dass ich noch recht lange bleibe, da er mit mir am besten verhandeln könnte und ich für alle Dinge aufgeschlossen sei. Er sagte mir, er werde bei General der Waffen-SS Winkelmann darum bitten, dass ich bleibe, dann würde meine Berliner Dienststelle mich nicht zurückbeordern können. So kam es denn auch, ich blieb vorerst in Ungarn und zwar weiterhin in Budapest, wo ich mich jederzeit zur Verfügung des Staatssekretärs Endre bereithalten musste.

Inzwischen war die Judengesetzgebung in Ungarn, bei der ich, wie gesagt, in Bezug auf die Vermögensfragen gefragt worden war, abgeschlossen bis auf das Gesetz gerade über die Vermögensfrage. Dieses Gesetz ist, wie ich glaube, tatsächlich nie verabschiedet worden, weil sich die ungarische Regierung über den Umfang des Gesetzes nicht schlüssig werden konnte.

In den grösseren Städten Ungarns bis auf Budapest war inzwischen von den ungarischen Behörden unter beratender Mitwirkung besonderer örtlicher Sondereinsatzkommandos die Ghettoisierung durchgeführt worden. Als die Ostfront dann näher rückte, begannen, wie mir innerhalb der Budapester Dienststelle nicht verborgen blieb, die Deportationen von Juden nach Deutschland. Eichmann ^{be} gründete diese Deportationen damit, dass die Ghettos bei Annäherung der Front eine Gefahr für die Sicherheit bedeuteten und aus diesem Grunde geräumt werden müssten. Die Juden sollten nach Deutschland zum Arbeitseinsatz gelangen, zum Teil auch lediglich zur Deutsch-Ungarischen Grenze, um dort Schanzarbeiten zu verrichten.

Staatssekretär Endre, den ich ebenfalls nach den Deportationen befragte, bestätigte mir die Angaben, die mir Eichmann darüber gemacht hatte. Er sagte, dass die ungarische Regierung darauf bestanden habe, dass die Juden nicht in östliche Ghettos kämen sondern ausschliesslich zum Arbeitseinsatz nach Deutschland oder die Grenze gelangte. Die ungarische Regierung habe sich den seitens der deutschen Polizei und auch der Wehrmacht vorgebrachten Sicherheitsgründen nicht verschliessen können. Da die Front von Budapest noch weit entfernt war und auch die Anzahl der Juden in Budapest ausserordentlich gross war, wurde von Deportationen aus Budapest selbst Abstand genommen. Hierzu hatte auch die ungarische Regierung wie mir auch Staatssekretär Endre und auch Eichmann übereinstimmend erklärt, ihre Bereitwilligkeit noch nicht erklärt.

Sodann war ich etwa eine Woche in Prag, da meine Frau inzwischen ernstlich erkrankt war, im Krankenhaus lag und die Kinder unversorgt waren, - auch in der früheren Zeit meines Budapester Aufenthalts war ich verschiedentlich drei bis vier Tage oder eine Woche in Berlin oder Prag, um meine dortigen Arbeiten zu verrichten, denn ein Vertreter war mir nicht gestellt worden -. Nach meiner Rückkehr von Prag war das Kommando Eichmann gerade im Aufbruch nach Rumänien, um dort Volksdeutschen bei der Rückwanderung ins Reich Schutz vor den rumänischen Behörden zu gewährleisten. In Arad war diese Aufgabe, nachdem wir ^{einige} ~~ein~~ Trecks vorher in Bewegung gesetzt hatten, undurchführbar geworden, da unmittelbar bei unserem Eintreffen in Arad diese Stadt bereits von den Russen eingenommen wurde. Wir lagen dann noch etwa 3 bis 4 Wochen in Bereitschaft an der ungarisch-rumänischen Grenze, um in die unmittelbaren Kampfgeschehen einbezogen zu werden. Ich erhielt sogar noch den Auftrag, allein in Sentes auf ein Polizeibatl. zu warten, das aus den Kämpfen um Debresin herausgezogen werden sollte. Nach einer Woche vergeblichen Wartens wurde mir dann mitgeteilt, dass das besagte Polizeibatl. bei den Kämpfen aufgerieben worden sei. Dadurch entfiel auch der Kampfeinsatz für uns und wir begaben uns nach Budapest zurück. Ich selbst wurde dann nach Prag zurück beordert. Erhielt dann aber nach einiger Zeit - wie lange ich nun wieder in Prag war, weiss ich nicht mehr - den Befehl, nach Budapest zurückzukehren. Dort wurde ich dann als Kurierfahrer zur 6. Armee eingesetzt. In dieser Funktion habe ich ~~XXX~~ verschiedene

Kurieraufträge durchgeführt, die dahin gingen, dass die jüdischen Arbeitseinheiten innerhalb der ungarischen Honved von der Wehrmacht von Schanzen in Frontnähe zurückgezogen und an die deutsch-ungarische Grenze verlegt wurden. Diese Verlegungen wurden dann auch von den Pioniereinheiten, denen die jüdischen Arbeitseinheiten als Honved unterstanden, durchgeführt. Bei meinem endgültigen Verlassen Ungarns habe ich auch solche jüdische Arbeitseinheiten in Honveduniformen an der deutsch-ungarischen Grenze bei Schanzarbeiten gesehen, wo auch Zivilpersonen arbeiteten. Von der letzten Kurierfahrt gelangte ich nicht mehr nach Budapest, da die Russen inzwischen die Rollbahn überflügelt hatten. Ich wartete in Raab, wo dann auch nach einigen Tagen das Kommando aus Budapest eintraf. Weihnachten wurde das Kommando dort aufgelöst.

Mit Krumey habe ich nur wenig zu tun gehabt. Er war für kurze Zeiten wenn Eichmann abwesend war, sein Vertreter.

Im Anfang meiner Tätigkeit in Budapest habe ich einmal mit Krumey Geld aus einer Privatwohnung eines Agenten, glaube ich, von Juden entgegengenommen. Soviel ich weiss, waren es zwei Millionen Pengö. Ich glaube nicht, dass ich persönlich das Geld gezahlt habe. Es war in einem Koffer verpackt. Beim Verlassen der Wohnung ging Krumey und mir noch der Koffer auf, dass die gebündelten Scheine die Treppe hinunterfielen. Ich wurde Krumey zu diesem Gang mitgegeben, weil man mir in geldlichen Angelegenheiten absolutes Vertrauen schenkte. Worum es ging, hörte ich erst etwas näher bei der in der Wohnung mit zwei Juden geführten Besprechung. Die jüdischen Kreise, die über den Wohnungsinhaber wohl mit Krumey Verbindung aufgenommen hatten, boten das Geld, wie ich den Gesprächen entnehmen konnte, dafür an, dass Krumey ihnen, soweit er dazu sich befugt glaubte, von den beabsichtigten Massnahmen gegen die Juden Kenntnis geben sollte. Weitere Besprechungen sollten, das musste ich dem Gespräch auch entnehmen, noch geführt werden. Das fragliche Geld wurde zunächst gegeben, um überhaupt mit Krumey ins Gespräch zu kommen.

An weiteren Besprechungen, die in dieser Geldangelegenheit oder dieser Angelegenheit zugrunde liegenden Dinge geführt wurden, bin ich nicht mehr zugegen gewesen. Ich habe auch kein weiteres Geld mehr erhalten, noch habe ich gar solches, wie mir vorgeworfen wird, von Juden gefordert. Insbesondere muss ich den Vorwurf, dass ich Juden dadurch zur Hergabe von Geld erpresst hätte, dass ich ihnen angekündigt hätte, sie sonst in einem Konzentrationslager umbringen zu lassen, ganz entschieden zurückweisen.

Ich habe mich weder in Punkt 1) noch in Punkt 2) des Haftbefehls und des Beschlusses über die Voruntersuchung schuldig gemacht und mein Gewissen ist in jeder Beziehung rein.

Ich darf noch erwähnen, dass mir Eichmann kein besonderes Vertrauen schenkte, ja, ich vermutete bei ihm immer einen gewissen Argwohn, da er mir offen erklärt hatte, dass ich eigentlich für die SS zu weich sei und auch durch meine kirchlichen Bindungen allein schon wahrscheinlich nicht zur SS gehörte. Ich habe auch nicht, wie es sonst üblich war, einen offiziellen Angleichungsdienstgrad erhalten, der nach meiner Beamtstellung Sturmbannführer hätte sein müssen. Ich hatte lediglich bis zuletzt einen sogenannten Uniformausweis, durch den ich meine Berechtigung zum Tragen der Uniform eines Hauptsturmführers gegebenenfalls nachweisen musste. Von den wirklichen Zielen, die Eichmann verfolgte, und die mir erst durch das Nürnberger Gerichtsverfahren bekannt geworden sind, hat Eichmann mir nichts gesagt. In rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch in Vermögensangelegenheiten, vertraute er mir allerdings voll und ganz.

Meine Tätigkeit in Ungarn insbesondere ist in dem Spruchgerichtsverfahren in Recklinghausen, das gegen mich im Jahre 1947 lief, eingehend erörtert worden. In dem Spruchgerichtsurteil ist mir als ganz besonderer Erschwerungspunkt zugerechnet worden, meine unmittelbare Nähe mit Eichmann und insbesondere meine Tätigkeit in Ungarn, die ich in diesem Verfahren ebenfalls eingehend geschildert hatte. Weiter ist auch dieser Erschwerungspunkt bei der Strafzumessung entscheidend ins Gewicht gefallen, sodass ich also wegen der Tätigkeit in Ungarn bereits bestraft bin. Ich

bin daher der Meinung, dass nach dem Grundsatz ne bis in idem ein nochmaliges Aufrollen meiner ungarischen Tätigkeit nicht statthaft ist. Wenn man meine Tätigkeit in Ungarn in dem Spruchgerichtsverfahren nicht für genügend geklärt angesehen hätte, hätte durchaus die Möglichkeit bestanden, diesen Teil meiner Tätigkeit aus dem übrigen Spruchgerichtsverfahren abzutrennen und mich nur wegen meiner sonstigen Tätigkeit innerhalb der Sicherheitspolizei zu bestrafen. Wenn das geschehen wäre, wäre diese meine Tätigkeit nicht in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren behandelt worden. Da ich aber gerade wegen meiner Tätigkeit in Ungarn besonders hoch bestraft wurde, würde ich bei einer Weiterführung dieses Verfahrens gegen mich meines Erachtens nicht gesetzmässig behandelt.

Abschliessend darf ich noch auf die Ausführungen des Spruchgerichtsurteils in dem Punkt verweisen, der meinen Eintritt in die Sicherheitspolizei betrifft.

Ich habe mich nicht zur Sicherheitspolizei gedrängt sondern habe mich gerade wegen meiner kirchlichen Bindungen nur schweren Herzens entschlossen, diesen Schritt zu tun, nachdem mir ^{hier} von meinem dienstlichen Vorgesetzten beim Landgericht in Elbing, insbesondere auch vom Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Schneider selbst, als unvermeidbar dargestellt wurde.

Im Ehrengerichtsverfahren, mit dem ich meine Zulassung zur Anwaltschaft gegen den Willen des Herrn Ministers durchsetzte, wurde meine Tätigkeit in Ungarn insbesondere von dem Senat des Obersten Ehrengerichtshofes in Düsseldorf ausserordentlich eingehend erörtert. Der Senat erkannte an, dass mich die Tätigkeit in Ungarn hätte bedenklich stimmen müssen, erkannte aber weiter an, dass aus persönlichen Gründen auf Grund der von mir in dem bisherigen Verfahren gezeigten Haltung von dem Herrn Minister geltend gemachten Versagungsgrund nicht Gebrauch zu machen sei.

Gegen den Haftbefehl der 2. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 20.5.1957 lege ich

B e s c h w e r d e

ein mit der Bitte

mir Gelegenheit zu geben, meine Haftbeschwerde, die ich mit meinen oben gemachten Ausführungen

Handwritten notes:
Main
1957

begründe, durch mündlichen Vortrag vor der Kammer bzw. dem Senat zu ergänzen. Dieser mündliche Vortrag soll auch der Kammer bzw. dem Senat die Möglichkeit eines persönlichen Eindrucks vermitteln und mir Gelegenheit geben, auch meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen. Diese meine Ausführungen habe ich selbst diktiert.

selbst
..... gelesen und genehmigt:

Kammer

Vermerk:

Herr Hunsche erklärte auf Befragen: Ich bin in der Lage, der Vernehmung zu folgen.

Meine oben gemachten Angaben möchte ich noch wie folgt ergänzen:

Bei meiner Wiederankunft in Budapest nach meiner zeitweiligen Rückbeorderung nach Prag stellte ich fest, dass Eichmann bereits Fusstrecks von Juden zur deutschen Grenze hin arrangiert hatte. Von Eisenbahntransporten von Juden aus Budapest habe ich, soweit ich mich erinnere, nichts wahrgenommen.

Frage: Wer war Mitglied der Sondereinsatzkommandos zur Ghettoisierung der Juden in Ungarn?

Antwort: Ein Herr Wisliceny, Hauptsturmführer, ein Hauptsturmführer Abromeit, Hauptsturmführer Dannecker, in Budapest selbst Hauptsturmführer Novack.

Ich glaube, das waren sie alle. Ich bitte mir aber unter Umständen noch Namen vorzuhalten. Novack gehörte dem Judendezernat Eichmann an. Die Anderen sind mir erst da bekannt geworden, wobei ich die Möglichkeit einräume, dass ich sie auch schon vorher in Berlin mal gesehen habe.

Frage: Kennen Sie Hauptsturmführer Brison? (Grüßen)

Antwort: Nein.

Frage: Waren Sie bei den Verhandlungen über das Wannseeprotokoll anwesend?

Antwort: Ja, einmal. Ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren gegen mich wurde eingestellt. Bezüglich der Einzelheiten nehme ich auf das Ergebnis meiner richterlichen Vernehmung in dieser Sache Bezug. Wie ich erfahre, liegen die Akten der StA Berlin Az. 1 P Js 876/56 vor.

Frage: Haben Sie bei dieser Gelegenheit nichts über die gegen die Juden zu treffenden Massnahmen erfahren?

Antwort: Nein. Es wurde lediglich ein Mischlingsgesetz beraten.

Frage: Kennen Sie bzw. kannten Sie damals die Konzentrationslager Auschwitz und Theresienstadt bzw. wussten Sie von deren Vorhandensein?

Antwort: Ja. Zum Konzentrationslager Auschwitz hat mir Eichmann einmal auf meine Frage, warum die Judentransporte aus Deutschland teilweise nach Auschwitz gingen, erklärt, dass das Lager Auschwitz in ein umfangreiches Rüstungsprogramm eingegliedert sei und dort Werke von unvorstellbarer Grösse seien. Davon könne ich mir gar kein Bild machen. In das Lager Theresienstadt gelangten, wie ich noch von meiner Düsseldorfer Tätigkeit her weiss, ohne in diesem Sachgebiet gearbeitet zu haben, solche Juden, die auf Grund besonderer Verdienste oder besonderer Beziehungen besonderen Schutz anderer Dienststellen hatten.

Frage: Wussten Sie, dass in Konzentrationslagern Juden systematisch getötet wurden?

Antwort: Nein. Dieser Vorhalt wurde mir nicht nur im Spruchgerichtsverfahren gemacht, sondern mit grosser Schärfe sogar von dem Senat des anwaltlichen Ehrengerichtsverfahrens in Düsseldorf. Ich habe auch dort diese Frage mit gutem Gewissen verneinen können. Selbst auf den Vorhalt des Senatspräsidenten, dass ich ~~XXX~~ durch die Verneinung dieser Frage Gefahr lief, die Gunst des Senats zu verlieren, die mir der Senat auf Grund meiner übrigen Haltung zuzubilligen bereit sei, bin ich bei meiner Verneinung geblieben. Frage und Antwort in diesem Zusammenhang waren derart scharf, dass ich mich nach Beendigung dieses scharfen Fragespiels erschöpft entschuldigte wegen einer möglichen Entgleisung vor dem Senat, worauf mir der Herr Präsident dann abschliessend erwiderte, es sei mein gutes Recht gewesen, mich mit aller Schärfe zu verteidigen und er halte mir auch meine Erregung zugute, er habe nichts zu entschuldigen, denn meine Schärfe sei verständlich gewesen.

Frage: Kennen Sie die folgenden Bücher?

- 1) Alex Weissberg "Die Geschichte von Joel Brand"
- 2) Gerald Reitlingen "Die Endlösung"
- 3) Eigen Levai "Black Book"

Antwort: Ich kenne keines der drei Bücher.

Frage: Kennen Sie den sogenannten "Kastner-Bericht"?

Antwort: Nein.

Frage: Kennen Sie Joel Brand?

Antwort: Der Name ist mir bekannt. Mit dem Namen verbinde ich keine Erinnerung an ein bestimmtes Gesicht oder an bestimmte Vorgänge.

Frage: Wussten Sie, dass Brand mit Genehmigung der SS zu Verhandlungen nach Istanbul geflogen ist?

Antwort: Jetzt erinnere ich mich, dass Eichmann mit Brand in Verbindung gestanden hat. Was aber mit der Geschichte los war, weiss ich nicht.

Frage: Kennen Sie einen Ingenieur Andreas Biss?

Antwort: Nein, kenne ich nicht.

Frage: Herr Biss hat auf Blatt 466 erklärt: Mit Eichmann, Hunsche und Dannecker hatte ich öfter Gelegenheit zu verhandeln um zur Erreichung unserer Ziele zu kämpfen.

Antwort: Ich erinnere mich nicht an eine solche Person.

Frage: Herr Biss hat auf Seite 468 der Akten von der positiven Einstellung des Herrn Gruson zum Judentum gesprochen und er hat weiter gesagt: Von Hunsche hätte ich so etwas nie erwarten können, da er im Sinne seines Vorgesetzten Eichmann nicht einmal das, was wir erwirkt hatten, zu gewähren bereit war und sich jeder Milderung verschloss.

Antwort: Ich habe in diesem Dezernat überhaupt keine Entscheidung getroffen.

Frage: Wer war nach der Abberufung von Krumej Stellvertreter Eichmanns?

Antwort: Ich weiss es nicht genau, ich glaube Wicliseny.

~~Frage:~~ War denn Wisliceny damals noch in Budapest?

Antwort: Ja, ich glaube, *Wenn die Erklärung nicht unzufrieden war, dann*
Delmanns zur Verfügung genommen.

Frage: Herr Biss bezeichnet Sie gemeinsam mit Dannecker nach der Abberufung von Krumej als gleichberechtigten Stellvertreter von Eichmann.

Antwort: ~~Es kann sein, dass auch Dannecker~~ *Herr* ~~(zu einer Stellvertreterschaft in Frage kam,~~ *Herr* ~~ich war es keinesfalls. Hier äusserte sich auch wieder meine Hintanzetzung durch Eichmann. Ganz abgesehen davon, legte ich auch keinen Wert, dort eine Entscheidungsbefugnis zu besitzen.~~

Frage: Kennen Sie das Columbus-Lager? Es war in Budapest.

Antwort: Ich erinnere mich, dass zum Schluss in Budapest eine starke jüdische Konzentration in einem besonderen Stadtgebiet vorhanden war. Ob dieses Gebiet einen bestimmten Namen hatte, weiss ich nicht. Der Name Columbuslager ist mir nicht bekannt.

Frage: Kennen Sie Herrn Ferenczy?

Antwort: Ferenczy war Gendarmerie-Oberstleutnant, mit dem ich auch gesellschaftlich über Staatssekretär Endre bekannt wurde. Ferenczy war vonseiten der ungarischen Behörden vornehmlich mit dem Gebiet Judenfrage befasst. Ich selbst habe mit F. über diese Dinge nicht verhandelt, ich weiss es nur.

Frage: Herr Biss sagt auf Seite 466 d.A., dass das Lager in der Columbusgasse von ungarischer Polizei umstellt und ausgehoben wurde und zwar mit Wissen und auf Befehl der Herren Hunsche und Dannecker?

Antwort: Ich habe weder da noch sonst der ungarischen Polizei Befehle erteilt. Vielleicht wechselt mich Herr Biss mit jemand. Wenn das nicht der Fall ist, dann sagt er die Unwahrheit.

Frage: Wissen Sie, was ein Schutzpass ist?

Antwort: Ja. Dies war eine Angelegenheit des Schweizer Konsulats. Es waren sehr viele Sigelfälschungen vorgekommen, sodass die Zahl der mit Schutzpässen ~~genommenen~~ versehenen Personen ganz enorm die der wirklich Berechtigten überstieg. Das Schweizer Konsulat oder die Gesandtschaft haben daher eine Überprüfung verlangt, da die Schweiz nicht bereit war, alle mit Schutzpässen versehenen Personen aufzunehmen. An einem Vormittag habe ich sogar selbst zusammen mit der Ehefrau des Schweizerischen Konsuls oder des Gesandten eine Anzahl Überprüfungen vorgenommen, wobei ~~etwa~~ meiner Erinnerung etwa von ~~10~~ 10 Schutzpässen nur einer echt war. Die Unterscheidungsmerkmale zwischen dem echten und gefälschten Siegel hatte mir die Schweizerische Dame noch vorher erklärt.

Frage: Wozu dienten die Schutzpässe?

Antwort: Diese Personen wurden als schweizerische Staatsangehörige angesehen, sodass sie nicht den Judenbestimmungen in Ungarn unterlagen, und sich die ungarische Regierung auch daran halten musste.

Frage: Wurden auch von deutschen Stellen Schutzpässe ausgegeben?

Antwort: Ich glaube nicht, soviel ich weiss, nein.

Frage: Waren Sie niemals an der Ausgabe von deutschen Schutzpässen beteiligt?

12

Antwort: Nein.

Frage: Haben Sie einmal davon gehört, dass ungarische Juden über das Konzentrationslager Bergen-Belsen in die Schweiz gebracht wurden?

Antwort: Ja, ich erinnere mich an so etwas, bzw. davon gehört zu haben. Es muss sich dabei um solche Juden gehandelt haben, die in Ungarn eine ähnliche Vorzugstellung genossen, wie sie die Juden in Deutschland hatten, die dann nach Theresienstadt gelangten. Mehr weiss ich davon nicht.

Frage: Wissen Sie etwas von einem Angebot der Juden in der Slowakei auf Hergabe von 7 Millionen Schweizer Franken bzw. Lieferung von Waren in diesem Werte gegen Freigabe von siebentausend Juden zur Auswanderung?

Antwort: Nein.

Frage: Wissen Sie etwas von dem beabsichtigten Geschäft der Freigabe von einer Million Juden gegen zehntausend Lastwagen?

Antwort: Von diesem Geschäft weiss ich nichts. Ich verwahre mich dagegen, gewusst zu haben, dass die Übergabe der zwei Millionen Pengö mit diesem oder einem ähnlichen Geschäft im Zusammenhang standen. Ich beziehe mich im übrigen auf meine oben gemachte Darstellung, möchte sie aber jetzt noch wie folgt ergänzen: Ich fand es merkwürdig und gänzlich aus dem Rahmen fallend, dass Krumej gegen die Geldgabe mit dem Agenten ins Gespräch zu kommen vorgab. Über die Annahme des Geldes habe ich auch meine Bedenken sofort nach der Ablieferung Eichmann gegenüber zum Ausdruck gebracht und Eichmann erklärte mir, diese Angelegenheit sei von höchster Stelle genehmigt.

Frage: War es nicht unter anderem auch Ihre Aufgabe, die Verbindung zu der Eisenbahnverwaltung herzustellen?

Antwort: Nein, das war Aufgabe von Novack.

Frage: Ich habe Ihnen vorzuhalten, dass Krumej ausdrücklich sagt, dass Sie die Verbindung zur Eisenbahn hergestellt haben.

Antwort: Hier muss sich Krumej irren. Ich war in dieser Richtung nicht ein einziges Mal tätig. Ich habe auch auf Novacks Zimmer in Berlin Fahrpläne und dergl. gesehen.

Abschliessend möchte ich erklären; dass ich nach meiner zweiten Beorderung nach Budapest zusammen mit Eichmann, Dannecker und noch anderen, darunter auch Novack, in einem Hause wohnte. Meine untergeordnete Stellung, die für mich

geradezu deprimierend war, da^{ss} mir Personen wie Dannecker, die nicht meinen Bildungsgrad hatten, vorgesetzt wurden, geht auch schon daraus hervor, dass ich in dem Hause Eichmann nur eine notdürftig eingerichtete Dachkammer bewohnte, während alle anderen in feudalen Zimmern untergebracht waren. Ich kann mir die Aussage des Herrn Biss nur so erklären, dass er mich, da ich ja zum Zusammenleben mit Dannecker gezwungen war, mit diesem zusammen gesehen hat und dann die Erklärungen, die ihm nur Dannecker gegeben haben kann, auch als die meinigen unterstellt, also sich dabei irrt. Ich erkläre nochmals, dass ich über entscheidende Fragen mit Herrn Biss überhaupt nicht verhandelt haben kann, da mir die engeren Zusammenhänge infolge meiner zeitweiligen Abwesenheit von Budapest überhaupt nicht bekannt waren. Von den während meiner Abwesenheit von Budapest eingeleiteten Massnahmen habe ich nur am Rande erfahren oder war nur gelegentlich in untergeordneter Rolle damit befasst, so wie ich es im Falle der Schutzpässe bereits geschildert habe. Wenn mir vorgehalten wird, dass ich mich gegen eine solche Dauerunterordnung hätte auflehnen sollen, so erkläre ich dazu ganz einfach, dass ich dazu Angst vor Eichmann hatte. Mehr habe ich im Augenblick nicht zu sagen.

Für alle Fälle stelle ich im Zuge der von mir eingelegten Beschwerde den

H i l f s a n t r a g ,

die Vollziehung des Haftbefehls gegen bestimmte Auflagen auszusetzen.

Ich möchte noch folgendes ausdrücklich betonen:

Ich bin in grosser Sorge um die Erledigung der wichtigsten Angelegenheiten in meiner Anwaltspraxis (Fristsachen), sodann auch ist meine Anwesenheit im Augenblick in Datteln erforderlich, um für meine Familie untragbare Verluste fern zu halten. Ich bin mit der Durchführung eines Bauvorhabens beschäftigt. Die Baugrube ist in dieser Woche bereits ausgehoben worden. In der nächsten Woche soll der Baubeginn stattfinden. Ich habe ferner insgesamt Kredite von 44 500,-^{DM} beantragt, von denen die ersten 25 000,-^{DM} bereits bewilligt sind und wofür bereits die grundbuchlichen Erklärungen von meinem Vater bzw. Schwiegervater abgegeben worden sind.

T23/14 -

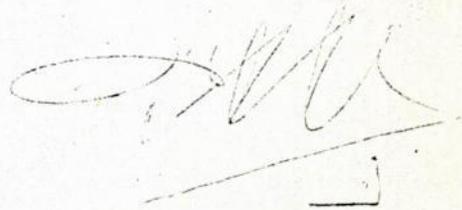
14

Ich fühle mich genötigt, dieses Bauvorhaben abzustoppen.
Ich bitte, den Herrn Landgerichtspräsidenten in Bochum von
meiner Festnahme zu verständigen. Wenn ich einen Vorschlag
unterbreiten darf, mag Herr Rechtsanwalt Morkle in Oer-Erken-
schwick zu meinem Vertreter bestellt werden.

selbst gelesen und genehmigt:

Himmels

gut



Bd. IV Bl. 627-643

1215

E. H. MERKLE

Rechtsanwalt

zugelassen bei den Amtsgerichten
und beim Landgericht Bochum

Fernruf: Recklinghausen 2601-22601-

Postcheckkonto: Dortmund Nr. 59478

Bankkonto: Spar- und Darlehnskasse
Oer-Erkenschwick Nr. M21

Oer-Erkenschwick, den 3. Juni 1957

Stimbergstr. 113

im Hause Spar- u. Darlehnskasse

M/M

Justizbehörden Frankfurt (Main)
- Erlaßannahmestelle -
4 JUNI 1957
mit.....DM. In - KM. - BWA. -
Antrag //

In der Ermittlungssache
Haftprüfungsangelegenheit
gegen Krumei und Hunsche

- 1 W s 323 / 57 -

- 4 a Js 586 / 56 - Staatsanwaltschaft Frankfurt

- Berichterstatter: Oberlandesgerichtsrat Weil

melde ich mich kraft anliegender Strafprozess-
vollmacht als Verteidiger des Angeschuldigten,
Hunsche.

Es wird beantragt,

den Haftbefehl aufzuheben und den Angeschul-
digten auf freien Fuß zu setzen,

ferner, den Angeschuldigten außer Verfolgung
zu setzen,

hilfsweise,

das Verfahren gegen den Angeschuldigten,
Hunsche, einstweilen einzustellen.

B e g r ü n d u n g :

Der Unterzeichnete hat am 1. Juni 1957

mit dem zuständigen Herrn Untersuchungsrichter
und dem Angeschuldigten Rücksprache genommen.

Eine Akteneinsicht hat leider noch nicht statt-
gefunden. Ohne Kenntnis des Akteninhalts, ledig-

lich aufgrund der erteilten Informationen des
Herrn Untersuchungsrichters und des Angeschul-

digten wird zur Begründung der obigen Anträge
folgendes vorgetragen:

An das
Oberlandesgericht
- Strafsenat -
Frankfurt / Main

16

Zunächst wird die örtliche Zuständigkeit des dortigen Gerichts gerükt. Der Anbeschuldigte darf nicht seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Er hat Anspruch darauf, daß das Verfahren von dem für ihn zuständigen Gericht bearbeitet und die Sache durch das zuständige Gericht abgeurteilt wird. Das Landgericht, Schwurgericht, Frankfurt ist hier nicht zuständig. Eine Zuständigkeit ist auch nicht etwa gem. § 13 a StPO. durch einen Beschluß des Bundesgerichtshofes für den Anbeschuldigten, Hunsche, begründet worden. Es soll ein solcher Beschluß durch den BGH ergangen sein, dessen Inhalt dem Unterzeichneten allerdings nicht bekannt ist. Selbst wenn aber ein solcher Beschluß ergangen ist, dann betraf dieser allenfalls den Mitbeschuldigten Krumei. Der Beschluß erging auch zu einer Zeit, zu der der Aufenthalt des Anbeschuldigten, Krumei, noch nicht bekannt war. Nachdem jedoch der Aufenthalt des Anbeschuldigten, Krumei, bekannt geworden ist, kommt eine Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt keinesfalls mehr in Betracht. Für den Anbeschuldigten, Hunsche, ergibt sich daraus auch keine Zuständigkeit gem. § 13 StPO. Eine Nachziehung des Verfahrens gegen Hunsche ist in diesem Falle keinesfalls zulässig. Die Voraussetzungen des § 13 a StPO sind nicht gegeben, denn weder fehlt es im Geltungsbereich dieses Gesetzes an einem zuständigen Gericht noch ist das zuständige Gericht nicht zu ermitteln.

17

Zu berücksichtigen ist ferner der Grundsatz:
Ne bis in idem, d.h. des Verbrauchs der Strafklage.
Auf diesen Gesichtspunkt hat bereits der Angeeschuldigte
in seiner Vernehmung vor dem Herrn Untersuchungsrichter
hingewiesen. Die gleichen Beschuldigungen, ^{die} jetzt gegen
den Angeeschuldigten erhoben werden, waren bereits
Gegenstand des Spruchgerichtsverfahrens. Der Angeeschul-
digte ist durch das zuständige Spruchgericht wegen
Zugehörigkeit zur Gestapo etc. im Jahre 1947 rechts-
kräftig zu 2 Jahren drei Monaten Gefängnis verurteilt
worden und hat diese Strafe auch voll verbüßt. Dies
wird sich aus den herbeigezogenen Spruchgerichtsakten
ergeben.

Es handelt sich insoweit um ein echtes Tätigkeits-
delikt, welches seinerzeit Gegenstand der Urteilsfindung
war. Es war dies ein Tätigkeitsdelikt neuer Art. Nicht
nur das Sein und Verbleiben in der Organisation trotz
Kenntnis der Verbrechen allein ist die Berechnungsform,
sondern das Tätigwerden in der Organisation, das Mit-
wirken bei der Entfaltung der Tätigkeit der Organisation
als solcher. Nur im Rahmen dieses Tätigwerdens ließ
sich seinerzeit überhaupt nur das Strafmaß des gegen
den Angeeschuldigten erlangenen Urteils finden. Dieses
festgestellte Tätigwerden des Angeeschuldigten umfaßt
aber auch voll und ganz die Taten, die ihm jetzt
als Anschuldigung zur Last gesetzt werden. Zu dieser
Tätigkeit des Angeeschuldigten, die in dem damaligen
Spruchgerichtsverfahren erörtert wurde und Gegenstand
der Verhandlung und Urteilsfindung war, gehörte auch
die gesamte Tätigkeit des Angeeschuldigten in Ungarn.

Gerade sie spielte in dem Spruchgerichtsverfahren die weitaus größte Rolle. Wenn aber diese Tätigkeit im Spruchgerichtsverfahren seinerzeit nicht genügend aufgeklärt oder aufzuklären schien, hätte insoweit eine Abtrennung erfolgen können. Das ist aber nicht geschehen. Es ist also die gesamte Tätigkeit des Angeeschuldigten in Ungarn in dem damaligen Spruchgerichtsverfahren und dem Spruchgerichtsurteil mit-erfaßt, sodaß deswegen auch die hohe Strafe erfolgte. Ohne diese damalige schwere Belastung des Angeeschuldigten wegen seiner Tätigkeit in Ungarn, insbesondere seine unmittelbare Nähe zu der Gruppe Eichmann und der Verbindung dazu wäre eine Bestrafung wegen der sonstigen Gestapo-Tätigkeit außerhalb Ungarns minimal ausgefallen, da der Angeeschuldigte in der Gestapo in der Exekutivtätigkeit nur neun Monate tätig war. Vorher hat lediglich eine Ausbildung des Angeeschuldigten und Einführung in Berlin stattgefunden, ohne selbständiges Arbeiten. Nach dieser neunmonatigen Tätigkeit übte der Angeeschuldigte eine reine Verwaltungsarbeit im Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes aus, die vorher im Amt II ausgeführt wurde und die lediglich später aus rein verwaltungstechnischen Gründen dem Amt IV angegliedert worden waren. Außerdem übte der Angeeschuldigte lediglich eine drittrangige Tätigkeit aus, ohne eigene Entscheidungsbefugnis im Rahmen einer Tätigkeit, die ihm strafrechtlich zum Nachteil zur Last gelegt werden könnte.

Das jetzige Verfahren hat wiederum dieselbe Tätigkeit des Angeeschuldigten in Ungarn, die Begehung derselben Handlungen in Ungarn zum Gegenstand. Wegen dieser

Tätigkeit insgesamt - ob damals im Spruchgerichts-
verfahren diese Tätigkeit restlos aufgeklärt wurde,
spielt, wie erwähnt, keine Rolle, auch nicht die
Frage, ob eine Klärung möglich war - ist der Ange-
schuldigte bereits rechtskräftig verurteilt und
hat seine Strafe - wie erwähnt - voll verbüßt. Da
das gesamte Täterwerden des Angeeschuldigten in Ungarn
Gegenstand jenes Verfahrens war, ist nunmehr kein
Raum mehr für ein neues Verfahren gegeben. Die gesamte
Tätigkeit in Ungarn war Gegenstand des Spruchgerichts-
urteils und die Frage der Beteiligung des Angeeschul-
digten an dem Verbrechen wurde geprüft, konnte ihm
seinerzeit jedoch nicht nachgewiesen werden. Damit
ist die gesamte Tätigkeit strafrechtlich erledigt.
Bei Durchführung dieses Verfahrens würde bei einem
Schuldigbefinden zweifellos eine unzulässige Doppel-
bestrafung vorliegen.

Einer genauen Prüfung muß ferner die Frage unter-
zogen werden, ob hier ein dringender Tatverdacht
gegeben ist. Dies ist im Gegensatz zu der Annahme des
Landgerichts Frankfurt bei Erlass des Haftbefehls zu
verneinen.

Eine Beihilfe zur Tötung ist nur möglich, wenn
der Gehilfe von der beabsichtigten Tat Kenntnis hat.
Der Gehilfe muß die Vollendung der Tat, die der Täter
begeht, wollen. Dies ist ausgeschlossen, wenn der
Gehilfe von der beabsichtigten Tat des Täters keine
Ahnung hat. Es muß hier zunächst auf den damaligen

"Führerbefehl" hingewiesen werden, wonach niemand von keiner Angelegenheit mehr Kenntnis erlangen durfte, als für seine Tätigkeit unbedingt notwendig war. Keinesfalls war es zulässig, daß jemand Kenntnis erlangte, von einer Sache, die er selbst nicht zu bearbeiten hatte. Daß diese Grundsätze und dieser Befehl gerade bei der Gestapo, bei der SS etc. peinlichst genau und streng eingehalten wurde, bedarf wohl keiner besonderen Begründung. Besonders scharf wurden die Geheimhaltungsbestimmungen bei Einsatzkommandos und, wie hier, bei sogenannten geheimen Reichssachen gehandhabt. Ohne Kenntnis, selbst wenn objektiv eine Rat- oder Tathandlung vorliegen würde, ist eine strafbare Beihilfetätigkeit nicht gegeben. Der Angeeschuldigte bestreitet, Kenntnis von der beabsichtigten Tötung gehabt zu haben. Der Angeeschuldigte hat hiervon erst durch den Nürnberger Prozeß und die damaligen Veröffentlichungen nach der Kapitulation erfahren. Der Angeeschuldigte wußte während seiner Tätigkeit in Ungarn nur, daß die Juden zum Arbeitseinsatz nach Deutschland kommen sollten. Als Grund waren ihm das Sicherheitsbedürfnis und die Sicherheitsgründe für die deutsche und die ungarische Wehrmacht bekannt, die bei Annäherung der Front eine große Judenkonzentration als Gefahr für die Sicherheit der Deutschen und Ungarn betrachteten. Insbesondere im Hinblick auf zu erwartende Straßenkämpfe hätte eine starke Judenkonzentration einen sehr großen Gefahrenherd für die Sicherheit der Truppen bedeutet. Diese Begründung gab dem Angeeschuldigten

auch der zuständige ungarische Staatssekretär Endre, sowie der Einsatzgruppenleiter Eichmann. Endre sagte, daß die ungarische Regierung sich den Sicherheitswünschen der deutschen Wehrmacht nicht habe verschließen können und deshalb den Abtransport der Juden zum Arbeitseinsatz nach Deutschland beschlossen habe.

Es muß noch hervorgehoben werden, daß es hinsichtlich der Kenntnis eines Gehilfen um einen rein subjektiven Vorgang handelt, dessen Gegenteil bei einem Bestreiten der Kenntnis niemals mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden kann.

Es soll nunmehr auf die Umstände und Gründe hingewiesen werden, die dafür sprechen, daß der Angeeschuldigte, Hunsche, nichts von der geplanten Tötung wußte:

Vorweg ist das große Mißtrauen des Einsatzgruppenleiters Eichmann hervorzuheben. Dieser bezeichnete den Angeeschuldigten häufig als "zu weich", "nicht SS-mäßig geschult, kirchlich gebunden". Zu letzterem ist zu erwähnen, daß der Bruder des Angeeschuldigten evangelischer Geistlicher ist.

Das erwähnte Mißtrauen dem Angeeschuldigten gegenüber fand auch äußerlich mehrfach seinen Ausdruck: Dem Angeeschuldigten wurde beispielsweise kein Anleichen dienstgrad zuerkannt. Er erhielt lediglich einen Uniformausweis im Range eines Hauptsturmführers. Seinem Beamtendienstgrad nach hätte der Angeeschuldigte Sturmbannführer sein müssen. Der erteilte Uniformausweis stellte lediglich einen Nachweis dafür

dar, daß der Angeeschuldigte berechtigt war, die Uniform eines Hauptsturmführers zu tragen. Darüber hinaus muß hervorgehoben werden, daß der Angeeschuldigte während seiner gesamten Tätigkeit bei der Gestapo niemals auch nur eine einigermaßen ausreichende Wohnung für seine Familie bekommen hat. Seine Ehefrau mit zwei kleinen Kindern war fast ständig auf das Wohlwollen von Verwandten etc. angewiesen. Während der hier fraglichen Tätigkeit war die Familie wegen der starken Bombenangriffe auf Berlin nach Prag ausgesiedelt. Dort hatte Frau Hunsche noch nicht einmal eine vernünftige Küche und mußte das Essen auf dem Toilettenraum zubereiten. Besondere Zuwendungen, wie dies sonst bei solchen Kommando-Angehörigen üblich waren sind nie gemacht und auch nie in Anspruch genommen worden. Die Reihe dieser Beweise für einen äußerlichen Ausdruck des Mißtrauens läßt sich noch weit verlängern:

Aber auch objektiv liest keine Handlung im Sinne des Vorwurfs der Anschuldigung vor. Die Tätigkeit des Angeeschuldigten hat nicht den Erfolg, die Tötung, gefördert. Mit Deportationen oder der Vorstufe dazu, der Ghettosierung hatte der Angeeschuldigte nichts zu tun. Es gehörten nicht zum Aufgabenkreis des Angeeschuldigten diese vorgenannten Tätigkeiten, sie wurden lediglich von den örtlichen Sonderkommandos ausgeführt. Der Angeeschuldigte ist auch nie bei einem dieser Sonderkommandos innerhalb oder außerhalb Budapests gewesen. Der Angeeschuldigte hat seinen

Aufgabenkreis und seine Tätigkeit bereits geschildert und auch genau umgrenzt. Sie lag auf völlig anderem Gebiet.

Eine Unterstützung durch den Angeeschuldigten bei Deportationen etc. hatte der Einsatzgruppenleiter Eichmann auch nicht nötig. Es wäre geradezu ein Widerspruch anzunehmen, daß Eichmann gerade den Mann herangezogen hätte, den er als zu weich, kirchlich gebunden etc. bezeichnete und dem er auch offen sein Mißtrauen kundgab. Der Angeeschuldigte wäre für Eichmann keine Hilfe, sondern nur ein Hindernis gewesen. Eichmann hatte die für seine Tätigkeit notwendige eigene Erfahrung und auch seine eigenen Leute dafür, aus seinem eigenen Referat im Reichssicherheits-Hauptamt und den von dort von ihm geleiteten Auslandskommandos. Eichmann hatte darüber hinaus eine grundsätzliche Abneigung gegen Beamte. Er nahm sie nur als notwendiges Übel für rechtliche Dinge und Verwaltungsangelegenheiten in Kauf, was er dem Angeeschuldigten mehrfach offen erklärt hat. Damit ist auch erklärt, weshalb Eichmann diesen ihm ohnehin nicht genehmen, zu weichen und kirchlich gebundenen Angeeschuldigten nicht in seine geheimsten Reichssachen eingeweiht hat.

Ansichts dieses Sachverhalts kann ein Tatverdacht gegen den Angeeschuldigten nicht aufrecht erhalten werden.

Desweiteren ist noch auf folgendes hinzuweisen: Auch die ungarische Regierung, insbesondere der ungarische Staatssekretär Endre, wurde offensichtlich

624

von Eichmann getäuscht und ist auch dieser Täuschung erlegen, denn nach Kenntnis gerade der Mentalität des ungarischen Innenministers Janos und des Staatssekretärs Endre, die beide sehr rechtlich dachten und handelten, - Janos in einer geradezu überspitzen Weise - hätten diese die Deportation niemals zugelassen, wenn sie das wahre Ziel gekannt hätten. Hierfür spricht auch, daß die ungarische Regierung sich ausdrücklich vorbehalten hatte, nach Beendigung des Krieges über den weiteren Verbleib der zum Arbeitseinsatz nach Deutschland abkommandierten Juden selbst wieder zu entscheiden.

Es soll nunmehr noch Stellung genommen werden, zu den dem Beschuldigten bisher bekanntgegebenen Vorhaltungen. Hier ist zunächst die Aussage des Zeugen Biss zu behandeln, der erklärt haben soll, der Angeschuldigte, Hunsche, sei im Gegensatz zu Grison - diese Person ist dem Angeschuldigten völlig unbekannt - ablehnend und streng im Sinne der Anweisungen Eichmanns gewesen. Hierzu ist zunächst zu sagen, daß der Angeschuldigte den Zeugen Biss überhaupt nicht kennt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß es sich bei dem Zeugen Biss um eine Personenverwechslung handelt und es wird angeregt, diesen Zeugen dem Beschuldigten gegenüber zu stellen. Es wird sich dann herausstellen, daß die Aussage des Zeugen Biss insoweit auf einer objektiven Selbsttäuschung beruht. Im übrigen ist aus dieser Aussage allein ohnehin ein strafbarer Tatbestand nicht er-

kennbar.

Auch die weitere Aussage des Zeugen Biss, der Angeschuldigte habe den Befehl zur Räumung des Judenviertels in Budapest an die ungarische Polizei gegeben und zwar zusammen mit Dannecker, muß als unwahr bezeichnet werden. Dem Angeschuldigten ist es nicht bekannt, wer diesen Befehl erteilt hat. Er ist es jedenfalls nicht gewesen. Der Angeschuldigte hat niemals Befehle an die ungarische Polizei erteilt, noch auch solche übermittelt. Der Angeschuldigte hat niemals einen solchen Auftrag und auch nie eine solche Befugnis innegehabt. Wenn der Zeuge Biss dies trotzdem sagt, so ist dies unwahr. Es ist die Frage zu prüfen, woher Biss diese Kenntnis haben will. Fehlerquellen auf dem Wege der Erlangung dieser angeblichen Kenntnis sind nicht auszuschließen. Vielleicht hat auch der Verantwortliche sich zu seinem eigenen Schutz wahrheitswidrig auf Dannecker und Hunsche berufen. Die Bekundung des Zeugen beruht entweder auf einer falschen Unterrichtung, oder auf einem Irrtum (Erinnerungslücke) oder auf Unwahrheit.

Auch die Bekundung des Mitangeschuldigten Krunej, der Angeschuldigte, Hunsche, hätte Verbindungen zur ungarischen Eisenbahn gehabt, kann nur auf einem Irrtum Krunejs beruhen. Die Eisenbahnangelegenheiten unterstanden ausschließlich dem Hauptsturmführer Novak, der diese Dinge schon im Reichsgebiet im sogenannten Judenreferat erledigte. Novak war der eingearbeitete Sachbearbeiter schon im Judenreferat des

Reichssicherheitshauptamtes.

Auch für die Anschuldigung der Erpressung erheben sich keinerlei Anhaltspunkte. Von einem Loskauf bzw. Drohen auch nur des geringsten Übels, um Geld zu bekommen, ist dem Angeeschuldigten nichts bekannt. Der Angeeschuldigte hat nie Geld gefordert. Er wußte auch nicht, daß derartige Forderungen unter Drohung der Tötung etc. von anderen Personen gestellt worden sind, die ohne Vorhalt und ohne Kenntnis des Buches von Joel Brandt geschilderte Übergabe von zwei Millionen Pengö hat der Angeeschuldigte nur als reine Agententätigkeit erkannt. Von Loskauf war keine Rede, sondern nur von einem Handgeld, um in Rahmen der Agententätigkeit mit Krumej als dem Beauftragten der SS ins Gespräch zu kommen. Jetzt, nach Kenntnis einiger Stellen aus dem Buche von Joel Brandt ist zu bemerken, daß der Verfasser dieses Gespräch, das in Gegenwart des Angeeschuldigten stattgefunden hat, nicht richtig wiedergibt. Das angeführte Gespräch ist nicht in Gegenwart des Angeeschuldigten, Munsche, geführt worden. Hierzu ist noch zu bemerken, daß der weitere Bericht im Zusammenhang mit einer Gissi Fleischmann nicht richtig ist. Der Angeeschuldigte, Munsche, kennt Gissi Fleischmann nicht. Der Name ist ihm erstmals durch das Buch am 1.6.57. bekannt geworden. Allein daraus ergibt sich schon, daß "die Geschichte des Joel Brandt" nicht den Anspruch erheben

kann, authentisches Tatsachematerial zu bringen.

Um es noch einmal zu wiederholen, das Geld, bei dessen Übergabe der Angeschuldigte zugegen war, ist nur als Handgeld im Rahmen einer Agententätigkeit gezahlt worden, um durch die Herausgabe des Geldes mit Krumej ins Gespräch darüber zu kommen, inwieweit den jüdischen Kreisen über die von der ungarischen Regierung etwa beabsichtigten Judenmaßnahmen einige Zeit vorher Kenntnis verschafft werden kann.

Gegen jeden Tatverdacht spricht auch der Werdegang des Angeschuldigten. Er fühlte sich nach Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung zum Richteramt berufen und wurde wegen seines Willen im Einvernehmen zwischen Sicherheitspolizei und Reichsjustizministerium dorthin gebracht. Die Justiz lehnte seinerzeit die Übernahme ab, obwohl diese von dem damaligen Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Marienwerder befürwortet und ein dahingehender Wunsch ausdrücklich geäußert worden war. Gleichzeitig erging die Aufforderung zum Eintritt in die Sicherheitspolizei. Der Angeschuldigte ist dieser Aufforderung auch nicht ohne weiteres nachgekommen. Er hat sich vorher eingehend mit seinen damaligen richterlichen Vorgesetzten beraten. Lediglich im Hinblick auf den gerade begonnenen Krieg und aufgrund seiner Einstellung als ordentlicher Staatsbürger glaubte er verpflichtet zu sein, diese Aufgabe übernehmen zu müssen.

Gegen jede Täterschaft des Angeschuldigten spricht

auch sein verantwortungsbewußtes Leben vor und nach dem Kriege und zwar auch innerhalb seiner Gestapotätigkeit. Ich darf an dieser Stelle auf das bei den Spruchverichtsakten befindliche Leumundszeugnis des Paters Superior des Kartäuserklosters in Düsseldorf verweisen, welches ganz eindeutig die anständige und einwandfreie charakterliche Haltung des Angeeschuldigten auch im Rahmen der Durchführung seiner Amtsgeschäfte spricht. Wer den Angeeschuldigten näher kennt, weiß mit Sicherheit, daß er aufgrund seines lauterem und offenen Charakters garnicht in der Lage ist, das zu tun, was ihm zur Last gelegt wird. Der Angeeschuldigte genießt auch in seinem jetzigen Wirkungskreis den denkbar besten Ruf und erfreut sich eines ausgezeichneten Ansehens.

Nach alledem ist ein Tatverdacht nicht mehr gegeben. Selbst wenn aber alle Anschuldigungen nicht einwandfrei ausgeräumt sein sollten, dann ist ein etwa noch verbleibender Tatverdacht so gering, daß eine Fluchtwahrscheinlichkeit in Hinblick auf die besonders gelagerten persönlichen Verhältnisse ausgeräumt werden kann. Der Angeeschuldigte unterhält seit gut drei Jahren eine eigene Rechtsanwaltspraxis, in Datteln. Er ist glücklich verheiratet und Vater von zwei Söhnen, die beide die höhere Schule besuchen. Kurz vor seiner Inhaftierung wurde in Datteln mit den Ausschachtungsarbeiten für ein eigenes Haus begonnen, das der Angeeschuldigte bauen will. Auch seine gesamten Familienangehörigen wohnen in der

64
29

unmittelbaren Nähe von Datteln, in Recklinghausen und zwar sein Bruder, sein Schwiegervater, sein Vater etc. . Er ist Vorsitzender der Schulpflegschaft der Oberschule in Datteln, die seine beiden Söhne besuchen. Es handelt sich bei ihm also um einen Menschen, der einen ganz festen Lebensmittelpunkt in Datteln errichtet hat und bei dem überhaupt keine Veranlassung besteht anzunehmen, daß er diesen Lebensmittelpunkt wieder aufgeben könnte. Der Angeeschuldigte besitzt zwar keine riesengroße Anwaltspraxis, was nach einer praktischen Anwaltstätigkeit von drei Jahren auch kaum möglich sein dürfte. Trotzdem wäre er bereit, eine angemessene Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Bargeld zu erbringen. Der Unterzeichnete denkt dabei an einen Betrag von etwa 3 000.-- DM. Das wäre die Hälfte des gesamten vorhandenen Barvermögens und Spar Guthabens. Außerdem würde der Angeschuldigte sich notfalls jeglicher besonderen Auflage unterziehen, etwa dahingehend, daß er sich verpflichten würde, außer seiner im Rahmen der Anwaltstätigkeit notwendigen Terminswahrnehmungen keine Reisen außerhalb des Bezirks Datteln-Recklinghausen zu unternehmen und sich auch regelmäßig bei der örtlichen Polizeibehörde zu melden. Die Vermutung des Fluchtverdachts muß hiermit als widerlegt angesehen werden. Eine schematische Verlängerung der Untersuchungshaft, dieser schwerste Eingriff in das Leben eines Mannes, seiner Familie, seiner Angehörigen, müßte in diesem Falle als nicht

rechtmäßig bezeichnet worden. Die Beschuldigungen sind bereits hinreichend mit dem Angeeschuldigten inzwischen durch den Herrn Untersuchungsrichter erörtert worden. Eine weitere Notwendigkeit, die Untersuchungshaft fortzusetzen, besteht nicht. Es soll hier ferner noch darauf hingewiesen werden, daß der Angeeschuldigte sich ja auch seinerzeit, als das Spruchgerichtsverfahren drohte, gleichfalls keinerlei Fluchtversuche etc. unternommen hat, obwohl damals, vor der Währungsreform seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen noch nicht so intensiv waren, wie dies jetzt der Fall ist und obwohl seinerzeit doch wohl noch eher aufgrund der Zugehörigkeit zur Gestapo mit einer Bestrafung gerechnet werden konnte, als dies jetzt der Fall ist. Ein Fluchtverdacht kann also nicht mehr angenommen werden, sodaß also auch aus diesen Gründe die Fortdauer der Untersuchungshaft unangebracht ist. Der Unterzeichnete hält es für notwendig, vorsorglich auch noch auf die Möglichkeit des Notstandes hinzuweisen, in welchem sich der Angeeschuldigte dann befunden hätte, wenn ihm die Verbrechen bekannt gewesen wären, die in Budapest begangen wurden. Hätte der Angeeschuldigte sich damals seinen ihm übertragenen Aufträgen entzogen, die ohnehin mit diesen Verbrechen nichts zu tun hätten, dann hätte er selbst für sich und seine Familie strengste Bestrafung, Erschießen, etc. in Kauf nehmen müssen.

31

klage?

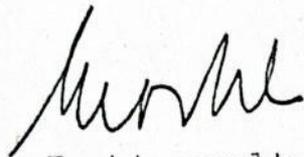
Schließlich soll auch noch die Frage behandelt werden, ob nicht wegen der Unmöglichkeit einer Gesamtstrafenbildung nach § 79 StGB in Zusammenhang mit der Verurteilung durch das Spruchgericht - die Strafe ist voll verbüßt - ein Verbrauch der Strafnade eingetreten ist, zumal es sich ja um denselben Tatsachenkomplex handelt.

Nach der klaren Einlassung des Angeeschuldigten, die er unvorbereitet geben mußte, sind alle Punkte geklärt. Die Verteidigung ist der Auffassung, daß der Angeeschuldigte die ihm vorgeworfenen Taten nicht begangen hat und daß sie ihm auch nicht mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachzuweisen werden können.

Es wird gebeten, über den Antrag baldmöglichst zu entscheiden.

Zusammengefaßt gründen sich die gestellten Anträge darauf, daß

- 1.) das örtliche Gericht örtlich nicht zuständig ist,
- 2.) ein Verbrauch der Strafnade eingetreten ist,
- 3.) ein hinreichender Tatverdacht nicht besteht,
- 4.) der Fluchtverdacht, auch soweit er gesetzlich begründet erscheint, in diesem Falle ausgeräumt ist.


Rechtsanwalt

Bd. XXII

Bc. 3856 - 3822

3856 32

Das Landgericht
Untersuchungsrichter II
4 Js 586 / 56

Frankfurt am Main, 19. 11. 1960

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Grabert
als Richter,

Just. Angest. Wloka
als Urk. Beamt. d. Gesch. St.

In der Voruntersuchungssache
betreffend Hermann Krumej und Andere
wegen Beihilfe zum Mord pp. (Ungarn-Komplex)

erscheint vorgeführt aus der Untersuchungshaft der Angeschuldigte
Otto Hunsche und erklärt:

Zur Person: Ich heiße Otto Hunsche, Rechtsanwalt, geboren 15.
9. 1911 in Recklinghausen, wohnhaft in Datteln / Westfalen,
Körtling 14.

Dem Angeschuldigten Hunsche wurde nunmehr durch Verlesen der
Haftbefehl des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 17. 11.
1960 - 1 Ws 620/60 bekannt gegeben. Rechtsmittelbelehrung ist
in dem verlesenen Haftbefehl enthalten.

Der Angeschuldigte Hunsche erklärte:

Ich bitte meine Frau, die sehr schwer krank ist, von meiner An-
kunft und meinem Aufenthalt hier in Frankfurt/Main in geeigneter
Form in Kenntnis zu setzen. Ich rege an, die Benachrichtigung
über meinen Sohn Burkhard vornehmen zu lassen.

Wegen meiner Vertretung in meiner Praxis habe ich meinen Sohn
Burkhard bereits Aufträge gegeben und bin sicher, daß Rechtsan-
walt Becker II in Datteln das Erforderliche veranlassen wird.

Nunmehr wurde der Angeschuldigte Hunsche aufgefordert, sich vor-
erst ohne Vorhalte zur Sache zu äußern. Er erklärte:

Mir wurde eben der historische Vorgang geschildert, der mir in
dem eben verkündeten Haftbefehl, von dem ich gestern bei meiner
Verhaftung eine Abschrift erhalten habe, ~~geschikdet~~ Ich kaⁿ
mit ruhigem Gewissen und in der festen Überzeugung, die reine
Wahrheit zu sagen, erklären, daß ich niemals den Judenrat einen
ganzen Tag lang festgehalten habe, um die Deportationen aus Ki-
sztarca zu ermöglichen. Ich habe niemals einer Versammlung des

Judenrates in Budapest vorgestanden oder beigewohnt. Ich bin der festen Überzeugung, daß hier eine Personenverwechslung vorliegt und ich der Handlungen bezichtigt werde, die ein anderer begangen hat. Solche Aufgaben hätte mir Eichmann gar nicht anvertraut, weil ich als Beamter, die er gar nicht schätzte, dazu nach seiner Auffassung nicht geeignet gewesen wäre.

Auf Vorhalt: Sicher ist es nicht schwer, Menschen, die einer eigenen Entscheidungsfähigkeit beraubt sind, festzuhalten. Eichmann wußte aber, daß mir Intrigen nicht lagen. Sicher hätte ich einen Befehl, diese Leute gegen ihren Willen festzuhalten - wenn dieser Befehl erteilt worden wäre - ausführen müssen. Ich habe dies aber nicht getan und bin auch mit einem solchen Befehl von Eichmann nie betraut worden.

Ich erinnere mich auch nicht, mit Bewußtsein im Lager Kisztarca gewesen zu sein. Ich habe lediglich einmal in Begleitung von Wisliceny ein Lager aufgesucht, in dem jüdische Personen untergebracht waren. Ich kann nicht ausschließen, daß dies das Lager Kisztarca war. Ich habe aber dort nicht aktiv gearbeitet oder bin sonstwie tätig geworden, sondern ~~ging~~^{begleitete} nur Wisliceny & rein zufällig. Wisliceny wollte mit dem Besitzer des Hauses, in dem er wohnte und der dort im Lager untergebracht war, eine Hausangelegenheiten besprechen.

Wenn ich gefragt werde, wer rein äußerlich mit mir wegen der Festhaltung des Judenrates hätte verwechselt werden können, so möchte ich auf die Herren Abromeit und Dannecker hinweisen. Beide waren blond, Dannecker etwas größer als ich und mit keinem glatten Gesicht, Abromeit etwas runder im Gesicht. Wo beide Herren geblieben sind kann ich nicht sagen, Dannecker soll, wie ich in einem Aufsatz von Joel Brand in der "Kultur" gelesen habe, sich selbst das Leben genommen haben.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich gleich auf den Aufsatz von Joel Brand in der Zeitschrift "Kultur" von etwa August d.J. hinweisen. Ich habe diesen Aufsatz bald danach gelesen, als ich von Bekannten darauf hingewiesen wurde. Dieser Artikel, der nach Auffassung meiner Bekannten schwere Vorwürfe enthält und zum Eingreifen geeignet wäre, enthält ~~zum~~ was mich anbelangt, grobe Unrichtigkeiten. Meine Laufbahn ist teilweise falsch teilweise verzerrt ~~geschildert~~, ich persönlich bin falsch ~~geschildert~~. Es wird dort z.B. gesagt, daß

mein Gesicht von Duellnarben entstellt sei. Wie sich jeder überzeugen kann, habe ich keine einzige Duellnarbe. Mir ist auch aus dem Kreise des Sonderkommandos Eichmann kein Offizier mit Duellnarben bekannt. Dannecker hatte, wie schon erwähnt, ein nicht ganz glattes Gesicht, als Laie möchte ich meinen, daß er kein gleichmäßiges Gesicht hatte, er verzerrte es und von weitem hätte vielleicht jemand annehmen können, daß er Duellnarben hatte.

Auf Vorhalt: Herr Theodor Grell von der Deutschen Gesandtschaft in Budapest hatte Narben im Gesicht. Dieser Herr ist mir bekannt.

Um noch zu unterstreichen, wie ich es bei meiner früheren Vernehmung schon getan habe, wie wenig ich von Eichmann geschätzt wurde, mag Folgendes zeigen:

Gegen Schluß unseres Aufenthaltes in Budapest wohnten wir alle in dem Hause in dem auch Eichmann wohnte. Dannecker, der in der Abwesenheit von Eichmann kraft ausdrücklichen Auftragens alle Verhandlungen führte, hatte unten recht im Hause zwei Zimmer. Nowak und die Ordonnanz von Eichmann, Hauptscharführer Slawik und noch ein weiterer, wohnten im ersten Stock, in dem auch Eichmann wohnte. Ich war im Dachgeschoß in einem nicht ausgebauten Mansardenzimmer untergebracht und hatte noch nicht einmal ein Bett, sondern schlief auf einer Matratze auf dem Fußboden. Dies ist vielleicht dadurch erklärlich, daß ich erst später zur Dienststelle Eichmann kam, der einzige Beamte war und Eichmann mich keineswegs ~~schätzte~~ als SS-Mann schätzte. Meine Arbeit wurde von ihm anerkannt. Dannecker, Nowak und auch Slawik waren alte Bekannte und Mitarbeiter von Eichmann, wobei Slawik eine ganz untergeordnete Rolle spielte.

Ich möchte noch auf folgendes hinweisen:

Wie schon früher erwähnt, war meine Frau Mitte 1944 in Prag schwer erkrankt und ich mußte für die Unterbringung der Kinder sorgen. Eichmann wollte mir keinen Urlaub geben, ich erhielt ihn dann vom BdS Dr. Geschke. Ich war mit Fahrt eine ganze Woche weg. Als ich zurückkam, war Eichmann in Richtung Rumänien unterwegs, Wisliceny war noch da und teilte mir mit, ich müßte sofort nachkommen. Wenn die Sitzung des Judenrates, die hier erwähnt wird, in diese Zeit fiel, so konnte ich, weil abwesend, schon nicht im Sinne des Haftbefehls tätig geworden sein.

Ich war im übrigen mindestens 4 oder 5 Mal außer diesem Urlaub von Budapest abwesend und in Prag, auch Berlin, denn meine Dienst-

geschäfte liefen ja weiter.

Ich war seit etwa 1941 im RSHA IV B 4 b und zwar mit der Feststellung der Staatsangehörigkeit ausgewanderter Juden befaßt. Meine Tätigkeit fußte auf der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz. In diesem Zusammenhang war ich auch mit der Abreerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit und der Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens befaßt. Diese Tätigkeit war also, wie ich meinem Spruchgerichtsverfahren schon ausgeführt habe, nicht gegen die Juden gerichtet, da deren Staatsangehörigkeit bereits kraft Gesetzes automatisch aberkannt worden war, Gleiches galt für den Verfall des Vermögens.

Ich lege noch Wert auf die Feststellung, daß ich ja bereits bei meiner ersten Verhaftung den Bau eines Hauses begonnen und nach meiner Haftentlassung zu Ende geführt habe. Wenn ich ~~könnte~~ mit einer Verurteilung gerechnet hätte, hätte ich mein Vermögen nicht derart festgelegt. Das Grundstück habe ich damals für 5000.-DM gekauft, nach meiner Haftentlassung bot man mir, da man glaubte, daß ich nicht mehr bauen würde, 25.000.-DM dafür. Ich hätte also damals ein glattes Geschäft von 20.000.-DM machen können.

Wie wenig ich zu befürchten habe, vor meinem Gewissen, mag folgendes erhellen:

In dem schon erwähnten Artikel in der "Kultur" von Joel Brand wird auf dieses Verfahren hier hingewiesen. Ich werde dort als einer der Hauptverantwortlichen bezeichnet, die sich zu verantworten hätten, falls ich es nicht vorziehe, mich dem Verfahren durch die Flucht zu entziehen. Ich habe dennoch in keiner Weise Anstalten zur Flucht oder die geringsten Vorbereitungen dazu unternommen. Auch im Rundfunk hat Brand mich erwähnt, man habe im Februar 1945 Eichmann abgesetzt und ~~Krimmer~~^{man} habe mich zu seinem Nachfolge bestimmt.

Es ist auch eine grobe Unwahrheit, wenn in dem erwähnten Artikel erklärt wird, die Juden in Budapest hätte mich oh meiner besonderen Grausamkeit gefürchtet, das Gegenteil war der Fall. Einmal wollte mir Dr. Kasztner eine Liebenswürdigkeit erweisen, ich habe sie abgelehnt und ihn darauf hingewiesen, daß man dies, wenn man ihm übel wolle, als Bestechungsversuch auslegen könne. Ich wolle dies aber in seinem Interesse nicht tun, ^{Weil} Dr. Kasztner angesichts

der Situation der ungarischen Juden der ärmere sei. Er hat mir erklärt, er rechne mir meine Haltung groß an. Brand erklärte jetzt dazu im Rundfunk: Alle waren sie zu bestechen und wir haben sie auch alle bestochen (oder sinngemäß so).

Auf Vorhalt: Von den Namen Freudiger und Dr. Reiner ist mir nur der erstere, und dieser auch nur aus Erwähnung als einer der bekanntesten Juden Ungarns dem Namen nach bekannt. Dr. Reiner kenne ich überhaupt nicht. Der Name von Hofrat Stern ist mir bekannt, zu tun hatte ich nie mit ihm.

Ich kann der Vernehmung noch folgen.

Mir wurde jetzt aus der Aussage Dr. Reiner folgendes vorgelesen, zu dem ich wie folgt Stellung nehme:

Auf Vorhalt Bl. 2858/59 Rotklammer: Es mag sein, daß mich Dr. Reiner dort gesehen und vielleicht auch dort gesprochen hat, ich erinnere mich aber beim besten Willen nicht mehr an diesen Herrn.

Auf Vorhalt Bl. 2860/61 Rotklammer:

Ich war nie bei dieser Sitzung dabei, die hier bezüglich des 28.3.1944 geschildert wird.

Auf Vorhalt Blatt 2867 Grünklammer: Ich erinnere mich nicht, ein solche Gespräch geführt zu haben, ich kann es nicht ausschließen, der Name Reiner ist mir kein Begriff. Ich kann aber sagen, daß es nicht meine Art ist, mich über ehrliche Bedenken eines Menschen, wie sie hier erwähnt werden, mit einem Lachen hinwegzusetzen. Mir war nicht bekannt, daß ungarische Juden nach Auschwitz gebracht wurden, um dort getötet zu werden. Ich ^{habe} davon bis Kriegsende nichts gewußt.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf eine Episode hinweisen: Ich habe aus Budapest zurückgekehrt von meiner Frau eines Tages die Frage beim Erwachen vorgelegt bekommen, ob ich eine Gaskammer kenne. Als ich dies verneinte erzählte sie mir davon, nachdem sie sich davon überzeugt hatte, daß ich die Wahrheit sprach (sie ließ sich meine Nichtwissen auf Ehre und Gewissen versichern). Ich konnte ihr damals nach meiner Kenntnis dies als Greuelpropaganda bezeichnen zumal sie mir erzählte, daß sie diese Nachricht von einem Auslandssender habe. - Meine Frau erinnert sich heute nicht mehr an diesen Vorgang.

Auf Vorhalt: Bl. 2869/70 Grünklammer: Dieser Vorfall hat sich weder unter meiner Leitung noch in meiner Anwesenheit noch meiner

Assistenz abgespielt. Einen Dr. Behrendt kenne ich überhaupt nicht. Mir wurde aus Hülle 1537 je ein Bild von Dr. Behrendt und Dr. Belton vorgelegt. Ich erinnere mich nicht, diesen Mann einmal gesehen zu haben. Ich kenne auch Herrn Freudiger und Stern nicht vom Ansehen und ich habe sie sicher wohl einmal gesehen, ihr Gesicht hat sich mir nicht eingeprägt, da ich nicht mit ihnen zu verhandeln hatte.

Auf Vorhalt: Bl. 2874-2876 Grünklammer:

Dieses Gespräch habe ich nicht geführt. Ich habe ausgedehnte Gespräche mit Juden nur mit Dr. Kasztner geführt. Möglicherweise liegt hier, wenn das Gespräch überhaupt stattgefunden hat, eine Personenverwechslung vor. Ich entnehme der Aussage, daß sie in einer ganz bestimmten Richtung erfolgt, denn sie enthält nicht nur Tatsachen sondern auch Schlußfolgerungen. - Wenn ich damals nicht gewußt habe, was mit den Juden geschah, und das war der Fall, hatte ich gar keinen Anlaß zu stottern und etwas zu stammeln, so daß aus diesem Stammeln vom zeugen eine Schlußfolgerung gezogen werden konnte.

Auf Vorhalt Bl. 2876 Rotklammer:

Diese Schlußfolgerungen, und mehr ist dies nicht, haben keinen realen Hintergrund. Ich war nur bei einer Sitzung in der Kurfürstenstraße vorübergehend dabei; dieses Protokoll gehört, wie ich erfahren habe, zu den sogenannten Wannsee-Protokollen. Während ich dabei war, wurde in dieser Konferenz nur über ein Gesetz gesprochen, das erlassen werden sollte und sich mit der Frage der zwangsweisen Scheidung von Mischehen und auch Mischlingsfragen befassen sollte. - Ich gehöre auch nicht zum Kommando Eichmann in dem in dieser Aussage geschilderten Sinne. Ich bin nur mit dem Kommando in Ungarn gewesen, nicht in anderen Ländern.

Auf Vorhalt Bl. 3251 Blauklammer:

Um diese Zeit war ich nicht in Budapest. Da irrt sich Kasztner. Ich wollte mich ja auf Kastner als zeugen berufen, ihm habe ich nichts böses zu unterstellen. Ich war an diesem Tage aus persönlichen Gründen in Raab, hörte von der Feindlage, rief in Budapest an und erfuhr von Nowak, daß ich nicht mehr kommen solle, man rücke gerade ab. In der Nacht darauf kam das Kommando in Raab an, wir fuhren gleich weiter. Unterwegs sahen wir noch einen schweren Unfall und ich sagte noch, daß es für den armen Kerl, der tot war ausgerechnet die Weihnachtsnacht sein müsse.

38238

Ich bin bereit, zu weiteren Vorhalten Stellung zu nehmen, wenn diese erfolgen.

Gegen den Haftbefehl des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main lege ich hiermit

Gegenvorstellung

ein und beziehe mich zur Begründung auf meine frühere Aussage Bl. 601 ff der Akten und meine heutige Vernehmung. Ich beziehe mich weiter auf noch mündlich vorzubringende Umstände und bitte mir auf jeden Fall Gelegenheit zu geben, meine Gegenvorstellung vor dem Senat

mündlich zu begründen.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

[Handwritten signature]

W. H. H. H.

W. H. H. H.

Das Landgericht
Untersuchungsrichter II
4 Js 586 / 56

Frankfurt/Main, den 22. Nov. 1960

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Grabert
als Richter,

Justizangestellter Wloka
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In der Voruntersuchungssache
betreffend
Hermann Krumej und Andere
wegen
Beihilfe zum Mord pp. (Ungarn-Komplex)

erscheint vorgeführt aus der Untersuchungshaft der Angeschuldigte
Otto Hunsche und erklärt weiter zur Sache:

Auf Vorhalt: Blatt 294/²⁹⁵ Rotklammer (PS 2605):

Zu dieser Erklärung ist folgendes zu sagen. Ich habe dem Sonderkommando Eichmann angehört, mir war aber weder zu Anfang noch später bekannt, daß es die Aufgabe des Kommandos gewesen sein soll, daß ungarische Judentum zu liquidieren. Nach meiner Meinung, und so ist es mir auch dargestellt worden, als wir nach Ungarn einmarschierten, war es die Aufgabe des Sonderkommandos Eichmann, jüdischen Einfluß auf Regierung und öffentliches Leben in Ungarn auszuschließen. Es wurde befürchtet, daß diese Kreise darauf hinarbeiteten, den Abfall Ungarns von der " Achse " zu erreichen. Eichmann hat mir noch erzählt, daß unser Einmarsch, der sich zusammen mit der Wehrmacht vollzog, durch die Entsendung eines Eisenbahnzuges mit Panzern beladen vorbereitet worden wäre. Diesem Kommando wären ebenfalls schon Leute von der Sicherheitspolizei beigegeben worden, die den Auftrag hatten, jüdische Minister, besonders Minister Kalay, festzunehmen.

Wir sollten unsere Aufgabe dadurch lösen, daß die Juden in Ghettos zusammengefaßt wurden. Vorher sollte eine Kenntlichmachung mit dem Stern erfolgen. Von einer Deportation war damals nicht die Rede. Das wurde erst akut, als die Front näher rückte und Eichmann die Auffassung vertrat, daß dies Gebiet judenfrei gemacht werden müßte. Er erwähnte, daß die Ghettos in Frontnähe eine erhebliche Gefahr darstellten, wahrscheinlich hätte man in die Ghettos auch

Waffen eingeschmuggelt und es müßte befürchtet werden, daß unter Umständen die Insassen des Ghettos der kämpfenden Truppe in den Rücken fallen würden. Dies erwähnte Eichmann mir gegenüber, wenn er auch sonst über dienstliche Dinge wenig sprach.

Er hat dieses Problem auch später mit Endre besprochen, bei dieser Besprechung war ich aber nicht dabei. Ich habe dann zu einem späteren Zeitpunkt gehört, daß die Deportationen beginnen sollten. Diese Mitteilung bekam ich aber nicht von Eichmann sondern von Endre. Dieser erklärte, die ungarische Regierung könne sich auf die Dauer bei der gegebenen militärischen Lage den Vorstellungen der Deutschen nicht verschließen. Man habe daher der familienweisen Überführung der Juden nach Deutschland zum Arbeitseinsatz zugestimmt. Die ungarische Regierung habe sich aber die Entscheidung zur Frage der späteren endgültigen Ansiedlung dieser Menschen nach dem Kriege vorbehalten.

Von einer Deportation nach Mauthausen ist mir nichts bekannt. Wenn Leute von uns als Begleitpersonal mitgefahren wären, hätte mir das auffallen müssen, wenn dies geschehen ist, müßten dies, so möchte ich annehmen, Leute vom BdS gewesen sein. BdS Budapest war Dr. Trenker und Gottstein, wenn ich mich richtig erinnere, BdS Ungarn Dr. Geschke, mit der gleichen Einschränkung.

Wenn ich gesagt habe, mir hätte das auffallen müssen, so ging ich dabei davon aus, daß wir ja zu Anfang immer zusammen waren. Ich räume allerdings ein, daß es in unserem Kommando eine große Reihe von Unterführern gab, die mir bis dahin ganz unbekannt waren.

Ich kam erst zu dem Kommando Eichmann nach Mauthausen am Abend vor dem Abmarsch nach Ungarn. Ob ich überhaupt noch in dieser Nacht geschlafen habe, weiß ich nicht mehr. So viel ich übersehen konnte, war vor meiner Ankunft eine Besprechung abgehalten worden, bei der die Aufgaben verteilt worden waren. Mir ist nicht erinnerlich, daß damals oder später eine gedruckte bzw. maschinengeschriebene Dienstenteilung des Kommandos vorgelegen hat.

Ich hatte keine speziellen Aufgaben, sondern sollte nur Eichmann - wie ich annahm ohne daß es mir Eichmann jemals gesagt hat - zur Seite stehen, wenn rechtliche Fragen zu klären waren.

Welche Bedeutung meiner Person beigemessen wurde, mag sich aus dem Umstand ergeben, daß alle anderen Offiziere im ~~PKW~~ PKW nach Ungarn fuhren, während ich Platz auf einem LKW nehmen mußte.

Im Astoria, wo wir zuerst untergebracht waren, haben wir keine wesentlichen Aufgaben erfüllt, soweit ich dies übersehen kann. Im Astoria wimmelte es von SS. Es war dort ein wilder Haufen. Im Majestic wurde dann die Sache besser.

Wisliceny, Dannecker und Abromeit waren Leiter von Außenkommandos, Nowak befaßte sich, wie schon in Berlin, mit Transportfragen, als die Deportation in Ungarn losging. Was er vorher gemacht hat, kann ich nicht sagen. An einen Dr. Seidel erinnere ich mich nicht mehr, ich glaube nicht, daß es bei uns ein Offiziersdienstgrad Wrtok gab.

Mir wurden soeben aus Hülle 3021 zwei Aufnahmen vorgelegt. Die Frau rechts jeweils kenne ich, kann aber nicht mehr sagen, für wen sie in Budapest tätig war. Die Frau links erkenne ich nicht mehr wieder. Wenn mir gesagt wird, daß das Frau Eva im, wie wir sie nannten, gewesen ist, muß ich sagen, daß ich sie auf dem Bild nicht wiedererkenne.

Auf Vorhalt Blatt 295 Blauklammer (PS 2605):

Ich habe nur einmal mit Endre über die judengesetzgebung gesprochen. Sie lag in Ungarn zum Teil erlassen vor, zum Teil brauchte sie nur noch verkündet zu werden. Einer Inspirierung oder ähnlichem bedurfte es nicht mehr. Endre war auch über die deutsche Judengesetzgebung informiert, ließ sich lediglich von mir Detailfragen erklären, insbesondere auf vermögensrechtlichem Gebiet. Ich wies darauf hin, daß die ungarische Regierung auch die Vermögen der verhafteten Juden erfassen müsse, ob zur Sicherung oder Einziehung wäre ihre Sache, es müsse auf jeden Fall verhindert werden, daß Korruption oder ungerechtfertigte Bereicherung eintreten. Weitere Verhandlungen habe ich mit dem zuständigen Ministerialdirigenten Dr. A..... gepflogen, besser wäre zu sagen, ich habe Gespräche geführt. Dieser Herr war übrigens als Fachmann mit den Fragen vertraut und bedurfte keiner Belehrung durch mich. Ich bekam praktisch von ihm mehr Informationen dahin, "wie weit sie wären".

Daneben hatte ich oft die Aufgabe, für Herrn Endre seine Frau auszuführen - oder war es damals nur seine Braut - und seine Mutter zu unterhalten. So ergab es sich, daß ich gelegentlich zusammen mit Eichmann Endre aufsuchte, auf seinem elterlichen Gut, sich dann Eichmann mit Endre zurückzog, um sachliche Besprechungen zu führen, während ich die Aufgabe hatte, die Damen zu unterhalten.

Auf Vorhalt Blatt 297 Rotklammer (Ps 2605)

Ich habe keine Gespräche von Belang mit jüdischen Führern geführt. Es kann natürlich sein, daß mich der eine oder andere im Hause angesprochen hat oder durch Vermittlung von Frau Eva zur Beantwortung einer Frage zu mir gebracht wurde. So ist es auch möglich, daß ich mit Dr. Reiner, an den ich mich nicht mehr erinnere, gesprochen habe. Ich kann mit Sicherheit sagen, daß ^{weder} ich größeren Verhandlungen mit Juden leitend vorgestanden ^{noch} ~~war~~ beigewohnt habe.

Bei der Gelegenheit sei auch erwähnt, daß ich dort keine eigentliche Aufgabe hatte, wenn man davon absieht, daß ich später ~~man~~ ^{zugewiesen bekommen} ~~man~~ dies Häuser, die wir, der BdS und die Wehrmacht ~~man~~ ^{hatten} hatten, zum Teil inventarisierte. Ich glaube, daß die Beschlagnahme von den Ungarn durchgeführt worden war.

Es ist auch ein paarmal vorgekommen, vielleicht zwei oder dreimal, daß sich Endre an mich wandte und mir sagte, daß von Seiten der Deutschen Ungarn verhaftet worden wären. Er bat mich doch darauf hinzuwirken, daß dies unterbliebe, zumal man dahin übereingekommen sei, derartige ungarischen Behörden zu überlassen. Wenn die Deutschen derartige Maßnahmen für erforderlich hielten, sollten sie nicht selbst unmittelbar tätig werden und die ungarische Souveränität verletzen, sondern sich der Hilfe der ungarischen Dienststellen bedienen. - Ich hatte nicht den Eindruck, daß Endre Einzelfälle im Auge hatte, sondern daß verschiedene Berichte Anlaß gaben, diese Frage generell zu klären. Ich habe dies Eichmann mitgeteilt und war auch deswegen einmal beim BdS Ungarn.

Auf Vorhalt Blatt 321 Rotklammer (Aussage Brand):

Wie ich schon bei meiner ersten Vernehmung angegeben habe, habe ich einmal mit Krumey zusammen Geld in Empfang genommen. Auch über die Anwesenheit der Abwehrleute habe ich schon ausgesagt.

Zu der Übernahme des Geldes möchte ich noch folgendes sagen: Mir war die Sache damals sehr peinlich, denn ich sah darin das Anerbieten und das Annahmen von Bestechungsgeld, zwar nicht uns persönlich gegenüber sondern dem Kommando gegenüber, und damit der gesamten SS gegenüber. So viel ich weiß, kam das Geld zum BdS. Ich weiß nicht mehr, ob ich bei der Abgabe mit dabei war. Ich möchte es fast annehmen, denn ich habe es mit angenommen, also wohl auch mit abgegeben. - Ich hielt diese Maßnahmen nicht für eine im Sinne einer Erpressung, denn das Geld wurde uns ja aus freien Stücken gezahlt, sondern ~~mehr~~ als Bestechung. Man wollte,

So entnahm ich den mit den Juden geführten Gesprächen, vor allem einen Keil zwischen Ungarn und Deutsche treiben und von jüdischer Seite aus war der Wunsch vorhanden, über die Deutschen bzgl. der Pläne der Ungarn frühzeitig unterrichtet zu werden, soweit dies möglich sei. Nach meinem Eindruck wurde dies Gespräch in erster Linie zwischen der Abwehr und den Juden geführt. Ohne Krumej da schützen zu wollen, kam er mir ebenfalls lediglich als Geldabholer vor.

Auf Vorhalt Blatt 367 R Rotklammer (Aussage Krumej):

Ich bin nach Mauthausen erst sehr spät gekommen, ob Krumej noch nach mir kam, weiß ich nicht. - Nach meinem persönlichen Eindruck hat sich Eichmann das Kommando selbst zusammengestellt. Einen festen Anlaß zu dieser Auffassung habe ich nicht. Über mich konnte er ohne weiteres verfügen, denn ich gehörte ja in Berlin zu seiner Dienststelle. Ich möchte also sagen, daß das Kommando fertig zusammengestellt war und mich einfach dann später noch dazu-geholt hat.

Auf Vorhalt Blatt 368 Blauklammer (Aussage Krumej):

Eichmann hat praktisch die Geschäfte selbständig geführt. In seiner Abwesenheit war wohl Krumej dienstgradmäßig sein Vertreter. Ich habe aber keinen Anlaß anzunehmen, daß Krumej Eichmanns Pläne kannte und, wenn man so sagen kann, ein Mann seines Vertrauens war. Wenn es einen solchen Mann gegeben hat, so war dies Wisliceny. Auch Abromeit und Dannecker standen insoweit mit Abstand hinter Wisliceny. Gleiches galt für Nowak. Nach meinem persönlichen Eindruck taten Dannecker, Abromeit und Nowak blindlings das, was ihnen Eichmann auftrug. Es war im übrigen nicht Eichmanns Art, diese Leute, die wohl erst durch ihn etwas geworden waren, mehr zu unterrichten, als es unbedingt nötig war. -

Wenn Krumej hier von einer sachlichen Arbeit von mir als Vertreter Eichmanns spricht, so möchte ich hervorheben, daß ich Eichmanns ~~mir~~ sachliche Arbeit in seiner Abwesenheit nur insoweit verrichtet habe, als es sich um Fragen des jüdischen Vermögens oder um Wohnungsfragen gehandelt hat. Ich hatte den Eindruck, daß die Eva die ganzen Geschäfte abwickelte und nur, wenn die Fragen hatte, wurden wir herangezogen. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Eva von den Plänen Eichmanns wußte oder gar eine eigene Entscheidungsbefugnis hatte. Es hatte sich in Budapest herumgesprochen, daß eine Dienststelle existierte, die sich mit

jüdischen Angelegenheiten befaßte. Wenn Leute Fragen hatten, kamen sie zu uns. Teilweise sprachen diese Leute kein Deutsch und wurden daher von Frau Eva befragt, die ungarisch sprach. Ich glaube aber, daß es sich - in unserer Sicht - nicht um Fragen besonderer Bedeutung handelte.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Allo Hunsche

[Handwritten signature]

Die um 12.00 Uhr unterbrochene Vernehmung wurde um 13.00 Uhr fortgesetzt.

Der Angeschuldigte Hunsche erklärte weiter zur Sache :

Auf Vorhalt Blatt 389 R /390 Blauklammer (Aussage Krumey):

Was die judengesetzgebung anbelangt, so ist hier richtig dargestellt daß diese Gesetze von ungarischer Seite erlassen wurden. Sicher ist insoweit eine deutsche Initiative mit im Spiel gewesen. Ich kann aber nicht sagen, ob diese Einwirkung erst mit dem Einmarsch am 19.3.1944 einsetzte oder schon vorher stattfand. War Ersteres der Fall kann ich auch nicht sagen, ob hier Eichmann der Initiator war, wenn ich auch annehmen müßte, daß dies dann der Fall war. Er war ja der zuständige Mann dafür.

Meine Aussage heute und morgen bezüglich der Verhandlung mit dem Ministerialdirigenten Dr. A..... bzw. unsere Unterhaltungen können in der Fassung des Protokolls falsch verstanden werden. Da bis dahin nur von einer Ghettoisierung die Rede war, konnte also auch nur von einer Vermögenssicherstellung und Einsetzung von Treuhändern die Rede sein. Um über Einziehung zu sprechen fehlte es an den Voraussetzungen. Wenn ich darüber gesprochen habe, so nur in der Folge einer historischen Darstellung in der deutschen Gesetzgebung.

Ich habe keinen einzigen Transport ungarischer Juden aus Ungarn angeordnet. Wenn Krumey so etwas behauptet, kann er das nicht aufrechterhalten.

30245

Auf Vorhalt: Als ich damals von Endre etwas über Deportationen, wie heute Morgen angegeben, erfuhr, ~~fiel~~ auch der Name Auschwitz. Als Ziel dieser Deportationen war mir dieser Name schon von früher ein Begriff. In Berlin schon war mir aufgefallen, daß ~~man~~ ~~immer~~ Auschwitz ein größeres KZ sein mußte, denn ich hatte den Eindruck, daß zahlreiche Transporte dorthin geleitet wurden. Ich selbst habe nie ein KZ von ~~innen~~ ^{innen} gesehen und konnte mir nicht vorstellen, wie so viele Menschen dort untergebracht werden könnten. Ich habe Eichmann danach gefragt, wie kamen irgendwie gesprächsweise darauf und er meinte: Was stellst Du Dir eigentlich unter dem KZ Auschwitz vor. Er erzählte mir, daß es ein Rüstungsobjekt größten Ausmaßes sei, teilweise mit unterirdischen Anlagen, kurz, er schilderte es mir als das Rüstungszentrum, das nach der Bombardierung im Westen dorthin ausgelagert sei.

Mir schien auch in diesem Zusammenhang der Abtransport von Frauen und Kindern dorthin nicht abwegig, denn schon zu ~~unserer~~ ~~meiner~~ ~~Düsseldorfer~~ ~~Zeit~~ hatte man jüdische Familien abtransportiert, damals nach Riga. Ich hatte damals nicht den geringsten Anlaß an der Wahrhaftigkeit der Angabe zu glauben, daß die Familien zum Arbeitseinsatz kamen, denn sie mußten Werkzeuge mitnehmen und den Zügen, die damals noch aus Personenwagen bestanden, wurden Güterwagen für den Hausrat beigelegt.

Dies vorausgeschickt, hatte ich also keinen Anlaß daran zu zweifeln, daß die ungarischen Juden nach Auschwitz wirklich zum Arbeitseinsatz kamen.

Auf Vorhalt Blatt 390 Rotklammer (Aussage Krumev):

Zu der Geldübernahme habe ich schon Stellung genommen. Ich will hier nichts auf Krumev schieben, aber ich war nur der Begleiter von Krumev. Im übrigen habe ich schon gesagt, daß wir beide nicht viel gesagt haben, vielleicht will Krumev dies auch in seiner Aussage zum Ausdruck bringen und damit sagen, daß nicht ^{oder Krumev} ich, sondern die Leute von der Abwehr Wortführer waren. - Krumev und ich waren lediglich Geldabholer, wobei er der erste war, wie man von einem ersten und zweiten Kassierer spricht.

Auf Vorhalt: Ich habe mit Zustimmung des Untersuchungsrichters am Samstag, den 19.11.1960 mit dem Arzt meiner erkrankten Ehefrau ein Telefongespräch führen wollen und nur dessen Schwester erreicht. Ich bin damit einverstanden, daß die Telefonrechnung in

46

Höhe von DM 0.95 von meinem eingezahlten Geld in der Untersuchungshaftanstalt abgebucht wird.

Mir wurde nunmehr der Beschluß des Senates vom 17.11.1960 vorgelesen. Ich hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Ich möchte mir den Inhalt dieses Beschlusses erst einmal durch den Kopf gehen lassen und werde dann dazu Stellung nehmen.

Der Beschluß des Senats vom 17.11.1960 wurde mir soeben zugestellt. Ich bin dahin belehrt worden, daß die Einlegung der Gegenvorstellung und ihre Begründung an keine Frist gebunden ist.

Auf Vorhalt Blatt 406 R Rotklammer (Aussage Krumey) :

Es war keinesfalls so, daß ich die "Leitung" bei der Geld-Empfangnahme von uns beiden hatte. Ich kannte ja die anderen Leute gar nicht und im übrigen hatte Krumey einen höheren Dienstgrad als ich. Es mag sein, daß bei einem anderen Geldempfang, bei dem Krumey und Wisliceny anwesend waren, Krumey gegenüber Wisliceny nur der Begleiter war.

Auf Vorhalt Blatt 424 Rotklammer (Aussage Joel Brand) :

Bei Verhandlungen über wesentliche Dinge zwischen Eichmann und Brand war ich nicht dabei. Es ist möglich, daß ich mich zur gleichen Zeit auf der Dienststelle aufgehalten habe und vielleicht auch bei einem derartigen Gespräch, falls es auf dem Flur stattgefunden hat oder im Zimmer bei der Frau Eva, daneben gestanden habe. Ich habe aber weder in solche Gespräche aktiv eingegriffen, noch bewußt daran teilgenommen, geschweige denn, daß mich Eichmann zu derartigen Verhandlungen ausdrücklich hinzugezogen hat. In diesem Sinne äußert sich Herr Brand selbst in dieser Vernehmung.

Auf Vorhalt Blatt 425 Rotklammer (Aussage Joel Brand):

An diesem Vorwurf ist absolut nichts dran. Mir ist das glaube ich schon einmal vorgehalten worden. Ich möchte wissen, woher Herr Brand das wissen will, ~~man kann nicht wissen, was er denkt, man kann nur wissen, was er sagt.~~

Auf Vorhalt: Ich weiß nicht, wann Herr Brandt Budapest verlassen hat und wann das besagte Lager geräumt worden sein soll.

Auf Vorhalt Blatt 467 Rotklammer (Aussage Biss):

Ich habe schon am Sonnabend zu der Frage meiner Anwesenheit im

An einen Herrn Biss erinnere ich mich aus der damaligen Zeit nicht mehr.

Auf Vorhalt Blatt 867 Rotklammer (Schreiben Dr. Ernö Petö) :

An Dr. Petö, der stellvertretender Vorsitzender des Judenrates gewesen sein soll, erinnere ich mich nicht mehr. - Ohne meine Einlassung, ich hätte mit dem Festhalten des Judenrates nichts zu tun gehabt, einschränken zu wollen, ist folgendes zu sagen: Dieser Zeuge spricht davon, ich sei " hauptsächlich " damit befaßt gewesen, es muß also noch mindestens ein anderer dabei gewesen sein. Ohne die Zeugen Lügen Strafen zu wollen, ist ja auch folgendes ^{als Alternative} denkbar: Ich war ^{vielleicht} den Tag über auf der Dienststelle und bin vielleicht auch gelegentlich in den Raum hineingekommen, in dem der Judenrat gewesen sein soll. Vielleicht war ich unter den SS-Führern der höchste Dienstgrad, den die Juden an diesem Tage zu Gesicht bekamen und daher annahmen, daß ich die Verantwortung dafür hätte. Es ist ja möglich, daß Eichmann mit dieser behaupteten Aufgabe nur einen Unterführer betraut hat, mir aber jetzt, weil ich mal ins Zimmer kam und weil ich dienstgradmäßig höher stand, alle diese Dinge als Verantwortlichen angelastet werden.

Auf Vorhalt Blatt 1018 Rotklammer (Aussage Dr. Trenker): Ich habe dieser Aussage Trenker, die sich mit meiner Aussage im wesentlichen deckt, nichts hinzuzufügen. Nach meiner Meinung kann Dr. Trenker dies nur empfunden haben, denn ich erinnere mich nicht, mit Dr. Trenker über Eichmann gesprochen zu haben. Es kann sein, daß sein Urteil über mich auch einer Bemerkung Eichmanns ihm gegenüber stammt.

Zu Blatt 1092 ff: Von Dr. Grell weiß ich nur, daß er Legationsrat bei der deutschen Gesandtschaft in Budapest war. Welche dienstlichen Aufgaben er hätte weiß ich nicht, ich habe wohl mehrfach mit ihm gegessen und auch einmal in einer Paßangelegenheit Endre seine Hilfe erbeten und erhalten.

Auf Vorhalt: Mir ist bekannt, daß Dr. Grell mit Eichmann zusammenkam, was aber da verhandelt wurde, weiß ich nicht. Mir war nicht bekannt, daß Dr. Grell Judensachbearbeiter bei der deutschen Gesandtschaft war.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Grell

*Alte Hermann
Moloh*

Bbl. XXII Bbl. 3921 - 3928

392149

Das Landgericht Frankfurt am Main, den ^{25.} 11. 1960
Untersuchungsrichter II
4 Js 586 / 56

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Grabert
als Richter,
Just. Angest. Wloka
als Urk. Beamt. d. Gesch. St.

In der Voruntersuchungssache
betreffend
Hermann Krumey und Andere
wegen Z
Beihilfe zum Mord pp. (Ungarn-Komplex)

erscheint vorgeführt aus der Untersuchungshaft der Angeschul-
digte Otto Hunsche.

Er erklärt weiter zur Sache:

Ich habe den Beschluß des I. Strafsenats vom 17.11.1960 durchge-
arbeitet und mir Notizen gemacht. Diese werde ich mit Zustimmung
des Untersuchungsrichters in geordneter Form meinem Verteidiger
überreichen, damit dieser eine Arbeitsgrundlage hat. Der Vertei-
diger wird dann die Gegenvorstellung schriftlich begründen. Bis
dahin mag die Entscheidung über die Gegenvorstellung zurückge-
stellt werden, es sei denn, es ergeben sich zu dem Gesichtspunkt
"Verteidigerbestellung" neue Aspekte. Unberührt davon bleibt
mein dringender Wunsch bestehen, dem Senat mündlich vortragen zu
können.

Zur Sache erkläre ich weiter folgendes:

Auf Vorhalt Blatt 1143 (Aussagen Hajnalka Brand):

Mit Bewußtsein erinnere ich mich nicht an Frau Brand, ich glaube,
daß Herr Kasztner von einer Zusammenarbeit mit einer Frau gespro-
chen hat. Kasztner ist nochmal von den Ungarn festgenommen wor-
den ist. Ich möchte sicher annehmen, daß in diesem Zusammenhang
auch eine Frau festgenommen worden ist. Das hat Kasztner mir
nämlich erzählt.

Auf Vorhalt Blatt 1144/45 Grünklammer (Aussage Hajnalka Brand):
Dieses "Abschiednehmen" von Brand mit seiner Frau ist mir nicht

erinnerlich. Frau Brand hat dies ja auch in ihrer Aussage zum Ausdruck gebracht und glaubt sich am Ende ihrer diesbezüglichen Aussage auch zu erinnern, daß ich nicht dabei war. Daß ich Frau Brand auch zusammen mit Dr. Kasztner gesehen haben kann ist möglich. Ob ich mit ihr gesprochen habe weiß ich nicht mehr. Erinnerung sind mir nur Gespräche mit Dr. Kasztner. Das lag daran, daß er öfter beim Kommando war. Er hatte zwar im wesentlichen oder besser ausschließlich wegen der Deportierungen mit Eichmann zu tun. Wenn er mich aber sah, sprach er mich immer an. Wir haben auch auf dem Flur gestanden und zusammen Zigaretten geraucht.

Auf Vorhalt: Es ist nicht auszuschließen, daß ich Schutzpässe (in dem Sinne, daß sie dem Träger Bewegungsfreiheit innerhalb Budapest zusicherten) ausgestellt habe. Auf jeden Fall war dies nicht meine Aufgabe und wenn ein solcher Paß von mir unterschrieben worden ist, dann gelegentlich, weil ich gerade da war.

Auf Vorhalt Blatt ^{Ed. 7} 11 60. Die Unterschrift auf dem oberen Ausweis an zweiter Stelle stammt von mir. Meinem Namen ist etwas vorge-
setzt, ich möchte meinen, es lautet " I.A." ~~und~~ Daraus ergibt sich die Richtigkeit meiner obigen Einlassung, daß ich für derartige Arbeiten nicht direkt bestellt war.

Mir wurde neben ein Ausweis von Joel Brand aus der damaligen Zeit auf Blatt 1161 vorgelegt. Ich erinnere mich nicht, ~~mir~~ an dieses Gesicht.

Auf Vorhalt Blatt 1183/84 Grünklammer (Aussage Hajnalka Brand):

Ich kann heute ohne genaue Unterlagen nicht mehr sagen, ob ich zur damaligen Zeit überhaupt in Budapest war. Wie schon früher erwähnt, war ich ja längere Zeit in Berlin und Prag, so z.B. zum Zeitpunkt der Machtübernahme der Pfeilkreuzler. Sollte ich aber in Budapest gewesen sein, erinnere ich mich nicht mehr, an einer derartigen Verhandlung teilgenommen zu haben. Ganz abgesehen davon haben wir damals nicht mehr im Majestic gearbeitet (das betrifft meinen zweiten Aufenthalt in Budapest nach längerer Abwesenheit) sondern im Hause Eichmanns. Über die Arbeitsverteilung dort habe ich bereits gesprochen. Nach meiner Meinung kommt, wenn überhaupt, nur eine Verhandlung mit Dannecker auf unserer Seite in Frage.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch einmal folgendes hervorheben:

In der letzten Zeit, schon während unseres Unternehmens Rumänien

sah Eichmann unser Kommando immer mehr unter einem militärischen. :
Aspekt. Wir hatten auch inzwischen über die Waffen-SS kleine
Granatwerfer erhalten und waren an diesen ausgebildet worden.

Ich war der einzige unter den Kommandoangehörigen der keine mili-
tärliche Ausbildung hinter sich hatte. Die anderen waren mindes-
tens dienstgradmäßig einem Unterführer der Waffen-SS gleichzu-
stellen. Jetzt trat meine Zurückstellung noch stärker als vorher
hervor. Allein schon wegen der Einhaltung militärischer Zucht
trat jetzt Dannecker in den Vordergrund. Dieser vertrat auch
befehlsgemäß Eichmann wenn er nicht da war.

Auf Vorhalt: Ich bleibe auch nach eindringlichem Vorhalt dabei,
daß mir in Ungarn nichts davon bekanntgeworden ist, daß die im
Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sonderkommandos Eichmann de-
portierten Juden vernichtet worden.

Auf Vorhalt Blatt 1303 Grünklammer (Aussage Ferchow): Was Frau
Eva gewußt hat, kann ich nicht beurteilen. Ich habe es nicht ge-
wußt, daß, wie Frau Eva sagt, in Theresienstadt und Auschwitz Ju-
den vernichtet wurden. Wenn Frau Eva sagt "es war in der Dienst-
stelle bekannt" so ist dies zumindest bezüglich meiner Person
unrichtig.

Auf Vorhalt zu Blatt 1310: Der Begriff "Sonderbehandlung" als
terminus technicus ist mir seit meiner ^{Düsseldorfer} Zeit (1941)
geläufig. Es bedeutete dies Erschießen ohne Gerichtsverfahren
und wurde im Zusammenhang mit festgestellten besonders schweren
Verstößen durchgeführt. Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang,
daß hierbei die Sondereinsatzkommandos eine Rolle spielten, als
besonders schweren Verstoß sah man, so erinnere ich mich noch,
Geschlechtsverkehr zwischen Polen und Deutschen und alle Dinge an,
die nach Partisanenaufstand aussahen oder irgendwie damit zusam-
menhängen.

Auf Vorhalt 1321 Rotklammer (Aussage Levai) : Ich erinnere mich
beim besten Willen nicht mehr an diesen Vorgang. Ich weiß genau,
daß ich Derartiges, wenn es mir bekannt wäre, getrost zugeben könn-
te, ohne daß mir ^{ar} daraus Schwierigkeiten erwachsen. Ich erinnere
mich noch, daß in dieser Zeit für den BdS requiriert wurde.

Auf Vorhalt Blatt 1330 Rotklammer (Aussage Levai) : Ich möchte
hier dem Zeugen eine goldene Brücke bauen und sagen, hier liegt
eine Verwechslung vor. Wenn dies nicht der Fall ist, ist dies

eine ganz unglaubliche Verleumdung. Ich kenne keinen der Namen der angeblich Geschädigten und ich weiß auch von den genannten Angehörigen des Sonderkommandos in keinem Fall positiv, daß er sich in Budapest persönlich bereichert hat. Ich habe auch keinen Anhaltspunkt dafür, so etwas anzunehmen. Ich glaube mich nur zu erinnern, daß einmal beim BdS so etwas bekanntgeworden sein soll. Da wurde auch eingegriffen und ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß auf eine derartige Verhaltensweise die strengsten Strafen standen. - Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß, wenn mir Eichmann in einzelnen Punkten unbedingtes Vertrauen schenkte, dies in bezug auf meine persönliche Integrität geschah. Eichmann wußte genau, daß ich korrekt bis zum Letzten war. Ich empfinde daher diesen Vorwurf als besonders böseartig.

Auf Vorhalt Blatt 1331 Grünklammer (Aussage Levai) : Wie schon erwähnt, war ich zum Zeitpunkt der Machtübernahme der Pfeilkreuzler nicht in Budapest. Ich habe auch bei meinem zweiten Aufenthalt in Budapest keine "größere Rolle" gespielt. Ich habe dazu bereits ausführlich Stellung genommen. Es ist möglich, daß ich einmal einen Botengang für Eichmann, wie geschildert, ausgeführt habe. Erinnern tu ich mich daran nicht mehr.

Auf Vorhalt Blatt 1363 Grünklammer (Brief Levai) : Ich habe weder eine Einwaggonierung von Juden geleitet noch einer beige-wohnt. Ich habe also auch nicht wahrnehmen können, daß Eichmann - und so verstehe ich diese Zeilen - bei dieser Gelegenheit Juden prügelte und ohrfeigte.

Zu Blatt 1511: Ich kenne einen Herrn Hezinger von der Deutschen Gesandtschaft nicht. Dort kannte ich nur einen Herrn Grell.

Auf Vorhalt Blatt 1608 Rotklammer (Brief Dr. Brody) : Ich war, abgesehen von einem gemeinsamen Besuch mit Wisliceny, den ich schon geschildert habe, nie in Kistarca. Ich habe auch nie einen Juden festgenommen, kann also auch keinen Festgenommenen dorthin gebracht haben und dort einwaggonieren lassen. Mit aller Entschiedenheit hebe ich hervor, daß ich auch nie einen anderen bei einer Festnahme begleitet habe.

Auf Vorhalt Blatt 1696 (Aussage Wisliceny) : Ich war in der Abteilung, die Eichmann im RSHA leitete. Eichmann war Gruppenleiter IV B und zugleich Referatsleiter IV B 4. Dieses Referat war noch untergegliedert in a und b. Dienststellenleiter von IV B 4 b war ich nach dem Fortgang von Suhr. - Sachlich ist diese Dar-

stellung richtig, die Bezeichnungen haben mehrfach gewechselt.
- Wenn ich nach einem Herrn Hartel als Gruppenleiter IV B gefragt werde, so glaube ich mich zu erinnern, daß Hartel der Vorgänger von Eichmann als Gruppenleiter IV B war. Ich weiß dies noch aus einer Bemerkung des Referatsleiters "Kirchen", Regierungsrat Roth.
- Mein Arbeitsplatz war zunächst in Berlin und wurde Mitte 1943 zum Teil, Ende 1943 ganz nach Prag verlegt.

Auf Vorhalt Hülle 1725 Ziffer 5) (Erklärung von Freudiger) :
Der Name dieses Mannes ist mir noch erinnerlich, eine Vorstellung habe ich aber nicht mehr von ihm.

Ich bestreite, im geschilderten Sinne tätig geworden zu sein. Woher will der Zeuge das überhaupt wissen, nachdem er selbst nicht behauptet, daß ich bei diesen Besprechungen zugegen war.

Auf Vorhalt Hülle 1725 Ziff. 9) Rotklammer (Erklärung von Freudiger) : Mit Haupt-Sturmbannführer ist ein falscher Dienstgrad angegeben. Wie schon mehrfach hervorgehoben habe ich diese Sitzung des Judenrates am 19.7.1944 (wie sie bezeichnet wird) nicht geleitet. Ich habe den Judenrat weder an diesem noch an einem anderen Tage bewußt eine lange Zeit zu bestimmten Zwecken ~~mit~~ mit nichtigen Gesprächen festgehalten.

Zu Blatt 1767: Der Name Becher ist mir ein Begriff, ich habe ihn auch kennengelernt. Er war, glaube ich, vom SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt in Budapest und hatte mit Juden zu tun. In diesem Zusammenhang ist mir der Name Manfred Weiß geläufig, der mir unter dem Begriff "Ungarischer Krupp" geläufig ist. Dienstlich hatte ich mit Becher nichts zu tun, ich kann über das Verhältnis Eichmann-Becher nichts sagen. Ich kannte Becher nur von gesellschaftlichen Veranstaltungen her. Die Namen Grison und Grabau sind mir im Zusammenhang mit Becher kein Begriff.

Auf Vorhalt: Mit Kasztner hatte ich ein gutes Verhältnis. Das erwähnte ich schon mehrfach. So hatte ich auch auf Kasztner als Entlastungszeugen im Zuge meiner ersten Verhaftung meine ganze Hoffnung gesetzt.

In diesem Zusammenhang sei folgendes erwähnt, was Brand in seinem Buch nicht schildert:

Kasztner sprach mich eines Tages am Telefon, er rief von auswärts an. Er hatte offensichtlich Eichmann sprechen wollen, ihn aber nicht erreicht, weil dieser abwesend war. Kasztner erzählte mir, daß Freunde von Juden deportiert würden, die auf Grund einer Ab-

722 54

sprache mit dem Sonderkommando als Angehörige der Mitglieder des Judenrates nicht deportiert werden sollten. Ich sagte ihm darauf, daß ich von dieser Abmachung wisse, aber von mir aus nichts unternehmen könne, er wisse doch wie Eichmann sei und daß ich nicht ohne ihn eingreifen könne. Er erwiderte mir darauf, daß sei ihm bekannt. Ich sagte ihm damals noch, daß ich versuchen wolle, Eichmann zu erreichen und versprach ihm, Eichmann sofort zu unterrichten. Weiter erwähnte ich noch, weil Kastner sehr in Sorge war und sehr drängte, daß ihm ja bekannt sei, daß diese Leute zum Arbeitseinsatz kämen und erst nach dem Kriege entschieden würde, wo sie endgültig hinkämen. Kasztner bedauerte dies und meinte, man hätte doch zusammenbleiben wollen, es seien doch seine Freunde. In diesem Augenblick war mir keinesfalls bekannt, wie schon mehrfach hervorgehoben, daß diese Menschen zur Vernichtung abtransportiert wurden. - Später kam es dann zu der im Brand-Buch geschilderten Besprechung, bei der ich als "nervös" apostrophiert wurde. Zuvor hatte ich Eichmann von dem Gespräch in Kenntnis gesetzt.

Wenn nun an anderer Stelle, wie z.B. bei Herrn von Freudiger, erwähnt wird, ich hätte Zugeständnisse von Eichmann den Juden gegenüber von mir aus sabotiert, so steht dies doch in krassen Widerspruch zu meinem geschilderten Verhalten. Ich hätte ja bloß das Telefongespräch Eichmann nicht mitzuteilen brauchen. -

Die Besprechung, wie sie Brand schilderte, bei der "Eichmann seinen ganzen Stab versammelt hatte", fand vermutlich rein zufällig in unserer Anwesenheit statt. Gesprochen wurde nur von Eichmann und Wisliceny, Nowak und ich waren nur stumme Anwesende.

Auf Vorhalt Blatt 2424 Rotklammer (Aussage Kasztner): Ich bin niemals mit Dr. Kastner in Berlin gewesen, durch Finsterwalde gefahren, noch wollte ich oder habe gar mit Kastner Theresienstadt aufgesucht.

Ich hatte nunmehr Gelegenheit, die eidesstattliche Erklärung von ^{Dr. Eiser} Freudiger Blatt 2887 - 2892 Rotklammer zu lesen. Dazu habe ich folgendes zu sagen: Ich habe zu diesen Punkten schon Stellung genommen. Ich bin über diese Erklärung erschüttert. Mir bleibt nur die Annahme, daß dieser Zeuge mich mit jemand anderem verwechselt, denn wenn ich das wirklich getan hätte, was man hier dem Namen Hunsche anlastet, so wäre ich der Berserker, noch schlimmer als Eichmann, in Ungarn gewesen. Und das kann keiner von mir sagen.

Ich behalte mir vor, zu einzelnen Punkten noch Stellung zu nehmen, möchte aber schon jetzt zwei/hervorheben:

Dr. Reiner hat mich sicher dort gesehen und kann mich auch auf Bildern wiedererkennen. Er kann aber, wenn er genau ist, nicht behaupten, daß ich einzelne Gespräche mit einzelnen Leuten mit dem behaupteten Inhalt in der beschriebenen Art geführt habe. Hier muß sich ein erheblicher Irrtum - wenn nicht etwas anderes - eingeschlichen haben.

Zum anderen möchte ich sagen, daß die mir angelastete Verhaltensweise mir vollkommen wesensfremd wäre. Ohne daß ich mich damit rühmen will, habe ich mich, wie erwähnt, für die Freunde Kasztners eingesetzt, hier soll ich Leute der gleichen Gruppe, die Eichmann von der Deportierung freigestellt haben soll, von mir aus habe deportieren lassen. Mir schien schon die Deportierung ein hartes Los und mein Leben war von dem Gedanken geleitet, Härten zu mildern. Es wäre unverständlich, daß gerade ich das Los der so hart getroffenen Juden noch verschärft hätte.

Wenn Dr. Reiner schreibt "Hunsche hatte seinen Plan verwirklicht", so ist dazu zu sagen, daß ich keinen Plan hatte, Eichmann hatte einen plan, den ich nicht einmal direkt auszuführen brauchte. Aber diese feststellung des Zeugen kennzeichnet seine Aussage. Die Herren sind aus ihren Erlebnissen der damaligen Zeit so befangen, daß sie nicht mehr unterscheiden können und ja damals die Dinge aus einer ganz anderen Sicht gesehen haben, als wir, insbesondere ich und dadurch vielleicht zu Folgerungen kamen, die dem wirklichen Sachverhalt nicht entsprach. Wenn - wie Brand schreibt - wir alle kurzerhand als "Mörder" bezeichnet werden, so ist das etwas ähnliches. Mich kann man, wenn man auf dem Boden der Tatsachen bleibt keinesfalls als Mörder bezeichnen. Warum dies nicht möglich ist habe ich bereits dargetan. -

Hierzu werde ich in einer schriftlichen Eingabe noch ausführlich Stellung nehmen.

Auf Vorhalt Blatt 3167 Rotklammer (Vermerk Hezinger) : Ich habe nie mit dem ungarischen Außenministerium verhandelt, die hier erwähnte Frage wurde in einem Gespräch zwischen Endre und mir behandelt.

Auf Vorhalt Blatt 3170/71 (Vermerk Hezinger) : An die Sache selbst erinnere ich mich nicht, es kann sein, daß ich hier tätig geworden bin, weil weder Eichmann noch Günter anwesend waren. Die Wei-

3929 56

sung, von der hier die Rede ist, ist mir nicht bekannt oder besser nicht mehr geläufig. Ich bin nie in die Sphäre Winkelmann-Himmler hineingekommen.

Mir wurde soeben gesagt, daß mir im Augenblick keine Vorhalte mehr zu machen sind und ich wurde befragt, ob ich noch etwas zur Sache zu sagen habe:

Mein Verteidiger wird sich noch äußern.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Grain

Edo Herrler

Wolking

5

50 XXVI

Das Landgericht
Untersuchungsrichter II
4a Js 586 / 56

Frankfurt am Main, den 1. 3. 1961

54

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Grabert
als Richter,
Justizangestellter Wloka
als Urk.Beamt.d.Gesch.St.

In der Voruntersuchungssache
betreffend
Hermann Krumei und Andere
wegen
Beihilfe zum Mord und anderem
(Ungarn - Komplex)

erscheint vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt der An-
geschuldigte Otto Hunsche und erklärt zur Sache:

Zusammenfassend möchte ich, nachdem man mir noch einmal Gelegen-
heit gibt, abschließend Stellung zu nehmen, auf folgendes hinwei-
sen:

Wie ich schon in meiner Vernehmung und in meinen Schutzschriften
durch meinen Verteidiger vorgetragen habe, habe ich nur wenige
und dann lose Kontakte zu Eichmann gehabt. Ich darf dies noch
einmal zusammenfassen:

Ich kam Ende 1941 zum RSHA und zwar zur Unterstützung des dama-
ligen Regierungsrates und späteren Oberregierungsrates und Ober-
sturnbannführers Suhr, der die Abteilung IV B 4 b (vermögensrecht-
liche Angelegenheiten der Juden) leitete. Ich war damals noch
Regierungsassessor, wurde 1942 Regierungsrat. Diese Ernennung
fiel mit der von Herrn Suhr, wenn ich mich recht besinne, zum
Oberregierungsrat zusammen. Meine eigene Tätigkeit dort habe ich
bereits geschildert. Ich habe unter Suhr gearbeitet und habe nur
diesem vorgetragen. Dies blieb so bis Ende 1942 als Suhr wegging.
Bis dahin hatte ich mit Eichmann keine Berührung. Herr Suhr war
sehr eigenwillig und verfolgte den Plan, aus IV B 4 b ein eigenes
Referat zu machen und sich aus der Abteilung von Eichmann zu lösen.
Herrn Suhr wurmte es, als Oberregierungsrat nicht einmal Referats-
leiter zu sein. Suhr konnte aber seinen Plan nicht verwirklichen,
ging dann zum Einsatz in den Osten, erhielt dort, wenn ich richtig
unterrichtet bin, das Deutsche Kreuz in Gold und soll später ge-
fallen sein.

Nunmehr unterstand ich unmittelbar Eichmann. Ich bearbeitete wei-
terhin vermögensrechtliche Angelegenheiten der Juden, soweit sie
nach Theresienstadt kamen. Hier handelte es sich nämlich nicht

um Einziehungen, sondern um privatrechtliche Verträge zwischen den Juden und der Reichsvereinigung. Von diesen Geldern wurde ja auch der Unterhalt der Juden in Theresienstadt bezahlt. Die rechtliche Konstruktion entsprach der eines Einkaufs in ein Altersheim. Im übrigen war ich auch noch mit meinem eigentlichen Sachgebiet, Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit, befasst. Dazu kam noch die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens nicht-jüdischer Personen und Feststellungen nach der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz. Ich hatte in meinem Arbeitsgebiet gegenüber Eichmann ziemlich freie Hand. Er verstand nichts von den Dingen und beachtete sie nur knapp, denn diese Tätigkeit war für ihn, wie überhaupt das Vorhandensein von Beamten nur eine Notwendigkeit, die man nicht ohne weiteres beiseite schieben konnte. Eichmann trug selbst nur sehr knapp vor und liebte auch keine langen Vorträge. Ich habe im wesentlichen nur dann vorgetragen, wenn ich dem Antrag der Stapo-Stellen oder der Reichsstatthalter nicht entsprechen wollte. Da mußte ich natürlich Rückendeckung haben. In solchen Fällen hat sich aber Eichmann wieder Rückendeckung bei Müller geholt.

Dieser Zustand blieb bis etwa Mitte 1943 bestehen, ich hatte also nur gut ein halbes Jahr flüchtige Berührung mit Eichmann. Privat kam ich so gut wie gar nicht mit ihm zusammen, allenfalls vielleicht einmal zu einem Glas Wein. Während Eichmann abgesehen von seinen alten Kameraden alles "siezte", änderte sich das erst ganz spät in Ungarn, als er dazu übergang, alle zu "duzen". Ich habe nie bei Eichmann den Eindruck gehabt, hier von gleich zu gleich zu verhandeln und ungeschminkt meine Meinung sagen zu können. Eichmann verbreitete nicht den Eindruck der Kollegialität, ohne allerdings herrisch zu wirken, eher kühl. Kurz, Eichmann war ein Vorgesetzter, dem man am besten aus dem Wege ging.

Etwa Mitte 1943 wurde die Kartei nach der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz nach Prag verlagert und damit war ich einen großen Teil meiner Zeit in Prag tätig, dort übrigens völlig selbständig. Nur bezüglich der Arbeitsgebiete Einziehung und Aberkennung war ich weiter in Berlin für Tage tätig.

Ende 1943 wurde dann mein restliches in Berlin verbliebenes Ar-

59

beitsgebiet nach Prag verlegt, während Eichmann, Rolf Günther und Nowak, wie auch die anderen in Berlin verblieben.

Ich kam erst wieder in Ungarn mit Eichmann zusammen, als ich nach dort beordert wurde. Ich habe also insgesamt bis zu diesem Zeitpunkt nur ein gutes halbes Jahr mit Eichmann losen Kontakt gehabt, während der Prager Zeit noch loseren. Aber auch bis dahin hatte ich von der Art und dem Umfang von Eichmanns Tätigkeit keine Ahnung, soweit sie nicht durch Kenntnis auf meinem Gebiet oder meine frühere Tätigkeit in Düsseldorf begründet war. Schon rein äußerlich war auch in Berlin mein und Eichmanns Arbeitsplatz stark räumlich getrennt. Wir waren zwar im selben Hause, aber in zwei verschiedenen Gebäudeteilen. Wenn ich zu Eichmann gehen wollte, mußte ich erst zwei Treppen herunter gehen, eine Halle und einen Saal durchqueren und etwa eineinhalb Stockwerke heraufsteigen. Ich konnte also auch gar nicht sehen, ob Eichmann im Hause war, wann er kam und wann er ging, wer zu ihm kam und dergleichen.

In Budapest begann ja die eigentliche Tätigkeit des Kommandos mit Evakuierungen erst später, so daß die Frage der Vernichtung dieser ungarischen Juden erst hätte zu einem viel späteren Zeitpunkt zu an mich herantreten können. Da ich aber mit dieser Kommandotätigkeit nichts zu tun hatte, kam die Frage ja an mich nicht heran. Wie schon erwähnt, war Eichmann kein Typ, der zu Vertraulichkeiten ermunterte. Er war ein Vorgesetzter den man nicht mehr fragte, als unbedingt erforderlich. Schon in Berlin war mir bei Suhr, wenn ich mich recht besinne, der Name Auschwitz als KL bekannt geworden, als ich Eichmann eines Tages danach fragte, weil mir nämlich nicht begreiflich war, wie man dort eine so große Anzahl Leute unterbringen könnte, meinte Eichmann, was ich mir denn dachte, Auschwitz sei das Rüstungszentrum, ein Komplex ungeheuren Ausmaßes. Wenn ich hier von einer großen Anzahl Leute spreche, die man dort unterbrachte, so muß aber gesagt werden, daß ich keine konkreten Zahlen kannte oder im Auge hatte. Ich kam auf diese Frage, weil mir der Name Auschwitz öfter begegnete. Daß Auschwitz ein immenser Komplex gewesen sein muß, habe ich jetzt durch meinen Verteidiger erfahren.

Bei dieser Gelegenheit muß auch erwähnt werden, daß ich nie in meinem Leben ein KL gesehen habe. Ich kannte wohl aus meiner Tätigkeit bei der Justiz ein Gefängnis, und dachte mir das KL als ein

Lager irgendwo draußen in Baracken oder ähnlichem. Diese Meinung fand ihre Stütze in der Tatsache, daß mir aus meiner Düsseldorfer Tätigkeit z.B. bekannt geworden war, daß auch Einweisungen für kurze Zeiträume, etwa 2 Monate, in ein KL ausgesprochen wurden. Ich habe auch in Erfahrung gebracht, daß diese Leute dann nach dieser Zeit auch tatsächlich entlassen wurden.

Eichmann und seine Männer machten eine Reihe Dienstreisen, ich blieb in Berlin. Ich bat Eichmann eines Tages, mich doch auf eine solche Dienstreise mitzunehmen, damit ich einmal rauskäme. Er schlug mir diese Bitte ab und äußerte sich etwa sinngemäß "das ist nichts für Sie, da kann ich Sie nicht gebrauchen, da muß man andere Nerven haben". Heute bin ich dem Schicksal dankbar, daß es es so gefügt hat.

Bei dieser Gelegenheit muß auch einmal erwähnt werden, daß man nicht, wie dies oft in der Literatur und in Gesprächen wahrnimmt, Gestapo und Konzentrationslager in innigste Verbindung miteinander bringt. Die Gestapo hatte z.B. nicht den geringsten Einfluß auf die Entlassung im KL untergebrachter Personen. Ich habe z.B. während meiner Düsseldorfer Tätigkeit verschiedentlich die Entlassung dort inhaftierter Personen angeregt, die Familie war konsolidiert und es war nicht zu erwarten, daß durch die Entlassung Schäden entstehen konnten. Obgleich wir bei der Gestapo diese Entlassung beantragt hatten, wurde diese kurzerhand unter Berufung auf einen Führungsbericht des Lagers von RSHA abgelehnt. Maßgeblich war also nicht die Gestapo sondern die KL-Leitung.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß ich ja nicht aus der Polizei hervorgegangen bin, sondern erst 1940 von der Justiz zur Gestapo kam. Bis dahin hatte ich keine Vorstellungen über die tatsächliche Tätigkeit der Gestapo. Ich konnte mir lediglich theoretische Vorstellungen auf Grund meiner juristischen Vorbildung machen. Im übrigen bin ich von Natur aus weder neugierig noch mißtrauisch, so kann es sein, daß ich ungewollt an den Dingen zum Teil vorbeigelebt habe. Das tat ich aber nicht aus Gleichgültigkeit. Z.B. hat der Leiter der Stapo-Stelle Berlin Dr. Blume Anfang 1940 bei einer seiner üblichen Referentenbesprechungen darauf hingewiesen, daß die Macht, die den einzelnen Männern gegeben sei, nicht dazu verführen dürfe, sie zu mißbrauchen. Diese Ansprache erweckte nach Art und Form nicht den Anschein, als wenn ein konkreter Anlaß bestünde, diese Herren dahin zu belehren. - Viel-

47 61

leicht war ich auch gerade in einem "guten" Zeitraum bei der Stapo. Die Gegnerbekämpfung vor dem Kriege war abgeschlossen, der Polenfeldzug lag hinter uns und im Sommer 1940 kam der Frankreichfeldzug. Große Aufgaben hatte damals die Stapo meines Wissens nicht.

Ich kam am 2. Weihnachtsfeiertag 1944 von Ungarn nach Prag zurück, viel gearbeitet konnte damals dort nicht mehr werden, es gab zuviel Luftangriffe. Die Angehörigen der unteren und mittleren Beamten waren evakuiert bzw. sollten es werden, während unsere Angehörigen dort bleiben mußten. Den diesbezüglichen Erlaß habe ich von dem Prager Günther (nicht Rolf) erfahren, nicht hörte ich aber später, daß dieser Erlaß aufgehoben worden sei und unsere Frauen und Kinder auch hätten abreisen dürfen. Wenn Eichmann mir wohlgewollt hätte, hätte er auch meiner Familie wohlgewollt und mir Kenntnis von diesem Erlaß gegeben. Nur durch Zufall bin ich später durch einen Amtmann meiner Dienststelle davon unterrichtet worden. Dieser wollte auch seine Frau in Sicherheit bringen und wir konnten schließlich alle in einem Transport, der nach Tirol gehen sollte, am 20.3.1945 etwa unterbringen. Dieser Transport blieb aber unterwegs liegen und meine Frau ließ mir sagen, daß ich sie wieder zurückholen solle. Zuerst wollte ich dies nicht, weil ich für das Schicksal meiner Familie bei einem Zusammenbruch in Prag das Schlimmste befürchtete. Schließlich kam sie aber doch und eines Tages bekam ich vom Befehlshaber der Sipo und des SD einen Befehl, einem im vorliegenden Fernschreiben nachzukommen. Das Fernschreiben war ~~verstümmelt~~^{stümmelt} aber er meinte, ich würde mit Sachkenntnis es schon entziffern können. Ich entnahm diesem Fernschreiben, daß ich mich mit einigen Männern bei Eichmann in Altaussee zu melden hätte. So hat auch der Befehlshaber dieses Fernschreiben aufgefaßt. Ich bat nun den Befehlshaber, sich um meine Familie zu kümmern und schilderte ihm die Vorgänge. Schließlich gab er mir den dienstlichen Befehl, meine Familie mitzunehmen. Ich fuhr auch mit ihr, einer anderen (zur Mitnahme genehmigten) Familie und den bestimmten Männern nach Altaussee. Unterwegs stellte sich noch heraus, daß man auf dem Holzvergaser, den wir bekommen hatten, noch drei junge Mädchen meiner Dienststelle ohne mein Wissen mitgefahren waren.

In Altaussee empfing mich Eichmann zornentbrannt mit den Worten, was ich denn hier wolle. Ich hätte mich wohl in Prag gedrückt

und er würde mich vor ein SS-Gericht stellen. Diese Vorhaltung wurde vor versammelter Mannschaft gemacht. Als ich Eichmann den Vorgang erklärte und darauf hinwies, daß meine Fahrt nach hier auf Befehl des Befehlshabers der Sipo und des SD in Prag erfolgt sei, entschuldigte er sich. Offenbar wollte Eichmann seine Männer, Ostmärker, bei sich haben, während ich in Prag bleiben sollte. Auch in Aussee wollte er mich nicht bei sich haben und ordnete an, daß ich nach Gmunden ~~xxxx~~ weiterfahren solle. Erst als ein Untersturmführer, der bei ihm stand, ihm ins Wort fiel, das könne er doch nicht machen, da ginge ich gleich vor die Hunde, da sei schon der Amerikaner, ließ er mich in Altaussee bleiben.

Wenn ich nun der Mann gewesen wäre, der, wie mir vorgeworfen wird, ein enger Mitarbeiter von Eichmann war, wäre es Eichmanns Pflicht gewesen, mich als Geheimnisträger in Sicherheit zu bringen. Ganz abgesehen davon, hätte ich mich eines anderen Wohlwollens erfreuen müssen, wenn ich Eichmanns Anordnungen so vollendet ausgeführt hätte, wie es nach einzelnen Angaben der Fall sein müßte. Wie ich schon gesagt habe, war dies aber nicht der Fall, daß es nicht der Fall war, ergibt sich aus Eichmanns immer wieder hervortretenden geringschätzigen Verhalten mir gegenüber.

Der Horthy-Stop war mir bis jetzt unbekannt. Ich habe dies noch nicht einmal dem mir überreichten Haftbefehl entnommen. Ich war damals so aufgeregt, ihn voll zu erfassen. Erst bei der Vernehmung bei dem Untersuchungsrichter, als mit mir diese Vorwürfe durchgesprochen wurden, wurde mir der gegen mich erhobene Vorwurf und auch die zugrunde-liegenden Umstände klar. Erst in der Zelle beim Lesen des Buches von Joel Brand anlässlich der ersten Verhaftung habe ich den Grund erfahren, warum seinerzeit das Sonderkommando Eichmann von Budapest wegging und auf ein Gut zog. Wir haben damals dort zirka 14 Tage verbracht, teilweise exerziert, sonst gewartet. Eines Tages brachte Eichmann Granatwerfer und einen SS-Ausbilder mit und wir kamen zum Einsatz. Später stellte sich heraus, daß sich Eichmann eine Auszeichnung verdienen wollte. Er bekam auch das Eiserne Kreuz. Damals wußte ich nicht, warum wir von Budapest weggingen, ich war gerade zu diesem Zeitpunkt meiner Familie in Prag. Ich kannte also diese Gründe nicht. Kannte ich sie nicht, konnte ich auch nicht im Sinne der gegen mich im letzten Haftbefehl erhobenen Vorwürfe schuldig werden.

4163

Im Augenblick habe ich zu diesem Komplex nichts mehr zu sagen, behalte mir aber weitere Ausführungen ausdrücklich vor.

4670
Auf Vorhalt: Frage: Ist Ihnen in Altaussee etwas über größere Mengen Geld, Edelmetalle und Schmuckstücke aus Besitz Dritter bekanntgeworden? Antwort: In Altaussee kam eines Tages vom Amt K VI, genau in der Nacht nach meiner Ankunft, ein Lebensmitteltransport, von dem wir Lebensmittel auf eine Alm schafften. Dort, so war vorgesehen, sollten wir warten und von den Lebensmitteln leben, bis es eines Tages gemeinsam mit den Amerikanern gegen den Russen weiterginge. - Bei gleicher Gelegenheit erhielt ich von einem SS-Führer des Amtes V₇ eine Kasette, über die ich auch eine Quittung erteilte. Diese Quittung hielt ich aber in der Bezeichnung des Empfängers bewußt unleserlich. Die Kasette war, wenn ich mich recht besinne, etwa 20-25 X 15 X 12 cm groß. Mir wurde gesagt, daß es sich hierbei nicht um beschlagnahmtes Geld, sondern um Mittel handele, die für Nachrichten ausgegeben werden sollten, aber nicht mehr ausgegeben werden konnten, wovon nunmehr unsere Leute die nächste Zeit leben sollten. In der Kasette waren Goldstücke, Dollars, Pfunde und deutsches Geld. Der Herr, der mir die Kasette übergab, meinte, für die Pfunde brauche ich nicht zu quittieren, die seien doch alle gefälscht. Für das deutsche Geld war ebenfalls nicht zu quittieren. Erst nach dem Kriege habe ich erfahren, daß von deutscher Seite in erheblichem Umfange Pfundnoten gefälscht worden waren.

Im Laufe der Zeit hat nun dieser Herr einen Teil der Goldstücke wieder abgeholt. Das restliche Geld habe ich verteilt, Eichmann erhielt unter anderem 10 - 20 Goldstücke, der hat praktisch alles Gold bekommen, auch Dollars. Er wollte das haben, weil er weg wollte. Wohin er wollte, hat er nicht gesagt. Er sagte uns, er müsse weg, denn er stünde als einziger von uns auf der Kriegsverbrecherliste, wir anderen könnten ruhig an Ort und Stelle bleiben, uns würde nichts geschehen. Eines Tages, als die Amerikaner schon unten im Ort waren, bat uns Eichmann, doch ein paar hundert Meter höher ein Teillager mit Konzentratverpflegung anzulegen. Das haben wir auch getan. Abends ist er dann zusammen mit Mitgliedern der rumänischen Exilregierung Horia Sima aufgebrochen. Als wir am nächsten Morgen zum Platz des erwähnten Teillagers kamen, war dies leer. Wir lagen zu diesem Zeitpunkt oberhalb Altaussee auf der Bla-Alm. Wir kamen nicht höher hinauf, weil alles verschneit war.

Ich selbst habe, wie alle anderen auch, einen Barbetrag von ca 10.000.-RM erhalten. Diesen Betrag haben alle, auch die Unterführer abbekommen. Die Teilung wurde genau kopfmäßig vorgenommen.

Auf Vorhalt Blatt 4670 d.A. (Brief Wiesenthal): von diesem Vorgang ist mir nichts bekannt. Wie ich nachher gehört habe, sollen wir nicht allein in Altaussee gewesen sein, auch Kaltenbrunner soll dort gewesen sein. Ob Kaltenbrunner derartige F Dinge, wie sie in dem Schreiben erwähnt werden, Eichmann schon vor meiner Ankunft oder ohne mein Wissen übergeben hat, kann ich nicht übersehen. Auf jeden Fall hat Eichmann meines Wissens nichts dergleichen auf die erwähnte Bla-Alm mitgenommen. Eichmann hatte nur das sichtbare Gepäck, das wir auch hatten, bei sich.

Auf Vorhalt: Ein Jänisch ist mir bekannt. Das war schon in Berlin der persönliche Adjutant von Eichmann. Wo er geblieben ist, weiß ich nicht. ^{Der} Jänisch in Altaussee war, kann ich mit Sicherheit nicht sagen. ^{Meiner Meinung nach} ~~Auf jeden Fall~~ war er nicht auf der Alm, und dort wurde das Geld verteilt. Auf der Alm waren noch Nowak, Burger, ~~2~~ weiter einige Unterführer. Nowak ging allein weg, ich bin schließlich mit Burger und einigen Unterführern über einen Bergbauernhof weggegangen. An den Vornamen von Jänisch erinnere ich mich nicht. Burger ging wieder zurück, er hatte zwei Pistolen vergraben und wollte sie als Waffen-Narr wieder holen. Dabei haben ihn die Österreicher geschnappt.

Mehr habe ich im Augenblick nicht zu sagen.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Jänisch

Alm Hermann

Wolke

Frankfurt a.M.xxxxx

1. Dezember 1961

25/58

Landgerichtsrat Dr. Behm

S o e s t

W a g n e r

Mordes

xxx

; belehrt auch § 55 StPO

s en

xxx

xxxx

xxxxxxxxxx

Otto Heinrich Hunsche, Rechtsanwalt in Datteln,
50 Jahre, zurzeit in Frankfurt a.M. in U-Haft,
mit dem Angeschuldigten nicht verwandt und nicht
verschwägert.

Im November 1941 wurde ich von der Stapo-Leitstelle
Düsseldorf zum ZRSHA versetzt. Ich kam zu Eichmann.
Dort wurde ich dem Regierungsrat Suhr zugeteilt, der
im Referat Eichmann rechtliche Angelegenheiten bear-
beitete. Zu dieser Zeit war etwa die 11. DVO zum Reichs-
bürgergesetz erlassen.

b.w.

Mein Aufgabengebiet war die Feststellungen nach der 11. DVO Reichsbürgergesetz zu treffen, die ausdrücklich in der DVO vorgesehen waren, damit nicht evtl. das Vermögen ausländischer Juden erfasst wurde. Nach etwa 1-2 Monaten dieser speziellen Tätigkeit, die ja erst noch rein technisch (grosse Kartei) eingeleitet werden musste, wurde mir weiter vom Amt ZI des RSHA früher bearbeiteten Angelegenheiten, die zusätzlich zum Referat Eichmann herübergenommen wurden, nämlich Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit und Einziehung Volks- und staatsfeindlichen Vermögens übertragen. Die beiden letzten Sachgebiete waren nicht gegen die Juden gerichtet, denn diese hatten ihr Vermögen und die deutsche Staatsangehörigkeit nach der 11. DVO bereits automatisch verloren.

Im Sommer 1942 wurde Suhr Oberregierungsrat, ich wurde Regierungsrat. Suhr war nicht Vertreter Eichmanns, das war vielmehr Rolf Günter. Durch die Vergrößerung seiner Aufgaben, die mit meiner Zuteilung zusammenhing, beabsichtigte Suhr, ein eigenes Referat zu schaffen. Dies gelang ihm aber nicht. Ende 1942 ging Suhr zum A Front, und zwar zum unmittelbaren militärischen Einsatz.

Suhr hatte noch zusammen mit dem Auswärtigen Amt einen Erlass erarbeitet, der sich mit der Erfassung ausländischer Juden befasste. Diesen Erlass hat Suhr nicht mehr unterschrieben. Er trägt vielmehr meinen Namen als Sachbearbeiter.

Mitte 1943 wurde mein Sachgebiet nach Prag evakuiert, weil die grosse Kartei nicht im luftgefährdeten Berlin bleiben sollte. Einige Zeit pendelte ich dienstlich zwischen Berlin und Prag hin und her. Ab Ende 1943 war ich nur noch in Prag.

Den Angeschuldigten Wagner habe ich nie kennengelernt. Herrn von Thadden dagegen lernte ich dienstlich kennen. Es ist möglich, dass ich auch mit Rademacher bekanntgemacht worden bin. Mehr kann ich aber bezüglich Rademachers nicht sagen.

Ich kann daher auch nichts darüber sagen, ob die Beziehung zwischen dem RSHA und dem AA sich veränderten, als der Unterstaatssekretär Luther verschwand. Die näheren Umstände des Wechsels habe ich erst heute erfahren.

Ich habe mit Herrn von Thadden keine intensive dienstliche Berührung gehabt. Es handelte sich nur um vermögensrechtliche Einzelfragen. Generelle Fragen und insbesondere Deportierungsfragen sind mit mir nicht erörtert worden. Gegebenenfalls würde ich telefonische Anfragen, die Deportierungen betrafen, zuständigkeitshalber an Günther weitergeleitet haben. Erinnern kann ich mich aber an einen solchen Fall nicht.

Schreiben an das AA kann ich nur in Vermögensfragen selbst unterzeichnet haben. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß ich gelegentlich vielleicht auch einmal in Abwesenheit Eichmanns und seines Vertreters Günther andere Schreiben "im Auftrage" unterzeichnet habe, die dann aber nicht von mir bearbeitet waren. Zu solchen ka Schreiben könnte ich mich daher auch inhaltlich nicht äussern. Mein Aktenzeichen war IV B 4 b.

In Budapest habe ich Herrn Hezinger nicht kennengelernt. Den Gesandtschaftsrat Grell habe ich in Budapest persönlich kennengelernt. Speziell dienstliche Berührungen hatte ich mit Herrn Grell nicht. Ich bin aber häufiger mit ihm privat zusammen gewesen. Über ~~den~~ Aufgabenbereich ~~Hezinger und Grells~~ kann ich nichts näheres sagen. Ich wusste wohl, daß ~~er~~ sie mit Judenangelegenheiten befasst waren. Vesemayer habe ich nicht kennengelernt.

Über die Beziehungen zwischen Eichmann und der Gesandtschaft in Budapest bzw. dem AA kann ich nichts näheres sagen. Ich weiss wohl, dass Eichmann gelegentlich zur Gesandtschaft ging. Eichmann unterrichtete mich meist nicht über seine Vorhaben.

Ich wurde von Eichmann zu dem Kommando Budapest nach meinen damaligen Vorstellungen noch im letzten Augenblick hinzugezogen, obwohl das Kommando selbst schon damals ohne meine Beteiligung feststand, um offensichtlich aufkommende rechtliche Fragen mit dem Staatssekretär Endre zu besprechen.

Eichmann war gerade in rechtlichen Angelegenheiten sehr unbeholfen. Zu einer eigentlichen Aufgabe kam es aber gar nicht, daß die Ungarn bereits eine vollständige Judengesetzgebung hatten. Mit Endre hatte ich nachher laufend Berührung. Eines Tages sagte mir Endre, dass gerade eine Sitzung stattgefunden hätte, auf der nunmehr der ~~Abgang~~ Abtransport der Juden aus Ungarn bestimmt worden sei. Die ungarische Regierung habe sich den Wünschen und Vorstellungen der Deutschen bezügl. der Kriegswichtigkeit des Abtransports aus Sicherheitsgründen für die Front nicht weiter mehr verschliessen können. Sie habe daher darin eingewilligt, dass die Juden ins Reichsgebiet deportiert würden und dort zum Arbeitseinsatz kämen. Nach Beendigung des Krieges habe ich die ungarische Regierung vorbehalten, über die endgültige Ansiedelung dieser Ungarischen Juden selbst zu befinden.

V. g. u.

Amtsgericht

832 Gp 4865/64

gegenwärtig:

Gerichtsassessorin Schneider
als Richter

Justizangestellter Höwel
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

(Ort und Datum)

Strafsache

gegen Hunsche

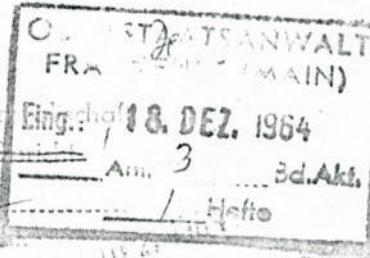
wegen Mordes

U. m. A.

der Staats- ~~...~~ A...

in Frankfurt

weiter zurückgereicht



wegen

Vorgeführt

Auf Ladung — Vorgeführt — erschien der Beschuldigte.
Es wurde ihm eröffnet, welche strafbare Handlung
ihm zur Last gelegt wird.

Frankfurt a. M., den 18. 12. 1964
Amtsgericht, Abl. 932

[Signature]
Amtsgerichtsrat

Ger. Ass.

Die Verfügung vom 19
durch welche die Voruntersuchung eröffnet — und Haftbefehl
erlassen — Haftfortdauer angeordnet — ist, wurde ihm
bekanntgemacht. Über Recht zur Beschwerde
wurde er — sie — belehrt.

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse ergab
folgendes:

Vornamen (Rufname zu unterstreichen) u. Familiennamen sowie etwaige Beinamen (bei Frauen auch der Geburtsname)
Otto Heinrich Hunsche

Vor- und Zuname des Vaters

Vor- und Zuname der Mutter

Vor- und Zuname und Wohnort des Vormundes
Bezeichnung des Amtsgerichts, bei dem die Vormundschaft geführt wird.

Datum und Ort der Geburt	Tag, Monat und Jahr	15. 9. 1911
	Gemeinde	Recklinghausen
	(wenn eine größere Stadt)	— -straße — -platz — Nr. oder Stadtteil
	Kreis	
	Landgerichtsbezirk	
	Land	

§ 9: Erste Vernehmung des Beschuldigten durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung sowie durch den ersuchten Richter im Hauptverfahren (§§ 115, 136, 192, 232 StPO.) — Amtsgericht
Strafanstalt Darmstadt

Familienstand, ob ledig, } (das Zutreffende ist zu unterstreichen)
verheiratet, }

(Vor- und Zuname sowie } mit Hildegard geb. Schnipperin
Stand des Ehegatten) }

(Tag der Eheschließung) am

verwitwet, } (das Zutreffende ist zu unterstreichen)
geschieden, }

Sonstige Angaben über Familienverhältnisse (z. B. Zahl und Alter der Kinder usw.)

2 Kinder (21 und 23 Jahre alt)

Letzter Wohnort, Gemeinde z. Zt. Ffm.-Preungesheim
(wenn eine größere Stadt Kleines Haus — -straße — -platz Nr.
Kreis (oder entsprechender Verwaltungsbezirk) (Stadtkreise bzw. Stadtbezirke sind als solche zu
bezeichnen)
Land

Staatsangehörigkeit deutsch
(bei Staatenlosigkeit ist dies und möglichst die frühere Staatsangehörigkeit anzugeben)

Volkszugehörigkeit
(nur anzugeben, wenn Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit nicht übereinstimmen)

Religionsbekenntnis

Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig sowie Arbeits- oder Dienstverhältnis Rechtsanwalt
Außer der Art des Hauptberufes ist auch die Stellung im Beruf näher anzugeben, also z. B.
(ob Inhaber eines Unternehmens, Handwerksmeister, Geschäftsführer oder Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter,
Handlungshilfe, Verkäuferin usw.)

Bei Ehefrauen ohne Beruf: Beruf des Ehemannes

Bei Minderjährigen ohne Beruf: Beruf der Eltern

Bei Beamten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst: Genaue Bezeichnung und Anschrift der vorgesetzten
Dienstbehörde

Bei Studierenden: Bezeichnung und Anschrift der Hochschule

Bei Schülern: Bezeichnung und Anschrift der Schule

Bei Trägern akademischer Grade (Dr., Dipl.-Ing. usw.): wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben
wurde

Vermögens- und Einkommensverhältnisse ohne

Versorgungsberechtigung

Ist der Beschuldigte als versorgungsberechtigt im Sinne des § 30 der A. V. über Mitteilungen in Strafsachen vom 21. 5. 1935 (Amtliche Sonderveröffentlichung der Dt. Just. Nr. 8) anerkannt? Hat er den Versorgungsschein (Zivilbeamtenchein) erhalten? Von welcher Behörde ist der Schein oder der Rentenbescheid erteilt? Hat der Beschuldigte einen Rentenanspruch gestellt? Bei welcher Behörde?

Bezieht der Beschuldigte Versorgungsgebühren irgendwelcher Art? Von welcher Behörde oder Kasse?

Von dem Beschuldigten geführte Vormundschaften und Pfllegschaften

Besitz der Beschuldigte

- a) die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen?
- b) einen Wandergewerbeschein?
- c) eine Reiselegitimationskarte gemäß § 44a der Gewerbeordnung?
- d) einen Jagdschein?
- e) ein Schiffer- oder Lotsenpatent?
- f) eine sonstige Bestallung oder Genehmigung für die Ausübung eines Berufes?

Im Falle der Bejahung zu a) bis f) ausstellende Behörde und Nummer des Ausweises

Vorstrafen wegen Zugehörigkeit zur Gestapo 2 Jahre und 2 Monate Gefängnis

Der Beschuldigte erklärte auf die Frage, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle:

Ich war früher Regierungsrat und SS - Hauptsturmführer in der Abteilung IV B 4 b der Judenabteilung im Reichssicherheitshauptamt in Berlin. Das Ressort "b" hatte lediglich vermögensrechtliche Fragen zu bearbeiten (finanzielle Aufsicht über die Geschäfte der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Feststellungen nach der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit, Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens). Eine Aufsicht über die Personalbesetzung der Reichsvereinigung stand mir nicht zu. Meine Tätigkeit war eine reine Schreibtischtätigkeit, ich weiß positiv, daß ich in Berlin an keiner Verhaftung teilgenommen habe.

Die Familienstiftung der Ahnen des Sol Liston - Lichtenstein ist mir kein Begriff. Wenn Judenvermögen erfaßt wurde, dann nur von Finanzbehörden oder von Stapostellen.

Nach Beschlagnahme, die grundsätzlich von Gestapostellen durchgeführt ~~wurde~~ wurden, wurde im Reichssicherheitshauptamt auf Antrag der Gestapostelle festgestellt, daß es sich um volks- und staatsfeindliches Vermögen ^{handelte} und gleichzeitig die Einziehung von Vermögen ausgesprochen.

Alle weiteren Maßnahmen hat dann wieder die Stapostelle mit den Finanzbehörden durchgeführt.

Die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens wurde mir erst April/Mai 1943 übertragen.

Aus diesem Grunde wird es verständlich sein, daß mir die Einziehung der Familienstiftung Sol Liston Lichtenstein nicht bekannt sein kann.

Den Generalkurator der Stiftung, Dr. jur. Fritz Lamm, kenne ich nicht. Sein Name ist mir kein Begriff; bei seiner Verhaftung war ich nicht zugegen. Ich hatte gar keine Exekutivbefugnis. Jegliche Exekutive wurde in Berlin von der Stapo-Reichsstelle Berlin durchgeführt.

Von den Erschießungen von Geiseln durch die Stapoleitstelle in Berlin im Dezember 1942 ist mir erstmals in der gegen mich im Jahre 1962 hier in Frankfurt/M. geführten Hauptverhandlung durch die Zeugenaussage des früheren Kammergerichtsrats Dr. Fabian etwas bekannt geworden. Herr Dr. Fabian schilderte die Angelegenheit damals in groben Zügen. Es mag sein, daß er dabei auch erwähnt hat, daß bei dieser Angelegenheit auch das Reichssicherheitshauptamt ~~seine~~ beteiligt gewesen sei. Jedenfalls hat Herr Dr. Fabian mich selbst nicht mit dieser Aktion in Zusammenhang gebracht, mir waren sie damals ganz neu.

Die Anordnung der Deportation der 500 Juden und späteren Erschießung der 8 Geiseln kann nur von der Abteilung IV B 4 a (Eichmann, Günther) ausgegangen worden sein. Günther war der Vertreter Eichmanns und Leiter der Unterabteilung IV B 4 a. Mit Günther hatte ich keinerlei Kontakt. Ich hatte auch mit ihm nur dann in einigen Ausnahmefällen dienstliche Besprechungen zu führen, wenn Eichmann, dem ich grundsätzlich in schwierigen Entscheidungen vortragen mußte, nicht zugegen war.

Auch von der Deportation der Witwe des Dr. Lamm und der Funktionärin der Jüdischen Gemeinde, Frau Martha Henschke, weiß ich nichts.

Wie ich schon betonte, hatte ich mit Deportationen nichts zu tun.

Meiner Erinnerung nach habe ich das Gebäude der Reichsvereinigung in der Kantstraße in Berlin nie betreten. Ich kann jedoch und will jedoch die Möglichkeit, daß ich anlässlich der Auflösung des Vermögens der Reichsvereinigung in dem Gebäude war, nicht ausschließen. Sicher weiß ich, daß ich bei der Auflösung des Vermögens der Reichsvereinigung eingeschaltet war. Ich habe sogar das Vorhandene Kontenvermögen der Reichsvereinigung persönlich nach Prag überwiesen. Ich habe, - und das kann ich ebenfalls mit Sicherheit sagen -, im Zuge dieser ~~kleinen~~^{seiner} vermögensrechtlichen Transaktion an keiner Festnahme von Personen mitgewirkt bzw. sind in meiner ^{Keine} Gegenwart Personen festgenommen worden. Wenn anlässlich der Beendigung der Geschäfte der Reichsvereinigung, daß Angehörige des Personals der Reichsvereinigung in ein KZ verbracht worden sein sollen, so erkläre ich mit aller Entschiedenheit, daß ich in solche Maßnahmen nicht eingeschaltet war. Insbesondere kann ich nicht sagen, zu welchem genauen Zeitpunkt die Auflösung des Vermögens der Reichsvereinigung erfolgte. Das kann aber im Sommer 1943 gewesen sein.

Der Zeuge Fabian kann vernommen werden; er wird nichts anderes sagen können.

Simon ist mir nicht bekannt. Ich kenne von der Reichsvereinigung Herrn Dr. Eppstein und aus dem jetzigen Verfahren Herrn Dr. Fabian. Als Dr. Eppstein, wie Herr Dr. Fabian in meinem Verfahren ausgesagt hat, im Frühjahr 1943 nach Theresienstadt verschickt wurde, war praktisch mit der Vermögensaufsicht, die von mir bis dahin durchgeführt worden war, Schluß. Alsdann übernahm der Oberfinanzdirektorpräsident ⁱⁿ Berlin irgendwelche Vermögensaktionen, die darauf hingen, das Vermögen der Reichsvereinigung dem Reich einzuverleiben. ~~In~~^{Zusammenhang} dieser Angelegenheit trat dann auch noch der Reichsrechnungshof in Erscheinung. In diesem Zusammenhang wurde dann Herr Dr. Fabian mit einem mir bis dahin ebenfalls unbekanntem

Dr. Krebs vorübergehend von Theresienstadt nach Berlin
verbracht, um dort Klärung in die ganze Vermögensangelegenheit
~~inxäix~~ der Reichsvereinigung zu bringen.

Einen Herrn Simon von der Reichsvereinigung, der Verbindungs-
mann zum Reichssicherheitshauptamt gewesen sein soll, wie
mir jetzt vorgehalten wird, kenne ich nicht.

Ich weiß auch nichts von der Festnahme eines Frl.
Benjamin, der Sekretärin des Wolffsky (mir ebenfalls
nicht bekannt). Wenn Wörren die Festnahme durchgeführt hat,
so kann ich das nicht ausschließen, möchte aber annehmen,
daß er dazu eine Anweisung bekommen hat. Diese Anweisung
könnte lediglich von Günther oder Eichmann ausgegangen
sein. Ich hatte damit nichts zu tun. Wörren war nie mein
Untergebener.

Das Büro des Jüdischen Sozial- und Wohlfahrtsamtes in
Berlin, Rosenstraße, ist mir nicht bekannt. Eine Ange-
stellte Lilia Karger geb. Guggenheim ist mir nicht be-
kannt, ebenfalls nichts von einem Osttransport vom
29. November ~~1941~~ 1942.

v. g. u.

Otto Fischer

Günther

Wörren

Verfügung

1.) Vermerk:

Auf Vorladung erschien der
Rechtsanwalt Otto H u n s c h e ,
geb. am 15.9.1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westf.,
Körtlingstraße 14.

Er erklärte, daß er schwer herzkrank (Erkrankung der Herzkranzgefäße) sei und sein Arzt ihm angeraten habe, Ladungen zur Vernehmung (auch als Zeuge) aus Gesundheitsgründen keine Folge zu leisten. Sein Arzt sei auch bereit ihm ein entsprechendes Attest auszustellen. Er wolle jedoch hier auf die an ihn zu stellenden Fragen informatorisch Auskunft erteilen.

Zur Zeit sei er arbeitsunfähig und beziehe Fürsorgeunterstützung in Höhe von 218,-- DM. Die Wiederzulassung als Rechtsanwalt sei ihm mit der Begründung verweigert worden, daß sein Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sei.

Zur Sache erklärte er:

Er sei bis 1942 im Amt II des RSHA in Berlin (Recht und Verwaltung) gewesen. Nach Erlaß der 11. Verordnung zu den Judengesetzen sei er am 25. oder 26.11.1941 zum Amt IV B 4 des RSHA versetzt worden. Zu der Zeit sei der SS-OStubaf. Eichmann bereits Leiter dieses Amtes gewesen. Sein Stellvertreter Günter habe die Abteilung IV B 4 a und der damalige Oberregierungsrat und SS-OStubaf. Suhr habe die Abteilung IV B 4 b geleitet. Die Abteilung b sei die "Rechtsabteilung" des Amtes gewesen. Er selbst habe dort die Rechtsfragen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vermögenseinziehungen

und den Aberkennungen der Staatsangehörigkeit bearbeitet. Nachdem Suhr 1942 in den Osten versetzt worden sei, sei er dessen Nachfolger und damit Leiter der Abteilung b geworden.

Mitte 1943 sei er mit der ihm zur Verfügung stehenden Judenkartei und Ende 1943 mit seinen Referaten "Vermögenseinziehungen" und "Aberk. der Staatsangehörigkeit" nach Prag umgesiedelt. Von dort aus habe ihn Eichmann im März 1944 nach Bulgarien berufen.

Der Beschuldigte Bosshammer sei ihm aus dem Amt Eichmann in Berlin bekannt. Er sei als Assessor zu diesem Amt gekommen. Den Termin seines Dienstantrittes könne er jedoch nicht mehr angeben. Ebensowenig wisse er, woher Bosshammer gekommen sei. Bosshammer habe zur Abteilung IV B 4 b (Rechtsabteilung) gehört. Er meine sich erinnern zu können, daß Bosshammer sich bei ihm vorgestellt habe, als er schon Leiter dieser Abteilung gewesen sei. Er habe auch die Vorstellung, daß Bosshammer wenige Wochen oder Monate bei ihm persönlich zur informatorischen Ausbildung gewesen sei. Welche Aufgabe er aber dann übernommen habe, könne er nicht mehr sagen. Auf keinen Fall habe jedoch Bosshammer zu den SD-Leuten (Eichmann, Günter etc.) gehört und exekutive Tätigkeit ausgeübt. Bosshammer sei ein etwas eigenartiger Mensch gewesen und ^{habe} sich reserviert gehalten. Daher habe er auch zu ihm - obwohl auch Akademiker - keinen Kontakt gehabt. Das sei auch der Grund gewesen, aus dem er sich nach seiner Abordnung nach Prag nicht mehr um Bosshammers Schicksal gekümmert habe.

Auf Vorhalt der Einlassung des Beschuldigten erklärte der Zeuge Hunsche: Es könne zutreffen, daß Bosshammer irgendwelche statistischen Tätigkeiten in der Abteilung ausgeübt habe. Er könne dazu aber keine konkreten Angaben machen.

Bosshammer sei auch nicht etwa "Italienreferent" beim Amt IV B 4 in Berlin gewesen. Solche länderweisen Referate habe es gar nicht gegeben. Im Zusammenhang mit Judenmaßnahmen in Italien bzw. Rom sei ihm nur der Name Dannecker bekannt, so wie Abromeit für Ungarn. Er habe auch nie von der Abordnung Bosshammers zum BdS Italien etwas erfahren.

Zu den Judenmaßnahmen in Italien konnte der Zeuge angeblich ebenfalls keine Angaben machen. Über Danneckers Tätigkeit in Rom habe er nur allgemein etwas gehört ohne Einzelheiten zu erfahren.

Zu den von den Zeugen Kryschak und Jänisch genannten Versetzungsgründen für Bosshammer nach Italien erklärte der Zeuge Hunsche: Ebensowenig wie die Tatsache der Versetzung nach Italien seien ihm die dafür maßgebenden Gründe ^{wohl} bekannt. Es treffe jedoch zu, daß in der Abteilung IV B 4 b für einen zweiten Juristen eigentlich keine Aufgaben vorhanden waren. Auch habe Bosshammer als Akademiker bei Eichmann und Günter wohl in keinem besonderen Ansehen gestanden. Während des Strafverfahrens in Frankfurt/M. habe ihm der damalige Mitangeklagte Krummey einmal in einem Gespräch erzählt, Bosshammer habe in Berlin ein Verhältnis zu einer jungen Österreicherin unterhalten. Wie diese Frau geheißen habe, wisse er jedoch nicht mehr.

Auf Vorhalt der Gesprächsnotiz des Legationsrats v. Thadden vom 5.12.1943 (vgl. Dokumentenband I) erklärte der Zeuge Hunsche: Er könne dazu keine Angaben machen. Er vermute jedoch, daß eine solche Besprechung in erster Linie von Dannecker geführt worden sei und daß Bosshammer nur wegen seiner Stellung als Oberregierungsrat gegenüber dem Auswärtigen Amt als "Repräsentationsfigur" hinzugezogen worden sei.

Nach Personen befragt, die über Bosshammers Tätigkeit im Amt IV B 4 in Berlin Angaben machen könnten, erklärte der Zeuge: Möglicherweise habe Bosshammer mit Kube zusammengearbeitet. Er könne jedoch sonst keinen unmittelbaren Mitarbeiter Bosshammers benennen. Die von Bosshammer genannte Stenotypistin sei ihm unbekannt.

2.) Dies zu den Akten.

Dortmund, den 2. August 1965

Obluda
(Obluda)

Staatsanwalt

GenStA bei dem Kammergericht Berlin
1 Js (7/65) (RSHA)

143

Vermisch: Doppel der

Vermischung im Personalheft
Hunsche (Ph 172)

12/1 65

Vernehmende:

Staatsanwalt Nagel
Kriminalmeister Schultz

xxx z.Z. Recklinghausen, 9.12. 5

vorgeladen

xx

Datteln/Westf.

Körtling

XXXX
XX

14

28 12 (Datteln)

H u n s c h e

Otto Heinrich

15.9.11 Recklinghausen

Bochum
Nordrhein-Westfalen

• Jurist
RAss. - RR
Beamter

Rechtsanwalt - Praxis z.Z.
nicht ausübend

s. 1960

Besoldung als Beamter im leitd.
z.Z. Sozialhilfe: 235.--DM mon. Diens

144
verh.

Hildegard H. geb. Schnippering

wie Ehemann wohnh.

ohne

2

22, 24 J.

August Hunsche

Kaufmann

1964 verstorben

Marie H. geb. Spöhle

Kauffrau

1945 verstorben

entf.

Dtsch.

keine

liegt nicht vor, da er sich bei der ausstellenden Behörde zwecks Verlängerung befindet. Führerschein Kl. III, liegt nicht vor.

Spruchgerichtsverf. Recklinghausen
2 J. u. 3 Mon. Gfg. wegen Zugehörigkeit zur Gestapo.

Schwurgericht Ffm. - Freispruch

StA Ffm 4 Js 67/62 - 5 J. Zuchth.

StA Ffm 4 Js 919/58

StA Ffm 4 Js 1017/59

StA Ffm 4 Js 586/56

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Beteiligung der Referate IV C 2, IV B 4 des RSHA an der Schutzhafteinweisung von Juden in KL mit dem Ziel der Tötung - und welche Strafvorschriften - § 211 StGB a.u.n.F. - in Betracht kommen.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor Beginn seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Er erklärte:

-Beginn der Vernehmung 09.15 Uhr-

Ich will jetzt zur Sache aussagen.

Obwohl ich erst vor kurzem von einem Kuraufenthalt wegen nervösen Erschöpfungszustandes, Herz- und Kreislaufstörungen zurückgekehrt bin, fühle ich mich in der Lage, einer Vernehmung zu folgen. Sollte ich eine Pause, Unterbrechung oder den Abbruch der Vernehmung benötigen, so werde ich darum bitten.

Noch zur Person:

Ich besuchte in Recklinghausen das Humanistische Gymnasium von 1922 und schloß 1931 mit dem Abitur ab.

Von 1931 bis 1935 studierte ich in Tübingen und Münster Rechtswissenschaften.

1935 legte ich das Referendar-Examen vor dem Oberlandesgericht Hamm ab.

Von 1935 bis 1938 war ich als Referendar tätig, im Landgerichtsbezirk Bochum und OLG Hamm.

1938 machte ich vor dem Prüfungsausschuß Düsseldorf mein Assessoren-Examen.

Vom Herbst 1938 bis Januar 1940 war ich Hilfsrichter bei verschiedenen Gerichten des OLG-Bezirks Marienwerder, vornehmlich am Landgericht Elbing.

Meine endgültige Übernahme in die Justiz wurde abgelehnt.

Anscheinend war ich vom Reichsjustizministerium dem RFSS na-gemacht gemacht worden, denn ich erhielt unmittelbar nach dem Ablehnungsbescheid ein Schreiben des RFSS, daß ich ihm für den Dienst in der Gestapo na-gemacht worden sei.

Zugleich wurde ich aufgefordert, die für eine Anstellung erforderlichen Unterlagen unverzüglich einzureichen. Das habe ich nach Besprechung mit meinem richterlichen Vorgesetzten getan.

Im Herbst 1939 wurde ich mit mehreren anderen Assessoren zur Vorstellung bei H e y d r i c h und Dr. B e s t bestellt. Nach einiger Zeit erhielt ich den Bescheid, daß ich zum 1.1.1940 meinen Dienst bei der Stapoleitstelle Berlin antreten sollte, was am 15.1.1940 geschah. Bis zum September 1940 lief ich zur informatorischen Einweisung als Assessor durch alle Dienststellen der Stapoleitstelle Berlin. In den letzten 4 Monaten dieser Tätigkeit baute ich das Referat Ausländerüberwachung mit auf.

Am 30. September 1940 wurde ich zur Stapoleitstelle Düsseldorf versetzt. Ich leitete dort kommissarisch als Nachfolger von Dr. V e n t e r die Abt. II (Gestapo).

Im Januar 1941 erfolgte meine Ernennung zum Regierungsassessor. Meine Tätigkeit in Düsseldorf endete am 31.11.1941.

Da ich mit A l b a t h, dem Nachfolger von H a s e l b a c h e r als Leiter der Stapoleitstelle Düsseldorf, nicht auskam, meldete ich mich dem RSHA zur Verfügung.

Um diese Zeit war am 25.11.1941 die 11. VO zum Reichsbürgergesetz in Kraft getreten. Ich nehme an, daß man mich wegen dieses zeitlichen Zusammentreffens zur Bearbeitung der mit der 11. VO anfallenden Aufgaben zum RSHA versetzte. Aus Gesprächen mit S u h r weiß ich, daß er für diese Aufgaben einen Juristen angefordert hatte.

Ich wurde jedenfalls zum Referat IV B 4 in der Kurfürstenstraße versetzt, S u h r zugeteilt und mit der Bearbeitung der dem GhSipo nach der 11. VO obliegenden Aufgaben betraut.

Im Sommer 1942 wurde ich zum Regierungsrat ernannt.

In der Kurfürstenstraße blieb ich bis zum Sommer 1943. Zu diesem Zeitpunkt wurde der mir unterstehende Teil des

Referates IV B 4, der mit der Durchführung der 11 VO befaßt war, nach Prag verlegt, weil die Kartei den Bombenangriffen nicht ausgesetzt werden sollte.

In der Zwischenzeit war J e s k e - Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens - mir unterstellt worden. Daneben war mir auch das Gebiet der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit unterstellt worden und außerdem hatte ich ab Ende November 1942 nach dem Weggang S u h r's die Aufsicht über das Vermögen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland auszuüben. Das letztgenannte Gebiet bearbeitete vor allem P a c h o w.

Ende 1943 kam der übrige mir unterstellte Teil des Referates IV B 4, bis auf P a c h o w's Arbeitsgebiet, ebenfalls nach Prag. In der Zwischenzeit von Sommer bis Ende 1943 mußte ich daher wegen der zunächst noch in Berlin verbliebenen Teile ständig zwischen Berlin und Prag hin und herfahren.

Abgesehen von gelegentlichen dienstlichen Besprechungen in Berlin bei E i c h m a n n und G ü n t h e r als dessen Vertreter, die vorgenannten Sachgebiete betreffend, war ich von Ende 1943 bis zum 19.3.1944 ganz in Prag.

Zu diesem Zeitpunkt wurde ich nach Ungarn berufen; dort blieb ich, abgesehen von einer Unterbrechung von Ende August bis Ende November, bis Weihnachten 1944. Ich kehrte dann nach Prag zurück und wurde Ende April 1945 durch Funkspruch von E i c h m a n n nach Alt - Aussee dirigiert. Dort erlebte das Kriegsende.

In Alt-Aussee wurde ich im September 1945 von Amerikanern interniert. Ich gab mich nicht als ehemaliger Angehöriger von IV B 4 zu erkennen und wurde etwa im April 1946 entlassen. Ich fuhr dann nach Recklinghausen und wurde nach etwa 6 Wochen von den Engländern verhaftet. Diese informierte ich über meine frühere Tätigkeit. Während der Haft wurde ich 1947 in Recklinghausen im Spruchgerichtsverfahren wegen Zugehörigkeit zur Gestapo - u.a. Referat IV B 4 - zu 2 Jahren und 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Nach Verbüßung der gesamten Strafe wurde ich im Juli/August 1948 entlassen.

Ich war anschließend bis 1950 arbeitslos und dann als juristischer Hilfsarbeiter bei verschiedenen Rechtsanwälten in Recklinghausen und Datteln tätig.

1953 betrieb ich meine Zulassung als Rechtsanwalt. Diese wurde zunächst abgelehnt. Auf die von mir betriebene Einleitung des Ehrengerichtsverfahrens über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung; der Zulassung entschied das Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer Hamm, daß ein Versagungsgrund nicht vorliege. Auf die Berufung des Justizministers erkannte der Oberste Ehrengerichtshof der britischen Zone, daß zwar ein Versagungsgrund wegen meiner früheren Tätigkeit bei der Gestapo vorliege, daß aber aus persönlichen Gründen davon aber kein Gebrauch gemacht werden dürfe. Ich erhielt daraufhin 1954 die Zulassung als Rechtsanwalt. Ab 1954 war ich in Datteln als selbständiger Rechtsanwalt tätig.

Im Jahre 1956 lief gegen mich ein Verfahren der StA Berlin, in dem meine Beteiligung an einer ministeriellen Besprechung, betreffend Ausarbeitung einer Verordnungsentwurfs über Scheidung von Mischehen pp., untersucht wurde. Dieses Verfahren wurde eingestellt.

Im Mai 1957 wurde ich in dem Verfahren Frankfurt/Main, betreffend Ungarn erstmals einen Monat in Untersuchungshaft genommen. Ich war dann wieder als Rechtsanwalt tätig, bis ich im November 1960 erneut festgenommen wurde. Im Juni/ Juli 1962 wurde ich im ersten Verfahren vom Schwurgericht Frankfurt/Main wegen Beihilfe zum Mord, ungarische Juden betreffend, zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt. Dieses Urteil wurde vom BGH hauptsächlich wegen Nichtbeachtung des § 47 Mil. StGB, aufgehoben. Zugleich drückte der BGH in den Urteilsgründen auf die Revision des Nebenklägers aus, daß nicht Täterschaft, sondern allenfalls Beihilfe in Betracht komme.

Im Verlauf dieses Verfahrens wurde ich im Februar 1963 auf Beschluß des OLG Frankfurt/Main aus der Untersuchungshaft entlassen, nach ca. 8 Wochen jedoch erneut verhaftet und bis Februar 1964 abermals in Untersuchungshaft gehalten. Ich wurde sodann vom Schwurgericht 11m freigesprochen. In dieser zweiten Verhandlung wurde mir das gesamte Geschehen in Ungarn zur Last gelegt.

Seit Februar 1964 lebe ich wieder in Datteln. Meine Praxis übe ich nicht aus. Die Zulassung wurde nicht widerrufen; vielmehr wurde die Entscheidung hierüber bis zur Rechtskraft des Frankfurter Verfahrens zurückgestellt. Außerdem bin ich wegen Krankheit arbeitsunfähig.

Ich gehörte der SA seit Mai 1933 und der NSDAP ab Mai 1937 an. Ich war nicht SS - Mitglied. Jedoch war ich seit Mitte der Düsseldorfer Zeit etwa zunächst als U'Stuf, mit der Ernennung zum Regierungsassessor als O'Stuf und mit der Ernennung als Regierungsrat als H'Stuf, Uniformträger. Den mir nach meinem Beamtenrang an sich zustehenden Dienstgrad eines Stubaf habe ich nicht erhalten.

Vermerk:

Die Vernehmung wird um 12.40 Uhr zur Einnahme des Mittagessens unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung: 13.45 Uhr

Zur Sache:

Mir wird die Frage gestellt, inwieweit ich über bestehende Erlasse, insbesondere Schutzhaft betreffend, informiert war. Ich möchte dazu sagen, daß ich mir während der Zeit meiner informatorischen Einweisung bei der Stapoleitstelle Berlin keine Erlasse durchgelesen habe, da es zu viele waren. Auch während meiner Tätigkeit bei der Stapoleitstelle Düsseldorf habe ich die alten Erlasse, obwohl sie jedoch noch Rechtskraft hatten, bzw. noch gültig waren, nicht gelesen. Ich habe mich diesbezüglich auf die eingearbeiteten Sachbearbeiter verlassen. Neu-eingegangene Erlasse habe ich zwar seinerzeit zur Kenntnis genommen, zumindest wahrscheinlich, jedoch kann ich mich heute^o keinen mehr besinnen.

Ich kann mich nicht daran erinnern, ob ich in der Düsseldorfer Zeit den mir hier aus Dok. Bd. 8 Bl. 76 ff vom 15.9.1941 betreffend Kennzeichnung der Juden gesehen habe, weiß jedoch, daß derartige Bestimmungen bestanden. Wohl kann ich mich dagegen noch erinnern, kurz vor dem Ende meiner Tätigkeit in Düsseldorf den ersten Erlass betreffend die Evakuierung der Juden gesehen zu haben. Ich habe diesem Erlass jedoch nichts über das spätere Schicksal der zu evakuierenden Juden

entnommen. Vielmehr kann ich mich noch genau daran erinnern, daß in dem Erlass davon die Rede war, die Juden hätten Lebensmittel, Haushaltsgeräte und Werkzeuge mitzunehmen, um die Lager selbst auszubauen. Ich weiß auch noch, daß die beiden damals von Düsseldorf abgehenden Judentransporte mit Personenzügen durchgeführt wurden.

Zu dem Bearbeitungsgang von Schutzhaftanträgen seitens der Stapoleitstelle Düsseldorf möchte ich folgendes sagen: Bei irgendwelchen Verstößen gegen seinerzeit bestehende Verbote oder Gebote führten die entsprechend zuständigen Fachreferate der Stapoleitstelle die notwendigen Ermittlungen durch, fertigten entsprechende Berichte, die mit dem Antrag auf Inschutzhaftnahme enden konnten. Andererseits bestand jedoch auch die Möglichkeit, daß der Fachreferent durch Vortrag beim Leiter der Stapoleitstelle - Dr. V e n t e r - in meinem Beisein die Inschutzhaftnahme des Betreffenden anregte. Ist in einem solchen Falle auf Inschutzhaftnahme entschieden worden, so hatte das Fachreferat einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei mir vorzulegen. Ich legte diesen Antrag mit dem entstandenen Vorgang Dr. V e n t e r zur Unterschrift vor. Während der Abwesenheit des Dr. V e n t e r kann es auch vorgekommen sein, daß ich in seiner Vertretung unterschrieben habe.

In der Regel stellten wir nur v o r k ä u f i g e Schutzhaftanträge. D.h. die Betreffenden wurden solange in Gewahrsam des Bereiches der Stapoleitstelle Düsseldorf gehalten, bis die Ermittlungen abgeschlossen waren. Danach gab es dann drei Möglichkeiten: Entlassung des Betreffenden, Abgabe des Vorganges an die Justiz oder Beantragung der Einweisung in ein KL beim RSHA.

Die Stapoleitstellen konnten zu meiner Zeit einen Festgenommenen bis zu 6 Wochen in Gewahrsam behalten. Innerhalb dieser Frist mußte derjenige entweder entlassen oder vom RSHA ein Schutzhaft- bzw. ein richterlicher Haftbefehl erwirkt worden sein.

Nach Inschutzhaftnahme von Juden befragt erkläre ich, daß mir kein Fall erinnerlich ist, indem ein Jude in Schutzhaft genommen wurde. Ich schließe jedoch die Möglichkeit nicht aus, daß mir ein solcher Fall schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gekommen war, kann mich aber heute auf einen solchen Fall nicht mehr besinnen, da ich überwiegend mit der Bearbeitung von Vorgängen gegen Kommunisten, Arbeitsverweigerer und Heimtückefälle befaßt war.

Von der Tötung von Juden während der NS-Zeit ist mir erst nach dem Kriege etwas bekannt geworden. Ich erkläre ausdrücklich, daß mir während der gesamten Zeit meiner Tätigkeit bei der Gestapo, also von Januar 1940 bis zum Kriegsende, keine Fälle der Tötung von Juden bekannt geworden sind. Insbesondere hatte ich während dieser Zeit keine Kenntnis von der planmäßigen Vernichtung der Juden. Ich möchte ausdrücklich festhalten, daß diese Fragen eingehendst in meinen beiden Frankfurter Verfahren behandelt worden sind. In beiden Verfahren kamen die Schwurgerichte laut den in den beiden Sachen enthaltenen Urteilsgründen zu der Auffassung, daß Kenntnis von der planmäßigen Vernichtung der Juden mir bis in die Ungarnzeit hinein nicht hätte nachgewiesen werden können.

Mir wurde seinerzeit in Düsseldorf bekannt, daß einige KL-Insassen, wobei es sich nicht um Juden handelte, sondern um Kommunisten usw., nach längerem KL-Aufenthalt verstorben sind. Ich war seinerzeit nicht der Ansicht, daß der Tod dieser Personen bewußt durch schlechte Lebensbedingungen herbeigeführt worden sein könne.

Mir werden nunmehr in Fotokopie Akten der ehemaligen Stapoleitstelle Düsseldorf, Schutzhaft betreffend, vorgelegt. Vorweg möchte ich dazu gleich sagen, daß die in den ~~enthaltenen~~ Dokumentenbänden enthaltenen Fotokopien nicht beglaubigt sind !! und ich daher die Echtheit nicht anerkennen kann. Trotzdem erkläre ich, daß die Paraphen und Unterschriften mein Schriftbild tragen, einschließlich der Datenzahlen.

Die nun in der Folge aufgeführten Schriftstücke sind mit mir im einzelnen durchgesprochen worden, und es wurde mir Gelegenheit gegeben, mir die betreffenden Schriftstücke einschließlich der Paraphen, Daten und Unterschriften, die mein Schriftbild tragen, durchzulesen.

Dok.bd. 1:

- Bl. 13/14 Befürwortung einer Entlassung - Paraphe u. Datum;
- Bl. 23 Antrag auf Überführung auf ein KL - Paraphe u. Datum;
- Bl. 24 Schreiben über fernmündliche Rücksprache mit mir von der Stapo-Außen-Stelle Essen;
- Bl. 27/28 Beglaubigung eines Schutzhaftbefehls - Unterschrift;
- Bl. 29 Anschreiben zum Schutzhaftbefehl - Paraphe u. Datum;
- Bl. 40 Beglaubigung eines Schutzhaftbefehls - Unterschrift;
- Bl. 74 f Beglaubigung eines Schutzhaftbefehls - Unterschrift;
- Bl. 76 Schreiben - Paraphe und Datum, ebenso Bl. 78;
- Bl. 125 Weiterleitung einer Todesmitteilung per FS - gez. Hunsche;

Dok.bd. 2

- Bl. 28 Verfügung - Paraphe und Datum;
- Bl. 146 Schutzhaftantrag - mitgezeichnet - Paraphe u. Datum;
- Bl. 149 Schutzhaftbefehl beglaubigt - Unterschrift;

Dok.bd. 4

- Bl. 62 Schutzhaftantrag mitgezeichnet - Paraphe u. Datum;
- Bl. 93 Schutzhaftantrag beglaubigt - Unterschrift;

Dok.bd. 11

- Bl. 17/18 Antrag auf Einschützhafnahme - Paraphe u. Datum;
- Bl. 20 Überführungsschreiben an KL - Paraphe u. Datum;
- Bl. 23 Schutzhaftbefehl beglaubigt - Unterschrift;
- Bl. 33 Schutzhaftverlängerung - Paraphe und Datum;
- Bl. 64 Verlängerung der Schutzhaft und Auswanderung nach Jugoslawien Infolge veränderter Sachlage nicht möglich - zweimal Paraphe mit Datum;
- Bl. 98 Ablehnung einer Entlassung - gez. Hunsche;
- Bl. 100 Anschreiben - Paraphe und Datum;
- Bl. 103 Mitteilung über Todesfall - Paraphe und Datum;
- Bl. 111 Verlängerung der Schutzhaft - gez. Hunsche; ebenso Bl. 112
- Bl. 176/179 Vordrucke für Schutzhaftverlängerung - Paraphe, Datum

Dok.bd. 12

- Bl. 56 Entlassung zum Zwecke der Auswanderung; vorgeschlagen
- gez. Hunsche;
Bl. 76 Verlängerung der Schutzhaft - gez. Hunsche;
Bl. 77 Nichtgenehmigung eines Besuches der vor der Aus-
wanderung befindlichen Ehefrau - gez. Hunsche;
Bl. 122 Verlängerung der Schutzhaft - gez. Hunsche;

Dok.bd. 13

- Bl. 5/6 u. 13/14 Wie in Dok.bd. 1 Bl. 13 ff;
Bl. 52 Verlängerung der Schutzhaft - gez. Hunsche;
Bl. 54/56 Verlängerung der Schutzhaft - Paraphe mit Daten;
Bl. 92/93 Schreiben an RSHA - Bericht mit Antrag auf erneute
Inschutzhaftnahme - Paraphe mit Datum;
Bl. 97 Beglaubigung eines Schutzhaftbefehls - Unterschrift;
Bl. 100 Verfügung betr. Durchführung eines Schutzhaftbefehls
- Paraphe und Datum;
Bl. 102/103 Verlängerung von Schutzhaft - Paraphen mit Daten;

Wie ich bereits oben gesagt habe, wollte ich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß ich in Düsseldorf auch mit Schutzhaftfällen Juden betreffend, befaßt war. Nach den mir vorgelegten Dokumenten sehe ich, daß dies tatsächlich - abgesehen von meiner Einschränkung bezüglich der generellen Nichtanerkennung der unbeglaubigten Fotokopien - der Fall gewesen sein muß. Ich kann mich jedoch an keinen Einzelfall mehr erinnern, da ich nicht in die generelle Bearbeitung eingestiegen bin, sondern nur am Rande, nach Vorzeichnung durch den jeweiligen Sachbearbeiter mit den Sachen befaßt wurde. Aus den zwei mir offensichtlich zur Kenntnis gelangten Todesfällen habe ich nicht generell geschlossen, daß jüdische Schutzhäftlinge bewußt getötet wurden.

Wenn mir nun vorgehalten wird, daß aus der mit mir soeben durchgesprochenen Tätigkeit in Düsseldorf geschlossen werden könnte, daß ich auch im Referat IV B 4 RSHA mit der Bearbeitung von Schutzhaftfällen, Juden betreffend, befaßt gewesen sein könnte, so möchte ich hierzu folgendes bemerken:

Meine Tätigkeit im Referat IV B 4 habe ich bereits oben bei der Angabe meines Lebenslaufes dargelegt. Diese unterschied sich grundsätzlich von der Tätigkeit in Düsseldorf, denn innerhalb der Tätigkeit im RSHA hatte ich mit Schutzhaft-sachen nichts zu tun. Diese wurden vielmehr m.W. in der von G ü n t h e r geleiteten Unterabteilung IV B 4 a bearbeitet.

Ich möchte hierzu kurz folgendes darlegen:

Vertreter E i c h m a n n ' s war G ü n t h e r als Stubaf. S u h r als O'Stubaf und ORR war hierüber erbost, da er sich zurückgesetzt fühlte und sehr ehrgeizig war. Wenn mir vorgehalten wird, daß nach den Unterlagen des vernehmenden Staatsanwalts S u h r erst am 20.4.1944 zum O'Stubaf befördert worden sei, so möchte ich hierauf mit Sicherheit sagen, daß S u h r bei meiner Ernennung zum RR Mitte 1942 bestimmt ORR gewesen sein muß.

Um seine eigene Stellung nun auszubauen, strebte S u h r an, aus der Unterabteilung IV B 4 b ein eigenes Referat, losgelöst vom Referat E i c h m a n n, zu gründen.

Um dies zu erreichen zog er möglichst viele Arbeitsgebiete an sich und hatte deshalb ständig Kompetenzstreitigkeiten mit G ü n t h e r.

Obwohl IV B 4 b an sich rechtliche, vor allem vermögensrechtliche Fragen und IV B 4 a die eigentlichen Aufgaben E i c h m a n n ' s - also auch die Schutzhaftfälle - zu bearbeiten hatte, zog S u h r im Rahmen dieses Kompetenzkonflikts möglichst viele der von G ü n t h e r zu bearbeitenden Sachen an sich. Andererseits sträubte er sich dagegen, wenn G ü n t h e r von ihm ~~se~~ (Suhr) zu bearbeitende Angelegenheiten an sich zog. S u h r war zeitlich auch in der Lage, diese Sachen an sich zu ziehen, da er bis zu meinem Hinkommen, nach Erlaß der 11.VO arbeitsmäßig nicht ausgelastet war.

Gerade um durch die mit der 11. VO zusammenhängenden Arbeiten nicht belastet zu sein, hatte er mich angefordert. Er selbst hatte auch nach meinem Hinkommen ständig die von mir geschilderten Kompetenzstreitigkeiten mit G ü n t h e r; der Zustand zwischen diesen beiden blieb praktisch bis zum Weggang S u h r ' s bestehen.

Als S u h r schließlich sah, daß er gegen G ü n t h e r den Kürzeren zog, meldete er sich schließlich, wie er mir sagte, vom Referat IV B 4 selbst zur Waffen-SS. Diese Gelegenheit nahm G ü n t h e r wahr, um sofort nach S u h r's Weggang alle Sachen wieder an sich zu ziehen, die S u h r für sich in Anspruch genommen hatte.

Aus dem Vorherstehenden erkläre ich mir, wie es zu den jeweiligen Aktenzeichen in den Erlassen vom 15.9. u. 27.11.1941, sowie 24.3.1942 (Dok.bd. 8 Bl.76 ff, 88 ff u. 93 ff) gekommen sein kann. Wenn der Erlaß vom 15.9.1941 das Aktenzeichen IV B 4 b trägt, so beruht dies möglicherweise darauf, daß S u h r die mit dem Erlaß zu regelnden Fragen der Kennzeichenverordnung möglicherweise als zum rechtlichen Gebiet zugehörig betrachtete.

Wenn der Erlaß vom 27.11.1941 dagegen das Aktenzeichen IV B 4 a trägt, so ist mir das ein Zeichen dafür, daß anscheinend G ü n t h e r diese Sache bearbeitete und S u h r sie dann an sich zog. Gerade^{die} in diesem Erlaß behandelten Vermögensfragen hat G ü n t h e r sicherlich nie bearbeitet.

Für den Erlaß vom 24.3.1942 mit dem Aktenzeichen IV B 4 b habe ich die Erklärung, daß diese an sich in G ü n t h e r's Arbeitsgebiet fallende Angelegenheit von S u h r mit der Begründung, daß es sich hierbei um rechtliche Angelegenheiten handelte, für sich in Anspruch genommen wurde.

Abgesehen davon möchte ich bemerken, daß meiner Überzeugung die Aktenzeichen IV B 4 klein a und b von der Registratur durcheinander geworfen wurden. Ich möchte jedoch zur Klarstellung darauf hinweisen, daß ich selbst immer darauf geachtet habe, daß in meinem Unterreferat und damit von mir keine Sachen bearbeitet wurden, die zur Zuständigkeit von IV B 4 a gehörten.

Ich habe daher zu keiner Zeit Erlasse bearbeitet oder mitgezeichnet, die die Schutzhaft einweisung von Juden betrafen.

Ich möchte nun im Folgenden angeben, wer von den Angehörigen des Referats IV B 4 in meiner Unterabteilung tätig und deshalb aus den von mir oben dargelegten Gründen ebenfalls nicht mit

der Bearbeitung von Schutzhaftangelegenheiten befaßt war:

B o s s h a m m e r, Friedrich (Bild 4)

lief in meiner Abteilung nur informatorisch durch. Von seinem eigentlichen Arbeitsgebiet weiß ich nur, daß er statistische und wissenschaftliche Arbeiten über das europäische Judentum verfaßte. Mit Schutzhafterlassen dürfte er kaum zu tun gehabt haben.

B u r g e r, Anton (Bild 5 ?)

hatte mit Schutzhaftsachen nichts zu tun. Ich weiß nur, daß er auch mal in Theresienstadt war.

G ü n t h e r, Rolf (Bild 11)

erwähnte ich bereits mehrfach. Er dürfte mit Schutzhaftsachen befaßt gewesen sein.

H e r t e n b e r g e r, Richard (Bild 30)

gehörte zu G ü n t h e r 's Abteilung. Nach meiner Ansicht kann er rein bildungsmäßig nicht Sachbearbeiter und damit auch nicht mit Schutzhaftsachen befaßt gewesen sein.

H a r t m a n n, Richard

erkenne ich nur dem Bild 14 nach. Sein Name ist mir entfallen. Er war nicht in meiner Abteilung und könnte mit H r o s i n e k zusammengearbeitet haben. H r o s i n e k, Karl (Bild 16) war SD-Verwaltungsführer bei IV B 4 (Be-soldung pp), nicht mit Schutzhaftsachen befaßt.

J ä n i s c h, Rudolf (Bild 18)

war Adjutant E i c h m a n n 's und saß in dessen Vorzimmer. Er hatte mit Anmeldungen usw. etwas zu tun, war aber schon bildungsmäßig nicht als Sachbearbeiter z.B. für Schutzhaftsachen geeignet.

J e s k e, Willy (Bild 19)

erwähnte ich schon. Mit Schutzhaftsachen hatte er nichts zu tun.

K ö l r e p, Otto (Bild 20)

war unter K u b e in meiner Unterabteilung - Feststellung nach der 11. VO tätig. Er bearbeitete keine Schutzhaftsachen.

K r y s c h a k, Werner (Bild 23)

hat nicht bei mir gearbeitet. Er kam nach meiner Erinnerung erst später und hat unter G ü n t h e r gearbeitet, soweit ich mich erinnere.

Zu K u b e, Karl habe ich mich schon geäußert.

Er war der Hauptsachbearbeiter in dem Gebiet Feststellung nach der 11. VO.

M a n n e l, Herbert (Bild 26)

könnte mit M a r t i n zusammen in der Gesamtregistratur von IV B 4 gearbeitet haben.

Den eben erwähnten M a r t i n, Friedrich (Bild 27) erkenne ich auf dem Bild wieder.

M i s c h k e, Alexander,

könnte unter J e s k e gearbeitet haben.

M o e s, Ernst (Bild 28)

war in G ü n t h e r's Unterabteilung tätig. Nach meiner Erinnerung erzählte er mir in den letzten Kriegsmonaten in Prag, daß er von E i c h m a n n für Einzelaufträge herangezogen wurde.

N o v a k, Franz (Bild 29)

war unter G ü n t h e r mit Fahrplanangelegenheiten befaßt, wie ich positiv weiß.

P a c h o w, Max (Bild 32)

erwähnte ich schon.

P r e u ß, Paul

arbeitete unter K u b e als Sachbearbeiter oder Registrator.

S t u s c h k a, Franz (Bild 41)

war unter G ü n t h e r tätig. Ich weiß aber nicht mehr, was er bearbeitete; er könnte auch bei H r o s i n e k tätig gewesen sein, wie ich bei näherem Nachdenken glaube sagen zu können.

S u h r, Friedrich (Bild 48)

habe ich bereits oben erwähnt.

W a s s e n b e r g, Hans (Bild 42)

bearbeitete nach meiner Erinnerung in meiner Abteilung Angelegenheiten der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

W ö h r n, Fritz

habe ich noch in guter Erinnerung, und zwar aus der Zeit der Evakuierung unserer Frauen aus Prag her. Erinnerungsmäßig war ich ursprünglich der Ansicht, daß er unter mir Fragen der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit bearbeitet hätte. Durch eine Vernehmung der Zeugin v. HOFF in meinem Frankfurter Verfahren, bei der diese Zeugin bekundete, daß W ö h r n zur Abteilung IV B 4 a gehört hätte, ^{bin} ~~war~~ ich in meiner Erinnerung W ö h r n betreffend, unsicher geworden.

Geschlossen:

teilweise selbst diktiert, selbst
gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Uapel
Stumpe

Otto Henschel

Ende der Vernehmung: 18.35 Uhr

Ra.

Rambow

IV VU 4.67

z.Zt. Recklinghausen, den 1. Dezember 196

Strafsache

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner

als Richter,
Untersuchungsrichter

Justizangestellte Udhöfer

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

gegen

X

W ö h r n und Andere

wegen Mordes,

Es erschien

d^{er} nachbenannte — Zeug e — ~~XXXXXXXXXX~~ Sachverständige —

D er — Zeug e — ~~Sachverständiger~~ —
wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der
Person d^{er} Beschuldigten bekannt gemacht. Er — ~~Sitz~~ —
wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß
die Aussage zu beeciden ist, wenn keine im Gesetz be-
stimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er — ~~Sitz~~ —
wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die straf-
rechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen
eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hin-
gewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der
Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeß-
ordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

D^{er} Erschienene wurde , — und zwar
die Zeugen — einzeln und in Abwesenheit der später ab-
zuhörenden Zeugen — wie folgt vernommen: nach Beleh-
rung gemäß § 55 StPO.:

1. Zeug e — ~~XXXXXXXXXX~~ — Hunsche.

Zur Sache:

Ich heiße Otto Heinrich Hunsche
bin 56 Jahre alt, Vers.-Angestellter
u. Rechtsanwalt
in Datteln, Körting 14,

Mit den Angeschuldigten nicht ver-
wandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich wurde zum Referat IV B 4 Ende November 1941 versetzt, und zwar speziell in die Unterabteilung IV B 4 b unter Oberregierungsrat Suhr. Das Aufgabengebiet dieser Unterabteilung bestand zunächst in Feststellungen nach er 11. VO zum Reichsbürgergesetz und wurde später dahin erweitert, dass ich auch noch Einziehung von Vermögen nach Erklärung von Staatsfeindlichkeit zu bearbeiten hatte. Schliesslich gehörte auch noch zu meinem Arbeitsgebiet die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit in Einzelfällen, insbesondere bei Kriegsdienstverweigerungen. In den letztgenannten Gebieten war mein Sachbearbeiter der Amtsrat Jeske, der meiner Erinnerung nach etwa im Frühjahr 1942 zu dieser Dienststelle kam.

Ich war bisher der Ansicht, dass ~~auch~~ Herr Wöhrn gleichzeitig mit Herrn Jeske zu IV B 4 kam. Wenn ich mich insoweit ~~ihm~~ irre, so liegt das an der Länge der vergangenen Zeit. Jedenfalls war ^{er} in Berlin in der Kurfürstenstr. nicht mein Sachbearbeiter und gehörte nicht in mein Unterreferat. Herr Wöhrn war IV B 4 a. Diese Unterabteilung unterstand direkt Eichmann und Günther. Zu diesem Arbeitsgebiet gehörten allgemeine Judenangelegenheiten und Einzelfälle. Die Dienstaufsicht über die Reichsvereinigung der Juden in vermögensrechtlicher Hinsicht oblag mir. Ich habe in dieser Angelegenheit auch mit Dr. Epstein, dem Leiter der Reichsvereinigung, mehrfach Besprechungen gehabt. Ich halte es für möglich, dass die Dienstaufsicht in personeller und sonstiger Hinsicht, sowie die Dienstaufsicht über das jüdische Krankenhaus in der Iranischenstr. IV B 4 a oblag.

Die Unterteilung zwischen a und b war z.Zt. Suhr streng geschieden. Es ging da zwischen den beiden Unterreferaten nichts durcheinander. Die Unterabteilungen waren auch räumlich voneinander getrennt. Eichmann war zwar Leiter des gesamten Referats, Günther dagegen war praktisch nur für a zuständig, aber gleichzeitig Vertreter Eichmanns für das gesamte Referat. Wenn Eichmann abwesend war, musste Suhr obwohl Günther rangmässig übergeordnet, Weisungen von ihm hinnehmen. Bei Anwesenheit Eichmanns achtete Suhr streng darauf, dass Günther ihm nicht in sein Arbeitsgebiet hineinwirkte. Suhr war wie Eichmann SS-Obersturmbannführer ausserdem Oberregierungsrat; Günther war SS-Sturmbannführer.

Was Herr Wöhrn im Unterreferat IV B 4 a im einzelnen für Dienstgeschäfte wahrzunehmen hatte, weiß ich nicht. Ob er unter ~~anderem~~ mit Einzelschutzhaftfällen befasst war, weiß ich nicht. Ich hatte mit Wöhrn keinerlei persönlichen Kontakt, und bin auch ausserdienstlich nur ganz selten mit ihm zusammengetroffen.

Die Sachbearbeiter bei a, Moes und Krýschak, kenne ich noch weniger. Was sie zu bearbeiten hatten, weiss ich erst recht nicht. Von einer Aufteilung der Geschäfte der Unterabteilung dahin, dass Wöhrn als a 1, Moes als a 2 und Kryschak als a 3 geführt und bezeichnet wurde, weiß ich nicht. Dies ist mir völlig unbekannt.

Von ~~an~~ Mitte 1943 bis Ende 1943 pendelte ich zwischen Prag und Berlin hin und her, da ich die Unterabteilung Feststellungen der ~~der~~ 11. VO zum Reichsbürgergesetz nach Prag verlegt hatte. Ende 1943 ging ich selbst auch entgültig nach Prag und nahm ~~die~~ meinen Sachbearbeiter Jeske mit. Die grosse Kartei war mit den Registratoren und den Sachbearbeitern schon Mitte 1943 nach Prag verlegt worden. Am 17. März 1944 wurde ich abkommandiert zum Ungarneinsatz. Ein Vertreter für mich ist meines Wissens nie bestellt worden. Ich bin von ~~Ungarn~~ aus verschiedentlich nach Prag gefahren, um dort angefallene Arbeiten zu erledigen, weil kein Vertreter für mich dort war. Ich halte es daher für durchaus möglich, dass besonders in der Zeit meines Ungarneinsatzes Herr Wöhrn auch Arbeiten, die in meine Zuständigkeit fielen, weisungsgemäss erledigt hat, da alle Angelegenheiten nach Prag nur über Berlin kamen. Es sollte nämlich bei der Bevölkerung im Reichsgebiet und im Protektorat nicht bekannt werden, dass die Dienststelle schon weitgehend ausgelagert hatte. Wann Herr Wöhrn nach Prag kam, weiss ich nicht.

Über Wöhrns persönliche Einstellung Juden gegenüber kann ich nichts sagen, weil ich ihn zu wenig kenne.

In der Unterabteilung IV B 4 a unter Günther bzw. Eichmann gab es für keinen Sachbearbeiter ~~etwas~~ ^{etwas} ~~sonderes~~ ^{sonderes} als Befehlsausführung.

Eichmann und Günther, die aus dem SD kamen, standen den Beamten im Referat mit Misstrauen gegenüber. Sie waren ihnen SS-mässig nicht zuverlässig genug. Wöhrn als Beamter war deshalb in dieses

Misstrauen einbezogen. Eichmann war der Ansicht, den Beamten müsse man nur diktieren, was sie zu tun hätten, eigene Initiative etwa in seinem Sinne dürfe man ihnen nicht überlassen. Möglicherweise wurde Wöhrn als Beamter auch deshalb besonders auf die Finger gesehen. Eine Befehlsverweigerung hätte für Wöhrn ganz schwerwiegende Folgen gehabt. Eichmann hätte ihn vor das SS- und Polizeigericht ~~gehabt~~ gebracht. Ich möchte annehmen, dass Wöhrn seine Tätigkeit befehlsgemäss versehen hat, wie es nach meinen eigenen Erfahrungen im Referat IV B 4 gar nicht anders möglich gewesen ist.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. Otto Hunsche

gez. Dr. Glöckner

gez. Udhöfer

Dr.

Der Untersuchungsrichter IV Berlin 21, den 27. Febr. 1960
bei dem Landgericht Berlin

IV VU 2. 67

Voruntersuchungssache

Gegenwärtig:

gegen

Landgerichtsdir. Klamroth
als Untersuchungsrichter,
Staatsanwalt Kouril
als Beamter der
Staatsanwaltschaft,
Justizangestellte Drews
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

B o v e n s i e p e n u. a. .,
wegen
Verdachts der Beihilfe
zum Mord.

Vorgeführt aus der U-Haftan-
stalt erschien der Zeuge
H u n s c h e .

Ferner erschien der Verteidiger des
Angeschuldigten Bovensiepen,
Rechtsanwalt Meurin.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und
den Personalien der Angeschuldigten bekanntgemacht.

Er wurde nach §§ 55, 57 StPO belehrt und wie folgt ver-
nommen:

Zur Person:

Ich heiße Otto H u n s c h e , bin 56 Jahre alt, von
Beruf Rechtsanwalt, wohnhaft in Datteln/Westf., Kör-
ling 14,

- mit den Angeschuldigten nicht verwandt und nicht
verschwägert -.

Zur Sache:

Im Amt Eichmann bin ich von November 1941, tatsächlich bis
Sommer 1943 und offizielle bis Kriegsschluß gewesen.

Einen persönlichen Kontakt zur Berliner Leitstelle habe ich niemals gehabt. Ich kannte allerdings von meiner Düsseldorf-Zeit her Herrn Dr. V e n t e r . Dr. Venter kam von Düsseldorf als Vertreter nach Berlin. Hier habe ich ihn gelegentlich gesehen. Zu Anfang waren wir noch privat zusammen ausgegangen, später wurden die Begegnungen seltener. Es kann nun sein, daß ich über Dr. Venter auch einmal Herrn B o v e n s i e p e n vorgestellt worden bin. Eine konkrete Erinnerung an ein Beisammensein mit ihm habe ich jedoch nicht. Da B o v e n s i e p e n 1940, als ich schon einmal bei der Berliner Gestapo gewesen bin, noch nicht in Berlin war, kann ich ihn auch daher nicht kennen. Dienstlich habe ich weder mit Dr. Venter noch mit B o v e n s i e p e n zu tun gehabt.

Ich weiß nichts davon, ob bei Eichmann Besprechungen aller Gestapoleiter stattgefunden haben. Man kann natürlich nicht ausschließen, daß man von einer solchen Besprechung nichts bemerkt haben kann. Ich weiß nur, daß Besprechungen der Auslandsreferenten stattgefunden haben, die bei Eichmann versammelt worden sind. Auch weiß ich nichts davon, ob bei Eichmann Besprechungen der Juden-Referenten der einzelnen Gestapoleitstellen stattgefunden haben. Mir ist nur die bereits geschilderte Zusammenkunft der Auslandsreferenten bekanntgeworden. Davon habe ich nur deshalb gehört, weil verschiedene dieser Besprechungsteilnehmer meinen Vorgesetzten, Oberregierungsrat S u h r ,

aufgesucht haben.

Da ich mit den Fragen der Judendeportationen in Berlin nichts zu tun hatte, habe ich zu dieser Zeit, bis auf eine Ausnahme, die Gegenstand der Besprechungen in meinem jetzigen Verfahren ist, niemals derartige Erlasse zu Gesicht bekommen. Sicher ist jedenfalls, daß solche Schriftstücke, die sich mit der Endlösung der Judenfrage befaßten, als geheime Reichssache deklariert waren. Die Endlösung der Judenfrage war aber damals so zu verstehen, daß geplant war, das Reichsgebiet judenfrei zu machen durch Aussiedlung und die rechtlichen Fragen wie Mischehenprobleme und dergleichen gesetzlich zu klären. Diese Dinge befanden sich in Vorbesprechungen. Das Material hierfür war geheime Reichssache. In diese Dokumente hatte ich nicht etwa Einblick, sondern erfuhr davon gesprächsweise von Oberregierungsrat S u h r , der mich sogar einmal zu einer dieser Besprechungen kurz mitgenommen hatte, weil er es für möglich hielt, daß ich als sein Nachfolger einmal damit befaßt werden könnte. Dazu ist es jedoch nicht gekommen; G ü n t h e r zog die Dinge schließlich später an sich.

Aus meiner Düsseldorfer Zeit ist mir ein Erlaß in Erinnerung, in dem es sinngemäß hieß, daß die abzutransportierenden Juden in noch nicht völlig eingerichtete Lager kämen und deshalb Bauwerkzeuge, Öfen, Einrichtungsgegenstände und Verpflegung für eine gewisse Zeit mit-zunehmen

hätten. Noch heute glaube ich, daß zu dieser Zeit kein Mensch an eine Vernichtung der Juden gedacht hat. Auf die Idee, es könnte nur eine Tarnung sein, kam kein Mensch, und ich glaube auch heute noch nicht, daß es zu dieser Zeit eine Tarnung war.

Aus der Berliner Zeit weiß ich von solchen Erlassen aber nichts. Wer nicht im Osten gewesen ist und selbst persönliche Eindrücke von dort gewonnen hat, wie zum Beispiel ich selbst, konnte gar nicht ^{auf} eine andere Idee kommen als die, daß die offiziellen Begründungen richtig waren. Erst durch meinen Verteidiger im Frankfurter Verfahren im Jahre 1960 habe ich authentisch die Wahrheit gehört.

Von der planmäßigen, gezielten Massenvernichtung der Juden, von der ich durch meinen damaligen Verteidiger erstmalig unterrichtet worden bin, habe ich vorher, insbesondere auch während der Kriegszeit, nicht einmal gerüchtweise gehört. Von einzelnen Greuelthaten, die dann als Greuelpropaganda abgetan wurden, kann ich gehört haben. Einzelheiten weiß ich heute nicht mehr. Von solchen "Greuelmärchen" bekam ich bis in das Jahr 1942 hinein gelegentlich dadurch Kenntnis, daß Auslandsmeldungen dieser Art von einer anderen Dienststelle zusammengestellt und in Umlauf gesetzt wurden. Aber auch diese Informationsquellen versiegten eines Tages. Dann gingen diese Meldungen nur noch bis zum Referenten, und Referent war

nicht einmal S u h r .

Ich habe auch mit Dr. V e n t e r nie über das weitere Schicksal der Juden gesprochen, so daß auch auf diesem Wege keine Information möglich war, weder für ihn noch für mich.

Auch Rückkehrer aus den Einsatzgebieten, Urlauber oder dergleichen habe ich nicht gesprochen und daher über das Judenschicksal auf diesem Wege auch nichts erfahren. Der Grund dafür mag gewesen sein, daß ich niemand von den Amtsangehörigen kannte und dort ein recht isoliertes Dasein führte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Otto Hunsche.

G e s c h l o s s e n :

Klamroth.

Drews.

Für die Richtigkeit der Stenogramm -
übertragung:

Justizangestellte.

Strafsache

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Richter,
Untersuchungs-
Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

gegen

X W ö h r n und Andere

wegen Mordes.

Es ~~erschien~~ wurde vorgeführt

der nachbenannte — Zeuge — ~~Sachverständige~~ —

Der — Zeuge — ~~Sachverständige~~ —
wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der
Person der Beschuldigten bekannt gemacht. Er ~~ist~~
wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß
die Aussage zu beeden ist, wenn keine im Gesetz be-
stimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er ~~ist~~
wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die straf-
rechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen
eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hin-
gewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der
Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeß-
ordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

Der Erschienene wurde , — ~~als Zeuge~~
~~der Zeugen~~ ~~abwesend~~ ~~der später ab-~~
~~zurückkehrenden Zeugen~~ — wie folgt vernommen:

K Zeuge — ~~Sachverständige~~ — Hunsche.

Zur Person:

Ich heiße Otto H u n s c h e ,
bin 56 Jahre alt, Vers. Angest. und
Rechtsanwalt in Datteln, Körtlingl4,
z. Zt. in Untersuchungshaft i. d.
Untersuchungshaftanstalt Moabit
in anderer Sache,
mit den Angeschuldigten nicht ver-
wandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Mir wurden aus Dok.Bd. 8 das Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 5. 9. 1941, Bl. 109, und das Schreiben vom 13. 11. 1941, Bl. 111 zur Einsichtnahme vorgelegt.

Hierzu erkläre ich zum Schreiben vom 5. 9. 1941:

Eine Anordnung des Inhalts, daß die Richtlinien über Ausgehverbot und Rundfunkempfang für Juden, auch wenn der Jude in der Öffentlichkeit und Hamstereinkäufe von Juden auch für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, die in Deutschland ansässig sind, gelten sollen, konnte die Stapoleitstelle Düsseldorf damals nicht eigenmächtig für ihren Bereich erlassen. Ich bin daher überzeugt davon, ohne mich jedoch auf das Schreiben vom 5. 9. 1941, welches meine Unterschrift in Vertretung des Dienststellenleiters trägt, erinnern zu können, daß das Reichssicherheitshauptamt, wahrscheinlich das Judenreferat, einen generellen Erlaß dieser Art an die Stapoleitstellen gesandt hat mit der Auflage, die Untergebenen, Gendarmerieposten, Landrägte etc. hiervon zu unterrichten. Die Durchführung des Erlasses und die Überwachung lag nicht bei der Stapoleitstelle Düsseldorf, sondern bei den im Verteiler IV benannten Dienststellen.

Genau so verhält es sich mit dem Schreiben vom 13. 11. 1941 betreffend Verhalten Deutschblütiger gegenüber Juden; die in diesem Schreiben enthaltene Anweisung an die untergebenen Dienststellen der Stapoleit Düsseldorf sind nicht unmittelbar von Düsseldorf aus ergangen, sondern auf Weisung des RSHA, ich meine wahrscheinlich vom Judenreferat.

Auch an dieses Schreiben, das ich in Vertretung für den
Dienststellenleiter unterschrieben habe, fehlt mir jede
konkrete Erinnerung.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Otto Hummel

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'Otto Hummel', with a long horizontal flourish extending to the right.

Wesin

Da Frank dauernd gegen die für Juden erlassenen Bestimmungen verstößt, halte ich seine Unterbringung in ein Kl. - Lagerstufe I - bis zu seiner Auswanderung für erforderlich.

Eine Niederschrift über die Vernehmung und die Schutzhaftunterlagen füge ich bei,

- 2.) II F 1 - zur Auswertung - Gegen F. wurde Schutzhaft beantragt, weil er dauernd gegen die für Juden erlassenen Anordnungen verstoßen hat.

~~3.) II D und Wv. am 26.8.1941~~

3.) II D und Wv. am 26.8.1941

TRA 12/11 B

6 R.H. 18 1/2

I.V.

[Handwritten mark]

~~3.) II D und Wv. am 26.8.1941~~

~~Büroaufzeichnung~~

Düsseldorf, den 25.7.1941 *24.*

Vermerk :

Auf Anordnung von Reg.Ass. Hunsche ist der Schutzhaftantrag abgelehnt worden. Frank wurde am 22.7.1941 nach ernstlicher Warnung und mit der Auflage aus der Schutzhaft entlassen, sich täglich, ab 20 Uhr, in seiner Wohnung aufzuhalten. Vorstehendes wurde aus dem Vorgang der Abt. II B 4 entnommen.

J. J. J.
Krim. Sekr.

II D - 1621/41 -

Düsseldorf, den 7.1941

- 1.) Notiz zur Haftliste und Kartei. *nl. J.*
- 2.) II F 1 zur Auswertung.
- 3.) II F 2 z.d. PA. Erich Israel Frank, geb. 3.2.04 in Düsseldorf.

H 29/4

J. J. J.

143



Abschrift

1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

- a) Der Beschuldigte **H u n s c h e** gehörte in seiner Eigenschaft als Regierungsassessor bzw. als Regierungsrat mit den Dienstgraden eines SS-Obersturmführers bzw. SS-Hauptsturmführers von Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch im Mai 1945 - mit Ausnahme der Zeit vom 17. März 1944 bis Ende August 1944 sowie von Ende November 1944 bis Weihnachten 1944, in der er in erster Linie dem Sonderkommando **E i c h m a n n** in Ungarn angehörte, jedoch, da er mindestens für einen Teil seiner bisherigen Aufgaben keinen Vertreter gestellt bekam, mehrfach für jeweils mehrere Tage nach Berlin oder Prag reiste, um die ihm dort obliegenden Dienstgeschäfte zu erledigen - dem von Eichmann geleiteten Referat IV B 4 = IV A 4 b des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an, das geschäftsplanmäßig während des gesamten Zeitraumes für "Juden- und Räumungsangelegenheiten" zuständig war.
- b) Innerhalb dieses Referates war der Beschuldigte **H u n s c h e** in der von dem Regierungsrat und Sturmbannführer **S u h r** geleiteten Unterabteilung IV B 4 b als dessen Stellvertreter und Sachbearbeiter - wahrscheinlich im Sachgebiet IV B 4 b -1- tätig. Nach dem Ausscheiden Suhrs aus dem Referat IV B 4 im November 1942 wurde der Beschuldigte als Nachfolger Suhrs Leiter der Unterabteilung IV B 4 b und übernahm den größten Teil der bisherigen Aufgabengebiete Suhrs. Als solcher hatte er den Referatsleiter **E i c h m a n n** zu vertreten, wenn dieser und zugleich sein ständiger Stellvertreter, der SS-Sturmbannführer **Rolf G ü n t h e** verhindert waren, die Geschäfte des Referatsleiters wahrzunehmen.

Zu der dem Beschuldigten **H u n s c h e** unterstehenden Unterabteilung IV B 4 b gehörten mindestens die Sachgebiete IV B 4 b-1, IV B 4 b-2 und IV B 4 b-4. Vom 10. April 1943 an wurde dem Beschuldigten außerdem das Sachgebiet IV B 4 c - unterteilt in

IV B 4 c-1 und IV B 4 c-2 - unterstellt.

Am 1. April 1944 erhielt das von Eichmann geleitete Referat bei gleichbleibender Aufgabenzuweisung die neue Bezeichnung IV A 4 b. Soweit und solange der Beschuldigte in der Zeit vom 17. März 1944 bis Kriegsende wegen seiner Abordnung zum Sonderkommando Eichmann nach Ungarn überhaupt noch im Referat IV B 4 = IV A 4 b eingesetzt war, unterstanden ihm in dieser Zeit mindestens die Sachgebiete IV A 4 b (II)a, IV A 4 b (II) b und IV A 4 b (II)c = (ab Ende Juli 1944) IV A 4 b (ll. V.O.).

Die zunächst von S u h r und ab November 1942 von dem Beschuldigten H u n s c h e geleitete Unterabteilung IV B 4 b war unter anderem zuständig für die im Referat anfallenden Rechtsangelegenheiten, für Fragen der Behandlung jüdischen Vermögens im In- und Ausland (insbesondere Einziehung jüdischen Vermögens) sowie für die mit der Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich zusammenhängenden Fragen.

Die Zuständigkeit erstreckte sich auf die Behandlung einschlägiger Grundsatzfragen, die Entscheidung von Einzelfällen sowie auf den Entwurf von bzw. die Beteiligung an in jene Sachgebiete fallenden Erlasse n.

Zum Sachgebiet der "Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich" gehörten unter anderem die Behandlung von Juden mit jeweils ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten, im damaligen Reichsgebiet, im Generalgouvernement, in den besetzten Ostgebieten sowie in den sonstigen Ländern im deutschen Machtbereich, insbesondere deren Internierung oder Deportation, Fragen der Deportation von Juden mit französischer, belgischer und niederländischer Staatsangehörigkeit aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden, Fragen der Rückführung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit in ihre Heimatländer sowie Maßnahmen gegen Juden in Griechenland.

Dieses Sachgebiet bearbeitete der Beschuldigte H u n s c h e unter S u h r zusammen mit diesem und nach dessen Weggang ab November 1942 im wesentlichen allein.

Insbesondere entwarf der Beschuldigte selbst die Erlasse, durch die die Deportation der Juden mit jeweils ausländischer Staatsangehörigkeit aus dem damaligen Reichsgebiet und den Ländern im deutschen Machtbereich sowie die Deportation großer Teile der französischen, belgischen und niederländischen Juden aus diesen Ländern angeordnet wurde und überwachte deren anordnungsgemäße Durchführung.

Im Rahmen des Sachgebietes "Behandlung des jüdischen Vermögens im In- und Ausland" war der Beschuldigte unter S u h r als dessen Stellvertreter und Sachbearbeiter, später als Unterabteilungsleiter für Fragen der Behandlung, insbesondere Einziehung jüdischen Vermögens im damaligen Reichsgebiet und in den Ländern im deutschen Machtbereich zuständig.

In diesem Sachgebiet bearbeitete er einzelne Vorgänge selbst und zeichnete im übrigen als Vorgesetzter die Entwürfe der ihm unterstellten, in den Sachgebieten IV B 4 b und IV B 4 c tätigen Sachbearbeiter, unter anderen P a c h o w , K u b e , J e s k e , F r a n k e n , B l u m , K o l r e p , P r e u ß , W a s s e n b e r g , M i s c h k e , P f e i f f e r und N i t s c h k e .

Zu dem Sachgebiet "Vermögensangelegenheiten" gehörten oder damit zusammen hingen unter anderem die Behandlung des Vermögens der in das Generalgouvernement (Lublin-Trawniki) abgeschobenen Juden, Vermögensangelegenheiten - sowie sonstige Feststellungen - aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (=Sachgebiet IV B 4 b-4 = -ab 1. April 1944: -IV A 4 b (II) c = -ab Ende Juli 1944: -IV A 4 b (11.VO)), ab 10. April 1943 Entscheidungen auf Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie auf Einziehung jüdischen Vermögens als volks- und staatsfeindlich (Sachgebiete IV B 4 b c-1 und IV B 4 c-2 = -ab 1. April 1944: -IV A 4 b (II)a und IV A 4 b (II) b), finanzielle Aufsicht über die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland sowie später

(ab Juni 1943) Abwicklung des Vermögens der Reichsvereinigung, Übertragung jüdischen Vermögens im Reichsgebiet auf "Deutschblütige" und ähnliche Aufgaben.

Zu den von der Unterabteilung IV B 4 b zu bearbeitenden "Rechtsangelegenheiten" gehörten u. a. die Mitwirkung an zahlreichen generellen Regelungen (insbesondere an Erlassen betreffend die sogenannte "Endlösung der Judenfrage") sowie die Entscheidung von Rechtsfragen in bestimmten Einzelfällen.

- c) Dem Beschuldigten H u n s c h e waren zugeteilt bis etwa April 1942 die Schreibkraft L u k a s c h (jetzt verheiratete Finnegan) und anschließend bis etwa Oktober oder November 1943 die Schreibkraft R e i c h e r t; danach - und daneben - schrieb für ihn mindestens aushilfsweise die Schreibkräfte P o h l, R a s e n a c k /später verheiratete B r e i t e n - b e r g e r (jetzt verheiratete Westphal), B u r g h a r d t (jetzt verheiratete Rogge), K e l m, B e c k, M ü l l e r, v o n G o d l e w s k i und G i e r s c h. Aus dem Registraturbereich hatten mit ihm M a r t i n, K r a u s e, H a n k e, R a u s c h m a y e r, M a r k s, H e r i n g und F ä h r m a n n (jetzt verheiratete Knispel) zu tun.

Aus den Bekundungen der vorstehend genannten Personen - soweit diese ermittelt und vernommen worden sind - (blaue Halbhefter), ferner aus den Bekundungen seiner damaligen Kollegen J ä n i s c h, P a c h o w (orange Halbhefter) und K u b e (blauer Halbhefter) sowie aus den Aussagen von Personen, die der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder der jüdischen Gemeinde in Berlin angehörten, nämlich F a b i a n, K l e e - m a n n und N e u m a n n (chamois Halbhefter) ist bereits Aufschluß über die Art und Weise sowie über den Umfang der von dem Beschuldigten H u n s c h e geleisteten Tätigkeit zu gewinnen. Vor allem aber folgen Erkenntnisse aus den rekonstruierten Akten des Eichmann-Referates des RSHA, die Unterschriften Hunsches und teilweise Hinweise auf seinen Namen, Beglaubigungsvermerke oder Schreibkraftparaphen seiner vorstehend genannten

Schreibkräfte enthalten. Es handelt sich dabei um die Geheimgänge

2093/42 g (391),
2427/42 g (1148),
3349/42 g (1425),
3433/42 g (1446),
2314/43 g (82),
3072/43 g (213), (sämtlich grüne Halbhefter)

und um die offenen Vorgänge

840/41,
163/42,
2586/42,
2604/42,
2686/42, (sämtlich grüne Halbhefter)

650/42,
758/42,
1180/42,
2620/42,
2648/42,
4151/43,
4546/43,
4601/43,
4459/44,
4495/44, (sämtlich rote Halbhefter)

und um den nicht nach Aktenzeichen zu erfassenden Sammelvorgang
" H u n s c h e " (orange Halbhefter).

- d) Aus den in Bezug genommenen Bekundungen von Mitbeschuldigten und Zeugen in Verbindung mit den Urkunden in den aufgeführten Halbheftern ergibt sich, daß der Beschuldigte H u n s c h e an der Ermordung von Juden im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" zumindest insoweit beteiligt war, als er eine Reihe von Erlassen entwarf, bearbeitete oder selbst zeichnete,

durch die Juden mit

polnischer,
luxemburgischer,
slowakischer,
kroatischer,
serbischer,
rumänischer,
bulgarischer,
griechischer,
niederländischer,
belgischer,
französischer,
estnischer,
lettischer,
litauischer
und norwegischer

Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Juden mindestens aus dem damaligen Reichsgebiet, dem Protektorat Böhmen und Mähren, den besetzten Westgebieten (Frankreich, Belgien, Niederlande) sowie aus dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten in die laufenden Deportationsmaßnahmen einbezogen wurden.

2. Urschriftlich

mit Band XXXIV der Akten
sowie 2 Leitzordnern

dem Amtsgericht Tiergarten
i m H a u s e

unter Hinweis auf vorstehenden Vermerk in Verbindung mit den darin in Bezug genommenen Fundstellen - die dort teilweise bereits zusammen mit dem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten
W ö h r n vom 13. Dezember 1967 in Band XXXIII d. A. vorgelegt worden

sind - mit dem Antrage übersandt, gegen den Beschuldigten
Otto H u n s c h e

H a f t b e f e h l

wie folgt zu erlassen:

"Der Rechtsanwalt - derzeit Versicherungsangestellte -

Otto Heinrich H u n s c h e ,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in D a t t e l n /Westfalen, Körting 14

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt

in Berlin

in der Zeit von 1942 bis 1945

durch eine selbständige Handlung

den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels
und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicher-
heitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und
Rolf Günther

Beihilfe dazu geleistet zu haben,

aus niedrigen Beweggründen eine noch unbestimmte Anzahl
von Menschen, zumindest jedoch 50.000 Personen, zu töten.

Der Beschuldigte gehörte dem Judenreferat des RSHA von Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch im Mai 1945 - ausgenommen die Zeit von März bis Dezember 1944, in der er wegen seiner Abordnung nach Ungarn nur einen Teil seiner bisherigen Dienstgeschäfte weiterführte - an, war dort in der Unterabteilung IV B 4 b - IV A 4 b (II) zunächst als stellvertretender Leiter und Sachbearbeiter, ab November 1942 als Leiter u. a. mit der Bearbeitung von Rechtsfragen bei generellen Regelungen und in Einzelfällen, von Angelegenheiten der Behandlung, insbesondere Einziehung jüdischen Vermögens sowie von Fragen betreffend die Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich befaßt und entwarf, bearbeitete oder zeichnete insbesondere Runderlasse sowie jeweils eine Vielzahl von Juden betreffende Schreiben.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Aufgaben wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung aller im deutschen Macht- bzw. Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er zumindest durch den Entwurf von mehreren generellen, jeweils eine Vielzahl von Juden mit bestimmter ausländischer Staatsangehörigkeit betreffenden Erlassen und Schreiben sowie durch entsprechende Verhandlungen und Rücksprachen mit dem Auswärtigen Amt und dem RSHA untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD Hilfestellung dazu leistete, eine noch nicht näher bekannte Anzahl von Juden mit polnischer luxemburgischer, slowakischer, kroatischer, serbischer, rumänischer, bulgarischer, griechischer, niederländischer, belgischer, französischer, estnischer, lettischer, litauischer und norwegischer Staatsangehörigkeit sowie staaten-

loser Juden, mindestens jedoch 50.000 Personen, aus dem damaligen Reichsgebiet, dem Protektorat Böhmen und Mähren, aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, dem Generalgouvernement und aus den besetzten Ostgebieten (Sowjetunion) zu Deportationstransporten zusammenzustellen und diese zu Deportationszielorten "nach dem Osten" auf den Weg zu bringen, wobei ihm bekannt war, daß den dorthin abgeführten Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiß war.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 49 StGB.

Er ist dieser Straftaten dringend verdächtig, und zwar insbesondere aufgrund der aus dem Judenreferat des RSHA, aus untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD und aus dem Auswärtigen Amt stammenden Schriftstücke, die teils seine eigene Unterschrift tragen, auf ihn im Text oder in Randvermerken Bezug nehmen oder von den ihm zugeteilten Schreibkräften erkennbar gefertigt oder beglaubigt sind sowie aufgrund der Bekundungen der Mitbeschuldigten

J ä n i s c h und P a c h o w und der Zeugen R e i c h e r t Westphal, Rogge, Müller, von Godlewski, Giersch, Krause, Hanke, Marks, Hering, Knispel, Kube, Fabian, Kleemann und Neumann.

Im Falle seiner Verurteilung hat er mit einer zumindest langjährigen Zuchthausstrafe zu rechnen. Diese Straferwartung begründet die Gefahr, daß er sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird, zumal er im Falle seiner rechtskräftigen Verurteilung auch mit dem endgültigen Verlust seiner Existenz als Rechtsanwalt zu rechnen hat. Da er sein Grund-

stück mit Wohnhaus in Datteln jederzeit veräußern kann, ist er im Besitze der nötigen Geldmittel, um eine Flucht ins Ausland bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht sich im Ausland eine neue Existenz aufbauen zu können. Die erhebliche Fluchtgefahr kann nur durch seine Inhaftierung beseitigt werden."

Den Haftbefehl bitte ich mir alsbald nach Erlaß in sechsfacher Ausfertigung durch besonderen Wachtmeister zuzuleiten.

Berlin 21, den 28. Dezember 1967

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

3. Herrn Oberstaatsanwalt Severin
zur gefl. Kenntnisnahme

4. Am 10. Januar 1968

Berlin, den 28. Dezember 1967

Amtsgericht Tiergarten
Geschäftsnummer:
348 Gs 297/67

1 Berlin 21, den 8. Januar 1968
Turnstr. 91 - Wilenacker Str. 3-5,
Fernruf: 35 01 11

H a f t b e f e h l

Der Rechtsanwalt - derzeit Versicherungsangestellte -
Otto Heinrich H u n s c h e,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in 4354 Datteln/Westfalen, Körting 14,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt,

in B e r l i n

in der Zeit von 1942 bis 1945

durch eine und dieselbe Handlung

den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels
und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicher-
heitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und
Rolf Günther

durch Rat und Tat wesentlich Hilfe dazu geleistet zu haben,
aus niedrigen Beweggründen eine noch unbestimmte Anzahl von
Menschen, mindestens jedoch 50.000 Personen zu töten.

Der Beschuldigte war ab Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch
im Mai 1945 als Regierungsassessor und Regierungsrat mit den
Dienstgraden eines SS-Obersturmführers bzw. SS-Hauptsturmführers
zunächst stellvertretender Leiter und Sachbearbeiter, ab November
1942 Leiter der Unterabteilung IV B 4 b = IV A 4 b (II) des von
Eichmann geleiteten Judenreferats des RSHA.

In der Zeit von März bis Dezember 1944 war er nach Ungarn abge-
ordnet und führte nur einen Teil seiner bisherigen Dienstgeschäfte
weiter.

In RSHA war der Beschuldigte zuständig für die Bearbeitung der
im Referat anfallenden Rechtsangelegenheiten, für die mit der
Behandlung, insbesondere der Einziehung jüdischen Vermögens
zusammenhängenden Fragen sowie für das Sachgebiet "Behandlung
von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen
Machtbereich".

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Aufgaben wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung aller im deutschen Macht- bzw. Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er zumindest durch den Entwurf von mehreren generellen, jeweils eine Vielzahl von Juden mit bestimmter ausländischer Staatsangehörigkeit betreffenden Erlassen und Schreiben sowie durch entsprechende Verhandlungen und Rücksprachen mit dem Auswärtigen Amt und dem RSHA untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD Hilfestellung dazu leistete, eine noch nicht näher bekannte Anzahl von Juden mit polnischer, luxemburgischer, slowakischer, kroatischer, serbischer, rumänischer, bulgarischer, griechischer, niederländischer, belgischer, französischer, estnischer, lettischer, litauischer und norwegischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlosen Juden, mindestens jedoch 50.000 Personen, aus dem damaligen Reichsgebiet, dem Protektorat Böhmen und Mähren, aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, dem Generalgouvernement und aus den besetzten Ostgebieten (Sowjetunion) zu Deportationstransporten zusammenzustellen und diese zu Deportationszielorten "nach dem Osten" auf den Weg zu bringen, wobei ihm bekannt war, daß den dorthin abgeführten Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiß war.

Verbrechen. strafbar nach den §§ 211, 49 StGB, 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrechen vom 5.12.1939 (RGBl. I/2378)

Er ist dieser Straftat dringend verdächtig, und zwar insbesondere auf Grund der aus dem Judenreferat des RSHA, aus untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD und aus dem Auswärtigen Amt stammenden Schriftstücke, die teils seine eigene Unterschrift tragen, auf ihn im Text oder in Randvermerken Bezug nehmen oder von den ihm zugeteilten Schreibkräften erkennbar gefertigt oder beglaubigt sind sowie auf Grund der Bekundungen der

Mitbeschuldigten

J ä n i s c h und P a c h o w und der Zeugen R e i c h e r t ,
W e s t p h a l , R o g g e , M ü l l e r , v o n G o d -
l e w s k i , G i e r s c h , K r a u s e , H a n k o ,
M a r k s , H e r i n g , K n i s p e l , K u b e ,
F a b i a n , K l e e m a n n und N e u m a n n .

Die Untersuchungshaft wird angeordnet, weil bei diesem
dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen wider das
Leben Fluchtgefahr besteht (§ 112 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 4 StPO).

Der Beschuldigte hat im Falle seiner Verurteilung mit
einer zumindest langjährigen Zuchthausstrafe zu rechnen.
Diese Straferwartung begründet die Gefahr, daß er sich dem
Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird, zumal er
im Falle seiner rechtskräftigen Verurteilung auch mit dem
endgültigen Verlust seiner Existenz als Rechtsanwalt zu
rechnen hat.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde
zulässig, über die auf Antrag des Beschuldigten oder von
Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden
kann (§ 118 Abs. 2 StPO).

Der Beschuldigte kann auch, statt Beschwerde einzulegen,
Haftprüfung beantragen, bei der auf seinen Antrag oder nach
dem Ermessen des Gerichts nach mündlicher Verhandlung ent-
schieden wird (§§ 117 Abs. 1 und 2, 118 Abs. 1 StPO).

H e i n z e

Richteramt



Ausgefertigt

Winkler
(Winkler) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Ge-
schäftsstelle

Vfg.

1. Urschriftlich

mit Band XXXIV
sowie 3 Leitzordnern

dem Amtsgericht Tiergarten
- Abteilung 348 -

im Hause

zur Durchführung der mündlichen Haftprüfung betreffend den
Beschuldigten

Otto Heinrich H u n s c h e

vorgelegt.

Ich beantrage Haftfortdauer aus den Gründen ihrer Anordnung.

Begründung:

Die dem Beschuldigten Hunsche im Haftbefehl vom 8. Januar 1968 zur Last gelegte Tat ist nicht Gegenstand des ebenfalls gegen ihn laufenden Frankfurter Verfahrens - 4 Ks 1/63. Dieses Strafverfahren betrifft ausschließlich die Tätigkeit Hunsches als Angehöriger des sogenannten "Sonderkommandos Eichmann" in Ungarn im Jahre 1944 (vgl. Seite 1-5 der Anklage vom 8. März 1963 - 4/4a Js 586/56/4 Js 1017/59 sowie Seite 176-178 der schriftlichen Gründe des Urteils des Schwurgerichts Frankfurt/Main vom 3. Februar 1965 - 4 Ks 1/63), während das vorliegende Ermittlungsverfahren 1 Js 1/65 (RSHA) die Tätigkeit Hunsches als Angehöriger des Judenreferats IV B 4 = IV A 4 b des RSHA in Berlin und Prag von 1941 bis 1945 zum Gegenstand hat.

Der Beschuldigte Hunsche hat das bei seiner Vorführung am 11. Januar 1968 auch nicht in Abrede gestellt, sondern nur

vorgetragen, seine Tätigkeit als Angehöriger des Judenreferats des RSHA in Berlin und Prag sei anlässlich des Strafverfahrens vor dem Schwurgericht Frankfurt erörtert worden. So ist auch nur die Formulierung "mit Gegenstand" auf Seite 1 des Vorführungsprotokolls vom 11. Januar 1968 (Bl. 21 Bd. XXXIV) zu verstehen. Strafklageverbrauch ist mithin nicht eingetreten.

Mit seiner Einlassung, die ihm im Haftbefehl vom 8. Januar 1968 vorgeworfene Tat sei bereits im Frankfurter Verfahren erörtert worden, will Hunsche zum Ausdruck bringen, bereits das Schwurgericht Frankfurt habe trotz Erörterung dieser Punkte nicht feststellen können, daß er, Hunsche, am Entwurf der Erlasse vom 5. März 1943 - 2314/43g (82)/2686/42 in Kenntnis des Schicksals der zu deportierenden Juden mit bestimmter ausländischer Staatsangehörigkeit beteiligt gewesen sei. Die Ausführungen des Schwurgerichts Frankfurt hierzu sind auf Seite 218 bis 225, insbesondere 220-225 sowie auf Seite 10-12 der Gründe des Urteils vom 3. Februar 1965 niedergelegt.

Der Beschuldigte will mit dieser Einlassung offenbar vorbringen, wenn schon das Schwurgericht Frankfurt/Main in fast einjähriger Hauptverhandlung nicht habe feststellen können, er sei an den Erlassen vom 5. März 1943 beteiligt gewesen und habe zu dieser Zeit bereits Kenntnis davon gehabt, daß die zu Deportierenden an den Deportationszielorten ermordet werden sollten, dann sei der ihm jetzt in dem Haftbefehl gemachte Vorwurf - er habe die Erlasse in Kenntnis des wirklichen Schicksals der zu Deportierenden entworfen - zweifelhaft und angreifbar.

Diesem Vorbringen des Beschuldigten gegenüber ist jedoch folgendes festzustellen: Die Erkenntnisse, die durch die Ermittlungen im Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) gewonnen worden sind, gehen weit über das hinaus, was das Schwurgericht Frankfurt an Feststellungen seiner Entscheidung zugrunde legen konnte. Im Verlaufe der Ermittlungen sind zu den rekonstruierten RSHA-Vorgängen 2314/43g (82) und 2686/42 zahlreiche neue Dokumente zusammengetragen worden, die dem Schwurgericht Frankfurt bei seiner Entscheidung noch nicht

vorgelegen haben und die - im Zusammenhang gelesen - eindeutig ergeben, daß der Beschuldigte Hunsche nach dem Ausscheiden seines Vorgängers Suhr aus dem Judenreferat im November 1942 der für Fragen der Behandlung der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich zuständige Bearbeiter im Referat war und als solcher die Erlasse entworfen und später herausgegeben hat. Der dem Auswärtigen Amt zur Mitzeichnung zugeleitete Entwurf - 2686/42 - zu den späteren Erlassen vom 5. März 1943 - 2314/43g (82) - datiert vom Januar 1943. Suhr schied jedoch bereits im November 1942 aus dem Referat aus. Es vergingen also noch etwa zwei Monate, ehe die Erlaßentwürfe im Referat vorlagen und dem Auswärtigen Amt sowie anderen Referaten des RSHA zugeleitet wurden. In der Verfügung vom Januar 1943 ist der Beschuldigte als Bearbeiter an zweiter Stelle nach dem Referatsleiter Eichmann genannt. Nach dem im RSHA üblichen Verfügungsaufbau bedeutet das, daß der Beschuldigte Bearbeiter der Verfügung war, während Eichmann an erster Stelle lediglich deshalb erscheint, weil er Referatsleiter war. Als solcher mußte dieser an erster Stelle in derartigen Verfügungen genannt werden.

Im Frankfurter Verfahren hatte der Beschuldigte zwar behauptet, mit der Ausarbeitung der Erlaßentwürfe kaum befaßt gewesen zu sein; die Vorarbeiten seien noch fast vollständig durch Suhr gemacht worden. Er - Hunsche - habe allenfalls vermögensrechtliche Fragen ergänzend eingefügt (vgl. Seite 221 der Urteilsgründe). Diese Einlassung wird jedoch allein schon durch die lange Zeit, die zwischen dem Ausscheiden Suhrs und dem Datum der Verfügung liegt, widerlegt. Es erscheint völlig unglaubhaft, daß Erlaßentwürfe in einer für das Judenreferat derart dringlichen und wichtigen Frage etwa zwei Monate lang un bearbeitet hätten liegenbleiben können. Im übrigen beweist die Angabe des Namens des Beschuldigten als Sachbearbeiter auf der Verfügung, daß er die Verfügung auch abgefaßt hat. Schließlich war er als der zuständige Bearbeiter auch für die endgültige Fassung der Erlasse vom 5. März 1943 verantwortlich. Denn er hat die Änderungswünsche des Auswärtigen Amtes sowie des Referats II B 4 des RSHA berücksichtigt, dementsprechend

die Erlaßentwürfe umformuliert und die endgültigen Fassungen seinen Vorgesetzten zur Zeichnung zugeleitet.

Daß der Beschuldigte Hunsche spätestens seit 1942 Kenntnis davon hatte, daß die zu deportierenden Juden, also auch die Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, getötet wurden, ergibt sich nicht nur aus seiner Stellung im Referat und den Angaben Eichmanns in Israel sowie den Aussagen von Wisliceny, sondern vor allem auch aus den Angaben der Zeugen Albrecht, Baesecke, Borchert, Dombrowski, Eggert, Giersch, von Godlewski, Greifendorf, Groth, vom Hoff, Paech, Quandt, Reichert, Riemer, Rogge, Scholz, Topel, Westphal,

- sämtlich Schreibkräfte im Judenreferat -

Hanke, Hering, Knispel, Krauß, Marks, Rauschmayer, Slawik, Ullmann,

- sämtlich Angehörige der Registratur, Wache usw.
im Judenreferat -

Anders, Brauer, Hartenberger, Mannel, Novak und Stuschka,

- sämtlich nichtbeschuldigte Sachbearbeiter im
Judenreferat -

sowie der Mitbeschuldigten

J ä n i s c h u n d P a c h o w .

Die vorgenannten Zeugen ^{und Beschuldigten} verlangten während der Zeit ihrer Referatszugehörigkeit teilweise positive Kenntnis vom wirklichen Schicksal der deportierten Juden, teilweise befürchteten sie, die deportierten Juden könnten getötet werden, teilweise erfuhren sie mindestens Tatsachen, die den Schluß auf die Tötung von deportierten Juden nahegelegt hätten.

Im Hinblick auf die erwähnten Zeugenaussagen erscheint es ausgeschlossen, daß der Beschuldigte Hunsche unter Berücksichtigung seiner Stellung im Referat keine Kenntnis vom

wirklichen Schicksal der deportierten Juden erlangt hat.

Berlin 21, den 15. Januar 1968

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

(Hölzner)
Staatsanwalt

2. Wv. am 19.1.1968.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin, den 16. Januar 1968

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt KLINGBERG
Staatsanwalt HÖLZNER
Justizangestellte Schele

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit erscheint um
13.15 Uhr

der Rechtsanwalt
Otto Heinrich H u n s c h e ,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln, Körting 14,
2. Wohnsitz: Köln-Holweide, Neufelder Straße 21,
z.Zt. aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts
Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 -
in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt
Moabit, Berlin 21, Alt-Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 104/68,

und erklärt nach Eröffnung, daß er in dem gegen ihn und andere
frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes
(RSHA) in Berlin anhängigen Ermittlungsverfahren wegen des Ver-
dachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Juden-
frage" als Beschuldigter vernommen werden solle, und nach Beleh-
rung, daß er als solcher Aussagen nicht zu machen brauche oder,
falls er aussagebereit sei, jederzeit zuvor einen Verteidiger
befragen könne, folgendes:

Ich möchte zunächst einmal die mündliche Haftprüfung, die ich im
Zeitpunkt der Verkündung des Haftbefehls beantragt habe, durch-
geführt wissen. Ich lege aber Wert darauf, daß ich im Haftprü-
fungstermin durch Herrn Rechtsanwalt W e i m a n n anwaltlich
vertreten werde.

Im übrigen bin ich einverstanden, daß die Postkontrolle statt

durch das zuständige Gericht durch die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht durchgeführt wird und daß auch Sprechscheine durch die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht erteilt werden.

Schluß der Vernehmung: 14.25 Uhr.

Laut, in meiner Gegenwart diktiert,
durchgelesen und als genehmigt unter-
schrieben:

gez. Otto Hunsche
.....

Geschlossen:

Klingberg, EStA

Hölzner, StA

Schele

1 Js 1.65 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Anlässlich seiner mündlichen Haftprüfung vom 18. Jan. 68 erklärte der Beschuldigte **H u n s c h e** u.a., während seiner Tätigkeit bei der Stapoleitstelle Düsseldorf sei die sogen. " Greuelpropaganda " bei ihm durchgelaufen. Auch in den ersten 2 - 3 Monaten seiner Tätigkeit beim Referat IV B 4 des RSHA sei " Greuelpropaganda" bei ihm durchgelaufen. Er habe jedoch nicht an die Wahrheit solcher " Greuelberichte geglaubt. Das Lager Auschwitz sei ihm bereits aus seiner Düsseldorfener Tätigkeit bekannt. Im " Pester Lloyd " (phon.), der einzigen deutschsprachigen Zeitung (1944) in Budapest, habe er einmal die Dementierung einer " Greuelmeldung" gelesen. Seiner Ehefrau habe er verboten, ausländische Rundfunksender zu hören.

Weiterhin äußerte er, wenn die Subalternen im Judenreferat - im Zusammenhang mit Gerüchten über Judentötungen - etwas kolportiert hätten (" Dienstmädchengespräche "), dann hätten sie sich wohl gehütet, das " uns " (gemeint sind die ranghöheren Referatsangehörigen) zu erzählen.

Im Zusammenhang mit den harten Maßnahmen, die auf den Konferenzen vom 6.3. und 27.10.1942 gegen jüd. Mischlinge und jüd. Mischehenpartner erörtert wurden, erklärte Hunsche, ihm sei klar gewesen, daß das Schicksal der nach dem Osten abgeschobenen Juden härter als das der in Deutschland verbleibenden Juden (also insbes. jüd. Mischlinge und jüd. Mischehenpartner) gewesen sei.

2. - Z.d.A.

Berlin 21, den 19.1.1968

H⁶
H₀

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin, den 23. Januar 1968

1 Js 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Klingberg,
Staatsanwalt Hölzner,
Justizangestellte Adryan

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit erscheint
um 9.30 Uhr der Beschuldigte

O t t o H u n s c h e

und erklärt im Anschluß an seine Befragung vom 16. Januar 1968
und nach nochmaliger Vorerörterung:

Ich bin - zum mindest vorerst - nicht bereit, im Ermittlungs-
verfahren Aussagen zu machen. Das soll heißen, daß ich mich
weder polizeilich, noch staatsanwaltschaftlich, noch richterlich
vernehmen lassen möchte.

~~SehinsiderxVernehmungx3x45x~~

Ich bin mir auch noch nicht im klaren darüber, ob ich während des
gesamten Verfahrens, also auch im Laufe einer etwaigen Vorunter-
suchung oder einer etwaigen Hauptverhandlung, Aussagen machen werde

Schluß der Vernehmung 9.55 Uhr.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und unter-
schrieben:

gez. Otto Hunsche
.....

Geschlossen:

gez. Klingberg

gez. Hölzner

gez. Adryan

Abschrift

1 Js 1/65 (RSHA)

Mit Band XXXIV der Akten und
3 Leitzordnern

Untersuchungshaft!

dem
Herrn Vorsitzenden
des Strafsenats des Kammergerichts

gemäß § 122 Abs. 1 StPO vorgelegt.

Der Beschuldigte Otto H u n s c h e ist aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 - Band XXXIV, Bl. 11-13) am 10. Januar 1968 in Köln festgenommen worden (Band XXXIV, Bl. 17-18) und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft, und zwar seit dem 11. Januar 1968 in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.-B.-Nr. 104/68 (Band XXXIV, Bl. 16, Bl. 19-22), aus der er am 15. Mai 1968 in die Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main überführt wurde, wo er sich seit seiner dortigen Einlieferung befindet (Band XXXIV, Bl. 64-66).

Das Amtsgericht Tiergarten hält die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich (Band XXXIV, Bl. 69).

Auch ich halte die Haftfortdauer für geboten.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat^{en} ergibt sich aus dem Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 -(a.a.O.).

Der dringende Tatverdacht folgt aus den Ausführungen in dem Vermerk vom 28. Dezember 1967 (Band XXXIV, Bl. 1-6), den Gründen des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 (a.a.O.), der Begründung meines Haftfortdauerantrages vom 15. Januar 1968 (Band XXXIV, Bl. 24-28), den Gründen des die Haftfortdauer anordnenden Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten

vom 18. Januar 1968 - 348 Gs 12/68 - (Band XXXIV, Bl. 37-38), den beigefügten Leitzordnern mit Dokumenten und den ebenfalls dort - bei den den Mitbeschuldigten B o s h a m m e r betreffenden Unterlagen - befindlichen Aussagen der Mitbeschuldigten und Zeugen (Leitzordner Nr. 1-13 der den Mitbeschuldigten BoShammer betreffenden Unterlagen).

Fluchtgefahr besteht im Hinblick auf die zu erwartende mindestens langjährige Zuchthausstrafe, aus den zutreffenden Gründen des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 (Band XXXIV, Bl. 13) und aus den Gründen des die Haftfortdauer anordnenden Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 18. Januar 1968 - 348 Gs 12/68 (Band XXXIV, Bl. 37-38) -. Die bestehende Fluchtgefahr ist so erheblich, daß sie durch Maßnahmen nach § 116 StPO nicht wesentlich gemindert werden kann und eine Haftverschonung nicht in Betracht kommt.

Die Ermittlungen waren wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlungen, wegen der Vielzahl der Beschuldigten und Zeugen, wegen der lange zurückliegenden Tatzeiten und der langwierigen Sammlung von Dokumenten in zahlreichen Archiven des In- und Auslandes besonders schwierig und zeitraubend, wie allein schon der Umfang der Akten (bisher 49 Bände Sachakten, 152 Personalhefte, 46 Leitzordner mit Vernehmungsprotokollen, 37 Leitzordner mit beglaubigten Ablichtungen von Originalurkunden und 38 Leitzordner mit rekonstruierten Referatsakten) ausweist. Allein hierauf beruht die Überschreitung der Frist des § 121 Abs.1 StPO.

Die Ermittlungen werden voraussichtlich im November 1968 abgeschlossen sein. Der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung soll spätestens vor Weihnachten 1968 gestellt werden.

Die Bestellung des Rechtsanwaltes Dietrich W e i m a n n zum Pflichtverteidiger durch das Landgericht Berlin befindet sich Band XXXIV, Bl. 34-35,

Im Auftrage

Hölzner
Staatsanwalt

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich H u n s c h e,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körting 14,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 19. Juli 1968 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 18. Oktober 1968 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Beschuldigten
wegen Beihilfe zum Mord in einer Vielzahl von Fällen.
Ihm wird zur Last gelegt, den nationalsozialistischen
Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler,
sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicher-
heitshauptamt (RSHA) Heydrich, Dr. Kaltenbrunner,
Müller, Eichmann und Rolf Günther durch Rat und Tat
wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus
niedrigen Beweggründen eine noch unbestimmte Zahl
von Menschen, mindestens jedoch 50.000 Juden, zu töten.

Das Amtsgericht Tiergarten hält die Aufrechterhaltung der seit dem 10. Januar 1968 bestehenden Untersuchungshaft für erforderlich und hat daher die Akten dem Senat nach § 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung vorgelegt. Die Haftfortdauer war anzuordnen.

1. Der Beschuldigte ist des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Beihilfe zum Mord nach §§ 211, 49 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBl I S. 2378) dringend verdächtig. Der Beschuldigte ist, wie er in der Strafsache gegen Bovensiepen erklärt hat, von November 1941 bis zum Zusammenbruch 1945 Angehöriger des RSHA und bis auf Unterbrechungen von März bis August und im November, Dezember 1944 im Referat für Judenangelegenheiten (IV B 4) zunächst als Sachbearbeiter eingesetzt und später als Unterabteilungsleiter unmittelbar dem Referatsleiter Eichmann und dessen Stellvertreter Günther unterstellt gewesen. Aufgabengebiet des Referats teils, zu dem der Beschuldigte gehörte, war nach den Angaben des Mitbeschuldigten Jänisch und des inzwischen verstorbenen Mitbeschuldigten Pachow allgemein die Bearbeitung der im Zusammenhang mit der Lösung der Judenfrage anfallenden rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch die Behandlung der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Macht- und Einflußbereich. Allein schon dieser Aufgabenkreis des Beschuldigten in der Zentrale der Judenverfolgung belegt den dringenden Verdacht, daß er über das Ziel der nationalsozialistischen Machthaber, die Judenfrage durch planmäßige Ausrottung der Juden endgültig zu lösen, unterrichtet gewesen ist und an der Durchführung dieses Vorhabens verantwortlich mitgewirkt hat. Die bisherigen Ermittlungen haben dies in zahlreichen Einzelheiten bestätigt.

So hat z.B. der in der Tschechoslowakei hingerichtete RSHA-Angehörige Wisliceny vor einer Kommission des

Internationalen Militärgerichtshofs am 5. Juni 1946 ausgesagt, daß dem Begriff "Endlösung der Judenfrage" ein Befehl Hitlers zur biologischen Vernichtung der Juden zugrunde lag und daß Eichmann auch den Beschuldigten in diesen der Geheimhaltung unterliegenden Befehl eingeweiht hatte. Tatsachen, die diese Aussage stützen, hat der Mitbeschuldigte Jänisch angeführt. Aus der Bekundung der Zeugin Reichert, die für den Beschuldigten geschrieben hatte, ist ebenfalls zu entnehmen, daß der Beschuldigte über den geheimen Führerbefehl unterrichtet gewesen ist und gewußt hat, welchem Zweck die Deportationen dienten und welches Schicksal die Juden in den Konzentrationslagern in den besetzten Ostgebieten zu erwarten hatten.

Was den objektiven Tatbeitrag des Beschuldigten anlangt, so ergibt sich aus zahlreichen Schriftstücken, insbesondere aus den Vorgängen 2314/43 g (82) und 2686/42 des RSHA, daß der Beschuldigte daran mitgearbeitet hat, staatenlose Juden im deutschen Machtbereich und jüdische Angehörige besetzter oder verbündeter Staaten in die Deportationsmaßnahmen einzubeziehen.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind bei SS-Offizieren, die in der Zentrale zur Ausrottung der Juden und dort im engsten Führungsstab sachlich daran mitgearbeitet haben, Methoden zur Ausrottung der Juden zu entwickeln und anzuwenden, keine Anhaltspunkte für einen subjektiven oder objektiven Befehlsnotstand vorhanden.

2. Der Beschuldigte muß zum mindesten mit einer mehrjährigen Zuchthausstrafe rechnen. Darüber hinaus ist gegen ihn bei dem Schwurgericht in Frankfurt ein Strafverfahren wegen seiner Tätigkeit als Angehöriger des sogenannten "Sonderkommandos Eichmann" in Ungarn im Jahre 1944 anhängig. Es besteht daher Fluchtgefahr. Selbst die Aufgabe

seiner jetzigen Tätigkeit als Rechtsanwalt und Versicherungsangestellter und eine längere Trennung von seiner Ehefrau würden in keinem Verhältnis zu den Folgen einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord in der bisher ersichtlichen Vielzahl von Fällen stehen. Der Zweck der Untersuchungshaft kann demgemäß durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht erreicht werden, so daß eine Aussetzung des Haftvollzugs nicht in Betracht kommt.

3. Die Untersuchungshaft muß über sechs Monate hinaus aufrechterhalten bleiben. Diese Dauer steht zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug nicht außer Verhältnis. Das Verfahren richtet sich gegen fünf Beschuldigte, die im RSHA tätig gewesen sind. Die Ermittlungen sind jedoch nicht nur deshalb und wegen des Ausmaßes des dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens umfangreich, sondern wegen der organisatorischen Teilung der Aufgabengebiete im Judenreferat auch außerordentlich schwierig, zumal die Straftaten über zwanzig Jahre zurückliegen. Diese sachlichen Gründe lassen ein Urteil noch nicht zu. Sie rechtfertigen zugleich die Fortdauer der Untersuchungshaft, um die Bestrafung des Beschuldigten wegen der schweren Rechtsbrüche zu sichern.

4. Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.



Dr. Freund

Selle

Zelle

Ausgefertigt:
Worsch
Justizangestellte
als Urkundsbeamtler
der Geschäftsstelle

1 Js 1/65 (RSHA)

Mit Band XXXIV der Akten und
3 Leitzordnern

Untersuchungshaft!

dem

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenats des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats vom 19. Juli 1968
(Bd. XXXIV, Bl. 73 - 74R) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Das Amtsgericht Tiergarten hält die Fortdauer der Untersuchungshaft
für erforderlich (Band XXXIV Bl. 100R). Auch ich halte Haftfortdauer
für geboten.

Die weiteren Ermittlungen haben keine Umstände ergeben, die den drin-
genden Verdacht der Beihilfe zum Mord gegen den Beschuldigten
H u n s c h e entkräften könnten. Die erneute Vernehmung des Zeugen
R a d e m a c h e r vom 30. September bis 1. Oktober 1968 (Leitzordner
"Hunsche III" - grüner Halbhefter) hat vielmehr ergeben, daß die
Verfügung des RSHA vom Januar 1943 - IV B 4 b - 2686/42 (Leitzordner
"Hunsche II" - grüner Halbhefter) von dem Beschuldigten Hunsche und
nicht von dessen bereits spätestens am 15. November 1942 aus dem
Eichmann-Referat ausgeschiedenen Vorgänger S u h r verfaßt oder
mitverfaßt wurde. Denn Eichmann erklärte dem Zeugen Rademacher etwa
14 Tage vor Weihnachten 1942, er werde in der Folgesitzung einen Erlaß
betreffend die generelle Regelung der Frage der Behandlung von Juden
mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Macht- und Ein-
flußbereich in seinem Referat ausarbeiten lassen (Seite 2 - 3, 7 der
Vernehmung Rademachers a.a.O.) Da auch die inzwischen - vom 3. bis
4. Oktober 1968 - vernommene Zeugin S l o t t k e (Leitzordner
"Hunsche III" - hellblauer Halbhefter) den Beschuldigten Hunsche
als den im Eichmann-Referat zuständigen Sachbearbeiter für Fragen
der Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit
schlechthin bezeichnet hat (Seite 4 - 6 der Vernehmung Slottko a.a.O.)
wird der dringende Verdacht weiter gefestigt,

daß der Beschuldigte Hunsche als der für das Sachgebiet der Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Macht- und Einflußbereich im Judenreferat des RSHA seit spätestens dem 16. November 1942 zuständige Sachbearbeiter die Verfügung vom Januar 1943 - IV B 4 b - 2686/42 und die Erlasse des Chefs der Sipo und des SD vom 5. März 1943 - IV B 4 b - 2314/43g (82) - (Leitzordner "Hunsche I" - grüner Halbhefter) - verfaßt oder mindestens mitverfaßt hat. Die Aussagen des Zeugen Rademacher (a.a.O. Seite 8 - 9) und des inzwischen - am 12. September 1968 - ebenfalls erneut vernommenen Zeugen Dr. K n o c h e n (Leitzordner "Hunsche III" - hellblauer Halbhefter, Seite 1 - 4 der Vernehmung vom 12. September 1968) bestätigen den dringenden Verdacht, daß außer Juden mit jeweils bestimmter ausländischer Staatsangehörigkeit, Juden mit französischer Staatsangehörigkeit aus Frankreich und Juden mit belgischer Staatsangehörigkeit aus Belgien, abgesehen von wenigen Ausnahmen, erst nach dem 5. März 1943 aufgrund des von dem Beschuldigten Hunsche verfaßten oder mitverfaßten Erlasses von diesem Tage - IV B 4 b - 2314/43g (82) - deportiert wurden.

Es besteht weiterhin so erhebliche Fluchtgefahr, daß Maßnahmen nach § 116 StPO, die die Erwartung hinreichend begründen, der Zweck der Untersuchungshaft könne auch durch sie erreicht werden, nicht ersichtlich sind.

Die Ermittlungen sind wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlung besonders schwierig und zeitraubend; dies rechtfertigt auch weiterhin die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO.

Die Ermittlungen werden voraussichtlich im November 1968 soweit abgeschlossen sein, daß - nach Abfassung des Abschlußvermerkes (dessen Fertigung sich wegen des außerordentlichen Umfangs bis Anfang 1969 hinziehen kann) - der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt werden kann.

Im Hinblick darauf, daß die Haftprüfungen gemäß §§ 121, 122 StPO bei den Beschuldigten H u n s c h e und B o s h a m m e r einerseits

und dem Beschuldigten **H a r t m a n n** andererseits zu verschiedenen Zeiten anstehen, bitte ich, für alle drei Beschuldigten bei der nächsten Haftprüfung durch den Senat eine einheitliche Frist zu bestimmen (§ 122 Abs. 6 StPO).

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

Ausfertigung

(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (157.68)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich H u n s c h e,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körtling 14,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 23. Oktober 1968 be-
schlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 6. Januar 1969 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Nach § 122 Abs.4 Satz 2 StPO hatte der Senat erneut
zu prüfen, ob die Untersuchungshaft des Beschuldigten
aufrechtzuerhalten ist. Die Haftfortdauer war anzu-
ordnen.

Der dringende Tatverdacht ist aus den weiterhin zu-
treffenden Gründen des Senatsbeschlusses vom 19. Juli
1968 gegeben. Die inzwischen durchgeführten Ermittlungen
haben, wie insbesondere die Aussagen der Zeugen Rademacher

und Dr. Knochen aufzeigen, den dringenden Tatverdacht verstärkt. Vor allem ergeben sie, daß der Beschuldigte den Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 5. März 1943 - IV B 4 b - 2314/43 g (82) - , der die Einbeziehung ausländischer und staatenloser Juden in die Deportationsmaßnahmen betraf, zum mindestens mitverfaßt hat.

Aus den im Senatsbeschluß vom 9. Juli 1968 dargelegten Gründen besteht auch die Fluchtgefahr fort. Ob die Internierungshaft des Beschuldigten von rund zwei Jahren und drei Monaten im Zusammenhang mit den Taten steht, die dem Beschuldigten im vorliegenden Verfahren und in dem beim Schwurgericht in Frankfurt anhängigen Strafverfahren vorgeworfen werden, und ob diese Haft daher auf die zu erwartenden Strafen angerechnet werden kann, ist zweifelhaft. Bei Internierungshaft, die wegen der Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer für verboten erklärten Organisation automatisch verhängt worden ist, kann eine solche enge Beziehung zu den Taten, die hier in Rede stehen, nicht ohne weiteres angenommen werden.

Auch die Tatsache, daß sich der Beschuldigte in dem Frankfurter Strafverfahren rund vier Jahre und drei Wochen sowie im vorliegenden Verfahren rund neun Monate und zwei Wochen in Untersuchungshaft befunden hat, vermindert die Fluchtgefahr nicht so weit, daß der Zweck der Untersuchungshaft durch die hier in Betracht kommenden weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden könnte.

Sollte der Beschuldigte in beiden Verfahren zu zeitlichen Freiheitsstrafen verurteilt werden, würde zwar aus beiden Strafen eine Gesamtstrafe gebildet

werden müssen und damit auch eine Anrechnung der gesamten Untersuchungshaft auf die Gesamtstrafe in Betracht kommen. Unter dem Gesichtspunkt des Sühnezwecks der Strafe ist jedoch bei dem Ausmaß der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen nicht zu erwarten, daß eine Gesamtstrafe gebildet wird, die sich der gesetzlich bestimmten unteren Grenze nähert. Es ist vielmehr damit zu rechnen, daß trotz Anrechnung der gesamten Untersuchungshaft ein Strafrest zu verbüßen bleibt, dessen Höhe allein weiterhin die Fluchtgefahr begründet.

Die Untersuchungshaft muß, da ihre Dauer zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug nicht außer Verhältnis steht, weiter aufrechterhalten bleiben. Wie bereits im Senatsbeschluß vom 19. Juli 1968 dargetan, liegen wegen des außerordentlichen Umfangs und der ungewöhnlichen Schwierigkeiten der Ermittlungen wichtige Gründe vor, die die Haftfortdauer rechtfertigen.

Die in der Zeit bis zum 6. Januar 1969 etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat wiederum dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen. Hierbei ist für die nächste Haftprüfung ein Zeitpunkt gewählt worden, der vor Ablauf der nach § 122 Abs. 2 Satz 2 StPO zulässigen Dreimonatsfrist liegt, um über die Fortdauer der Haft des Beschuldigten gleichzeitig mit der Haftprüfung für zwei andere Beschuldigte desselben Ermittlungsverfahrens entscheiden zu können und dadurch zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen.



Dr. Freund

Poelchau, AGRat Zelle

Ausgefertigt
Konrad
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

co

Vfg.

1. U.

mit Band XXXIV d. A.
sowie 1 Leitzordner

dem Amtsgericht Tiergarten
- Abt. 348 -

i m H a u s e

übersandt.

Ich beantrage,

- a) den Antrag des Verteidigers des Beschuldigten
H u n s c h e vom 13. Dezember 1968 (Bl. 111 ff. Bd. XXXIV)
auf Aufhebung des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten
vom 8. Januar 1968 (Bl. 11 ff. Bd. XXXIV) abzulehnen,
- b) den Haftbefehl - vorsorglich - dahingehend zu ergänzen,
daß der Beschuldigte H u n s c h e dringend verdächtig
ist, aus niedrigen Beweggründen Beihilfe zum Mord aus
niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

Begründung

Es kann im Falle des Beschuldigten H u n s c h e dahinge-
stellt werden, inwieweit die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB
Auswirkungen auf die Verjährung der Tat dessen hat, der Bei-
hilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen geleistet, jedoch
dabei nicht selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat.
Denn der Beschuldigte Hunsche ist dringend verdächtig, aus
in seiner eigenen Person liegenden niedrigen Beweggründen
Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

Niedrige Beweggründe i. S. von § 211 Abs. 2 StGB sind gegeben, wenn der Beschuldigte aus Rassenhaß auf die Juden handelt, aber auch bereits dann, wenn er von dem Gedanken zur Tat bestimmt wird, daß es sich bei seinen Opfern "nur" um Juden handelt, daß also das bloße Dasein der Opfer, nämlich ihre Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Juden, den Grund dafür bildet, sie umzubringen. (OGH, Strafsenat, Urteil vom 3. Oktober 1949 - StS 180/49; BGH - Urteil vom 13. November 1958 - 4 StR 214/58).

Daß der Beschuldigte H u n s c h e dringend verdächtig ist, aus niedrigen Beweggründen gehandelt zu haben, ergibt sich aus seinem Werdegang, aus der Art und Dauer seiner Tätigkeit im Judenreferat des RSHA sowie aus seinem Verhalten während des Krieges.

Hunsche trat am 1. Mai 1937 der NSDAP und am 15. Mai 1940 der SA bei. Am 15. Januar 1940 trat er in den Dienst der Geheimen Staatspolizei, war bis zum 30. September 1940 bei der Stapoleitstelle Berlin und anschließend - als Leiter der Abt. II (Exekutive) und zeitweiliger Vertreter des Behördenleiters - bei der Stapoleitstelle Düsseldorf. Vom 28. November 1941 bis Kriegsende gehörte er dem Judenreferat des RSHA an. Zu Art und Dauer seiner dortigen Tätigkeit nehme ich auf Bl. 1 bis 6 sowie Bl. 24 - 28 Bd. XXXIV Bezug. Durch seinen Eintritt in die NSDAP und die SA wies sich der Beschuldigte als aktiver und überzeugter Anhänger einer Partei aus, die den Haß gegen das Judentum und seine rücksichtslose Bekämpfung von Anfang an und für jeden ersichtlich zum Kern ihres politischen und weltanschaulichen Programmes gemacht hatte. An dem Kampf gegen die Juden bis hin zu deren massenweisen Ausrottung beteiligte er sich aktiv und an besonders verantwortlicher Stelle nach seinem Eintritt in die Dienste der Gestapo, insbesondere durch seine Tätigkeit im Judenreferat des RSHA. Trotz der Erkenntnis, daß die nationalsozialistischen Machthaber und seine Vorgesetzten im RSHA die Ausrottung der Juden beschlossen hatten und rücksichtslos durchführten, und daß seine eigene Tätigkeit für die Durchführung der Ausrottungsmaßnahmen von mitentscheidender Bedeutung war, versah er jahrelang bis zum 8. Mai 1945 nach besten Kräften weiterhin seinen Dienst und unternahm nicht einmal den Versuch, sich dieser Tätigkeit - durch Versetzung oder notfalls Ausscheiden aus dem Staatsdienst - zu entziehen. Bereits diese allgemeinen Erwägungen begründen den dringenden Verdacht, daß der Beschuldigte Hunsche aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat.

Er hat jedoch darüber hinaus auch durch sein Verhalten während des Krieges eindeutig zu erkennen gegeben, daß ihn Rassenhaß und Verachtung gegenüber den Juden erfüllten.

Die Zeugin M a r k s hat in ihrer Vernehmung vom 8. September 1966 auf Seite 3 und 4 bekundet, Hunsche habe sich den im Dienstgebäude Kurfürstenstraße zur Arbeit eingesetzten Juden gegenüber sehr unfair und äußerst rabiat benommen und Wert darauf gelegt, von diesen Juden besonders ehrfürchtig begrüßt zu werden. Habe ihm etwas mißfallen, dann habe er den in Betracht kommenden Juden noch schwerere und härtere Arbeit zugewiesen. Wie sie selbst gesehen habe, habe er an die Juden auch Ohrfeigen ausgeteilt. Aufgrund des Gesamtverhaltens Hunsches habe sie den Eindruck gehabt, daß er in Judenfragen nicht reiner Mitläufer gewesen sei, sondern Juden im Sinne der nationalsozialistischen Terminologie als Untermenschen und Unwert angesehen habe und von der Richtigkeit seiner Verhaltensweise überzeugt gewesen sei.

Der Zeuge A n d e r s hat am 15. Juni 1967 auf Blatt 14 seines Vernehmungsprotokolles folgendes bekundet:

"Irgendwelche Gespräche über die "Endlösung der Judenfrage" und das Schicksal der deportierten Juden habe ich mit Herrn Hunsche nicht geführt. Das schien mir völlig ausgeschlossen zu sein, und zwar deshalb, weil ich den Eindruck hatte, daß Herr Hunsche ein unbedingter Verfechter der Judenmaßnahmen war und Eichmann und Günther ausgesprochen hörig war. Ich habe das auch dadurch bemerkt, daß Herr Hunsche mir einmal ernsthaft verwiesen hat, mich mit Juden zu unterhalten oder sie auch nur anzusprechen, als ich einem in der Prager Dienststelle tätigen jüdischen Hausarbeiter (es kann auch ein Mischling gewesen sein) einmal ein freundliches Wort gesagt hatte. Hunsche verbat sich dies und erklärte, daß man das nicht tue."

Die Zeugin G r o t h hat in ihren Vernehmungen vom 7. Juli 1966 und 25. Oktober 1967 angegeben, sie habe in Prag einmal einem Juden, der im Dienstgebäude des Referates als Hausarbeiter tätig gewesen sei, ein paar Fleischmarken zugesteckt. Dies sei Hunsche zugetragen worden, der sie zur Rede gestellt, sie furchtbar angebrüllt und ihr erklärt habe, wenn sie nicht ihr Kind hätte, würde er sie ins KZ stecken.

Der Zeuge K r a u ß e hat am 24. Juli 1967 (Bl. 8) bekundet, er möchte Hunsche als "aktiv" bezeichnen. Dieser habe zugesehen, daß er seine Arbeit möglichst im Sinne der von oben gewünschten politischen Linie erledigte.

Die Zeugin G r e i f e n d o r f (Bl. 4 des Vernehmungsprotokolles vom 7. Juni 1967) schließlich hatte den Eindruck, daß Hunsche alles mitmachte, um voranzukommen.

Die Bekundungen der Zeugen M a r k s , A n d e r s , G r o t h , K r a u ß e und G r e i f e n d o r f beweisen, daß Hunsches Verhalten gegenüber Juden von Rassenhaß und Verachtung getragen war und daß er in der Judenfrage ein überzeugter und eifriger Anhänger der nationalsozialistischen Weltanschauung war.

Da der Haftbefehl vom 8. Januar 1968 nicht zum Ausdruck bringt, daß der Beschuldigte Hunsche dringend verdächtig ist, aus niedrigen Beweggründen gehandelt zu haben, erscheint es im Hinblick auf die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB angebracht, vorsorglich den Haftbefehl entsprechend zu ergänzen, wobei jedoch die Frage, ob und welche Auswirkungen die Neufassung hat, wenn in der Person des Gehilfen keine niedrigen Beweggründe vorliegen, dahingestellt bleiben kann. Denn im Falle Hunsches besteht auch insoweit dringender Tatverdacht.

Ich schlage deshalb vor, den Haftbefehl wie folgt zu ergänzen:

Auf Bl. 11 Bd. XXXIV (Seite 1 des Haftbefehls) ist im dritten Absatz von unten zwischen "durch Rat und Tat" und "wissentlich Hilfe geleistet zu haben" der Halbsatz "aus niedrigen Beweggründen" einzufügen.

Auf Bl. 12 (Seite 2 des Haftbefehls) ist im ersten Absatz hinter "laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden" - in Kommata - der Satz "den er selbst hegte und der sein Verhalten gegenüber Juden bestimmte" einzufügen. Unter die angeführten Strafbestimmungen ist auch § 50 Abs. 2 StGB aufzunehmen. Zusätzlich zu den auf Blatt 13 (Seite 3 des Haftbefehls) erwähnten Zeugen sind die Zeugen A n d e r s , G r e i f e n d o r f und G r o t h zu nennen.

Auf den bevorstehenden Ablauf der Dreimonatsfrist nach §§ 121, 122
StPO am 6. Januar 1969 weise ich hin (Bl. 107 ff. Bd. XXXIV).

Berlin 21, den 16. Dezember 1968

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

2. Am 19. Dezember 1968 spätestens.

D U R C H B E S O N D E R E N W A C H T M E I S T E R

348 Gs 221/68

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
h i e r nur gegen

Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich H u n s c h e ,

geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körting 14,
z. Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse, Gef. B. Nr. 1637,
wegen Mordes

dauert die Untersuchungshaft des Beschuldigten
fort.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ergänzung des
Haftbefehls wird z u r ü c k g e w i e s e n .

G r ü n d e :

Der Verteidiger hat die Haftprüfung im Hinblick
auf die Einführung eines weiteren Absatzes in dem
§ 50 StGB durch das Einführungsgesetz zum Ordnungs-
widrigkeitengesetz beantragt. Er folgert aus dem
neuen § 50 Abs. 2 StGB, dass die dem Beschuldigten
zur Last gelegte Handlung - Beihilfe zum Mord -
nur noch mit einer zeitigen Zuchthausstrafe bedroht
und ihre Strafverfolgung daher nach § 67 StGB
verjährt sei. Dafür, dass auch bei dem Beschuldigten

die strafbegründenden Merkmale des § 211 StGB vorlägen, biete das bisherige Ermittlungsergebnis keine Anhaltspunkte.

Demgegenüber meint die Staatsanwaltschaft, die gesetzliche Neuregelung käme dem Beschuldigten nicht zugute, weil auch dieser aus niedrigen Beweggründen im Sinne des § 211 StGB gehandelt habe. Die Verjährungsfrage ^{in der Frage des § 50 Abs. 2 StGB} könne deshalb dahingestellt bleiben. Es erscheine lediglich angezeigt, den Inhalt des Haftbefehls zu ergänzen.

Die neue Rechtslage macht es im Haftprüfungsverfahren nicht erforderlich, das bisherige Ermittlungsergebnis neu zu würdigen. Nach § 112 Absatz 4 StPO kommt es zunächst nicht entscheidend darauf an, ob der Beschuldigte der vorsätzlichen Tötung aus niedrigen Beweggründen (§ 211 StGB) dringend verdächtig ist oder der vorsätzlichen Tötung, ohne Mörder zu sein (§ 212 StGB). Dasselbe gilt für die Frage, ob Mord oder Mordversuch vorliegt und demzufolge nach der Ergänzung des § 50 StGB auch für die Frage, ob die persönlichen Merkmale des Mordes auch bei dem Teilnehmer vorliegen oder nicht. In allen Fällen darf die Untersuchungshaft auch dann angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 und 3 des § 212 StGB nicht besteht. Käme es auf die persönlichen Merkmale entscheidend an, hätte

der Beschuldigte beim Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten hierzu besonders gehört werden müssen. Auch das Kammergericht hat dies aber bei seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1968 zu Recht nicht für erforderlich gehalten.

Die Strafverfolgung einer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangenen Beihilfe zum Mord (§§ 211, 49 StGB) ist auch dann noch nicht nach § 67 StGB verjährt, wenn bei dem Gehilfen nicht die persönlichen Merkmale des Mörders vorliegen. Entgegen der Meinung des Bundesgerichtshofes verbreitete sich im Schrifttum die Auffassung, dass auch vorübergehende Gesinnungen, Absichten und Motive zu den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen im Hinblick auf die konkrete Handlung zu rechnen seien (Schwarz-Dreher Anm.3 zu § 50 StGB). Bei der Beteiligung an einem Mord gelangte man daher über § 50 Abs.2 StGB a.F. (§ 50 Abs.3 StGB n.F.) zu der Schlussfolgerung, Beihilfe sei lediglich nach § 212 StGB zu bestrafen, wenn die im § 211 StGB aufgeführten Motive nur beim Täter vorliegen (Schönke-Schröder, RdNr.15 zu § 50 StGB).

Der Gesetzgeber hat sich nun dahin entschieden, dass er einerseits die persönlichen (täterbezogenen) Umstände in die Lockerung der Akzessorietät einbezogen hat (vergl. ^{anle.} Begr. in Bundesratsdrucksache 450/66, Seite 61), andererseits aber auch die Teilnahme unter die Strafdrohung des § 211 StGB fallen lässt, jedoch die Milderung nach § 44 Abs.2 StGB zwingend vorschreibt.

Die Fragestellung, welche Verjährungsfrist nunmehr für die Teilnahmehandlung gilt - ob ^{die} für die mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Verbrechen oder ^{die} für die im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedrohten Verbrechen - ist vergleichbar mit der schon bisher bestehenden Frage, wann bei der Teilnahme die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, ob nämlich die Vollendung der Haupttat oder die Beendigung der Teilnahmetätigkeit massgeblich sein soll.

Nach dem Grundsatz der Akzessorietät richtet sich die Verjährungsfrist nach der Strafdrohung für die Haupttat (Schönke-Schröder RdNr.8 zu § 67 StGB).

Dem steht nicht entgegen, dass die neue, weitere Lockerung (Limitation) der Teilnahmeakzessorietät in § 50 Abs.2 StGB eine Strafbemessungsregel (Schwarz-Dreher Anm.4 zu § 50 StGB) für den nicht qualifizierten Teilnehmer gebracht hat. Bezöge man in diese Lockerung im Hinblick auf den Strafraumen sogar die Verjährungsfrist ein, höbe man den Grundsatz der Akzessorietät praktisch auf. Eine derartige Absicht des Gesetzgebers ist aber nicht erkennbar ; vielmehr ergibt sich gerade daraus, dass der Gesetzgeber

den Teilnehmer am Mord in jedem Falle nicht nach § 212 StGB, sondern- wenn auch u.U. gemäss § 44 Abs.2 StGB - nach § 211 StGB bestraft wissen will, dass er im übrigen den Grundsatz der Akzessorietät unangetastet lassen wollte.

Es wäre ungerecht, die Verjährung der Teilnahme früher eintreten zu lassen als die Verjährung der Haupttat. Solange die Verfolgung der Haupttat kriminalpolitisch notwendig und auch gerecht erscheint (vergl. Schönke-Schröder, RdNr.3 zu § 67 StGB), muss dies auch für die Teilnahme gelten, ohne dass es für die Strafverfolgung als solche darauf ankommen kann, ob die persönlichen Merkmale auch beim Teilnehmer vorliegen oder nicht.

Hiernach ist also die Verfolgung der Handlungen, deren der Beschuldigte dringend verdächtig ist, noch nicht verjährt.

Haftverschönerung kommt schon im Hinblick auf die Zahl der Opfer nicht in Betracht, so dass es hier auch unter diesem Gesichtspunkt keiner Erörterung der Beweggründe des Beschuldigten bedarf. Auch im übrigen hat sich an der vom Kammergericht am 23. Oktober 1968 festgestellten Sachlage nichts geändert ; die Untersuchungshaft ist nach wie vor erforderlich.

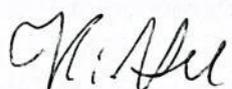
Der Antrag der Staatsanwaltschaft war zurück-

zuweisen, weil die Ergänzung des Inhalts eines Haftbefehls im Gesetz nicht vorgesehen ist. Auch die Aufhebung des Haftbefehls unter gleichzeitigem Erlass eines neuen Haftbefehls ist - entgegen darüber herausgehenden, anderen Orts vertretenen Rechtsauffassungen - nur gerechtfertigt, wenn der im Haftbefehl angenommene Haftgrund weggefallen und an seine Stelle ein neuer Haftgrund getreten ist. Dann nämlich entspricht die Änderung dem Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs.

Die in den Erläuterungsbüchern zur Strafprozessordnung geltend gemachte bessere Klarheit und Übersichtlichkeit tritt durch eine solche Verfahrensweise, entgegen der dort vertretenen Meinung, nach den Erfahrungen der amtsgerichtlichen Praxis nicht ein ; derartige Änderungen können vielmehr gelegentlich zu Fehlern bei der späteren Sachbearbeitung führen, so durch den häufigen Wechsel der Geschäftsnummern u. Daten zu Irrtümern in der Verwaltung der Haftanstalt.

1 Berlin 21, den 17. Dezember 1968

Amtsgericht Tiergarten,
Abteilung 348



(K i t t e l)
- Amtsgerichtsrat

18. DEZ. 1968 *R*

Vfg.
U.m. *4* Ausfertigungen des Beschlusses,
Band XXXIV d.A. und 1 Leitzordner

dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
Im H a u s e

mit der Bitte zurückgesandt, die Akten dem
Kammergericht zeitig vor dem 6. Januar 1969
zuzuleiten.

Berlin 21, den 17. Dezember 1968
Amtsgericht Tiergarten, Abteilung 348

OK Kittel

(Kittel)
Amtsgerichtsrat

1 Js 1/65 (RSHA)

Mit Band XXXIV der Akten und
einem Leitzordner

Untersuchungshaft!

dem
Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenats des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats vom 23. Oktober 1968 (Bd. XXXIV Bl. 107-108) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Das Amtsgericht Tiergarten hat durch Beschluß vom 17. Dezember 1968 - 348 Gs 221/68 - (Bd. XXXIV Bl. 119-124) die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet. Auch ich halte Haftfortdauer für geboten, beantrage jedoch im Hinblick auf die seit dem 1. Oktober 1968 geltende Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB, den Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 (Bd. XXXIV Bl. 11-13) vorsorglich dahingehend zu ergänzen, daß der Beschuldigte Otto H u n s c h e dringend verdächtig ist, aus niedrigen Beweggründen Beihilfe zum Mord geleistet zu haben. Das Amtsgericht Tiergarten hat meinen diesbezüglichen Antrag vom 16. Dezember 1968 (Bd. XXXIV Bl. 114-118) durch den Beschluß vom 17. Dezember 1968 (a.a.O.) mit unzutreffender Begründung abgelehnt. Denn ein Haftbefehl ist jederzeit zu ergänzen oder neuzufassen, wenn sein bisheriger tatsächlicher oder rechtlicher Inhalt sich als unrichtig oder lückenhaft erweist.

Daß der Beschuldigte Hunsche dringend verdächtig ist, aus niedrigen Beweggründen Beihilfe geleistet zu haben, ergibt sich aus der Begründung meines Antrages vom 16. Dezember 1968 (Bd. XXXIV Bl. 114-118), auf die ich Bezug nehme.

Da der dringende Verdacht des Vorliegens niedriger Beweggründe in der Person Hunsches gegeben ist, kann dahingestellt werden, ob und inwieweit die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB Auswirkungen auf die Verjährung der Tat dessen hat, der Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen geleistet, dabei jedoch nicht selbst aus

niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Aus dem gleichen Grunde kann auch dahinstehen, ob die vom Amtsgericht Tiergarten für seine Auffassung gegebene Begründung, die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB habe keine Auswirkungen auf die Verjährung, und die von ihm angeführten Zitate zutreffen. Lediglich vorsorglich weise ich zu der durch die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB aufgeworfene Problematik auf meine dem Senat bereits vorliegende Stellungnahme vom 19. Dezember 1968 in der Voruntersuchungssache gegen B o v e n s i e p e n u.a. - 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.) - hin.

Die weiteren Ermittlungen haben im übrigen keine Umstände ergeben, die den dringenden Verdacht der Beihilfe zum Mord gegen den Beschuldigten H u n s c h e entkräften könnten. Die Vernehmung des Zeugen D r. F a b i a n vom 28. Oktober 1968 (chamois Halbhefter in beigefügtem Leitzordner) hat den dringenden Verdacht vielmehr weiter gefestigt.

Es besteht weiterhin so erhebliche Fluchtgefahr, daß Maßnahmen nach § 116 StPO, die die Erwartung hinreichend begründen, der Zweck der Untersuchungshaft könne auch durch sie erreicht werden, nicht ersichtlich sind.

Die Ermittlungen sind wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlung besonders schwierig und zeitraubend; dies rechtfertigt auch weiterhin die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO. Der in meinem Schreiben vom 10. Oktober 1968 dem Senat genannte voraussichtliche Termin für den Abschluß der Ermittlungen - November 1968 - (Bd. XXXIV Bl. 102) konnte nicht eingehalten werden, weil bei der "Yivo" in New York, den "National Archives" in Washington und dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn zahlreiche neue, unter anderem den Beschuldigten H u n s c h e belastende Dokumente aufgefunden werden konnten. Das neue Beweismaterial zwingt zu zeitraubenden Auswertungsarbeiten sowie zu weiteren Ermittlungshandlungen, deren Dauer sich gegenwärtig kaum sicher beurteilen läßt; jedenfalls können die Ermittlungen keinesfalls vor dem Frühjahr 1969 abgeschlossen werden.

Im Auftrage

(Hölzner)
Staatsanwalt

(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (4.69)

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich H u n s c h e,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körting 14,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem
Kammergericht in der Sitzung vom 20. Januar 1969
beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 19. April 1969 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.
3. Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten
vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297.67 -
wird dahin ergänzt, daß der Beschuldigte
aus niedrigen Beweggründen, insbesondere
aus Rassenhaß, die Beihilfe zum Mord ge-
leistet hat.

G r ü n d e :

Aufgrund der nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO erneut vorge-

nommenen Haftprüfung war die Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen.

Der dringende Tatverdacht der Beihilfe zum Mord und die Fluchtgefahr sind aus den unverändert zutreffenden Gründen der Senatsbeschlüsse vom 19. Juli und 23. Oktober 1968 weiterhin gegeben. Die in den früheren Beschlüssen näher dargelegten Voraussetzungen der Untersuchungshaft werden auch von der derzeitigen Auseinandersetzung über die Auslegung des § 50 Abs. 2 StGB n.F. nicht berührt. Der Beschuldigte ist nämlich dringend verdächtig, auch selbst aus niedrigen Beweggründen, und zwar aus Rassenhaß, gehandelt zu haben.

Hierfür spricht bereits die Tatsache, daß er nach seiner Tätigkeit bei der Stapoleitstelle Berlin und als zeitweiliger Vertreter des Behördenleiters bei der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 28. November 1941 an bis zum Kriegsende dem Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes zunächst als Sachbearbeiter und später als Unterabteilungsleiter angehört hat und während dieser Zeit Beamter auf Lebenszeit geworden, zum Regierungsrat ernannt und zum SS-Obersturm- sowie SS-Hauptsturmführer befördert worden ist.

Darüber hinaus hat die Zeugin Marks in ihrer Vernehmung vom 8. Dezember 1966 (S. 7) bekundet, daß der Beschuldigte sich den im Dienstgebäude zur Arbeit eingesetzten Juden gegenüber sehr unfair und äußerst rabiat benommen und auch Ohrfeigen ausgeteilt hat. Der Beschuldigte hat ferner dem Zeugen Anders (Vernehmung des Zeugen vom 15. Juni 1967, S. 40), als dieser einem jüdischen Hausarbeiter einmal ein freundliches Wort gesagt hatte, ernsthaft verwiesen, sich mit Juden zu unterhalten oder sie auch nur anzusprechen, da man dies nicht tue. Die Zeugin Grothe (Vernehmung vom 7. Juli 1966 und 25. Oktober 1967), die einmal einem Juden ein paar

Fleischmarken zugesteckt hatte, hat er "furchtbar angebrüllt" und ihr erklärt, er würde sie ins KZ stecken, wenn sie nicht ein Kind hätte.

Die Untersuchungshaft, deren Dauer etwas über ein Jahr beträgt, steht nicht außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug. Die Ermittlungen sind naturgemäss besonders umfangreich. Bei der "Yivo" in New York, den "National Archives" Washington und dem politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn sind inzwischen zahlreiche neue, auch den Beschuldigten betreffende Schriftstücke gefunden worden, deren Auswertung bei der Schwierigkeit der Sache zeitraubend ist. Es liegen demnach wichtige Gründe vor, die ein Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen.

Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat wiederum dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Um die Möglichkeit auszuräumen, daß der bisherige Inhalt des Haftbefehls aus den erwähnten Gründen Anlaß zu erneuten tatsächlichen oder rechtlichen Erörterungen über die Frage des niedrigen Beweggrundes in der Person des Beschuldigten geben könnte, hat der Senat es für zweckmässig gehalten, den Haftbefehl zur Klarstellung entsprechend zu ergänzen.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Ausgefertigt:
Schmöle
Justizangestellte
als Urkundsb. an der
der Geschäftsstelle

schr.

1 Js 1/65 (RSHA)

Mit Band XXXIV der AktenUntersuchungshaft!

dem

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenats des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschluß des Senats vom 20. Januar 1969
(Bl. 130 - 131 Bd. XXXIV) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich.
Dafür, daß der Beschuldigte H u n s c h e der Beihilfe zum Mord
dringend verdächtig ist und daß weiterhin erhebliche Fluchtgefahr
besteht, die Maßnahmen nach § 116 StPO nicht zuläßt, nehme ich auf
die unverändert zutreffenden Gründe der Senatsbeschlüsse vom
19. Juli 1968 (Bl. 73 f Bd. XXXIV), 23. Oktober 1968 (Bl. 107 f
Bd. XXXIV) und 20. Januar 1969 (Bl. 130 f Bd. XXXIV) sowie auf
meine Stellungnahmen vom 5. Juli 1968 (Bl. 70 f Bd. XXXIV), 10. Ok-
tober 1968 (Bl. 101 ff Bd. XXXIV) und 27. Dezember 1968 (Bl. 127 f
Bd. XXXIV) Bezug. Die bei der "Yivo" in New York, den "National
Archives" in Washington und dem politischen Archiv des Auswärtigen
Amtes neu aufgefundenen Dokumente haben den dringenden Tatverdacht
gegen den Beschuldigten Hunsche in objektiver und subjektiver Hin-
sicht weiter verstärkt.

Die Ermittlungen, die hinsichtlich wesentlicher Komplexe nunmehr
nahezu abgeschlossen sind, sind wegen des Gegenstandes der vorge-
worfenen strafbaren Handlung besonders schwierig und zeitraubend;
dies rechtfertigt auch weiterhin die Überschreitung der Frist des
§ 121 Abs. 1 StPO. Gegenwärtig wird der umfangreiche abschließende
Vermerk über das bisherige Ermittlungsergebnis erstellt, mit dessen
Fertigstellung etwa Ende Mai, Anfang Juni 1969 zu rechnen ist. Zu
diesem Zeitpunkt soll der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Vor-
untersuchung gestellt werden.

Im Auftrage

Hölzner

Staatsanwalt

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen B o ß h a m m e r und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich H u n s c h e,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem
Kammergericht in der Sitzung vom 30. April 1969
beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten
dauert fort; der dringende Tatverdacht
und die Fluchtgefahr sind aus den unver-
ändert zutreffenden Gründen des Senats-
beschlusses vom 20. Januar 1969 weiter-
hin gegeben; der besondere Umfang und die
außergewöhnliche Schwierigkeit der Er-
mittlungen lassen ein Urteil noch nicht zu
und rechtfertigen die Aufrechterhaltung der
Untersuchungshaft, deren Dauer in den Grenzen
der Verhältnismäßigkeit bleibt.
2. Bis zum 29. Juli 1969 wird die Haftprüfung
dem nach den allgemeinen Vorschriften zu-
ständigen Gericht übertragen.

Jericke Zelle

Ausgefertigt:
Conrad
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle





(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO, U.S. Forces, 09742

Date: 23.2.1966

T-URGENT

1384483

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **Dr. Otto Hunsche**
Place of birth: **Recklinghausen**
Date of birth: **15.9.1911**
Occupation: **RR u. H'Stuf.**
Present address:
Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

4877864 v. 1.5.37

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	✓	—	7. SA	—	—	13. NS-Lehrerbund	—	—
2. Applications	—	—	8. OPG	—	—	14. Reichsaerztekammer	—	—
3. PK	—	—	9. RWA	—	—	15. Party Census	—	—
4. SS Officers	✓	—	10. EWZ	—	—	16.	—	—
5. RUSHA	✓	—	11. Kulturkammer	—	—	17.	—	—
6. Other SS Records	—	—	12. Volksgerichtshof	—	—	18.	✓	—

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

s. Ordner 240 II - Juden, Seite 191 ①
s. Tel Buch RSHA (-12 - 11)
s. Bef Bc SD # 40/42 (RSHA) ②
3/40 ③
49/41 (Stapa) ④

Unterlagen geprüft
Fotokopien angefordert
15/3 lu

(Date Request Received)

(Date Answer Transmitted)

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse- und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Ruckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

- ① = belanglos
- ② = zum Reg.-Rat ernannt
- ③ = von Bin. nach Graudenz
- ④ = von D'dorf zum RFSS

Dienstgrad	Bef.-Det.	Dienststellung	von	bis	h'amtli
U'Stuf.					
O'Stuf.					
hpt'Stuf.	*	Rsi HA			
Stubaf.					
O'Stubaf.					
Staf.					
Oberf.					
Belf.					
Gruf.					
O'Gruf.					
<p>Eintritt in die <i>W. W. W. Ausw.</i> 30.8.11</p> <p>Eintritt in die Partei: 15.9.11</p> <p>Otto Hanseke</p> <p>Größe: Geburtsort: SR-Sportabzeichen</p> <p>Winkelträger: Olympia</p> <p>Coburger Abzeichen Reisepolizeibzeichen</p> <p>Blutorden Schraubzeichen</p> <p>Gold. W. W. Abzeichen Reichsportabzeichen</p> <p>Gold. Parteiabzeichen D. I. R. 5.</p> <p>Bauchreifezeichen W-Leistungsabzeichen</p> <p>Totenkopfschlag D. R. d. NSDAP.</p> <p>Ehrendegen</p> <p>Jullendster</p>					
<p>Parteilichkeit:</p> <p>Beruf: Reg. Rat <small>erlernt</small> Reg. Rat <small>lebt</small></p> <p>Arbeitgeber: höhere Schule</p> <p>Dolchschnle Technikum</p> <p>Sach- od. Gem.-Schule hochschule</p> <p>Handelschule Schulrichtung:</p> <p>Sprachen: Lebensborn:</p> <p>Führer[scheine: Lebensborn:</p> <p>Rhennachweis: Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):</p>					
<p>Strafen:</p> <p>W. W. W. Ausw.</p> <p>1. M. 4. W. 4.</p> <p>2. 5. 2.</p> <p>3. 6. 3.</p> <p>Nationalpol. Erziehungsanfalt für Kinder:</p>					

N. u. S. = Fragebogen

(Von Frauen kunngemäß auszufüllen)

Name und Vorname des H.-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Dienstgrad: _____ H.-Nr. _____

Sip. Nr. _____

Name (leserlich schreiben): H u n s c h e Otto Heinrich

in H seit _____ Dienstgrad: _____ H.-Einheit: _____

in SA von 15.5.1933 bis _____, in HJ von _____ bis _____

Mitglieds-Nummer in Partei: 4877864 H.-Nr.: _____

geb. am 15.9.1911 zu Recklinghausen Kreis: Recklinghausen

Land: _____ jetzt Alter: 30 Jahre Glaubensbekenntnis: ggbb.

Jetziger Wohnsitz: Berlin Wohnung: Charlottenburg, Meerscheidstr.

Beruf und Berufsstellung: Verwaltungsbeamter Regierungsassessor

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? nein

Liegt Berufswechsel vor? nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Meihrsportabzeichen, Reichssporabzeichen

Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

Ehrenamtliche Tätigkeit: _____

Dienst im alten Heer: Truppe _____ von _____ bis _____

Freikorps von _____ bis _____

Reichswehr von _____ bis _____

Schutzpolizei von _____ bis _____

Neue Wehrmacht von _____ bis _____

Letzter Dienstgrad: _____

Frontkämpfer: _____ bis _____; verwundet: _____

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille: _____

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden - seit wann): verheiratet seit 22.12.1939

Welcher Konfession ist der Antragsteller? ggbb. die zukünftige Braut (Ehefrau)? ggbb.
(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja - nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja - nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? evgl.

Ist Ehestands-Darlehen beantragt worden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? _____

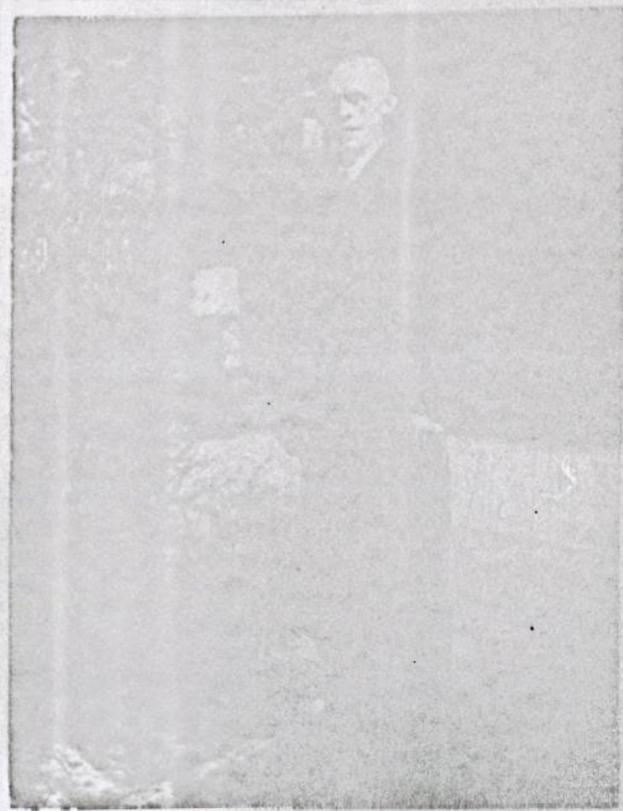
Wann wurde der Antrag gestellt? _____

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja - nein.

Soll das Ehestands-Darlehen beantragt werden? Ja - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? _____

Stamm zum Aufleben der Tischler.



1138

Raum zum Aufkleben der Lichtbilder.

129



Ebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Am 15. August 1911 wurde ich als drittes Kind der
Kaiserin Elisabeth geboren und meine Eltern Maria,
geb. Köpfer, in Rottenmünchsmünster geboren.

Meine fünfjährige Schulzeit ging in den Jahren 1916
zum Kaiserin-Elisabeth-Kindergarten in Rottenmünchsmünster über. Ab dem
1921 besuchte ich die Volksschule in Rottenmünchsmünster und wurde in
jedem Schuljahr zum Schulleiter der Rottenmünchsmünsterer Volksschule
bestimmt. Am 1. September 1928 wurde ich zum Schulleiter der Volksschule
in Gornitz i. M. ernannt. Am 29. Juni 1938 trat ich in die Rottenmünchsmünsterer
Bürgerwehr ein. Am 15. Juli 1938 trat ich in die Rottenmünchsmünsterer
Landwehr ein. Am 15. Juli 1940 wurde ich zum stellvertretenden Schulleiter
der Volksschule in Gornitz i. M. ernannt. Am 15. Juli 1940 wurde ich zum
stellvertretenden Schulleiter der Volksschule in Gornitz i. M. ernannt. Am 15.
Juni 1940 trat ich in die Volksschule in Gornitz i. M. ein. Am 15. Juni 1940
wurde ich zum stellvertretenden Schulleiter der Volksschule in Gornitz i. M.
ernannt. Am 15. Juni 1940 wurde ich zum stellvertretenden Schulleiter der
Volksschule in Gornitz i. M. ernannt. Am 15. Juni 1940 wurde ich zum
stellvertretenden Schulleiter der Volksschule in Gornitz i. M. ernannt.

Am 28. August 1939 bin ich verheiratet mit
Gisela, geb. Köpfer. Wir haben 4 Kinder. Mein
ältester Sohn (geb. am 20.7.41)

Meine Interessen sind die Naturgeschichte.
Ich habe mich mit der Naturgeschichte beschäftigt. Meine
Interessen sind die Naturgeschichte. Ich habe mich mit der
Naturgeschichte beschäftigt. Meine Interessen sind die
Naturgeschichte. Ich habe mich mit der Naturgeschichte
beschäftigt. Meine Interessen sind die Naturgeschichte.
Am 15.5.1940 trat ich in die Volksschule in Gornitz i. M. ein.

Seite 3

ehung des Lebenslaufes oder sonstige Angaben:

Zweit bin ich SA-Mitglied. Am 1.5.1937 wurde ich Mitglied
der NSDAP. mit der Mitgliedsnummer 4877864.

Ich bin im Besitz der Reichsangehörigkeit und der Schutzkarte.
abgegeben.

Im September 1941 bin ich mit der entsprechenden Karte
mitgekommen und bin im Besitz der Schutzkarte.

Otto Henschel

KA Zelf. Gelees 57 482
23

Geholme Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle
Düsseldorf
- II D/ 1621/41

Düsseldorf, den7.....19...41

S c h n e l l b r i e f !

1.) Schreiben: An das
RSHA - IV -
~~d/d /Geholme /Staatspolizei/~~
~~Geholme /Staatspolizei/~~ -
in B e r l i n .

Betrifft: Antrag auf Inschutzhaftnahme.
Vorgang: Ohne.

Anlagen: - 4 - (1 Vernehmungsniederschrift, 1 Pers.Bogen und
2 Karteikarten).
-.-.-

Ich beantrage Schutzhaft über:

Name und Vorname: F r a n k, Erich Israel
Geb.-Datum , Geb.-Ort: 3.2.1904 in Düsseldorf
Wohnort und Wohnung: Düsseldorf, Reichsstr.69
Beruf: Arbeiter
Staatsangehörigkeit: DR
Familienstand: ledig ~~Apzany/dor/lyndor:~~
Religion: jüdisch
Tag der Festnahme: 30.6.1941
Der Schutzhäftling sitzt ein im (~~pp/~~- Justizgefängnis in
Düsseldorf.....)
Partei- oder Organisationszugehörigkeit: (jetzt) -
" " " " " : (früher) -

Begründung: Frank ist seiner Rasse - und Religionszugehörigkeit
nach Jude. Er hat des öfteren gegen das Ausgehverbot für Juden
verstossen. Bereits im Februar ds.Js. wurde er von hier belehrt
und gewarnt, weil er verschiedentlich in angetrunkenem Zustande
in Wirtschaften verkehrte.

Bei einer Kontrolle am 28.6.41 wurde festgestellt,
daß Frank um 21,15 Uhr nicht zu Hause war. Weiter wurde festge-
stellt das er in der Nacht überhaupt nicht nach Hause gekommen
ist, sondern erst am anderen Tage gegen 9 Uhr.

Düsseldorf, den 25.7.1941

24.

Vermerk :

Auf Anordnung von Reg.Ass. Hunsche ist der Schutzhaftantrag abgelehnt worden. Frank wurde am 22.7.1941 nach ernstlicher Warnung und mit der Auflage aus der Schutzhaft entlassen, sich täglich, ab 20 Uhr, in seiner Wohnung aufzuhalten. Vorstehendes wurde aus dem Vorgang der Abt. II B 4 entnommen.

J. Kar.
Krim. Sekr.

II D - 1621/41 -

Düsseldorf, den

7.1941

- 1.) Notiz zur Haftliste und Kartei. *W. Fr.*
- 2.) II F 1 zur Auswertung.
- 3.) II F 2 z.d. PA. Erich Israel Frank, geb. 3.2.04 in Düsseldorf.

A 13/4

Fr.

119
8. Gebäude sind außen nicht zu kennzeichnen, auch wenn sich in ihnen ausschließlich jüdische Einrichtungen befinden; in diesem Falle ist das Kennzeichen an der Haupteingangstür des Gebäudes für jeden Eintretenden sichtbar anzubringen.

Inkrafttreten.

9. Die in dieser Anordnung verfügte Wohnungskennzeichnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und muß bis spätestens 15. April 1942 durchgeführt sein.

Strafbestimmungen

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung werden mit staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet.

Die Wohnungskennzeichen werden durch die Zentrale der Reichsvereinigung der Bezirksstellen und den Jüdischen Kultusvereinigungen zur Verteilung an die zur Kennzeichnung ihrer Wohnungen verpflichteten Personen übermittelt.

Wer nach dieser Anordnung zur Kennzeichnung der Wohnung verpflichtet ist und am 13. 4. 1942 noch keine Mitteilung über die Aushändigung des Wohnungskennzeichens oder das Wohnungskennzeichen selbst noch nicht erhalten haben sollte, muß sich seinerseits wegen der Aushändigung des Wohnungskennzeichens an die für ihn örtlich zuständige Dienststelle der Reichsvereinigung (Bezirksstelle, Verwaltungsstelle, Vertrauensmann bzw. Jüdische Kultusvereinigung) wenden, da die Wohnungskennzeichnung am 15. 4. 1942 vollzogen sein muß.

XXVII.

Juden dürfen keine Hunde, Katzen oder Vögel...¹⁾

Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland gibt folgende Anordnung ihrer Aufsichtsbehörde bekannt:

1. Juden, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, und den mit ihnen zusammenwohnenden Personen ist mit sofortiger Wirkung das Halten von Haustieren (Hunden, Katzen, Vögeln) verboten.

¹⁾ Halten von Haustieren. Jüdisches Nachrichtenblatt vom 15. Mai 1942.

Die heutige Zeit

... im Verlauf der Aussprache gab ~~Assessor Hunch~~ als Gründe für die Anordnung der Abschaffung der Tiere an, daß die arische Bevölkerung in der heutigen Zeit kein Verständnis dafür habe und Ärgeris daran nehme, daß den Juden auch weiterhin die Annehmlichkeiten irgendwelcher Tierhaltung belassen werden.

Aktennotiz des Berliner Tierschutzvereins vom 7. Mai 1942 in „Unsere Katze“, 28. Jahrgang, Nummer 4, August 1956, Verlagsort Berlin, Seite 3.

190

2. Juden, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Anordnung Haustiere halten, sind verpflichtet, der für ihren Wohnort zuständigen Jüdischen Kultusvereinigung bzw. Bezirks- und Verwaltungsstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bis zum 20. 5. 1942, unter Angabe des Kennworts „Haustiere“, schriftlich anzuzeigen, welche Haustiere von ihnen gehalten werden.

3. Über die Ablieferung oder Abholung der Haustiere wird den Tierhaltern (vgl. Ziff. 2) durch die zuständige Jüdische Kultusvereinigung bzw. Bezirks- oder Verwaltungsstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Anweisung zugehen.

4. Eine anderweitige Unterbringung der Haustiere, insbesondere in Pflegestellen bei Dritten, ist unzulässig.

5. Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung haben staatspolizeiliche Maßnahmen zur Folge.

6. Diese Anordnung gilt nicht für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß sie zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind.

XXVIII.

Juden und Friseure¹⁾

1. Juden, die zum Tragen des Kennzeichens verpflichtet sind, ist jede Inanspruchnahme von Friseuren (in Läden, Wohnungen usw.) verboten.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist die Bedienung durch jüdische Friseure.

3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

4. Zu widerhandlungen werden mit staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet.

XXIX.

Juden dürfen keine elektrischen Geräte, Schallplatten usw. haben²⁾

Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland gibt folgende Anordnung ihrer Aufsichtsbehörde über die Ablieferung von elektrischen Geräten, von Plattenspielern und Schallplatten, von Schreibmaschinen, Fahrrädern und optischen Geräten durch Juden bekannt:

¹⁾ „Jüdisches Nachrichtenblatt“ vom 29. Mai 1942.

²⁾ Ablieferung von elektrischen Geräten, von Plattenspielern und Schallplatten sowie von Schreibmaschinen, Fahrrädern und optischen Geräten im „Jüdischen Nachrichtenblatt“ vom 19. Juni 1942.



Beglaubigte Fotokopie

Karteikarte abgesandt
Zahnärztliche Nachricht abgesandt 9.11.47
~~Einstellungsnachricht abgesandt~~

Der öffentliche Ankläger

bei dem Spruchgericht

Recklinghausen

Ermittlungssache

gegen

Otto Hinische

Verteidiger:

Quade

Vollmacht

Bl. 6

RA.

376/56
Beiakten

Sache:

1. St R 594/62
Beiakten

Zur Sache: 47/67/62
4 Ks 1/63

Beiakten

zur EV Sache:

65/57

Weggelegt 19 48

Aufzubewahren: — bis 19 59

3 Sp Js

442147

3 Sp Ls 90/47

Sp. Js. 442/42

Gegenwärtig: Sta. Dr. Hense
als Vernehmender
Justizangestellte Bolz
als Protokollführerin.

1. Zur Person. Es erscheint der Internierte Otto Hänche und überreicht den anliegenden Personalbogen zu den Akten. Er erklärt; dieser ist richtig; ich beziehe mich auf seinen Inhalt und mache ihn zum Gegenstand meiner heutigen Aussage.

2. Zur Sache. Ich überreiche dem von mir selbst verfassten Lebenslauf, datiert Recklinghausen, den 30. Mai 1947, zu den Akten und beziehe mich auf seinen Inhalt, der richtig ist, und mache ihn zum Gegenstand meiner heutigen Aussage.-

Ich habe von dem Inhalt des Nürnberger Urteils durch das Merkblatt und Gesetzessammlung für Spruchgerichte Kenntnis erhalten, insoweit es Verbrechen der SS, des SD, der Gestapo und des politischen Führungskorps in Bezug auf Frieden, Krieg und Menschlichkeit feststellt, und zwar im Camp. Im Einzelnen handelt es sich wohl um folgendes; um die Judenverfolgungen, die völkerrechtswidrige und unmenschliche Behandlung der Bewohner besetzter Gebiete ("Germanisierung"; Zwangsverhaftungen, Plünderungen, usw.), die Unterdrückung politischer Gegner oder dergleichen; ferner um die völkerrechtswidrige, grausame Behandlung von Kriegsgefangenen (zumal Polen, Sowjetrussen), die entsprechende Behandlung, Ermordung notgelandeter alliierter Flieger; weiterhin um das "Zwangsarbeiterproblem", die Weislerschiessungen und die Greuel in den KZ-Lagern. - Ich trat im Jahre 1937 der Partei bei, da ich für die sozialen Gedanken der Partei Verständnis hatte. Bereits 1932 war ich der Partei beigetreten (vergl. Lebenslauf). Das Parteiprogramm war mir natürlich bekannt. - Was die Ausschaltung des Judentums angeht, so verstand ich darunter die Ausschaltung der Juden aus führenden, politischen, wirtschaftlichen ~~und~~ künstlerischen u.a. Gebieten, und war auf gesetzlichem Wege. Nach der Machtübernahme wanderten infolgedessen ja auch schon Juden aus. Mir war bekannt, dass die Juden Beschränkungen unterlagen; sie mussten z.B. einen Davidstern tragen, durften kein Telefon besitzen und auch nicht mit der Strassenbahn fahren. Ich erfuhr ~~zunächst~~ später erst in Berlin 1942/ oder 43 von dem Verbot des Strassenbahnfahrens.

Diese Massnahmen wurden als Sicherungsmassnahmen angesehen. Mir war auch bekannt, dass die Juden Zwangsevakuierete wurden, um im Osten angesiedelt zu werden. Ich habe die Durchführung der Massnahme ^{in Ansehung} erlebt, nicht geleitet und auch nicht dabei mitgearbeitet. Sie waren meines Erachtens äusserst human. Was denn weiterhin an den Juden geworden ist, ist mir nicht bekannt. Ich habe die Massnahme immer nur unter den Gesichtspunkten der Sicherheit angesehen. Als die Juden wegkamen, durften sie genau 50 Kilo, wie ich glaube, mitnehmen, tatsächlich nahmen sie aber mehr mit. ^{aus ihren persönlichen Sachen} Was die Kriegsgefangenen angeht, so habe darüber keine Erfahrung gemacht. Das selbe gilt auch im Hinblick auf die notgelandeten alliierten ^{und} Lieger (Geislerschiessungen). Mit diesen Dingen hatte ich nichts zutun; ich habemich auch nicht darum gekümmert.- Ich habe, was das "Zwangsarbeiterproblem" betrifft, nicht gewusst, dass irgendwie ~~die~~ ausländischen Arbeiter unter Zwang standen oder als Zwangsarbeiter behandelt wurden. Ich weiss wohl, dass z.B. Dänen in Oberhausen waren, die unter falschen Vorstellungen nach Deutschland gelockt worden waren, und zwar von den Betriebsführern. Als die Dänen streikten, habe ich Vorstellung erhoben, da ich ja Arbeitsangelegenheiten bearbeitete und die Dänen kamen dann in ihre Heimat zurück. Mir oblag bei meiner Dienststelle auch die Bearbeitung von Vertragsbrüchen von ausländischen und deutschen Arbeitern. Es war möglich, bummelnde ausländische Arbeiter in ein Arbeitslager zu bringen, und zwar für 6 Wochen, was auch tatsächlich geschehen ist, und im Übrigen auch für deutsche Arbeiter möglich war. - Unter Kz stellte ich mir ein Lager vor, in welchem Leute festgehalten wurden, welche sich als Hochverräter, asoziale Elemente, z.B., gezeigt hatten oder über den Rahmen einer "eintücke" erheblich hinausgegangen ~~und~~ sich vergangen hatten. Selbstverständlich war mir bekannt, dass die Gestapo die Einweisung und Entlassungen bearbeitete. Ich wusste auch, dass die SS Wachen stellte. Wie es im Lager zuging war mir nicht bekannt, ich wusste wohl, dass die ^{Häftlinge} (nach der Entlassung im Allgemeinen nicht viel erzählten. Auf Befragen: Im November 1938, als die Judenaktion stieg, war ich Richter in Meseritz; ich erfuhr erst ^{am anderen} am anderen Tage davon, in Meseritz fanden die Vorfälle erst ^{am anderen} statt ,

Geschlossen:

v. g. u.

M. W. C.

M. W. C.

M. W. C.

Der öffentliche Ankläger
bei dem Spruchgericht

Erste verantwortliche Vernehmung durch Staatsanwalt

Dr. Hense

Recklinghausen

den 20. Juni

1947

1. a) Familienname (auch Beinamen)
b) Vornamen (Rufnamen unterstreichen)

a) Hunsche
b) Otto Heinrich

2. a) Beruf
(Genauere Angabe, Inhaber, Meister, Geselle, Lehrling, bei Trägern akademischer Würden, wann Titel erworben und bei welcher Hochschule)
b) Einkommensverhältnisse
c) Erwerbslos
d) Vermögen

a) Beamter (Reg.-Rat)
b) Wohlfahrtsempfänger
c) ohne
d) ohne

3. Geboren

am 15. 9. 1911 in Recklinghausen
Verwaltungsbezirk Recklinghausen
Landgerichtsbezirk Bochum
Land Nordrhein-Westfalen

4. Wohnung bzw. Aufenthalt seit Januar 1933

von ~~1933~~ ¹⁹³⁴ ~~1933~~ bis ~~1933~~
in ~~1933~~
von ~~1933~~ bis ~~1933~~
in ~~1933~~ Berlin-Charlottenburg
von ~~1933~~ bis ~~1933~~
in Meerscheidtstr. 4

5. Staatsangehörigkeit

Dt. Reich

6. Religion (auch frühere)

ggl. früher evangl.

7. a) Familienstand (led., verh., verw., gesch.)
b) Vor-, Familien- u. Geburtsname des Ehegatten
c) Wohnung des Ehegatten

a) verheiratet
b) Hildegard Hunsche geb. Schnippering
c) Recklinghausen, Hertener Str. 71

8. Kinder

ehelich: a) Anzahl 2
b) Alter 4 1/2 u. 6 Jahre
unehelich: a) Anzahl
b) Alter

9. a) des Vaters Vor- und Zunamen
b) Beruf, Wohnung (auch wenn gestorben)
c) der Mutter Vor- und Geburtsnamen
d) Beruf, Wohnung (auch wenn gestorben)

a) August Hunsche
b) Kaufmann, Recklinghausen, Dortmund. Str. 109
c) Marie Hunsche, geb. Spöckle (gest.)
d) Ehefrau, Recklinghausen, Dortmund. Str. 109

10. Des Vormundes oder Pflegers
Vor- u. Zunamen, Beruf, Wohnung

.....
.....

11. Vorbestraft:

a) vomgericht in
wegen..... mit.....

b) vomgericht in
wegen..... mit.....

	Amt, Rang	von	bis	in
12. a) Amt als Gauleiter				
" " Kreisleiter				
" " Ortsgruppenleiter				
" " Hauptamtsleiter				
" " Amtsleiter				
b) Angeh. der Gestapo	Reg.-Rat.	15. 1. 1940	Kapitulation	Berlin-Düsseldorf-Trag-Budapest
c) " des SD				
d) 1. " der Allgem. SS				
2. " der Waffen-SS				
3. " der Totenkopfverbände				
13. Angestellter im				
a) VWHA				
b) RSHA	Reg.-Rat.	November 1941	Kapitulation	Berlin-Trag
c) VOMI				
d) RUSHA				
e) Lebensborn e. V.				
f) RKFDV				
g) sämtl. Ministerien b. z. Rang eines Ministerialrats				
h) b. d. Fa. Friedr. Flick				
i) b. d. Fa. IG Farben				
j) b. d. Fa. Krupp				
k) Dresdner Bank				
l) Hermann-Göring-Werke				
14. a) Internierungszeit	6.9.45 bis 5.4.46 (Amer. Zone) — 17.5.46			bis jetzt.
b) Internierungsnummer	412050			
c) Kriegsgef.-Zeit	—			
d) Militär-Dienstzeit	—			
e) Verwundungen	—			

fallen sollte. Es gab Versuche die angestrichelten Unterlagen ringsumst.
Nach persönlicher Vorstellung beim Chef der Disziplinpolizei mit dem SD Heydich in Berlin
am 1. 12. 1939 - bis dahin war ich aus Landgericht Halbing verblieben - wurde ich zum
15. 1. 1940 zur Gefinnung Staatspolizei, Staatspolizeistellen Berlin übertragen. Der
Personenbogen gab ich so den Dienstbogen aus.

Bei der Hagelstiller Berlin war ich bis September 1940 und zwar die
ersten 3 Monate informativ in allen Abteilungen und später in der Übersetzung
der verschiedenen politischen Gruppen der in Berlin aufstehenden Anklagen tätig.
(Nachrichtendienst) Am 1. 10. 1940 wurde ich nach Dessau mit dem Auftrag der
der Abteilung 5. (Internpolitische Gruppe). Das für den Polizeibereich war die der Abteilung
E für den Nachrichtendienst und dem Leiter persönlich unterstellt. Ende im April 1941
wurde ich zum Regierungs-Apparat ernannt. Im November 1941 erfolgte, als
ein neuer Leiter der Dienststelle übernahm, meine Versetzung zum Kreispolizeis-
führeramt, Amt II. Damit verließ ich den eigentlichen unmittelbaren Aufgabebereich
der Gefinnung Staatspolizei und war nunmehr selbstständig mit administrativen
Aufgaben in der Ministerialbeamten betraut. Zu meinen Aufgabebereich gehörte:

- 1.) Festhaltung der Volk- und Staatsfeindschaft bei der Führung volk-
und staatsfeindlichen Vermögens
- 2.) Abstammung der deutschen Staatsangehörigkeit
- 3.) Feststellungen nach dem 11. F.O. zum Reichsbürgergesetz.

[Zu 1.) und 2.) Angelegenheiten des RMdF, Jalousie im Fallschirmplan des RMdF,
nicht im Gefinnung Staatspolizeiamt. Zu 3.) Disziplinmaßnahmen für die Einzug-
beförderung bei der Beförderung inländischer Vermögens, sich gegenwärtig für den.]
Die zu 1.) und 2.) genannten Punkte im Amt II bearbeitet. Die zu 3.) wurde da-
mals nicht abget, da die 11. F.O. zum RBG nicht im November 1941 verlassen
war. Ich hatte nicht offiziell die Stellung eines Referenten, sondern dafür nicht zu
Referentenbeförderung im Rangzogen, wofür ich nicht im Verteilungsplan der
Referenten, sondern jedoch praktisch in der Arbeit selbstständig und unabhängig im
unmittelbar dem Gruppenleiter. Im Sommer 1942 erfolgte ich meine Versetzung
zum Regierungsrat.

Im Juni 1943 wurde meine Abteilung nach Prag verlegt. Es hatte
dort jedoch befehlsgemäß keine Verbindung mit der Prager Behörde. Im März 1944
wurde ich nach Budapest kommandiert, um dort in der ersten Zeit nach dem
Einnahme der deutschen Truppen in Ungarn als Verbindungsperson zum ungarischen
Generalinspektorat Dienst zu tun. Danach blieb ich für meine eigentlichen
Aufgaben im RSHA unter Verantwortung, und wurde während dieser Zeit öfter in
Prag und Berlin. Dort im Herbst wurde ich, da ich beide Stellen nicht ausfüllen
konnte, wieder nach Prag zurückkommandiert. Ende April 1945 wurde ich nach
Alt-Bussac (Don-Region) befohlen, fand ich jedoch infolge des speziellen Vor-
wurfs der antisemitischen Tätigkeit keine Verwendung mehr. In Alt-Bussac

offenbar
keine anderen
sachlichen
Konflikte!
allerfalls
Bewehrung
Nachtseite!
Wieder, nicht
beim Eintritt der
Hellen als Be-
amter in die
Wahrheit! Das
Kontext! -

Amt II
= oberste
Dienststelle
der Gruppe

fahr ich meine jugendzeit zum Deutschen Staatspolizei nach dem Zusammenbruch
 des Reiches. Ich bin dort bis zum 5. Dezember 1945 mit meiner
 Familie geblieben. Dann wurde ich plötzlich im Auftrag der amerikanischen Militärregierung
 von der amerikanischen Gendarmen als "Regierungsrat" ernannt, am 15. 9. 1945 im
 Internierungslager Glaseubach bei Salzbürg eingeliefert und im November 1945 über
 das Lager Weisach in das Lager Hünstein-Heuberg (Bayern) verlegt. Ich habe
 angegeben mich als Regierungsrat im Reichsfinanzministerium, Genset zu sein,
 da ich von dem Dritten Reich kein Geld habe, so habe ich mich als möglich auch
 helfen zu müssen, um mich um meine Frau und meine Kinder kümmern zu
 können, von denen ich nicht weiß, daß sie nach meiner Verhaftung aus Österreich
 angekommen sind oder nicht. Ich sollte in der nächsten Zeit entlassen werden,
 um mich nach Klärung meiner Familiensituation bei den englischen Stellen zu
 melden. Am 5. April 1946 wurde ich auch entlassen. Nachdem ich Ende Februar
 die 1. Division von meiner Frau verlassen hatte, habe ich mich nach der Entlassung sofort
 nach Recklinghausen, wo ich große Verwandten war und wo mich zu einem
 Jahr auf am 15. 4. 46 ein. Bis zu meiner vorläufigen Verhaftung, nur ein mal
 den englischen FSS. am 7. 5. 46 habe ich bei der Firma Luetsch in Recklinghausen
 als Hilfsarbeiter gearbeitet. Ich habe mich nicht sofort bei den englischen Stellen
 gemeldet, da ich oft einmal nach freizeithilfiger Arbeit einige Wochen in der
 Familie und mit meiner Familie zusammen sein sollte. Am 18. 5. 46 wurde
 ich in das Lager 4 eingeliefert.

Parteilichkeit habe ich nie 1933 nicht bestätigt. In der nationalsozialistischen
 Partei ist als Mitglied der nationalsozialistischen Bewegung aber nicht
 verbunden. "Darin bin ich nicht" bei der Entscheidung der Verbindung hat mich
 NSDAP. geschrieben lassen. Obwohl ich erklärte mich der Partei, auf nationaler Basis
 die soziale Not des Vaterlandes beseitigen zu wollen, meine Beteiligung, abzugeben,
 habe ich mich parteilich nicht bestätigt, da mir selbst immer noch sehr
 war. Als ich 1933 in Münster die SA-Mitgliedschaft aufgestellt werden, sollte
 ich nicht länger abtrüben haben und hat davon am 1. 5. 1933 in der SA mit
 später dem Mitgliedsrat zum Rotenfeld. In der SA wurde ich am 1. 5. 1937 als Mitglied
 in der Partei aufgenommen. Seit meinem Entlassung von Recklinghausen im
 Jahre 1933 habe ich mit der SA und der Partei keine Verbindung mehr gehabt, obwohl
 ich beide bis zum Zusammenbruch angehöre. Im Dezember 1935 wurde ich Mit-
 glied der NS-Kampfbewegung und 1941 Mitglied der NSD.

Angestellter der SS war ich nicht, falls allerdings auf Grund meiner
 Brautvermittlung die Bewilligung und später auf die Verleihung zum
 Tragen der Uniform im Range zum SS-Führer (Uniformausweis)
 das ich keine offizielle Angestellter war - meine Brautvermittlung
 hat mich der SS-Kampfbewegung aufgeben - bewilligt, wie mir offiziell
 bekannt wurde, auf der konfessionellen Leitung meines Elternhauses und

von meinem Ehepaar. Und dem gleichen Grunde werden ich und die BSHH offenkundig
nicht offiziell als Personal betätigt. Diese sehr gezielte Zurücksetzung hat mich
während der gesamten Zeit meiner Haupttätigkeit politisch zu schaffen ge-
macht.

Am 22. 12. 1939 bin ich mit meinem jetzigen Ehepaar Hildegard
Kreusch, geborene Schippering verheiratet. Ich habe 2 Söhne im Alter
von etwa 4 1/2 und 6 Jahren.

Alte Hermann

heute
schwer
Zusammenhang

Der öffentliche Ankläger

Recklinghausen, den 26. Juli 1947

Aktenzeichen 3 Sp. Js. 442/47
3 Sp. Ls. 90/47

H. H. H.

An die Spruchkammer in Recklinghausen i. W.

Anklageschrift

Ich erhebe Anklage gegen den Zivilinternierten

H u n s c h e , Otto

geb. 15. Sept. 1911, in Recklinghausen i. W., wohnhaft in Recklinghausen i. W.,

Hertenerstrasse 71, z. Zt. Camp 4 in , Auf Grund des Nürnberger Urteils.
Recklinghausen i. W.

Ich beschuldige ihn, nach dem 1. September 1939

~~dem politischen Führerkorps~~
der Gestapo / ~~dem Sicherheitsdienst des Reichsführers SS / der SS~~

als Mitglied angehört zu haben, obwohl er wußte, daß die vorgenannte Organisation für Begehung von Handlungen benutzt wurde, die durch Artikel VI der Satzung des Internationalen Militärgerichts für verbrecherisch erklärt worden und wie sie auf der Rückseite dieser Anklageschrift im einzelnen beschrieben worden sind (strafbar nach Ordinance 69 in Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10).

Wesentliche Verdachtsgründe:

Der Angeklagte war nach dem 1. September 1939 Mitglied einer der im Nürnberger

Urteil für verbrecherisch erklärten Organisationen, und zwar der Gestapo

Er hat gewußt, daß diese Organisation für Begehung von verbrecherischen Handlungen im Sinne des Nürnberger Urteils benutzt wurde, denn er war - zunächst im Justizdienst (1935 Referendar; 1938 Assessor im OLG Bez. Hamm i. W.; 1938/39 beauftragt, AG Meseritz bzw. LG Elbing im OLG Bez. Marienwerder) - als Exekutivbeamter in verschiedenen Dienststellen der Gestapo tätig, - und zwar ab 1.12.1939 - 1941 Regierungsassessor, 1942 Regierungsrat - bis zur Kapitulation, - so in Berlin, Düsseldorf, wieder in Berlin, auch ausserhalb des Reiches; d. h. bei einer Organisation, zu deren Aufgabe u. a. die Verfolgung der Juden, die Bekämpfung politischer Gegner oder dergleichen einschliesslich der Juden, die "Germanisierung" besetzter Gebiete, die Durchführung des "Zwangsarbeiterproblems" bzw. die Überwachung "ausländischer Arbeiter" gehörte (Übergriffe; -Fahndung, Festnahme, Vernehmung, Überführung in "Schutzhaft", Arbeits- bzw. Arb

Beweismittel: 1. Eigene Angaben des Angeschuldigten,

~~2. Zeugen~~

Ich beantrage die Anordnung der mündlichen Verhandlung - ~~des beschleunigten~~
~~x Verfahrens~~ -.

Im Auftrage

[Handwritten Signature]

Bl. 2

10

beitserziehungslager", Kz, usw.). In Berlin, bei der Gestapoleitstelle vorerst 3 Monate in allen Abteilungen informatorisch beschäftigt, arbeitete er anschliessend in dem Referat "Politische" ("Ausländer"-Kontrolle-; "Nachrichtendienst"-offenbar u.a. Gegner-, Spionage-, Sabotage-Schutzdienst) (Januar bis September 1940). In Düsseldorf bearbeitete er Angelegenheiten der Abtlg. II ("Innerpolitische Gegner" - Kontrolle;- offenbar betr. "Kommunisten"-, SPD-, Funktionäre usw., auch "Juden"; "Bibelforscher" u.a.) (Oktober 1940 bis November 1941). Erneut in Berlin betätigte er sich im RSHA in Abtlg. IV ("Politische Gegner"; - Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit bei der Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens; "Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit", "Feststellungen nach der 11.VO zum Reichsbürgergesetz", -offenbar gerichtet gegen "Juden", "Emigranten" "Ausländer" usw.) (November 1941 bis Juni 1943), insoweit im Zusammenhang mit dem Min. d.J. und der Finanzbehörde, -evakuiert in Prag (ab Juni 1943), in Altaussee (Oberösterreich, ab April 1945), - entsprechend zwischendurch bzw. zugleich überdies abgeordnet in Budapest (ab März 1944), und zwar als V-Mann beim ungarischen Min.d.J. Von den Aufgaben der Gestapo, von ihnen während des Krieges "verschärften Methoden" und von besagten Vorgängen verbrecherischer Art hatte der Angeschuldigte -- übrigens seit 1937 Pg, seit 1939 in der SS-Uniform eines SS-Hauptsturmführers (Uniformausweis) - nach eigenen Angaben - nach den obwaltenden Umständen (u.a. langjährige Zugehörigkeit und umfassende Tätigkeit bei der Gestapo, an hervorragendem Platze; Zusammenarbeit der Behörden; Überschneidung der Arbeitsgebiete; - Rang; Beförderung; -SS-Beziehung; - seit 1932 Mitglied der SA), zudem unter Berücksichtigung sei es gerichtsnotorischer Tatsachen, d.h. von deren Richtigkeit ohnehin jeder unbefangene Beurteiler des Sachverhaltes überzeugt ist, sei es auf Grund der Erfahrung des Lebens, sei es des typischen Ablaufs des Geschehens im jeweiligen Dienstbetrieb, - mindestens insoweit Kenntnis; - er war auch sonst durch seine Einblicke, zumal in Bezug auf einschlägige Urkunden betr. Anordnungen usw. der jeweiligen bzw. vorgesetzten Dienststellen, indem er bei der Durchführung irgendwie mitwirkte und damit das System stützte, - offenbar Widser der Systematik, vertraut mit der Tendenz und in Bindungen verstrickt. Kannte der Angeschuldigte die Tatsachen und durchschaute er den staatlich/politischen Machtapparat als in seiner Substanz rechtswidrig und böse, wie es eben nur bei dem auf der Innenseite des Machtapparates Tätigen gegeben war, - wusste der Angeschuldigte durch seine Mitgliedschaft einer mit der Ausführung von Verbrechen befassten Organisation um die Begehung der Verbrechen, - so stellte seine Mitgliedschaft einen bewussten Tatbeitrag dar, wodurch er somit schuldhaft eine Bedingung zu dem eingetretenen Erfolg setzte.

Öffentliche Sitzung
des Spruchgerichts

Recklinghausen, den 14. Oktober 1947

[Handwritten signature]

2. Spruchkammer
b Sp Ls 90/47
Mkt. Kont. 2-47
Gegenwärtig:

Spruchgerichtsverfahren

Landgerichtsdirektor Noll

als Vorsitzender,

[unvollständig] Friedrich Schibrett, Wanne-Eickel
[unvollständig] Wilhelm Schuabel, G.-Binn

als Vorsitzender,

Strohmann Dr. Heuse

als öffentlicher Ankläger

Fürsorgegestellter Liersch.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

gegen

den Inländerinhaber,
H. Regierungsrat Otto, Heinrich
Henschel

geb. am 15.9.1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Recklinghausen, Leberweg 11
gottgläubig, früher evangelisch, Deutscher,
verheiratet, nicht verheiratet,
seit dem 6.9.1945 ferngewohnt, bis 5.4.1946.
Seit dem 17.5.1946 im Internierungslager,
Recklinghausen,

wegen Zugehörigkeit zur Gestapo.

Beim Aufruf der Sache erschien der Angeklagte

— vorgeführt aus der Internierungshaft —

Der Festländige meldete sich ~~als~~ Rechtsanwalt Guarda an Recklinghausen.

— Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der Sache

Zeug — und Sachverständigen — Es meldete

sich: —

~~D Zeug wurde mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht. Er - Sie - wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er - sie - seine - ihre - Aussage zu beedigen habe - hätten -, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. D Zeug wurde ferner auf die Bedeutung des Eides und auf die Strafbarkeit einer falschen unedlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die der Zeug über seine - ihre - Person und die sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.~~

~~D Zeug entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.~~

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

wie Blatt 2 der Akten

hiermit verlin der Staatsanwalt die Anklageschrift vom 26. 7. 47. wie Blatt 9 der Akten.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er etwas auf die Anklage erwidern wolle, er erklärte ~~erwidern zu wollen~~
Nach meinem Lebensverhältnis beziehe ich mich im Übrigen in den Staatsdienst, im Jahre 1938 wurde mich zum Strafvollzug melden, behalte aber ab, da ich in den Reichsbank wolle. Mein erster Auftrag erfolgte am 1. 11. 1938 zum A. O. Weseritz. Weitere Aufträge mit kurzen Fortbewegungen hatte ich in Weismann-Friedland, Ulling, Ulling, Ulling, Ulling und Ulling. Ich wurde jedoch Übernahme beim Cheffäsidenten in Weismann-Friedland vorstellig und wurde mir erklärt, daß die Übernahme für eine Übernahme gut sein. Nach war ich noch in Weismann-Friedland und Weismann-Friedland, jedoch 1/2 Jahr am Landgericht Ulling in der Hauptkammer, A. O. Weismann-Friedland und Landgericht Ulling.

In Ulling, bei meiner ersten Tätigkeits, im Jahr 39 wurde mir die Ablehnung auf Übernahme in den Staatsdienst von Finanzministerium mitgeteilt, bin aber noch bis zum 40 verblieben. Unmittelbar darauf erreichte mich ein Schreiben des Chefs der Staatspolizei, daß ich für eine Anstellung vorschlag gemacht worden sei. Ich nahm an, daß ich mich um die Gehalts abgeben werden sollte. Aber Kollegen hatten mir geraten, ich sollte mich bewerben, da die Sache nicht bewirkt. Ich sagte mir, daß ich im Falle einer Nichtbewerfung bewirkt werden im weiteren Sinne haben würde. Ich hatte meine Meinung, um dem Richter zu bleiben. Ich verblieben im Staatsdienst, bis ich im Februar 1939 die Unterabteilung eingereicht. Ich wurde dann als noch solches, habe mich keine weiteren Aufträge mehr erteilt, im guten Glauben, ~~in D Angeklagte wurde befragt, ob etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle~~

~~daß das Sache noch im Sinne verlaufen würde.~~

erklärte: Mitte Nov. 38 erreichte mich ein Brief, daß ich mich am 1. 11. 39 in Berlin vorstellen sollte. Ich meldete mich aufgrund des Antrags meiner Richter. Ich bin mir im Finanzministerium zum Nachweis des ablehnenden Bescheids vorstellig geworden. Ich hatte Ministerialratskomplex.

Seit 1938 hatte ich keinerlei Verbindung mehr mit der Partei und die 44. Von der 44 wurde ich beurlaubt und die Parteibeiträge wurden von meinem Vater bezahlt.

My Vorwurf:

Das Schreiben von Berlin vom 23. 11. 38 an den Cheffäsidenten, Hannover, ist mir erst im Jan. 39 und nicht schon im November 1938 bekannt geworden, bei meiner ersten Tätigkeits in Ulling eine Beschränkung von Komman hatte ich nie bekommen.

Bei Kriegsausbruch und Dr. ^{Beck} habe ich mich am 1.12. vorgestellt und erklärt, dass ich
mit einer vollständigen Einberufung rechnen möchte. Die Einberufung erfolgte zwischen Weihnachten
und Neujahr 1939, mit Einstellung von Juni 1.1.1940. Am 15.1.1940 bin ich bei der Poststelle
Berlin eingetroffen. - Vor meiner Abreise habe ich dann ^{noch} ~~noch~~ gearbeitet.

In die Gestapo (Konflikte für Kirche brachte, wollte ich nicht zur Gestapo. Ich habe aber
keinen Menschen, der mich irgendwie beunruhigen könnte, auch habe ich den Eindruck,
dass er von der Gestapo kontrolliert, wäre unmöglich.

Im Dienst in den ersten 3 Monaten bei der Gestapo war informatorisch. Ich
habe eine kleine besondere Aufgabe gehabt, meine Übersetzung gestellt. In der Abt. 2 war
ich eine kleine Zeit. Ich bekam dann eine neue eingerichtete Abt.: Erziehung und Er-
forschung d. verschiedenen Minderheitsgruppen. Im wesentlichen die Betreuung der Gruppen,
die zum Volkstum gehören, insbesondere die Instandhaltung der Leitung über d. "Eiserne Garde"
in Rumänien. Es war keine Fernstudienarbeit, sondern eine kleine Führungsaufgabe
und Betreuung. Ihre Aufgabe war ich vom Sept. - Okt. aus.

Dann kam die Übersetzung zur Haupt-Beitrag, Jüdisches. Ich war dort Assistent
des Direktors der Abteilung. Ich übernahm die Abt. 2, ohne von Mitten- und Kirchenverbot.
Bis zu diesem Zeitpunkt habe ich keine Meinung über die Zusammenfassung der
einzelnen Referate.

Die einzelnen Referate waren: Lichtbewegung und Marxismus, Fortschritt
von Antisemitismusangelegenheiten, Meinungs, Arbeitsverhältnisse, Wirtschaft und
Auslandüberwachung.

Im Nov. 41 kam ich in das Amt 4A 4c, früher Amt 2, des RSHA., es enthielt:
Betreuung der Volks- und Fremdenfremden. Ich war dort Hilfsreferent. Ich hatte
mit dem Referentenstandesrecht, nicht das ~~offizielle~~ ^{offizielle} ~~Referenten-~~ ^{Referenten-}
besprechungen vorwärts zu gehen.

Dann die Karrieren nicht zentral worden, welche man meine Dienststelle
nach Graz. Dort war ich bis März 1944. Dann wurde ich als BDS-Verbindungsreferent
nach Ungarn kommandiert. Mir wurde gesagt, es soll mir für 1 Monat sein. Bei
diesem Kommando bring ich die Uniform der 44 und habe den Angehörigengrad
als Hauptsturmführer. Das Kommando wurde in Mauthausen aufgestellt. Meine
Tätigkeit bestand darin, die ungarische Verwaltung mit der Sicherheitspolizei bekannt
zu machen. Gem. einer Abmachung zwischen der ungarischen Regierung und dem
Chef der Polizei sollte die ungarischen Juden die Sicherheitspolizei aktiviert werden.
Das weitere Verbleiben der Juden ist mir nicht bekannt. Die Fremdenverwaltung der
Juden war gesetzlich gebunden, dieses sollte auch in Ungarn Gesetz werden, es kann
aber nicht mehr dazu. Mit Vidmann, der auch in Ungarn war, hatte ich keinerlei
Verbindung. In Budapest gibt es keine Judenkonkurrenz. Ich hatte es für möglich,
dass ich durch den Stabschefen Udrea etwas über das Schicksal der ungarischen Juden
erfahren habe. Dieses Kommando wurde im März 1944. Im Dez. 44 war ich noch
immer für wenige Tage in Budapest. Ich ging dann wieder nach Graz zurück
und setzte mich im April 45 auf Befehl nach Innsbruck ab.

In Österreich bin ich als Regierungsrat festgenommen worden. Bei der Fest-
nahme habe ich angegeben, dass ich Reg.-Rat des Finanzministeriums sei.
Mein Verbleib, aus der Gestapo zurückzuführen, habe ich nicht übernommen. Ich

Trängen des Insp. Dinseldorf bin ich 1941 aus der Kirche ausgeschieden

Jüdenfrage:

Bei Vernehmung der Juden nach 1933, die Wählervereine zum Oden mit mir be-
kannt, von der Entlassung weiß ich jedoch nichts. Nicht weiß ich, dass die Juden im
Ghetto untergebracht wurden. Und dem Judenreferat hatte ich nichts zu tun. Genaue
über Juden sonst mir nicht bekannt.

D Zeug wurde hierauf — einzeln — vorgerufen und — in Abwesenheit de später
abzuhörenden Zeugen — wie folgt vernommen:

1. Zeug

Ich heiße

bin Jahre alt,

in

Konzentrationslager:

Von "verschleppten" oder "Mehrischen" Vernehmungen mit dem Kartellamt Nebelstadt
habe ich keine Kenntnis. Die Sonderkommission als öffentliches Gelingen ist mir
bekannt. Es kommen mir Fälle im Kf., bei denen etwas vorgelesen hat. Ich selbst
war kein Zeuge.

Der Kampf gegen die politische Kirche ist mir bekannt, ich glaube aber, dass
mir dann ungegriffen würde, wenn ich Forderungen vorbringe.

Die Blatte über Beherrschung von Kriegsgefangenen sind mir nicht bekannt.
Referatsweise habe ich damit nichts zu tun.

Blatt 23 - 27 der Akten würden zum Gegenstand der Feststellung
genommen.

Dem langjährigen Vorsitzenden des Münchener Dolmetsch 790 PS, US 509, vom 31.7.41. betr. End-
lösung der Judenfrage vorgeschlagen. Ferner die Beherrschung Wespierung im Württemberg (Broschüre
Band IV, Seite 393 ff., unteren Seite 405-412. Diese waren Gegenstand der Verhandlung, ebenso
die Dokumente No 66, 65, 74, 136, 157 und 188 der Sammlung, ferner die Personalakten des Referats

Dr. Hahn, Aufschrift 1: Die Beweisuntersuchung würde geschlossen.
60 51 a. f. 19.

30

~~Nach der Vernehmung eines jeden — Zeugen — Sachverständigen — und Mitangeklagten — sowie~~

Nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks — wurde ~~der~~ Angeklagte befragt, ob ~~er~~ etwas zu erklären habe . —

Der öffentliche Ankläger und sodann ~~der~~ Angeklagte — und ~~der~~ Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen — ~~und zu der Frage der Haftfortdauer~~ — das Wort.

Der öffentliche Ankläger beantragte:

eine Gefängnisstrafe von 3 Jahren, unter Anrechnung der bereits erlittenen Internierungszeit mit dem 17. 5. 1946.

~~— D —~~ Angeklagte — ~~Der~~ Verteidiger —

beantragte :

milde Bestrafung,
die durch die erlittene Internierungszeit als verstoßen gilt.

~~— D —~~ Angeklagte ~~— d —~~ Verteidiger ~~— hatte —~~ das letzte Wort.

— ~~Der~~ Angeklagte wurde befragt, ob ~~er~~ selbst noch etwas zu ~~seiner~~

Verteidigung anzuführen habe. Er erklärte : —

Ich war stets bemüht, überall meine Pflicht gerecht zu tun. Ich habe die volle Wahrheit gesagt. Im übrigen schliesse ich mich den Anführungen meines Verteidigers an.

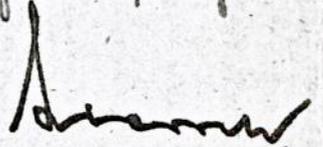
Der Vorsitzende verkündete*)

durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe folgendes Urteil:

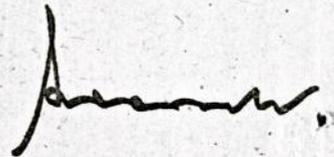
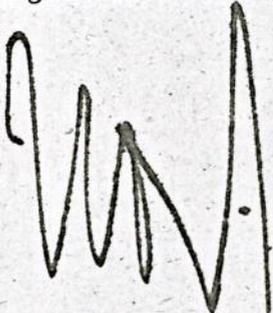
Der Angeklagte wird wegen Zugehörigkeit zur Gestapo nach Art. 1, Ziffer 1 d) des Kontrollratsgesetzes No 10 und Art. 1 der Verordnung No 69 der Britischen Militärregierung zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren 3 Monaten verurteilt.

Die seit dem 17. Mai 1946 erlittene Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.



Der Angeklagte wurde über das Rechtsmittel belehrt.



*) Hier ist in Fällen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und in Fällen, in denen eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ganz angerechnet wird (§ 60 StGB.), der Zeitpunkt der Urteilsverkündung nach Stunde und Minute zu vermerken.

Handwritten: 20.10.47
Geschäftshummer: *Handwritten: 20.10.47*
3 Sp.Ls. 90/47



Im Namen des Reichsgerichts

In dem Spruchgerichtsverfahren
gegen den Zivilinternierten, *fr.* Regierungsrat Otto H u n s c h e ,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen, zuletzt wohnhaft
in Berlin-Charlottenburg, Meerscheidtstrasse 4, Deutscher, verheiratet,
vgl., nicht vorbestraft, seit dem 17. Mai 1946 in Internierungshaft
in Recklinghausen,
wegen Zugehörigkeit zur Gestapo.

Die Spruchkammer 2 des Spruchgerichts in Recklinghausen hat in der
Sitzung vom 14. Oktober 1947, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor N o l l,
als Vorsitzender,

Krahnführer Friedrich S c h i b r e t t ,
Reviersteiger Wilhelm S c h n a b e l
als Schöffen,

Staatsanwalt Dr. H e n s e
als öffentlicher Ankläger,

Justizangestellter. L i e r s c h
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zugehörigkeit zur Gestapo nach Art. II
Ziff. 1 d) des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und Art. V der Ver-
ordnung Nr. 69 der Britischen Militärregierung zu einer Gefängnis-
strafe von zwei Jahren 3 Monaten verurteilt.

Die seit dem 17. Mai 1946 erlittene Internierungshaft wird
auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

G r ü n d e :

Der Angeklagte trat am 1. Mai 1933 der SA bei, in der er später
den Dienstrang eines Rottenführers erreichte. Seit dem 1. Mai 1937
war er Mitglied der NSDAP, in der kein Amt bekleidet hat. Am 29. Juni
1938 bestand er die grosse juristische Staatsprüfung vor der Prü-
fungsstelle Düsseldorf des Reichsjustizprüfungsamtes. Nachdem er
2 Monate lang einen Rechtsanwalt vertreten hatte, erhielt er am
1. November 1938 einen Beschäftigungsauftrag bei dem Landgericht
Meseritz. Anschliessend wurde er bei den Amtsgerichten Unruhstadt,
Preuss. Friedland und Elbing verwendet. In Elbing erhielt er den Be-
scheid, dass das Reichsjustizministerium seinen Antrag auf Übernahme

in den Probendienst für die Laufbahn des Richters und Staatsanwalts abgelehnt habe. Kurz darauf teilte ihm der Chef der Sicherheitspolizei von Berlin brieflich mit, der Angeklagte sei ihm durch den Reichsjustizminister als geeignet für den Dienst in der Geheimen Staatspolizei bezeichnet worden, der Angeklagte möge sich äussern, ob er zur Übernahme bereit sei. Der Angeklagte beantwortet dieses Schreiben mit einem Bewerbungsgesuch, nachdem er sich mit dem Landgerichtspräsidenten und mehreren Richtern beraten hatte, die ihm diesen Schritt empfahlen. Im Laufe des Jahres 1939 war der Angeklagte noch bei verschiedenen Amtsgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Marienwerder tätig, ohne etwas auf sein Gesuch zu hören. Erst gegen Ende des Jahres wurde er vom Reichssicherheitshauptamt aufgefordert, sich möglichst umgehend zur Verfügung zu stellen. Am 1. Dezember meldete er sich bei dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydreich, und trat am 1. Januar 1940 seinen Dienst bei der Stapoleitstelle Berlin an. Zunächst wurde er 3 Monate lang informatorisch in allen Abteilungen beschäftigt. Sodann arbeitete er bis zum September in dem Dezernat: Überwachung von Ausländern. Am 1. Oktober 1940 übernahm er die Leitung der Abteilung II (Innerpolitische Gegner) bei der Stapoleitstelle in Düsseldorf, jedoch ohne das Dezernat: Juden. Im April 1941 wurde er zum Regierungsassessor ernannt. Im November 1941 wurde er in das Amt IV des RSHA versetzt, in dem er im Rahmen der Gruppe A 4 c Angelegenheiten der Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit bei der Einziehung Volks- und staatsfeindlichen Vermögens, der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit und Feststellungen auf Grund der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz bearbeitete. Er hatte die Stellung eines Hilfsreferenten, war praktisch in diesem Arbeitsbereich selbständig und unterstand dem Gruppenleiter unmittelbar. Im Sommer 1942 wurde er zum Regierungsrat ernannt. Im Juni 1943 wurde seine Abteilung nach Prag verlegt. Im März 1944 wurde er im Rahmen der von Linz und Mauthausen unter dem Kommando des Stabsartenführers Dr. Geschke ausgehenden Einsatzgruppe nach Budapest geschickt, wo er als Verbindungsführer zum ungarischen Innenminister mit dem Staatssekretär Endere zwecks Einschaltung der Gestapo in den ungarischen Polizeiapparat Fühlung nahm. Daneben blieb er für seinen Aufgabenbereich im Reichssicherheitshauptamt verantwortlich. Im August kam er nach Prag zurück, wurde aber noch einmal im Dezember in Ungarn tätig. Im April 1945 wurde er nach Alt - Aussee in Oberösterreich befohlen, aber infolge des Einmarsches der Amerikaner nicht mehr eingesetzt. Dort lebte er nach der Kapitulation, bis er am 5. September 1945 als "Regierungsrat" interniert wurde.

Er gab sich als Regierungsrat im Reichsfinanzministerium aus, und wurde am 5. April 1946 entlassen. Seit dem 17. Mai 1946 ist er auf Grund seiner Angaben von dem FSS in Recklinghausen interniert.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der Einlassung des Angeklagten als erwiesen anzusehen.

Nach seinem weiteren Geständnis war ihm das Parteiprogramm und dessen Weiterentwicklung, wie sie sich aus den Veröffentlichungen der Parteipresse und den Verlautbarungen der Naziführer ergab, bekannt. Über die Organisation, den Aufgabenbereich und die Befugnisse der Gestapo war er bis in Einzelheiten unterrichtet. Dies ergibt sich auch aus der Dauer und der Vielfältigkeit seiner zeitweise sogar leitenden Verwendung innerhalb dieser Organisation. Er kannte insbesondere die Stellung und Bedeutung des RSHA. Er kannte nicht nur den Anteil der Gestapo an dem Zustandekommen und der Durchführung von Massnahmen der Schutzhaft und der Einweisung in Konzentrationslager, sondern auch den Kreis derjenigen, gegen die sich diese Massnahmen nach dem Zweck der Organisation in erster Linie zu richten hatten, sowie die Art und Weise der Vollstreckung bis zur Erreichung dieser Zwecke. Er kannte die Durchführung ohne gerichtliches Verfahren, die Schutzhaftvollstreckung ohne Zeitdauer, und wusste, das bei Gestapovernehmungen und in den Lagern die verschärfte Vernehmung in Form von Misshandlungen jedenfalls "vorkam", wenn er auch die Kenntnis entsprechender Befehle ebenso wie diejenige der "Sonderbehandlung" bestreitet, obwohl er auf Vorhalt ebenfalls zugegeben hat, gewusst zu haben, dass öffentliche Erhängungen auf Gestapoweisung in den Lagern vorgenommen worden sind. Das System der Konzentrationslager, ihre örtliche Gliederung und Stufung war ihm ebenfalls bekannt, ebenso die Behandlung und der Einsatz der Insassen und vor allem deren Zusammensetzung, soweit es sich um Nichtkriminelle handelte. Er hat zugegebenermassen von Anfang an den gewollten Unterschied zwischen ordentlicher Strafvollstreckung als Teil der Rechtspflege und der Konzentrationshaft als reinem Machtmittel, und den politischen Zweck der späteren Vermischung beider erkannt, ebenso den ständigen Anteil der Gestapo an diesem gesamten Verfahren.

Er kannte ferner, wie er zugibt, die An- und Absichten des Nationalsozialismus und seiner Organe über die Judenfrage und deren Endlösung, die planmässige Ausschaltung der Juden aus dem öffentlichen und Wirtschaftsleben seit 1933 und die sich ständig, insbesondere nach Kriegsbeginn, verstärkende Beschränkung ihrer Rechte und Freiheiten in Richtung auf diese Endlösung. Er kannte die hervorragende Beteiligung der Gestapo an der Verbringung der Juden in die Ghettos des Ostens. Während seiner Tätigkeit in Düsseldorf

hat er, wie er zugibt, bemerkt, dass Transporte von insgesamt mehreren Tausend Juden von Düsseldorf aus nach dem Osten geschafft wurden. Seine weitere Einlassung, aus der Tatsache, dass diese neben ihrem Handgepäck auch Nähmaschinen und Werkzeug hätten mitnehmen dürfen, habe er geschlossen, dass sie lediglich "für dauernd umgesiedelt" würden, erscheint als eine Ausrede. Er war damals Leiter der Abteilung II: Innere politische Gegner, der Stapoleitstelle Düsseldorf. Auch wenn man seiner Einlassung folgt, er habe dem an sich, wie überall in der Gestapo, dazu gehörigen Referat: Juden nicht vorgestanden, so lässt seine Stellung gleichwohl den Schluss zu, dass er über den mit dem Abtransport erstrebten wirklichen Zweck im Bilde war. Dieser wurde damals, wie gerichtsbekannt, bereits durch entsprechende Kommentierungen der nationalsozialistischen Presse ersichtlich, vor allem derjenigen besonders antisemitischen Charakters, wie z.B. des Schwarzen Korps, das der Angeklagte zugegebenermassen gelesen hat. Spätestens wurde sie ihm aber erkennbar, als er in die Abteilung A 4 c des Amtes IV des RSHA versetzt wurde, wo damals die durch Göring an Heydrich geforderten Massnahmen zur Endlösung der Judenfrage (inhaltlich vorgehaltenes Dokument vom 31. Juli 1941/710 Ps-US 509/) getroffen wurden. Schon die Berufung des Angeklagten zu diesem Zeitpunkt, die offenbar mit den im Auftrage genannten "organisatorischen Vorausmassnahmen zur Durchführung der angestrebten Endlösung der Judenfrage" zusammenhing, lässt Schlüsse auf seine Kenntnis zu, da ihm in Anbetracht seiner Stellung sehr wahrscheinlich eine Begründung für seine Berufung gegeben worden ist. Für seine Kenntnis der Zusammenhänge spricht ferner der Aufgabenbereich, der nach seiner Darstellung die Entscheidung über die Feststellung der Volks- und Staatsfeindlichkeit bei der Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens und über Fragen des Reichsbürgergesetzes und dessen Durchführungsverordnungen betraf, die sich in erster Linie mit Juden befassten. Die "Volks- und Staatsfeindlichkeit" der Juden stand damals entweder ohne weiteres fest, oder die Entscheidung lag nach der Tendenz des RSHA jedenfalls nahe. Insoweit erledigte sich praktisch auch die Frage der Vermögensverwertung stets im gleichen Sinne. Ein derartiges Aufgabengebiet gehört schon sachlich in die nächste Nähe der Stelle, die die von Heydrich und seinen Mitarbeitern übernommene Liquidierung der Vermögensträger durchführte. Dass diese Verbindung nicht nur räumlich bestand, ergibt sich aus der Verwaltungstechnischen Verbundenheit (Mitzeichnung) des Referats des Angeklagten mit dem (Juden -) Referat Eichmann und der Unterstellung beider unter denselben Gruppenleiter (Huppenkothen) und demselben Amtschef (Müller). Sieht man sein Arbeitsgebiet in diesem Zusammenhang, so bestand es, soweit

34

es die in deutscher Hand befindlichen Juden~~xxxxxxx~~ betraf, praktisch nur darin, die Liquidierung des Nachlasses von zu ihren letzten Lebzeiten bereits abgeschriebenen Menschen zu erledigen. Der weitere ~~Einlassung~~ des Angeklagten, sein Aufgaben~~bereich~~ sei im wesentlichen ein solcher im Bereich der Zuständigkeit des Reichsministers des Innern gewesen, widerlegt sich schon dadurch, dass er praktisch von dem Angeklagten als Gestapobeamten im Gestapobereich bearbeitet worden ist. Letztendes war jede Polizeiangelegenheit, wie Himmels Stellung beweist, Sache des Innenministers. Seine weitere Kenntnis von dem Zusammenhange der Gestapo mit der Ausrottung der europäischen Juden im deutschen Bereich ergibt sich aus seiner Zugehörigkeit zur Einsatzgruppe Ungarn im März 1944. Insoweit sind ihm die Bekundungen des ihm persönlich bekannten Wisliceny im Nürnberger Prozess (Nürnberger Protokolle Band IV S. 393 ff, insbesondere S.407 bis 412) vorgehalten worden, mit denen sich seine Einlassung im wesentlichen deckt. Er will zwar nur über allgemeine Fragen der Gestapo mit dem Staatssekretär Endre gesprochen haben, gibt jedoch zu, über das Wirken des Sondereinsatzkommandos Eichmann und das Ergebnis der Aktion, wie sie Wisliceny dargestellt hat, unterrichtet gewesen zu sein. >

Der Angeklagte hat ferner gewusst, dass es bei der Gestapo besondere Referate betr. Ausländische Arbeiter gab, dass diese Arbeiter schon bei geringen Verfehlungen durch die Gestapo, zeitweilig ausschliesslich durch diese, sehr streng zur Rechenschaft gezogen und bestraft und vielfach in besondere Arbeitserziehungslager eingewiesen wurden. Auch wusste er, dass die Polen und Ostarbeiter besonders gekennzeichnet waren. Er war sich darüber klar, dass sie praktisch nur Arbeitssklaven waren. In Düsseldorf hat er auf diesem Gebiet selbst leitend gearbeitet.

Seine weitere Einlassung, über die Beteiligung der Gestapo bei Übergriffen in der Verwaltung besetzter Gebiete und bei der Misshandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen und anderen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sei ihm nichts bekannt geworden, war nicht zu widerlegen.

Damit war die Kenntnis des Angeklagten, eines örtlichen Gestapobeamten, der innerhalb Deutschlands arbeitete, und eines Verwaltungsbeamten des Amtes IV des RSHA, von der Tatsache festzustellen, dass diese Organisation zur Begehung von Handlungen eingesetzt wurde, die durch Art. VI der Satzung des Nürnberger Gerichtshofes für verbrecherisch erklärt worden sind, und zwar zur Verfolgung und Ausrottung der Juden, zu Grausamkeiten und insbesondere Freiheitsberaubung in Konzentrationslagern und zur Durchführung des Zwangsarbeiterprogramms.

Trotz dieser Kenntnis hat er sich, wie er zugibt, niemals bewo-

gen gefühlt, eine Trennung von diesem Bereich auch nur zu versuchen. Nach seiner Einlassung hat er nach seiner Ablehnung durch die Justizverwaltung geglaubt, dem Antrage der Gestapo folgen zu müssen, weil eine Zurückweisung des Angebots als Staatsfeindlichkeit hätte ausgelegt werden können. Welche Vorstellungen er bereits damals mit der Gestapo verband, erhält aus seiner weiteren Einlassung, er habe vor seinem Dienstantritt in Berlin noch schnell geheiratet, um seine Ehe kirchlich einsegnen lassen zu können, da ihm dies nach seinem Dienstantritt verwehrt sein würde. Die Tätigkeit habe diesen Erwartungen entsprochen. Er habe bald manche Regelung als Unrecht empfunden, auch habe er wegen der ihm persönlich widerfahrenen Behandlung ~~weggegangen~~ weggehen wollen, jedoch habe er sich nicht zu einem solchen Schritt durchgerungen. Dazu war festzustellen, dass er in Anbetracht dessen, was er in einem solchen Tätigkeitsbereich schon bald und mit fortschreitendem Kriege an jedem Tage in verstärkter Masse erfuhr, die Pflicht hatte, eine solche Entscheidung zu treffen, wenn er sich nicht noch enger an eine ihm erkennbar derartig belastete Organisation binden wollte, deren Wirken er selbst als Unrecht empfand. Stattdessen hat er ihr über 5 Jahre bis zum Zusammenbruch des Systems im Bewusstsein ihres wahren Charakters gedient.

Er war daher wegen Zugehörigkeit zur Gestapo nach dem 1. September 1939 in Kenntnis des verbrecherischen Charakters dieser Organisation auf Grund des Nürnberger Urteils und Art. II Ziff 1 d) des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 nach Art. V der Verordnung Nr. 69 der Militärregierung Deutschland - Britisches Kontrollgebiet - für schuldig zu erachten und demgemäss zu bestrafen.

Für die Strafzumessung waren folgende Erwägungen massgebend:

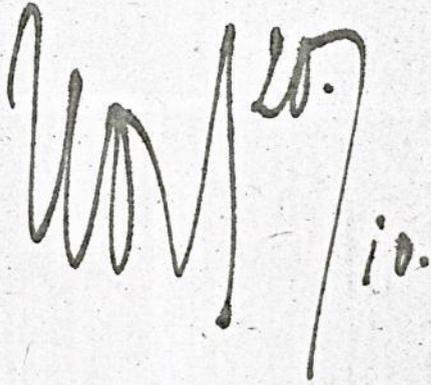
Strafschärfend musste in Rechnung gezogen werden, dass der Angeklagte auf Grund seiner Vorbildung, seiner gesamten Lebenserfahrung und seiner Stellung, früher als mancher andere die verbrecherischen Zusammenhänge des Regimes und den besonderen Anteil seiner Organisation an diesem erkennen konnte. Trotzdem hat er sich viele Jahre lang, von Anfang an gegen sein besseres Gefühl und mindestens zeitweise gegen sein Gewissen, zu einer Tätigkeit in der Henkerzentrale des Systems, und zwar in nächster Nähe des am meisten verbrecherischen Bereichs, bereitgefunden. Er kann sich nicht damit entschuldigen, er habe der Berufung nicht aus dem Wege gehen können. Auch wenn ihm die erstrebte Laufbahn verschlossen blieb, so gab es auch damals noch andere Möglichkeiten für ihn. Der Weg in den Strafprozess vollzug ist ihm seiner Zeit durch den Generalstaatsanwalt ausdrücklich angeboten worden. Mindestens hatte er damals die Möglichkeit, sich zum Militär zu melden. Anstatt nach solchen Möglichkeiten zu suchen, ist er dem damals aus-

35

sichtsreich erscheinenden Weg auf Kosten seines Gewissens gefolgt. Dadurch hat er einem System, das nur mit solchen Mitteln regieren konnte, eine besonders verwerfliche Hilfe geleistet und damit zu dessen Stützung erheblich beigetragen. Das Schreckensregiment des Nazismus würde nicht solche Formen und solchen Umfang angenommen haben, wenn sich nicht Leute vom Bildungsgrade des Angeklagten um ihres bequemen Fortkommens willen zur Fundierung dieser Methoden zur Verfügung gestellt hätten. Dieses Verhalten kann nach Ansicht der Kammer nur durch eine längere Gefängnisstrafe gesühnt werden. Bei der Bemessung der Strafhöhe konnte strafmildernd berücksichtigt werden, dass der Angeklagte nicht vorbestraft und auch bezüglich seines damaligen ~~Verhaltens~~ Verhaltens gut beleumundet ist, dass er, wie ihm bezeugt worden ist, auch dienstlich keine besondere nationalsozialistische Aktivität entfaltet und dass er vor allem durch ein offenes Geständnis zu erkennen gegeben hat, dass er inzwischen auch inneren Abstand von seiner damaligen Tätigkeit gewonnen und sich dementsprechend gewandelt hat. Danach erschien die erkannte Strafe als angemessene Sühne.

In Anbetracht seines reuigen Verhaltens entsprach es der Billigkeit, dem Angeklagten die seit seiner Festnahme in Recklinghausen am 17. Mai 1946 verbüßte Internierungshaft in Anwendung des § 38, Abs. 2 Verf.O. auf die Strafe anzurechnen. Da die in Österreich erlittene Haft mit der zur Aburteilung stehenden Tat nicht in ~~Verbindung~~ Verbindung steht, kann sie nicht angerechnet werden, wegen der damaligen Darstellung des Angeklagten, die ihm nach Lage der Sache offenbar geglaubt worden ist, auch nicht in analoger Anwendung.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 40 Verf.O., 465 StPO.



A large, stylized handwritten signature in black ink, followed by the initials 'io.' written in a smaller, simpler hand.

Anklagebehörde bei dem
 Spruchgericht Recklinghausen
 Eing. am 20.8.48 50
 Bd. / Hekt. / Anl. /

50

U zurück

Otto H U N S C H E ist am 17. 8. 48 nach Recklinghausen/Westf.
 Hertenerstr 71 entlassen worden.

Kaul ist vor seiner Entlassung über die Bedeutung der Bewährungsfrist belehrt worden.

Fallingbostel, den 19. 8. 48
 Der Leiter der Rechtsauskunftsstelle

Hennig

V.

1. Verm. anfangs an Pol. Verw.
 in Recklinghausen. Die
 Kosten betragen etwa 299 DM.
2. Nach 3 W.

*Not. die Strafe ist gemäß
 verb. 1/62.*

R. 23/8 48

Hennig

R. 23/8 48

F.

op. 1/1

*25/8. 48
 ab 26/8. P*

Der Leiter der Anklagebehörde
bei dem Spruchgericht
Recklinghausen.

3 Sp Ls 90/47

Recklinghausen, den 11.8.1948



An die
Strafanstalten Emsland
- Abt. Esterwegen -

Esterwegen

An den
Herrn Leiter der Rechtsauskunft
des 3. C.I.C.,

Fallingbostal
über Walsrode

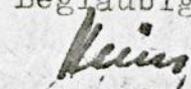
Betrifft: Strafgefangenen Otto H u n s c h e , Gef. Buch Nr. 594/
Bezug: Telegrafisches Entlassungsersuchen v. 11.8.48.

Unter Bestätigung des telegr. Entlassungsersuchens v. 11.8.48 wird in der Anlage die Entscheidung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 20. Juli 1948 - hier eingegangen am 11.8.48 - zur gefl. Kenntnis übersandt.

Um Übersendung einer Entlassungsanzeige und Nachricht über die erfolgte Belehrung wird ersucht.

Im Auftrage:
Nöfer, Justizinspektor

Beglaubigt:


Justizangestellter

Beglaubigt

Justizangestellte

